



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Transnationaler Menschenhandel im Kontext des biopolitischen Grenzregimes der Europäischen Union“

verfasst von / submitted by

Milena Carmina Oikonomou B.Sc. B.A. MSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker, M.A.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	2
Abstract	3
1. Einleitung.....	4
2. Transnationaler Menschenhandel im Kontext irregulärer Migration in die Europäische Union.....	10
3. Theoretischer Hintergrund	22
3.1. Biopolitische Gouvernamentalität und Wahrheitsproduktionen in der Moderne.....	22
3.2. Subjekt- und Identitätskonstruktionen in der Moderne	33
4. Nationalstaatliche und neoliberale Grenzen im Kontext von Migration	45
4.1. Kriminologische Perspektive: Biopolitische Grenzen von Nationalstaaten.....	47
4.1.1. Rassistische Kategorisierungen durch nationalstaatliche Grenzen.....	49
4.1.2. Aufenthaltstitel als nationalstaatliche Grenzziehungsprozesse.....	55
4.2. Ökonomische Perspektive: Biopolitische Grenzen im Neoliberalismus.....	58
4.2.1. Ungleichheit durch neoliberale Grenzziehungsprozesse	60
4.2.2. Aufenthaltstitel als neoliberale Grenzziehungsprozesse	64
5. Methodenteil	71
5.1. Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse	72
5.1.1. Definition der Analysefälle	74
5.1.2. Definition der Analysekatoren	77
6. Widersprüche des europäischen Grenzregimes beim Schutzes vor transnationalem Menschenhandel.....	83
6.1. Schutz vor irregulärer Migration durch biopolitische Grenzziehungsprozesse.....	84
6.1.1. Kriminologische Perspektiven	86
6.1.2. Ökonomische Perspektiven.....	98
6.2. Schutz vor Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes.....	104
6.2.1. Persönliche Situation der Betroffenen.....	106
6.2.2. Kooperation mit Behörden	113
6.2.3. Intersektionale Perspektiven	117
7. Diskussion.....	125
Literaturverzeichnis.....	128

Danksagung

Herzlichen Dank an meine Betreuerin Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker für ihre präzise Unterstützung, ihre scharfsinnigen Ermutigungen und ihre großzügige Flexibilität. Außerdem danke ich Sigrid und Anja Maria Scheja sowie Magdalene Hengst, Lea Gleixner und Annina Oikonomou dafür, dass ihr mir Vorbilder starker Frauen und un-normalisierte Lebenslehrerinnen für Herz und Geist seid, die mir eine innere Heimat jenseits von Grenzen schenken. Danke, Leo, für dein in-Frage-stellen, für Ankommen und Bleiben, deinen Schutz, deine Geborgenheit und alles Kleingroße, was du auch ohne Worte weißt. Danke an Ioannis Oikonomou, dass du immer die Antigone in mir bestärkst, mir Mut im Kampf gegen Ungerechtigkeiten und bedingungslose Unterstützung lehrst. Für tagein, tagaus Tanzen, Terrasse und Teilen danke an alle Mitbewohnis. Meine tiefe Dankbarkeit und Wertschätzung schließlich an Hans-Werner Scheja und Ilias Oikonomou, dass ihr nicht wie am Meeresufer ein Gesicht im Sand verschwindet, sondern mich erinnert, anders zu denken, als ich denke.

Abstract

Within the biopolitical border regime of the European Union (EU), transnational human trafficking is closely linked to economic and criminological debates on migration. As a counter-discourse against normalised truths of trafficking at the European, national and civil society levels, this paper examines from a postcolonial feminist perspective whether EU residence regulations protect against trafficking. Drawing on poststructuralist theories by Michel Foucault and assuming the autonomous movement of migrants, policy documents are analysed regarding their contradictions between the protection against transnational trafficking and the protection against irregular migration through diffuse borders and the securitisation of European borders. The intersectional identity categories of gender and race, which are used within the European border regime to decide on belonging as well as the exclusion of certain forms of migration, will be considered regarding the security policies of nation states and neoliberal inequalities.

Keywords: European border regime, transnational human trafficking, biopolitics, diffuse borders, securitisation, intersectional identity categories, residence permits

Abstract

Innerhalb des biopolitischen Grenzregimes der Europäischen Union (EU) ist transnationaler Menschenhandel eng mit ökonomischen und kriminologischen Debatten über Migration verknüpft. Als Gegendiskurs gegen normalisierte Wahrheitsproduktionen des Menschenhandels auf europäischer, nationaler und zivilgesellschaftlicher Ebene untersucht diese Arbeit aus einer postkolonial-feministischen Perspektive, ob aufenthaltsrechtliche Bestimmungen der EU vor transnationalen Menschenhandel schützen. Unter Rückgriff auf poststrukturalistische Theorien von Michel Foucault und unter der Annahme autonomer Migrationsbewegungen werden die Widersprüche zwischen dem Schutz vor transnationalen Menschenhandel mit dem Schutz vor irregulärer Migration durch diffuse Grenzziehungsprozesse und die Versicherheitlichung europäischer Grenzen in policy-Dokumenten strukturell-inhaltlich analysiert. Die intersektionalen Identitätskategorien aus Geschlecht und Herkunft, durch die innerhalb des europäischen Grenzregimes über Zugehörigkeiten sowie die Exklusion bestimmter Formen der Migration entschieden wird, werden vor allem vor dem Hintergrund sicherheitspolitischer Interessen von Nationalstaaten und neoliberaler Ungleichheitsverhältnisse in Frage gestellt.

Schlagwörter: Europäisches Grenzregime, transnationaler Menschenhandel, Biopolitik, diffuse Grenzen, Versicherheitlichung, intersektionale Identitätskategorien, Aufenthaltstitel

1. Einleitung

Transnationaler Menschenhandel steht innerhalb des europäischen Grenzregimes in engem Zusammenhang mit Diskursen über Migration (Burgess, 2009). Eingebettet in ein Spannungsfeld aus Kriminalitätsbekämpfung, individueller Gewalt, struktureller Diskriminierung, sowie Arbeitsmarkt-, Grenz- und Migrationspolitiken wurde in der Vergangenheit immer wieder versucht, die Komplexität der Ursachen, Formen, Konsequenzen und Implikationen von transnationalem Menschenhandel zu bündeln, um wirksame Maßnahmen gegen verschiedene Ausbeutungsformen, die Menschenhandel beinhalten, zu finden und Betroffenen zu helfen. Kritisiert wurde dabei oft, dass transnationaler Menschenhandel in der Europäischen Union (EU) auf politischer Ebene auf einen ökonomisch-kriminologischen Diskurs reduziert bleibt, der sich nicht vom ökonomischen Nutzen der ‚Ware Mensch‘ und der Kriminalisierung ‚irregulärer Migration‘ löst (Uhl & Vorheyer, 2006).

Sozioökonomische Aspekte und die grenzüberschreitende Migration spielen ohne Zweifel eine große Rolle für die Analyse von transnationalem Menschenhandel (Richey, 2019). So befinden sich Betroffene von transnationalem Menschenhandel oft ohne regulären Aufenthaltstitel in der EU und überschreiten aus wirtschaftlichen Gründen europäische Grenzen (IFSH, 2013). Indem Maßnahmen gegen Menschenhandel schwerpunktmäßig im Rahmen von marktwirtschaftlichen Prinzipien und der Grenzsicherung gegen irreguläre Migration gesetzt werden, geraten allerdings die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen aus dem Blick. Für eine sichere, stabilisierende und bestärkende Zukunftsperspektive ist vor allem der Zugang von Betroffenen zu einem langfristigen legalen Aufenthalt und Schutz essentiell (LEFÖ, 2021b). Der Rechtsstatus von Betroffenen des Menschenhandels ist in verschiedenen Dokumenten der Europäischen Union geregelt. Davon fokussieren jedoch einige Richtlinien und Praktiken weniger den (menschenrechtlichen) Schutz der Opfer als Maßnahmen „to ensure that the proposed visa regime was not open to opportunistic abuse or to otherwise aggravating the problem of illegal migration into the EU.“ (Gallagher, 2010, S. 103)

Die Verschränkung von Ausbeutung und irregulärer Migration im ökonomisch-kriminologischen Menschenhandelsdiskurs geht auf Funktionsweisen des europäischen Grenzregimes zurück, dessen oberstes Ziel die Regulierung und Kontrolle von Migration ist (Mogiani, 2018). Grundlegend dafür sind spezifische Wahrheitsproduktionen, die irreguläre Migration als Bedrohung für den Wohlstand und das Wohlbefinden der europäischen Bevölkerung konstruieren. Laut des französischen Sozialphilosophen Michel Foucault handelt es

sich bei diesen Konstruktionen wissensbasierter Bedrohungen um ein Sicherheitsdispositiv, also ein

„entschieden heterogene Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, regelmentierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze [...] umfasst“ (Foucault, 1987, S. 120)

und so den sicherheitspolitischen Eingriff nationalstaatlicher oder supranationaler Institutionen notwendig macht. Um den exklusiven Zugang der europäischen Bevölkerung zu Privilegien, Rechten und Wohlstand zu sichern, werden durch Grenzziehungsprozesse innerhalb der Europäischen Union Menschen in kriminologisch-ökonomische Kategorien unterteilt, also beispielsweise nach den Kriterien legal/illegal, produktiv/unproduktiv oder erwünscht/ unerwünscht (Mavelli, 2017). Durch diese Einschluss- und Ausschlussmechanismen dringen Dispositive bis in die Identitätsentwicklung von Individuen ein und platzieren Menschen innerhalb der Gesellschaft (Foucault, 2018). Moderne Regierungstechnologien sorgen dafür, dass sich das einzelne Individuum nicht nur an die Einhaltung dieser gesellschaftlichen Ordnung hält sondern diese sogar antizipiert und sich damit vorausschauend selbst diszipliniert.

Michel Foucault bezeichnet die individualisierte Machtform, die alle Bereiche des Lebens durch Dispositive reguliert, als Biomacht (Foucault, 2017a). In Abhängigkeit der jeweiligen gesellschaftlichen Anordnung wird so beispielsweise biopolitisch kontrolliert, wer unter welchen Bedingungen welche Art von Grenze überqueren kann und von Rechten, Pflichten und Privilegien in der EU durch entsprechende Aufenthaltstitel ein- oder ausgeschlossen wird. Auch die Frage, wer einem höheren Ausbeutungsrisiko für Menschenhandel ausgesetzt ist, lässt sich in diesem biopolitischen Zusammenhang stellen. In Bezug auf solche abgrenzende Machtverhältnisse wird die gesamte Bevölkerung durch epochenspezifische Wahrheitsproduktionen über Zugehörigkeiten geprägt und Individuen in ihrer sozialen Identität durch Dispositive geformt (Foucault, 2001). Da Machtstrukturen immer auf die Umstände an einem spezifischen Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt reagieren, fungieren Grenzen heutzutage vor allem als territorialer Kontrollmechanismus (Lefebvre, 1974). Maßnahmen gegen transnationalen Menschenhandel in die EU werden also auch durch ein europäisches Grenzregime geprägt, das die Mobilität von Waren, Dienstleistungen und Menschen im Neoliberalismus im Zusammenschluss europäischer Länder regelt. Diese Arbeit untersucht die wissensbasierten Dispositive innerhalb des europäischen Grenzregimes, die den Umgang von unterschiedlichen Akteur:innen mit transnationalem Menschenhandel und mit der Vergabe von Aufenthaltstiteln prägen. Dabei nehme ich eine anti-rassistische, feministische Position ein, die schwerpunktmäßig intersektionale Bedingungen von Geschlecht und Rasse innerhalb europäischer Gren-

zen reflektiert und sich stark an den sozialkonstruktivistischen Theorien Michel Foucaults orientiert.

Aktuelle Grenzziehungsprozesse in Europa wurzeln in der historischen Entwicklung von Nationalstaaten und dem globalen Kapitalismus, da sie eine strategische Funktion für die soziale Kontrolle und für die Regulierung der globalen (migrantischen) Arbeiter:innenschaft besitzen (Novak, 2017). Seit die wirtschaftliche und politische Integration der Europäischen Union stärker auf die Auflösung der Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums drängte, wurden mit der offiziellen Begründung, den transnationalen Menschenhandels zu bekämpfen, sowohl die Außengrenzen gestärkt als auch eine Vielzahl von institutionell-administrativen Kontrollmechanismen eingeführt. Die transnationale Kriminalität im Zuge der globalisierten Migration stellt für die EU eine der größten Bedrohungen für ihre innere Sicherheit dar, weil irreguläre Migrant:innen nicht nur nationalstaatliche Grenzen und wirtschaftliche Regulierungen missachten. Sie überschreiten und widerstehen auch

„the institutional 'borders' and arrangements traditionally designed to manage [security threats] (social agencies, informational authorities, police, etc.). The most significant effect of this shift is that the lives [...] are no longer regulated at the physical borders.” (Burgess, 2009, S. 315)

Irreguläre Formen der Migration widersetzen sich der biopolitischen Regulierung, die durch Sicherheitsdispositive entlang von institutionellen und individuellen Abgrenzungsmechanismen kontrolliert, wer und gegen wen sich geschützt werden muss. Vor dem Hintergrund (supra)nationaler Interessen und neoliberaler Prinzipien stehen daher zwei Strategien des europäischen Grenzregimes im Mittelpunkt dieser Arbeit. Einerseits die Versicherheitlichung von Außengrenzen, durch die Migration zunehmend als sicherheitspolitische und strafrechtliche Angelegenheit kontrolliert wird (Uhl, 2014). Andererseits führen auch diffuse Grenzen, die sich durch administrative, technologische und rechtliche Prozeduren, wie zum Beispiel durch Passkontrollen, Datenerhebung oder Arbeitsmarktzugänge in jeden Bereich des Lebens ausdehnen und Menschen voneinander abgrenzen, zur Überwachung und Steuerung von Mobilität (Cote-Boucher, 2002).

Vor allem die Wechselwirkung von sicherheitspolitischen Maßnahmen gegen irreguläre Migration und dem Schutz vor transnationalem Menschenhandel bleibt bei den europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung des transnationalen Menschenhandels unterrepräsentiert (La Strada International, 2020). Unter Rückgriff auf post-strukturalistische Analysen biopolitischer Gesellschaftsstrukturen untersucht diese Arbeit daher mit einem anti-rassistischen und feministischen Schwerpunkt, welche Auswirkungen die Versicherheitlichung der europäischen Außengrenzen und diffuse Grenzziehungsprozesse auf den transnationalen Menschen-

handel haben. Es wird also untersucht, inwiefern Dispositive des Menschenhandels einerseits auf rassistischen Grenzziehungsprozessen beruhen und sich andererseits in Abhängigkeit vom Geschlecht der Betroffenen von Menschenhandel unterschiedlich ausprägen. Ausbeutung im Zuge von Menschenhandel findet insofern vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Ungleichheiten und Arbeitsverhältnisse statt, die vor allem auf rassifizierten und geschlechtsspezifischen Machthierarchien basieren (Coffey et al., 2020). Die biopolitischen Machtbeziehungen innerhalb der Europäischen Union durchziehen auch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für Betroffene von transnationalem Menschenhandel und führen zu intersektionalen Diskriminierungsformen. Im Speziellen werden durch das kritische Hinterfragen spezifischer Wahrheitsproduktionen über irreguläre Migration und der beteiligten Prozesse, die eine Wechselwirkung zwischen Wissen und Handeln herstellen, folgende Fragen beantwortet:

- I. Schützen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen innerhalb des biopolitischen Grenzregimes der Europäischen Union vor transnationalem Menschenhandel?*
- II. Steht innerhalb der Europäischen Union der Schutz vor irregulärer Migration durch diffuse Grenzziehungsprozesse und die Versicherheitlichung europäischer Grenzen im Widerspruch zum Schutz vor transnationalem Menschenhandel?*
- III. Welche intersektionalen Herausforderungen ergeben sich aus einer kriminologisch-ökonomischen Perspektive für den Schutz vor transnationalem Menschenhandel?*

Transnationaler Menschenhandel in der EU wird also hinsichtlich der zugrundeliegenden Wahrheitsproduktionen und Subjektkonstruktionen, sowie der aufenthaltsrechtlichen Grenzziehungsprozesse untersucht, durch die Betroffene innerhalb oder außerhalb des europäischen Territoriums verortet werden. Dieser thematische Dreiklang geht auf einen postkolonial-anti-rassistischen und feministischen Ansatz zurück, der historisch gewachsene und naturalisierte Machtbeziehungen innerhalb des europäischen Grenzregimes herleitet und daraufhin kritisiert. Diese Arbeit sucht also einen Gegendiskurs, der die Selbstverständlichkeit von aktuellen Dispositiven des Menschenhandels durchbricht.

Foucault zufolge ist dabei nicht nur die Kritik an den EU-politischen Positionen relevant, weil auch zivilgesellschaftliche oder wissenschaftliche Akteur:innen Diskurse nicht als wahr oder falsch, manipuliert oder aufrichtig entschlüsseln können, sondern immer von einem eigenen wahrheitsproduzierenden Netzwerk aus Institutionen, Traditionen, Praktiken und Wissenschaften geprägt sind. Vielmehr geht es darum, „historisch zu sehen, wie Wahrheitswirkungen im Inneren von Diskursen entstehen, die in sich weder wahr noch falsch sind“ (Foucault, 1978, S. 34), die aber das Denken und vor allem auch das Handeln von Menschen

prägen, Grenzen ziehen und soziale Rahmenbedingungen für das Leben in einer Gemeinschaft schaffen. Humanistische Empfehlungen der Wissenschaften seien genauso von machtrelevanten Wahrheitsproduktionen durchzogen wie beispielsweise migrationspolitische Regierungsprogramme.

Meine Reflexion von rassistischen und sexistischen Subjektkonstruktionen leitet sich aus der eigenen Arbeitserfahrung mit Betroffenen des Frauen*handels in Österreich ab, durch die Betroffene einerseits als passive, abhängige Opfer konstruiert werden und andererseits aufgrund ihrer Kriminalisierung als illegale Migrantinnen schutzlos oder vulnerabel bleiben. Oftmals wird in der praktischen Arbeit erkennbar, dass der Schutz von Betroffenen in einem komplexen Spannungsfeld mit migrations-, kriminalitäts- und arbeitsbezogenen Politikfeldern steht, was die Handlungsfähigkeit von Betroffenen genau wie die von zivilgesellschaftlichen, politischen oder juristischen Akteur:innen einschränkt. Die Beratung und Unterstützung von Betroffenen im NGO-Kontext gestaltet sich im Alltag eher als eine *Reaktion* auf ein bestehendes System aus Vulnerabilitäten und (Un-)Glaubwürdigkeit, als eine *Aktion* für die Auflösung struktureller Diskriminierungen und Selektionsprozesse.

So führen die Abwesenheit einer breiten Diskussion über die komplexen Ursachen des Menschenhandels sowie die fehlende Reflexion über Zusammenhänge von Migration und Menschenhandel in Dokumenten und in der Praxis wiederholt zu Widersprüchlichkeiten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln oder eines Schutzstatus. Die verschiedenen Akteur:innen arbeiten oft *füreinander* – z.B. NGOs für Betroffene, Betroffene für Arbeitgeber:innen auf europäischen Arbeitsmärkten, Beamte im Asylprozess für nationalstaatliche Institutionen – anstatt in einen gleichberechtigten Dialog zu treten und *miteinander* Maßnahmen zur Bekämpfung des transnationalen Verbrechens zu erarbeiten. Darüber hinaus hemmt auch die Überbetonung der Sicherheitsbedrohung durch irreguläre Migration die Entwicklung von konkreten und langfristigen Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels. Den europäischen oder nationalstaatlichen Institutionen oder Angestellten einheitlich ein mangelndes Interesse am menschenrechtlichen Schutz von Betroffenen des Menschenhandels zuzuschreiben, wäre dabei allerdings zu kurzfristig. Dass die verschiedenen Akteur:innen des Menschenhandels weder als homogene Gruppe ansprechbar noch kritisierbar sind, macht das Verständnis der zugrundeliegenden und übergeordneten Verhältnisse noch dringlicher. Mit dem Ziel Strukturen aufzulösen, die den langfristigen, wirksamen Schutz vor Menschenhandel hemmen, stellt sich daher die Frage, wie Menschen innerhalb des europäischen Grenzregimes durch Machtverhältnisse positioniert *werden*. Post-strukturalistische Perspektiven wie von Michel Foucault eignen zur Beantwortung dieser Frage besonders, da sie annehmen, dass, erstens, die Erkenn-

tnis von Dispositiven und, zweitens, das Verständnis von Gründen für Dispositive zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines spezifischen Kontextes wie dem europäischen Grenzregime als Ausgangspunkte dienen, um Dispositive zu ändern.

Nach dieser Einleitung in das Thema werden im zweiten Kapitel die Grundzüge des transnationalen Menschenhandels innerhalb der Europäischen Union hergeleitet. Dabei werde ich besonders auf Zusammenhänge zwischen Migration in die Europäische Union und Menschenhandel sowie die intersektionalen Herausforderungen des transnationalen Menschenhandels eingehen.

Anschließend erarbeite ich im dritten Kapitel zunächst unter Bezugnahme auf Michel Foucault eine breite theoretische Kontextualisierung von biopolitischen Wahrheitsproduktionen und Subjektkonstruktionen in der Moderne. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird hergeleitet, dass das Grenzregime der Europäischen Union Migration reguliert, um den Wohlstand und das Wohlbefinden der europäischen Bevölkerung exklusiv zu schützen und sich gegen ‚irreguläre‘ Migration als Sicherheitsbedrohung abzugrenzen. Essentiell ist dafür auch das Verständnis dafür, wie Menschen in sozialen Identitätskonstruktionen durch gesellschaftliche Wissensregime geprägt und in Kategorien eingeteilt werden, die erst die biopolitische Kontrolle von Menschenleben vervollständigt.

Im vierten Kapitel wird auf den spezifischen Kontext moderner Grenzziehungsprozesse in Europa eingegangen, um das biopolitische Verständnis von Grenzpraktiken um aktuelle Diskurse zu erweitern. Die Entstehung von europäischen Nationalstaaten und des globalen Kapitalismus sind dabei zwei wesentlichen aktuelle Rahmenbedingungen, um europäische Machtstrukturen der Ausbeutung durch transnationalen Menschenhandel zu verstehen. Die Versicherheitlichung der europäischen Außengrenzen zur Kontrolle irregulärer Migration, ist genau wie die Konstruktion von diffusen Grenzen auf institutionell-administrativer und individuell-identitätsbezogener Ebene essentiell, um die aufenthaltsrechtlichen Regelwerke und Praktiken für Betroffene von Menschenhandel einordnen zu können. Das dritte und vierte Kapitel gehen außerdem besonders auf die rassistischen Grundzüge des biopolitischen Grenzregimes der EU ein.

Das fünfte Kapitel erläutert die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse als methodisches Analysetool, bevor im Analyseteil im sechsten Kapitel anhand des neuen Migrations- und Asylpakets, der europäischen *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* die aufgeworfenen Forschungsfragen beantwortet werden. Die theoretisch hergeleitete Perspektiven werden auf Grenzziehungsprozesse bei der Erteilung von Auf-

enthaltberechtigungen angewendet und diskutiert, welche Widersprüche sich in Hinblick auf die drei Forschungsfragen innerhalb des europäischen Grenzregimes ergeben.

2. Transnationaler Menschenhandel im Kontext irregulärer Migration in die Europäische Union

Transnationaler Menschenhandel muss in einer sich rasant globalisierenden Welt immer im politischen und sozioökonomischen Zusammenhang mit dynamischen Migrationsbewegungen verstanden werden (Aradau & Tazzioli, 2020). Auch wenn Menschenhandel nicht immer mit der Überquerung internationaler Grenzen einhergeht, wird bei der Entwicklung von Maßnahmen gegen Menschenhandel innerhalb europäischer Grenzen mal der Schutz der Menschenrechte, mal die Bekämpfung von transnationalen Verbrechen, oft aber vor allem die Bekämpfung illegaler Migration hervorgehoben (Post, 2008). Seit innerhalb des europäischen Grenzregimes die Bekämpfung der irregulären Migration mit der Bekämpfung des transnationalen organisierten Verbrechens vermengt wurde, ist auch der Schutz vor transnationalem Menschenhandel in der EU nicht mehr unabhängig vom europäischen Grenz- und Migrationsmanagement (Krause, 2012).

Nach der Definition der *Vereinten Nationen* (VN) umfasst Menschenhandel

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit.“ (Vereinte Nationen, 2005, S. 3)

Zum Zweck der Ausbeutung werden die Betroffenen physisch oder psychologisch unter anderem zu sexueller Ausbeutung wie Prostitution, zur Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder zur Entnahme von Organen genötigt. Bei einem Strafbestands des Menschenhandels sind also drei notwendige Kriterien entscheidend: die Handlung selbst, wie z.B. die Anwerbung, Beförderung oder Beherbergung der Person; das angewendete Mittel des Zwangs, Betrugs, der Täuschung oder Nötigung; sowie der Zweck der Ausbeutung (IFSH, 2013). Weltweit und auch in der Europäischen Union sind mehrheitlich Frauen* und Mädchen* von Menschenhandel betroffen. Im Fall von Frauen*handel, also der spezifischen Form des Menschenhandels, bei der Frauen* und Mädchen* gehandelt werden, findet die Ausbeutung in europäischen Ländern oft in der Sexindustrie, der häuslichen oder Pflegearbeit oder in der Gastronomie statt. Männer* sind hingegen vor allem von Arbeitsausbeutung betroffen (European Commission, 2020). Überdies wird Frauen* vom Europäischen Parlament in seinem jüngsten Bericht über die Umsetzung von Menschenhandelsrichtlinien eine ausdrückliche Opferrolle

sexueller Ausbeutung (92%) zugeschrieben und benannt, dass ein Großteil der Täter:innen Männer* seien (70%) (Europäisches Parlament, 2021). Dies spiegelt nicht nur diskursive Opfer-Täter-Dichotomien wider, sondern hebt auch eine geschlechtsspezifische Anfälligkeit von Frauen* hervor, Opfer von sexueller Ausbeutung zu werden.

Sowohl das Geschlecht, als auch die Ausgangssituation im Heimatland wie z.B. ein bewaffneter Konflikt, weitere personenbezogenen Bedingungen wie Alter oder Bildungsstand, sowie die Umstände während der Migration, also beispielsweise alleine zu reisen oder die fehlende familiäre Anbindung im Zielland, sind Risikofaktoren für Menschenhandel auf den Migrationsrouten nach Europa (Galos et al., 2017). Vor allem die Einreise über die Zentrale Mittelmeerroute, d.h. aus nordafrikanischen Staaten oder aus solchen südlich der Sahara von Libyen über das Mittelmeer nach Italien oder Malta, erhöht das Risiko für Menschenhandel (ebd.). Laut einem Bericht der Internationalen Organisation für Migration aus dem Jahr 2017 waren 48 % der Migrant:innen auf der Zentralen Mittelmeerroute gefährdet, Ausbeutung durch Menschenhandel zu erfahren. Darüber hinaus gilt Libyen für die Weiterreise oder als Startpunkt für die Migration in die EU als das Land, über das oder aus dem 79 % Betroffenen gehandelt werden (ebd.). Einige Teile der migrierenden Bevölkerung sind aufgrund von ökonomischen, politischen und sozialen Vulnerabilitätsfaktoren stärker gefährdet als andere. Unabhängig davon, ob die Anwerbung im Herkunftsland oder erst nach der Einreise in die Europäische Union erfolgt, können aufenthaltsrechtliche Hürden – d.h. vor allem eingeschränkte Möglichkeiten zur legalen Einreise – und die Unerfahrenheit mit der Sprache oder institutionellen und kulturellen Umgangsformen des jeweiligen Landes ein Grund für das Abhängigkeitsverhältnis in der Ausbeutung sein (Richey, 2019).

Abgesehen von den genannten individuellen Vorbedingungen ist die Beschaffenheit des sozialen Kontextes entscheidend für ein Ausbeutungsverhältnis. Menschenhändler:innen machen sich zwar individuelle Unsicherheitsfaktoren vor, während und nach der Migration zunutze. Allerdings nutzen Menschenhändler:innen auch die systemischen und diskursiven Bedingungen aus Politik, Ökonomie und Gesellschaft sowie deren Institutionalisierung aus (Clark, 2003). Fehlend sozioökonomische Perspektiven oder auch humanitäre Krisen können dazu führen, dass Menschen in anderen Ländern nach neuen Alternativen suchen. Vorge-täuschte Angebote, die die Planung und Durchführung der Migration erleichtern, erhöhen genau wie Versprechen über Arbeits- oder Ausbildungsplätze das Risiko sich auf Menschenhändler:innen einzulassen (Richey, 2019). In schutz- und chancenlosen Ausgangssituationen wie nach einem abgelehnten Visumsantrag, aber auch während der Migration oder in informellen Zwischenstationen, wie z.B. in Lagern für Geflüchtete, sind Menschen oft einem be-

sonderen Ausbeutungsrisiko ausgesetzt (ebd.). In komplexen Abhängigkeitsverhältnissen verlieren Betroffene ihre individuelle Freiheit, werden verpflichtet, erwirtschaftetes Geld abzugeben und nicht nur ihre Integrität und Menschenrechte werden verletzt, sondern sie erfahren auch eine strukturelle Entrechtung (Hipfl, 2009). Sowohl fehlende Alternativen im Herkunftsland als auch die fehlende Erfahrung im Durchreise- oder Zielland in Bezug auf Sprache, bürokratische Schritte, Rechte und alltägliche Gepflogenheiten erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen sich auf die Angebote von Menschenhändler:innen einlassen und verstärkt die Abhängigkeit von ihnen (Richey, 2019).

Im Gegensatz zu Menschenschmuggel bzw. der Schlepperei ordnet beim transnationalen Menschenhandel eine ausbeuterische, nicht eine rein finanzielle, Beziehung die migrierende betroffene Person den Menschenhändler:innen unter. Der Kernpunkt ist nicht eine Vereinbarung zum illegalen Transport über eine Landesgrenze, sondern die Ausbeutung im Zielland, wenngleich Menschenhandel auch innerhalb nationaler Grenzen stattfinden kann. Menschenhandel geht aber fast immer mit Migrationserfahrungen einher, bei denen „das wirtschaftliche Gefälle zwischen Herkunfts- und Zielländern sowie eine soziale Disparität in den Herkunftsländern [...] zentrale Ursachen für Migrationsentscheidungen [sind] und [...] den Handel mit [...] besonders schutzlosen Personen [fördern].“ (Hellmann, 2013, S. 129)

Betroffene von Menschenhandel können legal oder illegal in das europäische Zielland eingereist sein. Die Einreise mit einem Touristen:innen-Visa oder als EU-Bürger:in ist legal, während die Einreise illegal ist, wenn eine Person mit gefälschten Papieren oder ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung aus einem außereuropäischen Land einreist (LEFÖ, 2021b). Einerseits liegt die Organisation der aufenthaltsrechtlicher Fragen oft nicht in den Händen der Betroffenen, sondern wird über die Menschenhändler:innen – auf legale oder illegale Weise – abgewickelt. Andererseits werden Betroffene des transnationalen Menschenhandels als Migrant:innen beispielsweise durch institutionalisierte Visa-Verfahren hinsichtlich ihres Einreisegrundes oder wegen ihres sozioökonomischen oder ethnischen Hintergrundes, in Gruppen eingeteilt und möglicherweise durch einen fehlenden Aufenthaltstitel illegalisiert (Mavelli, 2017).

Der globalen Bewegung von Menschen innerhalb nationaler und über internationale Grenzen hinweg wohnen spezifische und andauernde Bedingungen inne, die oft mit territorialen, politischen, juristischen und ökonomischen (Status-)Verlusten einhergehen (Hanieh, 2018). Diese zeigen sich auch in ausbeuterischen Geschäften des Menschenhandels. Sowohl Grenzen als auch globale Migrationsbedingungen werden auf der Basis eines ökonomischen, legalistischen, kulturellen oder polizeilich-repressiven ‚Gefälle‘ konstruiert (Pates et al.,

2009). Die aktuellen Diskurse in der Europäischen Union führen dabei vor allem Akteur:innen an, die Migration und Flucht als soziale und kulturelle Sicherheitsbedrohung für westliche Gesellschaften interpretieren und „den Zustrom von Flüchtlingen, vor allem aber der sogenannten Wirtschaftsflüchtlinge und ‚unerwünschten‘ ArbeitsmigrantInnen, eindämmen“ (Dannecker, 2016, S.15) wollen.

In Anlehnung an Foucaults Theorie über biopolitische Gouvernementalität, also die Mentalität des Regierens moderner Staaten, bilden zwei theoretische Annahmen die Achse für die Analyse des Schutzes vor transnationalem Menschenhandel in der EU; erstens, dass Migration in der EU biopolitisch kontrolliert wird und es dabei, zweitens, zu rassistischen und neoliberal geprägten Kategorisierungen von Menschen kommt. In diesem Sinne wird durch das europäische Migrationsmanagement eine Unterscheidung erkennbar zwischen der Bevölkerung, dessen Leben und Wohlstand gefördert werden soll, im Gegensatz zu rassifizierten Migrant:innen, die das Wohlbefinden der Bevölkerung bedrohen (Aradau & Tazzioli, 2020). Zum Beispiel finden in aufenthaltsrechtlichen Regelungen oder Arbeitsmarktzugängen biopolitische Regierungstechnologien Anwendung, die das Leben von Migrant:innen und Betroffenen des Menschenhandels verwalten.

Der neoliberale Kapitalismus und Rassismus bilden biopolitische Rahmenbedingungen der Verwaltung, um den migrantischen Körper zu einer Arbeitskraft zu machen und in der ‚Migrationsindustrie‘ zu kapitalisieren (Bröckling et al., 2010), z. B. auch durch Akteure, die Migrant:innen in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen anstellen oder Menschen zum Zweck der Ausbeutung in die Europäische Union bringen. Dass Migration einerseits stärker kontrolliert und andererseits in ihrer irregulären Form als Bedrohung konstruiert wird, wirkt sich auf die (neoliberale) Handlungsfähigkeit von Migrant:innen ohne reguläre Migrationsmöglichkeit aus. Ohne einen regulären Arbeitsmarktzugang ist es für Betroffene des Menschenhandels beispielsweise oft schwieriger sich aus ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien, da sie gegen nationale Aufenthaltsrechte verstoßen. Daher ist die Analyse der biopolitisch-neoliberalen Praktiken notwendig, deren zugrundeliegenden Dispositive Betroffene des transnationalen Menschenhandels möglicherweise als irreguläre Migrant:innen identifizieren (Aradau & Tazzioli, 2020).

Migration und Menschenhandel stehen gleichzeitig in einer Wechselwirkung zum globalen Kapitalismus mit Grenzziehungsprozessen „situated in a deeply-integrated world market, in which the key migrant-destination countries are directly implicated in generating the patterns of dispossession and unevenness that drive people from their homes in the first place.“ (Hanieh, 2018, S. 71) Migrant:innen sind nicht ausschließlich Opfer kapitalistischer

Klassenbildung, deren Abhängigkeit in Menschenhandel resultiert, sondern fordern Ungleichheitsverhältnisse auf der Welt auch heraus. Dennoch lassen sich Typologien der Migration, die auch für die Analyse von Menschenhandel in der Europäischen Union relevant sind, anhand dieser Ungleichheitskategorien entschlüsseln. Klassifizierungen nach den Dichotomien erzwungen/freiwillig, illegal/legal, wirtschaftlich/ausbeutend, produktiv/unproduktiv oder unerwünscht/erwünscht spiegeln Grenzziehungsprozesse wider, die auch Betroffene von transnationalem Menschenhandel innerhalb von Migrationsdiskursen kategorisieren und platzieren. Denn sie vermitteln den Wert der Arbeitskraft und differenzieren „populations through categories of race, status, and access to rights“ (ebd.). Es bildet sich aus der Vielzahl von Unterscheidungskategorien ein komplexes Netz, das jedes Individuum auf unterschiedliche Weise in den diskursiven Strukturen der Ankunftsgesellschaft verortet.

Diese Arbeit argumentiert im Folgenden, dass sich transnationaler Menschenhandel in der Europäischen Union aufgrund seiner Verwobenheit mit Diskursen über irreguläre Migration aus einer ökonomisch-kriminologischen Perspektive genähert wird. Die diskursive, geschlechtsspezifische Verschränkung zwischen Arbeitsmigration und der Ausbeutung von Migrant:innen sowie der illegalen Migration mit transnationalem Verbrechen zu verstehen, ist dafür genauso relevant wie sicherheitspolitische Grenzziehungsprozesse zu analysieren. Letztere regulieren die Migration und versuchen gleichzeitig durch restriktive Migrationspolitiken, transnationales Verbrechen zu bekämpfen (Howe, 2004).

Diese Arbeit untersucht für den spezifischen Zusammenhang von sogenannter irregulärer Migration aus Drittstaaten vor allem rassistische und gender-spezifische Bedingungen des Menschenhandels, weil sich unterschiedliche Bedingungen, wie zum Beispiel der Besitz einer Staatsbürger:innenschaft eines EU-Landes, das Geschlecht oder der sozioökonomische Hintergrund, unterschiedlich auf das Ausbeutungsrisiko, den Verlauf und den politisch-rechtlichen Umgang mit Menschenhandel auswirken. Abhängigkeiten bei der Migration oder Flucht sowie Einschränkungen der Selbstbestimmung können in verschiedenen Formen der Ausbeutung resultieren (International Organization for Migration, 2017b). In Abhängigkeit von verschiedenen soziostrukturellen Zugehörigkeiten, sind beispielsweise Frauen* und Mädchen* auf unterschiedliche Weise einem Ausbeutungsrisiko ausgesetzt als Männer* und Jungen*. Auch erfahren beispielsweise Schwarze unterschiedliche Formen der Ausbeutung als *weiße* Menschen und die Ausbeutungserfahrung wirkt sich individuell wiederum unterschiedlich aus.

Es darf nicht ausgeblendet werden, dass durch die Betrachtung von Frauen*handel aus einem anti-rassistischen – feministischen Blickwinkel soziale Ungleichheitskategorien hierar-

chisiert werden. Diese Arbeit kann zum Beispiel die Interdependenz mit Kategorien wie Klasse, Alter oder Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigen. Die Situation von betroffenen Frauen* wird nicht ganzheitlich hinsichtlich der wirkenden „strukturellen Dominanzverhältnisse“ (Walgenbach, 2007, S.56) beleuchtet. Innerhalb der multidimensionalen Matrix aus Identitätskategorien wird vor allem die Verschränkung von Herkunft und Geschlecht betrachtet, also wie die Lebenschancen der Betroffenen von transnationalem Männer*- und Frauen*handel durch die Kategorien Nationalität und Geschlecht materiell und diskursiv strukturiert sind, wenngleich sozioökonomische Positionierungen innerhalb des globalen Kapitalismus einbezogen werden. Laut Walgenbach gibt es keinen genuinen Kern einer Identitätskategorie unabhängig von anderen sozialen Kategorien und das Priorisieren des Analysefokus wie im Fall dieser Arbeit sei zudem durch die geographischen, politischen und historischen Umstände bestimmt (ebd.).

Die Hierarchisierung von Menschenhändler:innen und Betroffenen von Menschenhandel, aber auch die Kategorisierung von Migrant:innen setzt Ungleichheit voraus und reproduziert diese wiederum. Für die hiesige Analyse von Menschenhandel sind rassistisch vergeschlechtlichte, aber auch ökonomische Ungleichheiten relevant. Die Ausbeutung durch transnationalen Menschenhandel wird durch intersektionale Identitätskategorien von Rasse und Geschlecht strukturiert, liegt in seiner Ausformung dabei aber auch in neoliberalen Ungleichheitskategorien des globalen Kapitalismus begründet. Im Gegensatz zu Armut als absolute Begrifflichkeit, stehen bei ökonomischer Ungleichheit soziale Vergleiche und relationale Verhältnisse im Vordergrund. Das bedeutet, dass Armut anhand von Grenzwerten bestimmt wird, die nicht überschritten werden sollten, und durch monetäre Hilfe bekämpft werden kann. Ungleichheit ist hingegen von dem sozialen Kontext abhängig, der Menschen beispielsweise als ärmer oder reicher konstruiert, so dass hier Politiken zur Verteilung von Vermögen greifen (Piketty & Goldhammer, 2014). Dabei entziffert die internationale Ungleichheitsforschung eine starke gender-Komponente bei ökonomischer Ungleichheit, die sich auch auf Frauen*handel auswirkt. Der Bericht der Oxfam über die globale Ungleichheit 2020 betont, dass der

„great divide is based on a flawed and sexist economic system that values the wealth of the privileged few, mostly men, more than the billions of hours of the most essential work – the unpaid and underpaid care work done primarily by women and girls around the world. Tending to others, cooking, cleaning and fetching water and firewood are essential daily tasks for the wellbeing of societies, communities and the functioning of the economy. The heavy and unequal responsibility of care work perpetuates gender and economic inequalities.” (Coffey et al., 2020, S. 2)

Der Bericht ist ein guter Ausgangspunkt, um die marktwirtschaftliche Ausbeutung von Frau-

en* zu verstehen. Die billige und kostenlose Arbeitskraft von Frauen* sei nicht nur stark normalisiert, sondern auch Sektor-spezifisch. Eine Gender-Perspektive helfe besonders, um Parallelen zwischen traditionell unter- oder gar nicht bezahlten Dienstleistungen von Frauen* im Privaten und Ausbeutungsformen wie Frauen*handel aufzuzeigen. Beispielsweise Pflegeleistungen oder Leistungen im Haushalt, die eigentlich vom öffentlichen Sektor erbracht werden sollten, übernehmen größtenteils Frauen* im Privatsektor. Dies macht gleichzeitig einen wesentlichen Anteil der Arbeitsbereiche aus, in denen Frauen* ausgebeutet werden.

Frauen*handel bewegt sich genau wie Menschenhandel generell im Zusammenhang mit der transnationalen Kriminalitätsbekämpfung, den Gewalterfahrungen der Betroffenen, ihrer strukturellen Diskriminierung, sowie Arbeitsmarkt-, Grenz- und Migrationspolitik (LEFÖ, 2019). Da Frauen* und Mädchen* am häufigsten sexuell ausgebeutet werden, ist die Frauen*handelsdebatte in Europa eng mit der Debatte über Zwangsprostitution verwoben. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Studien zu unterschiedlichen Formen von Menschenhandel bezieht sich auf geschlechtsspezifische Gewalt und die Arbeitsausbeutung von Migrantinnen in der Sexindustrie. Geschlecht als Faktor erhöhter Vulnerabilität muss im Kontext von Menschenhandel zwar immer berücksichtigt werden. Allerdings kann sich gleichzeitig eine stereotype Wahrnehmung verfestigen, die Menschenhandel mit der Ausbeutung von Frauen* in der Sexarbeit gleichsetzt. Frauen* und Mädchen* werden dabei als Opfer konstruiert, während Männer*, die öfter im Bausektor ausgebeutet werden, diskursiv unterrepräsentiert bleiben (Crenshaw, 1989).

Ein Beispiel dafür ist, dass das Europäische Parlament seit 2014 den Ansatz des Nordischen Modells für Prostitution mit den vier Grundsätzen aus Kriminalisierung der Käufer:innen, Entkriminalisierung der Prostituierten, Hilfe für den Ausstieg und Aufklärung der Bevölkerung stärkt. Das Nordische Modell für Prostitution verspricht gleichzeitig durch ein prinzipielles Sexkaufverbot auch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu bekämpfen und findet damit breite Zustimmung unter europäischen Politiker:innen (Kingston & Thomas, 2019). Es rückt im europäischen Diskurs über Menschenhandel vor allem den Aspekt der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen in den Vordergrund und verurteilt insbesondere den Ankauf von sexuellen Diensten, obwohl es keinerlei Evidenz dafür gibt, dass die Gesetzesgrundlage nach dem Nordischen Prostitutions-Modell Menschenhandel reduziert. Im Gegenteil führt die Bestrafung von Klient:innen zu einem höheren Risiko für Sexarbeiter:innen ausgebeutet zu werden (ebd.). Außerdem bleiben damit Frauen*handel auf Sexarbeit und Maßnahmen zur Menschenhandelsbekämpfung auf die Kriminalisierung einzelner männlicher Täter reduziert (Uhl & Vorheyer, 2006).

Oft wurde kritisiert, dass Frauen*handel in der Nachfrage-Debatte simplifiziert und skandalisiert werde, also im Gegensatz zu umfassenden rechtlichen Definitionen die Komplexität des Themas nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Sexuelle Ausbeutungsformen werden medienwirksam überfokussiert und Frauen*handel sogar mit Zwangsprostitution gleichgesetzt. Nicht nur bleiben Abhängigkeitsverhältnisse diskursiv unbeachtet, die Frauen*handel begründen und über die sexuellen Gewalterfahrungen und stereotypisierten Machtasymmetrie zwischen Freien und Sexarbeiterinnen hinausgehen (Geisler, 2004). Auch werden Sexarbeiterinnen* und Betroffene von Frauen*handel viktimisiert. Innerhalb der Europäischen Union verortet der öffentliche Diskurs Menschenhandel im Bereich der grenzüberschreitenden, organisierten Kriminalität und hantiert mit Täter-Opfer-Dichotomien (Uhl & Vorheyer, 2006). Für eine umfassende Betrachtung von Frauen*handel ist es essentiell, weder auf die sexuelle Ausbeutung fokussiert zu bleiben noch Menschenhandel vorrangig als Sicherheitsproblem zu begreifen.

Auch wenn die Querverbindungen zwischen Frauen*handel und Zwangsprostitution Diskurse und Menschenhandelspolitiken in der Europäischen Union stark beeinflussen, thematisiert diese Arbeit die internationale Debatte über die spezifische Form der sexuellen Ausbeutung von Frauen* und Mädchen* nicht im Detail. Vielmehr ist relevant, dass die Debatte über Frauen*handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung herausarbeitet, dass „young women and girls are considered as commodities of the sex market“ (International Organization for Migration, 2017a, S. 47). Es wird deutlich, dass Prostituierte hinsichtlich ihrer marktwirtschaftlichen Wertigkeit kategorisiert werden, dass außerdem Betroffene von Frauen*handel gleichgesetzt mit Prostituierten als Ware einem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und folglich durch die Regulierung des Arbeitsmarkts geschützt werden können. Auch wenn die Regulierung von Angebot und Nachfrage innerhalb einer biopolitischen Regierungsrationalität im Neoliberalismus auf der Hand liegt, wird die diskursive Ordnung gegenüber ökonomisch-kriminologischen Aspekten der Menschenhandelsdebatte durch die Nachfrage-Debatte nicht durchbrochen.

So dominiert trotz unterschiedlicher, widersprüchlicher Ansätze in der politisierten Debatte um Menschenhandel eine geschlechtsspezifische Perspektive. Intersektionale Unterdrückungsformen innerhalb der Europäischen Union, die zum Beispiel mit rassistischen Bedingungen der Migration zusammenhängen, werden für langfristige Strategien zu Bekämpfung von Menschenhandel kaum berücksichtigt, so dass auch diskursiven Strukturen nicht aufgelöst werden (Bryant-Davis & Tummala-Narra, 2017). Beispielsweise führt der „konstruierte[...] Zusammenhang zwischen ‚Entwicklung‘, Armut, Arbeitslosigkeit und Migration“

(Dannecker, 2016, S. 16) zu einer politisch-ökonomischen Unterteilung in qualifizierte, erwünschte einerseits und unproduktive, unerwünschte Migrant:innen andererseits. Dass Letztere oft schon jenseits der unmittelbaren Grenzen der Europäischen Union abgewehrt werden, kann ihre Vulnerabilität, Opfer von Menschenhandel zu werden, erhöhen, da sie häufiger irreguläre Migrationswege wählen bzw. von der Unterstützung anderer abhängig sind (Yousaf, 2018).

Die Nachfrage nach günstigen Arbeitskräften in der Europäischen Union und die Bereitschaft, sich als Arbeitskraft anzubieten, stehen genau wie die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und die Bereitschaft, diese anzubieten, im Zentrum des Nordischen Modells. Es zeigt sich allerdings, dass wenn – wie nach dem Nordischen Modell vorgeschlagen – die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen oder sogar die Prostitution verboten werden, nicht die Nachfrage und das Angebot verschwinden, sondern dass sich Angebot und Nachfrage in kriminelle Geschäftsmilieus verlagern – und Prostituierte weniger vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden (Howe, 2004). Ebenso führt die Schließung legaler Migrationsrouten oder Beschäftigungsverbote zum zunehmenden Rückgriff auf illegale Einreise- oder Beschäftigungsmöglichkeiten – und zu weniger Schutz von diesen nun ‚illegalen‘ Migrant:innen vor Gewalt und Ausbeutung.

Eine Rassismus- *und* gender-sensible Perspektive auf Arbeit ist auch dem Bericht der Oxfam über die globale Ungleichheit 2020 zufolge besonders relevant, da sowohl Migrant:innen als auch Frauen* häufig in den Sektoren mit den niedrigsten Lohnstrukturen arbeiten. Auch der aktuelle Bericht über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels des Europäischen Parlaments (2021) bestätigt, dass Geschlecht, Ausbeutung und Migration oft verschränkt sind und Menschenhandel insbesondere in Arbeitsbereichen stattfindet, in denen ein großer Bedarf an migrantischer und niedrig bezahlter Arbeit durch Frauen* herrscht. Diese Arbeit bezieht daher neben geschlechtsspezifischen Bedingungen für Menschenhandel auch rassistische Aspekte des Menschenhandelsdiskurses ein, die eng mit der Debatte über illegale Migration verknüpft sind. Da in der öffentlichen Debatte über Migration und transnationales organisiertes Verbrechen vor allem die Perspektive auf Frauen*handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung dominiert, werden auch geschlechtsspezifische Unterschiede für den Diskurs über Frauen*handel berücksichtigt und um migrations-bezogene Faktoren erweitert.

Strikte Vorgaben der Migrations- und Einwanderungspolitik und vor allem der Ausbau des Grenzschutzes erschweren es vielen Menschen – und besonders bestimmten Gruppen – legal in die Europäische Union einzureisen. Die Migration wird dadurch teurer, länger und sucht öfter irreguläre Einreiserouten, die gefährlicher sind und auch das anschließende Aus-

beutungsrisiko erhöhen (Richey, 2019). Zudem sind Nationalstaaten durch viele Konventionen zur Bekämpfung von Menschenhandel verpflichtet, was oft zur strafrechtlichen Verfolgung von illegal eingereisten Migrant:innen führt. Da aber auch Betroffene von Menschenhandel oft keinen regulären Aufenthaltsstatus innerhalb des Landes der Ausbeutung haben oder sogar illegal eingereist sind, hat die strafrechtliche Verfolgung von irregulärer Migration auch die Kriminalisierung von Betroffenen von Menschenhandel oder die Rückführung und dadurch Viktimisierung von Betroffenen zur Folge (Schrader, 2006). Neben verstärkten Restriktionen bezüglich der Einreise und des Aufenthalts in der Europäischen Union resultieren auch die strafrechtliche Verfolgung und Rückführungsbeschlüsse im rechtlosen Status der Betroffenen. Das macht sie vulnerabler für ausbeuterische Abhängigkeiten, da sie möglicherweise illegal in der EU wohnen und arbeiten, Angst vor staatlichen Institutionen und insbesondere keinen Zugang zu rechtlichen Informationen und Hilfsangeboten haben (Geisler, 2004). Komplizierte Einreiseverfahren und restriktive Migrationsmöglichkeiten führen oft dazu, dass bei der Visa- und Ticketbeschaffung oder generell bei der Vermittlung, Organisation und Durchführung der Einreise kriminelle Hilfe angenommen wird (Howe, 2004).

Die kritische Debatte über das Nordische Modell der Prostitution verdeutlicht Schwierigkeiten bei der Neuordnung von Menschenhandelsdiskursen, bringt aber auch Strategien zum Vorschein, die auf dem sicherheitspolitischen Umgang mit Menschenhandel basieren. Organisierte Verbrechen wie Menschenhandel fußen auf staatlichen Zwangsmaßnahmen, d.h. sie nutzen aus, dass ein natürliches Bedürfnis von Menschen wie beispielsweise die Arbeitsmigration von staatlicher Seite sanktioniert und stark reglementiert wird (Schrader, 2006). Sicherheitsmaßnahmen, die das Verhalten von Menschen beispielsweise durch Einreisebestimmungen in die EU kontrollieren sollen, können durch die Sanktionierung und Kriminalisierung erst Bedingungen schaffen, die die Sicherheit von Menschen gefährdet. Zwar soll Menschenhandel durch Sicherheitsmaßnahmen beispielsweise an den Außengrenzen der Europäischen Union beseitigt werden. Die Beschränkungen der legalen Einreise kriminalisiert allerdings Migrant:innen und nicht Menschenhändler:innen und kämpft nicht gegen, sondern schafft begünstigende Strukturen für die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Migrant:innen und Menschenhändler:innen (ebd.).

Bereits 1997 betonte das Europäische Parlament die Notwendigkeit, Menschenhandel zunächst aus der Perspektive der weiblichen Opfer zu behandeln und rief die Mitgliedstaaten auf, „dem Schutz der Opfer Vorrang vor allem zu geben“ (Europäisches Parlament, 1997). Im Vordergrund stand einerseits der Opferstatus von Frauen* und ihre Bedürftigkeit nach Schutz in den europäischen Zielländern. Andererseits wurde Frauen*handel gleichzeitig als „eine

Verletzung der grundlegenden Menschenrechte von Frauen“ (ebd.) beschrieben. Das Europäische Parlament befindet auch in dem *Bericht über die Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU* zwanzig Jahre später, dass

„durch die illegalen Migrationsströme ein erhöhtes Risiko auf Menschenhandel besteht, da die Migranten, die sich in einer irregulären Situation befinden, aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit und ihrer Klandestinität besonders gefährdet sind“ (Europäisches Parlament, 2016).

Während der politische anti-trafficking-Diskurs in den 1990er Jahren vor allem von den UN-Konferenzen zu Menschenrechten (Wien 1993) und Frauen* (Peking 1995) bestimmt war, stehen heute bei politischen Beschlüssen weniger die Menschenrechte als sicherheitspolitische Maßnahmen von staatlichen Akteur:innen und die Nachfrage-Debatte im Vordergrund (Uhl, 2014). Das heißt, dass einerseits eine kriminologische Perspektive dominiert, die ein sicherheitspolitisches Grenzmanagement für den Umgang mit irregulärer Migration fordert. Andererseits durchzieht die Nachfrage-Debatte in Bezug auf den Menschenhandel eine sozialmoralische Logik, die ökonomische Lösungsansätze verfolgt und auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen* reduziert bleibt.

Zwar hat die Europäische Union auf mehreren Konferenzen und in einer Vielzahl von Berichten die Wichtigkeit des Schutzes der Menschenrechte von Betroffenen betont. Inzwischen wurde die ohnehin kontroverse Deutung von ‚Frauen als Opfer sexueller Ausbeutung‘ um eine Perspektive erweitert, die den Zusammenhang von Menschenhandel und Migrationsdiskursen zeigt, sich aber vor allem auf Frauen*handel konzentriert. Betroffenen werden aufgrund einer irregulären Einreise oder in Abhängigkeit von der (illegalen) Tätigkeit im Ausbeutungsverhältnis auch als Täter:innen konstruiert. Dabei sind intersektionale Kategorien von Geschlecht und Herkunft relevant, da weiblichen Migrantinnen im Gegensatz zu männlichen Migranten explizit der Status einer vulnerablen Gruppe zugeschrieben wird. Die Perspektive auf Betroffene – und hier wieder vor allem auf Frauen* und Mädchen* – als schutzbedürftige Opfer spricht ihnen die ökonomische Selbstständigkeit ab. Betroffene werden gleichzeitig als Illegale kategorisiert, die gegen europäische Aufenthaltsgesetze verstoßen (Uhl & Vorheyer, 2006). 1997 betonte das Europäische Parlament, Frauen*handel nicht

„ausschließlich unter dem Aspekt der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder der illegalen Einwanderung zu betrachten, [weil dadurch] die betroffenen Frauen marginalisiert und in den Untergund gedrängt werden, wo sie auf keinerlei Schutz vor weiterem Mißbrauch hoffen können.“ (Europäisches Parlament, 1997, S. 22)

Im Jahr 2002 schreibt der Europäische Rat bereits in Bezug auf die Bekämpfung von Menschenhandel, ein Ziel der EU sei die

„gradual creation of an area of freedom, security and justice, which means, inter alia, that illegal immi-

gration must be combated. Consequently, measures should be taken to combat the aiding of illegal immigration both in connection with unauthorised crossing of the border in the strict sense and for the purpose of sustaining networks which exploit human beings.” (Council of the European Union, 2002)

Diese Aussage impliziert, dass Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit in der EU nur durch die Bekämpfung der irregulären Migration erreicht werden kann. Auch Betroffene von Menschenhandel werden durch eine diskursive Kategorisierung als illegale Migrant:innen eine potentielle Sicherheitsbedrohung für die Europäische Union, die durch stärkere Grenzkontrollen und Datenüberwachung reguliert werden sollen.

Die grundsätzlich unbefugte, also nicht durch europäische Mitgliedstaaten bewilligte, Überquerung von Grenzen solle außerdem zur Bekämpfung der Netzwerke, die illegal in der EU wirtschaften, kontrolliert werden. Nicht ausschließlich an den europäischen Außengrenzen, sondern auch innerhalb der europäischen Gemeinschaft verlaufen Grenzen, die nicht ohne Erlaubnis übertreten werden dürfen. Opfer-Täter-Kategorien europäischer Migrationsdebatten prägen grundlegend die intersektionalen Umstände des Menschenhandels. Nicht nur gilt das Mittelmeer mit knapp 20 000 Opfern seit 2014 als die tödlichste Grenze der Welt und birgt weltweit eines der höchsten Risiken für Migrant:innen Ausbeutung durch Menschenhändler:innen zu erfahren (International Organization for Migration, 2021). Paradoxerweise bleiben Betroffene des Menschenhandels, die irreguläre Wege in die EU wählen, nach ihrer Einreise eine Sicherheitsbedrohung, die bekämpft werden muss. Die Versicherheitlichung der europäischen Außengrenzen ist ein biopolitischer Mechanismus um auf kriminologisch-ökonomischer Ebene irreguläre Migration zu kontrollieren. Auch diffuse Grenzziehungsprozesse von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen oder der Regulierung von Arbeitsmarktzugängen dienen dem Zweck, Menschenleben in der EU selektiv zu schützen. Transnationaler Menschenhandel ist von Biopolitiken, die durch das europäische Grenzregime Migration regulieren, direkt und indirekt betroffen. Auch wenn die europäische Staatenorganisation in den letzten zwei Jahrzehnten betonte, menschenrechtliche Aspekte in Bezug auf Menschenhandel zu berücksichtigen, finden sich in aktuellen politischen Diskursen viele kriminologisch-ökonomische Argumente, die die Sicherung und Verteidigung nationaler und supranationaler Grenzen und weniger die Prävention struktureller Ursachen des Menschenhandels und die Unterstützung von Betroffenen fokussieren (Uhl & Vorheyer, 2006). Warum vor allem die kriminologisch-ökonomische Perspektive dominiert, soll im folgenden Teil theoretisch hergeleitet werden.

3. Theoretischer Hintergrund

3.1. Biopolitische Gouvernementalität und Wahrheitsproduktionen in der Moderne
Michel Foucault zufolge sind politische Debatten – damit also auch Diskurse über Menschenhandel – fundamental von der jeweiligen Regierungsform geprägt. Diese verfolgen in modernen Staaten ein sogenanntes biopolitisches Interesse (Foucault et al., 2003). Foucaults Konzept des Politischen ist auf die machtwirksamen Technologien in sozialen Bereichen ausgerichtet, also auf Machtpraktiken von Institutionen, die zwar oft in Staaten lokalisiert sind, aber auch in supranationalen Staatengebilden wie der Europäischen Union Leben prägen. Seine Analysen berücksichtigen zwar vor allem die mächtige Wirkung von nationalstaatlichen Institutionen ohne allerdings die Regierungsmacht allein auf Staaten zu fokussieren (Opitz, 2008). Da ‚der Staat‘ für Foucault nicht natürlicherweise existiert, sondern sich aus den Effekten verschiedener Regierungstechniken bildet (ebd.), lassen sich seine Beobachtungen in dieser Arbeit über europäische Nationalstaaten hinaus auf die spezifische Regierungsrationalität der Europäischen Union anwenden. Die heterogene Wirkung von Institutionen über die verschiedenen europäischen Staaten hinweg ist dabei genauso relevant wie der spezifische Ausdruck von nationalstaatlichen Interessen durch Regierungstechnologien auf europäischer Ebene.

Das bedeutet, dass beispielsweise europäische Politiken sowohl machtspezifische Anwendungsmöglichkeiten auf staatlicher Ebene finden, als auch gemeinsame und nationalstaatliche biopolitische Politikziele zum Ausdruck bringen. Der Zusammenschluss von europäischen Nationalstaaten in der Europäischen Union löst die Souveränität der einzelnen Staaten und ihre Grenzen nicht auf. Auf nationalstaatlicher Ebene sind spezifische identitätsstiftende Symbole genauso wie institutionalisierte Regierungstechniken wirkmächtig, die beispielsweise die landesspezifischen kriminologischen Argumente des nationalen Diskurses über Migration oder Maßnahmen gegen Menschenhandel ausdrücken. Gleichzeitig sind die europäischen Nationalstaaten über Landesgrenzen hinweg auf supra-nationaler Ebene ökonomisch verbunden (Saurugger, 2020). Foucaults Analysen sprechen zwar oft von staatlicher Regierung, sind aber weder auf das Gebiet innerhalb geographischer Landesgrenzen noch auf die jeweiligen Bürger:innen beschränkt. Vielmehr wird die Machtbeziehung zwischen Regierenden und Regierten untersucht und wie Unterscheidungen von Dazugehörigen und Fremden, Freund:innen und Feinden institutionalisiert werden (Foucault & Lemke, 2017).

Früher bestand laut Foucault die strafende Kontrolle von Regierungen darin, Taten, die der Regierungsmacht zuwider liefen, um ein Vielfaches am Körper der Täter:innen zu bestrafen und damit auch Abschreckungsbeispiele zu setzen (Foucault, 1976). Mit der Aufklärung habe sich die körperliche Folter-Strategie in Strafen gegen den Geist auf der Grundlage

von Gesetzen gewandelt. Die repressiven und gewaltvollen Maßnahmen des Feudalismus seien in der Moderne unzulänglich, um die Bevölkerung zu steuern. An Stelle der willkürlichen Gewalt seien Machttechniken getreten, die der „Kunst des Führens, Leitens, Anleitens, des In-die-Hand-Nehmens, des Menschen-Manipulierens“ (Foucault, 2017b, S. 241) gleichkommen. Während sich das Wesen der souveränen Macht in früheren Epochen darin äußerte, mit staatlicher Gewalt „sterben zu *machen* und leben zu *lassen*“ (ebd.), und als „Abschöpfungsinstanz“ (ebd.) die Menschen einzuschränken und zu kontrollieren, sei die moderne Macht nur noch teilweise durch jene zwanghaften Ausbeutungsmechanismen charakterisiert. Vielmehr sei sie an der Produktion und Vermehrung des Lebens interessiert und bestehe in einer „Macht zum Leben“ (ebd., S. 247), die leben *macht* und sterben *lässt*.

Komplementär ergänzen sich dabei zwei Ebenen, auf denen Macht wirkt. Einerseits in Bezug auf das Individuum in Form einer Disziplinarmacht, die das Leben jedes einzelnen Körpers funktional formt. Andererseits auf der Ebene der Biomacht, auf der der Volkskörper als Summe aller Lebewesen anhand von biologischen Kategorien verwaltet, gesteuert und gestärkt werden soll (Yeniyayla, 2016). Regieren bedeutet in der Moderne die Versorgung, Unterstützung und Anleitung von Individuen und Kollektiven, so dass die Regierungsmacht nicht primär auf einem Territorium ausgeübt wird, sondern der Fokus vollkommen auf dem Volk und den Menschen liegt, die immer dynamisch und ‚in Bewegung‘ sind (Foucault, 2017c). Weil Biomacht auf das Leben ausgerichtet ist, überbieten moderne Machtbeziehungen die frühere Macht des Souveräns außerdem in ihrer Produktivität und Funktionalität (Grabau, 2013). Ihre zerstörerische Wirkung entfaltet sich darin, dass moderne Machtformen ‚bedrohliche‘ Teile ausschließen und töten können, um das Überleben und Wohlergehen des Volkskörpers zu sichern.

Im Dienste des Lebens bleiben politische Machtpraktiken in diesen ‚modernen‘ Staaten insofern von einer Sicherheits- und Kontrolllogik gekennzeichnet. Das Prinzip der staatlichen Kontrolle wird nun durch parlamentarische Beschlüsse, Regierungserklärungen oder Gesetze manifestiert und legitimiert. Beispielsweise formulierte die Europäische Kommission (2020c) „ein stabiles und gerechtes Außengrenzmanagement, einschließlich Identitäts-, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen“ als erstes politisches Ziel für die EU im neuen Migrations- und Asylpaket von 2020. Wie im Weiteren untersucht wird, können solche Kontrollen der Außengrenzen einer biopolitischen Macht zum Leben zur Unterscheidung zwischen erwünschten und unerwünschten Migrant:innen anhand ihrer Produktivität dienen (Mavelli, 2017). Indem sich ein Aufenthaltsstatus in der EU an die produktive Verwertbarkeit der Einreisenden koppelt, werden und bleiben Menschen sowohl mit als auch ohne europäische

Staatsbürgerschaft oder gültigen Aufenthaltstitel ökonomisch diszipliniert. Visa-Bestimmungen oder sicherheitspolitische Institutionen wie die Polizei oder das Militär sorgen für die Erfassung und Selektion von Migrant:innen oder Asylbewerber:innen an den Grenzen (Loick, 2018). Auf diese Weise könne zum allgemeinen Wohlbefinden der europäischen Gemeinschaft zwischen erwünschten, produktiven und unerwünschten, unproduktiven Teilen der Gesellschaft unterschieden und die öffentliche Ordnung durch die Kontrolle und Regulierung der Bevölkerung gesichert werden.

Da der Mensch mit modernen Datentechnologien erfassbar, lokalisierbar und kategorisierbar geworden ist, besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit überwacht zu werden. Macht wirkt in der Moderne auf das Individuum durch diesen potentiell alles sehenden und definierenden Blick von außen. In allen Bereichen der Gesellschaft dient die Eventualität aufzufallen und zurechtgewiesen zu werden „zur Belehrung von Schülern, zur Überwachung von Wahnsinnigen, zur Beaufsichtigung von Arbeitern, zur Arbeitsbeschaffung für [...] Müßiggänger“ (Foucault, 1976, S. 264). Denn allein die ständige Kontrollerwartung beim Individuum führt dazu, dass das Individuum nicht mehr ständig überwacht und reguliert werden muss, weil es sich selbst diszipliniert. Macht wirkt also als Disziplinierung bzw. Lenkung und Leitung von Kollektiven und Individuen, weil

„derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung.“ (Foucault, 1976, S. 260)

Unter dem potentiellen Blick der Machthabenden versuchen alle möglichst wenig aufzufallen und disziplinieren sich selbst mit einem vorausseilenden Gehorsam (Ziegler, 2019). Einerseits diszipliniere die sogenannte Biomacht das Individuum, indem es – beispielsweise durch arbeitsrechtliche Bestimmungen während aufenthaltsrechtlicher Verfahren – produktiv gemacht wird. Andererseits führen innere Erziehungsformen zu einer disziplinierten Persönlichkeitsentwicklung aller Regierten, also sowohl der Bürger:innen als auch der Migrant:innen. Wurden die Interessen der Bevölkerung in vormodernen Zeiten noch auf politischer Ebene vertreten und umgesetzt, bedeutet moderne Gouvernamentalität die Implementierung einer „Machtform, [...] die sich als Steuerung begreift, die nur durch die Freiheit und auf die Freiheit eines jeden sich stützend sich vollziehen kann“ (Foucault & Lemke, 2017, S. 257). Die zuvor körperlich ausgeübte Staatskontrolle werde im modernen biopolitischen Staat vom Individuum ‚frei‘ internalisiert, so dass die Machtausübung zu einer Lenkung des Verhaltens wird und sich das Subjekt durch andere sozusagen selbst regiert:

Der Kontaktpunkt, an dem die Form der Lenkung der Individuen durch andere mit der Weise ihrer Selbstführung verknüpft ist, kann nach meiner Auffassung Regierung genannt werden. In der weiten

Bedeutung des Wortes ist Regierung nicht eine Weise, Menschen zu zwingen, das zu tun, was der Regierende will; vielmehr ist sie immer ein bewegliches Gleichgewicht mit Ergänzungen und Konflikten zwischen Techniken, die Zwang sicherstellen und Prozessen, durch die das Selbst durch sich selbst konstruiert oder modifiziert wird.“ (Foucault, 1993, S. 203f)

Die alte Form der Souveränität wird dabei nicht aufgelöst, sondern um zwei Ebenen erweitert, die das Leben vollständig durchdringen und verwalten.

Erstens stehe im Sinne einer Disziplinarmacht auf der Mikroebene der individuelle Körper im Mittelpunkt, dessen geistigen und physischen Fähigkeiten wie die einer Maschine vermehrt werden sollen, damit das Individuum zunehmend in alle Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems integriert werden kann. Die Ausübung von Gewalt gegen die eigene Bevölkerung sei nicht mehr notwendig, da das Individuum in allen Institutionen und sogar im Privaten diszipliniert wird und sich Macht „als normierendes und ordnendes Prinzip in die Körper einschreibt [und] verinnerlicht wird“ (Pieper, Atzert, Karakayali & Tsianos, 2011, S. 10).

Zweitens bildet sich durch die Regulierungsmacht auf der Makroebene ein Volkskörper mit neuen, meist medizinisch-biologischen Problemfeldern, die durch „Vorhersagen, statistische Bewertungen und globale Messungen [...] auf der Ebene der Gründe dieser allgemeinen Phänomene“ reguliert werden. Diese sogenannte Bio-Politik ist also die „sorgfältige Verwaltung der Körper und die rechnerische Planung des Lebens“ (Foucault, 1977, S. 167). Aufgrund der permanenten Überwachung, Erfassung und Dokumentation der gesamten Gesellschaft werden alle Bereiche des Lebens reguliert und daher normalisiert.

Der menschliche Körper des Individuums und das Leben der Bevölkerung formen gleichermaßen das Fadenkreuz der Biopolitik. Diese hat die produktive Organisation und Steigerung des Lebens zum Ziel und wirkt damit nicht nur kontrollierend, sondern auch fürsorglich (Agamben et al., 2012). Das weit gefasste Verständnis der Regierung als politische Form, aber auch als die Führung von Menschen in allen Bereichen des Lebens, hebt den Kontrast zwischen Macht und Subjektivierung auf. Macht unterdrücke die Bevölkerung demnach nicht einfach, sondern gebe auch Angebote, wie die Gesellschaft und alle Regierten agieren können (Foucault & Lemke, 2017). Didier Fassin beschreibt Biopolitik auch als „'humanitarian government' [...] conducted in order to manage, regulate, and support the existence of human beings“ (Fassin, 2012, S.1). Das bedeutet zwar, dass durch die souveräne Macht in der Moderne nicht mehr willkürlich über Körper entschieden wird. Es bedarf allerdings einer Deutungshoheit, wer leben darf und wer sterben gelassen wird. Demnach *wird* in der Moderne definiert, wer und was normal und schützenswert ist.

Beispielsweise entscheidet nicht der oder die Migrant:in selbst über die Zugehörigkeit zu einem europäischen Land. Sondern ganz so wie auch der oder die „Irre [...] nicht für sich wahnsinnig sein, sondern nur in den Augen eines Dritten, der allein die Vernunfttrübung von der Vernunft zu unterscheiden vermag“ (Foucault, 2018, S. 180), werden Migrant:innen von außen als fremd oder zugehörig definiert. Die Zugehörigkeit zu einem europäischen Land entscheidet sich nicht anhand der Selbstzuschreibung, sondern auch auf institutionell-staatlicher Ebene, z.B. bei der Vergabe eines Aufenthaltsstatus. Menschen werden nicht nur biopolitisch reguliert, sondern im Namen höherer Prinzipien administrativ erfasst und bewertet. Indem Leben an Standards und Normen angepasst werden, könne die staatliche Kontrolle das Leben der Population biologisch und emotional verbessern und Leid vermindern (Pieper et al., 2011).

Angeleitet wird diese normalisierende Regierungsform durch spezifische Grundannahmen, die Normalität erst definieren. Eine biopolitische Macht benötigt für das Leben regulierende und korrigierende Mechanismen wie Normen, abgeleitet von Grenzwerten und Durchschnitten, an denen die Bürger:innen ihr Verhalten orientieren. Dieses normalisierte Wissen wird gleichzeitig durch Gesetze kontrolliert, also legitimiert, durchgesetzt und institutionalisiert. Gesetzen und Machtpraktiken liegen dabei immer spezifische Wahrheitsproduktionen zugrunde, die das Individuum ‚verinnerlicht‘. Laut Foucault agiert der moderne Wohlfahrtsstaat wie die christliche Figur des guten Hirten. Diese von ihm als Pastoralmacht betitelte Staatsräson wacht über das ‚natürliche‘ Leben der Menschen und stabilisiert die Ordnung durch die Kontrolle der Individuen, die sich wiederum selbst Mittel und Gegenstand des Regierens sind (Gruber & Ziemann, 2009). Die pastorale Macht lenkt – wie auch der Hirte seine Herde leitet, ohne dass ihm ein Schaf entkommt – die Bevölkerung. Die Macht ist also individualisiert, weil kein einziger Mensch ihr entgeht. Sie trete außerdem in verschiedenen Gestalten auf, d.h. als Reichtum oder Terror, aber auch als Fürsorge und Wohltätigkeit, weil sie die Bevölkerung durch Exklusion des Schlechten und Inklusion des Guten zum Heil führe.

Ausschlussmechanismen werden dabei mit Verboten, normierenden Wahrheitsproduktionen und dem Gebot der Rationalität durchgesetzt (Yeniyayla, 2016). So seien gewisse Äußerungen und Handlungen juristisch, gesellschaftlich oder moralisch sowohl im Politisch-Öffentlichen als auch im Intim-Privaten verboten. Gleichzeitig werde aus Machtpositionen heraus – nicht durch das Individuum selbst – zwischen Wahn und Vernunft unterschieden und über wahr und falsch entschieden. Diese Ausschlussmechanismen bzw. Grenzziehungsprozesse sichern Machtverhältnisse institutionell und schließen bestimmte Subjektpositionen aus. Vor allem die Ausschlusskriterien ‚verboten‘, ‚irrational‘ und ‚unwahr‘ grenzen die Subjekti-

vität beispielsweise von Personen aus, die zu Kriminellen, Kranken oder Fremden erklärt wurden. Auf diese Weise werde die Gesellschaft durch Wahrheitsproduktionen von Grund auf normalisiert, weil selbst die Urteilskraft von Individuen, das Moralische und sogar Subjekt-konstruktionen an Machtverhältnisse gebunden sind (ebd.).

Erzeugt werden gesellschaftliche Wahrheiten durch Diskurse, also durch „die Gesamtheit erzwungener oder erzwingender Bedeutungen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse durchziehen“ (Foucault, 2016, S.164). Historischem Wissen oder auch aktuellen Paradigmen werden dabei Bedeutungen zugewiesen, um eine gesellschaftliche Ordnung durch gemeinsame, normierte ‚Wahrheiten‘ herzustellen. Die Diskursbeiträge innerhalb einer Gesellschaft sind dabei aufgrund des disziplinierenden Normalisierungsdrucks erzwungen und nicht frei beigesteuert (Ziegler, 2019). Sie sind das Wahrheitsspiel innerhalb spezifischer Bedingungen zu einer bestimmten Zeit. Nicht nur moderne Staaten sind von dieser Disziplinarmacht basierenden auf regierungsmächtigen ‚Wahrheiten‘ geprägt. Auch in früheren Gesellschaften gab es Wahrheitsproduktionen, sogenannte Episteme (griechisch: Wahrheit, Wissen), denn „in einer Kultur, und in einem bestimmten Augenblick, gibt es immer nur eine *episteme*, die die Bedingungen definiert, unter denen jegliches Wissen möglich ist.“ (Foucault, 2017a, S. 213) Um Grenzziehungsprozesse in einer Gesellschaft zu verstehen, werden in dieser Arbeit die aktuellen Wahrheitsproduktionen zu Menschenhandel und Migration untersucht, die das Wissen und Handeln von Akteur:innen innerhalb des europäischen Grenzregimes prägen.

Wahrheit ist laut Foucault weder an der Wirklichkeit orientiert, noch werden Wahrheitsproduktionen durch aufgeklärtes, kritisches Denken hervorgebracht, sondern immer von den historischen Vorbedingungen geprägt (Rosa et al., 2007). Zentral im foucaultschen Denken ist also die wechselseitige Beziehung von Wissen und Macht, an deren Schnittstelle sich zu einer bestimmten Zeit bestimmte Wahrheiten durchsetzen. In den Gesetzen und staatlichen Machtpraktiken werden diese Wahrheitsproduktionen institutionalisiert, so dass Urteile nicht an Gesetzen orientiert sind, sondern die Gesetze an den zugrunde liegenden Diskursen (Foucault, 2017b).

Nicht durch das Gesetz selbst wird entschieden, wer beispielsweise einen Aufenthaltsstatus erhält oder EU-Bürger:in ist, sondern durch die systematische Verwissenschaftlichung und Interpretation der Gesellschaft. So *werden* durch Diskurse einerseits die ‚Anderen‘ und ‚Fremden‘ definiert, aber andererseits auch darüber bestimmt, wer dem ‚Wir‘ einer Gesellschaft zugehörig, nicht fremd, ist und wer Rechte genießen darf. In diesem Sinne bedingt die Kategorisierung der ‚Anderen‘ aufgrund von Abgrenzungsmechanismen auch immer die Eigenkategorisierung. Dieser Einschluss der Selbstdefinition erlangt im Folgenden eine beson-

dere Bedeutung, da Foucault davon ausgeht, dass sich durch die Definition der ‚Anderen‘ auch „eine moralische Gemeinschaft [bildet], die denen vorbehalten bleibt, die sich von Anfang an ihr unterwerfen“ (Foucault, 2018, S. 94). Denn sowohl die bereits beschriebene Disziplinar- als auch die Regulierungsmacht billigen in der Moderne keine Abweichungen mehr. Insofern dürfen nur die Menschen, die sich dem biopolitischen Normalisierungszwang fügen, an der Gesellschaft teilhaben und die Vorzüge des modernen Staats genießen (ebd.). Menschen seien folglich auch in ihrer Identitätsfindung gesteuert von Wissensproduktionen, da es selbst in Bezug auf die Subjektivierung des Individuums nicht ‚die Wahrheit‘ über die eigene Identität gebe. Ganz im Gegenteil gebe es nur produzierte Wahrheiten, die „die Unterwerfung und das Verhaftetsein an die Identität“ (Yeniyayla, 2016, S.43) begründen, so dass die Machtverhältnisse analysiert werden müssen, unter denen Subjektivierung stattfindet.

Die Summe aller Machtpraktiken in Form von Institutionen, Gesetzen oder Diskursen bezeichnet Foucault als Dispositive. Sie sind die Gesamtheit der Vorschriften, wie sich Individuen als Teile einer Gesellschaft zu verhalten und nicht zu verhalten haben. Dispositive sind „das Ensemble, das [...] Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt“ (Foucault, 1978, S. 119), da sie sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen und sowohl die offen thematisierten Diskurse und Gesetzesbestimmungen umfassen, wie zum Beispiel die Kopplung von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und Arbeitsmarktzugänge, als auch nicht-öffentlich formulierte Praktiken, die Zwang ausüben, wie zum Beispiel institutioneller Rassismus. Dispositive entstehen dabei immer als Reaktion auf einen als solchen definierten Notstand bzw. besteht ihre „Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin [...], auf einen Notstand (urgence) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion.“ (Foucault, 1978, S.120) Ohne Dispositive und den Notstand in eine zeitliche Reihenfolge zu gliedern, erwachsen der Normalisierungszwang genau wie die biopolitische Sicherheits- und Kontrolllogik aus den wahrgenommenen Bedrohungssituationen für die Vitalität der Gemeinschaft. Die moderne Gouvernamentalität konstruiere laut Foucault gesellschaftliche Risikobedingungen, die wiederum biopolitische Interventionen legitimieren. Da die Biomacht im Kontrast zur vormodernen Macht der Souveränität als „Recht über Leben und Tod“ (Foucault, 2017b, S. 240) das Ziel habe, Leben zu produzieren und zu vermehren, müssen gegen mögliche Risikobedingung vom ‚Vater Staat‘ auf politischer Ebene Sicherheitsmaßnahmen durchgesetzt werden. Neben den gesetzlich-regulierenden und normierend-disziplinierenden Machttechniken kommen daher besonders den Sicherheitsdispositiven eine wesentliche Funktion zu, da

„das Gesetz verbietet, die Disziplin schreibt vor, und die Sicherheit hat – ohne zu untersagen oder ohne vorzuschreiben, wobei sie sich eventuell einiger Instrumente in Richtung Verbot und Vorschrift bedient

– die wesentliche Funktion, auf eine Realität zu antworten, so daß diese Antwort jene Realität aufhebt, auf die sie antwortet.“ (Foucault, 2017b, S. 76)

Foucault unterscheidet in diesem Sinne drei konkrete Machttechniken; erstens, die gesetzliche Technik, aus der durch kategorische Zuweisungen der systematische Einschluss oder Ausschluss resultiert; zweitens, die disziplinierende Technik, die zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Raum durch Wissensproduktionen Normen vorgibt und versucht Menschen daran anzupassen; und drittens, die Sicherheitstechnik, die aus gesellschaftlichen Erhebungen und Funktionalitäten einen Tatbestand formuliert und dann mit biopolitischen Interventionen reagiert (Yeniyayla, 2016).

In der (Post)Moderne dominieren laut Foucault (2017b) sogar vor allem Sicherheitsinterventionen anstelle der Disziplinar- und Ausschließungsmaßnahmen, da sie weniger kontrollierend wirken als dass sie eine liberale Regierungsform erlauben. So wird das Individuum nicht unmittelbar diszipliniert, sondern über die Interventionen in der Umwelt in seinem – zum Beispiel ökonomischen – Verhalten reguliert (Muhle, 2008). Die feingliedrige Verwissenschaftlichung und (informations)technologische Erfassung aller Individuen ermöglicht auf diese Weise ‚Freiheiten‘ in einer Gesellschaft, die vollkommenen normalisiert ist.

Mit dem Entstehen einer neuen Staatsräson des Liberalismus ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde außerdem die politische Ökonomie zum allumfassenden Regierungsprinzip, das den Markt zum „Ort der Wahrheit der liberalen Regierungskunst“ (Yeniyayla, 2016, S. 160) macht. Die Regierenden geben zwar die direkte Souveränität über wirtschaftliche Reglementierungen ab, etablieren aber funktionelle Sicherheitsmechanismen, die die Handlungsfreiheit von Individuen gewähren oder einschränken. Die Vorstellung eines autonomen Subjekts, das frei handelt, tritt damit hinter Machtverhältnisse zurück, die für das (ökonomische) Gemeinwohl die Privatinteressen kontrollieren (ebd.). Freiheit ist also für Foucault in der liberalen Ordnung nur durch – kontrollierende und disziplinierende – Sicherheit möglich und entspringt nicht dem freien Subjekt, sondern wird gesellschaftlich konstruiert (Foucault, 2017a).

Sicherheitsdispositive markieren daher einen zentralen Mechanismus biopolitischer Regierungsformen (Foucault, 2017c). Wenn es sich um einen Notstand, also ein Bedrohung für das Wohl der Bevölkerung handelt, ist jedes Mittel zur Risikoeindämmung recht. Entscheidend ist dabei die Risikoeinschätzung, nicht der bereits eingetretene Notstand, denn sicherheitspolitische Interventionen sind im biopolitischen System die legitime Antwort auf eine drohende Krise. Wegweisend für diese Interventionen sind demnach Wahrheitsproduktionen, welches Leben innerhalb der Grenzen schützenswert und welches Leben bedrohlich ist (Mavelli, 2017). Dadurch setzen Sicherheitsdispositive spezifisches Wissen in direkten Bezug

mit sicherheitspolitischen Praktiken und einer rassistischen Ausschlusslogik. Gleichzeitig werden Wahrheitsproduktionen durch biopolitische Macht gestützt, so dass sich Wissen und Macht gegenseitig bedingen. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden die Bedingungen untersucht, unter denen einerseits auf ökonomischer und andererseits auf kriminologischer Ebene Migration in die EU problematisiert wird und welche Auswirkungen das auf Menschenhandel hat. In beiden Fällen kommt die Exklusivität der Biomacht zum Tragen, die sowohl den Wohlstand der Bevölkerung als auch die nationalstaatliche Deutungshoheit über Zugehörigkeiten schützt, während ‚Unverwertbare‘ und ‚Fremde‘ schutzlos bleiben. Das kriminologische Argument entwächst dabei entlang der Machtpraktiken, durch die Migrant:innen zu ‚Illegalen‘ werden, wenn sie aufenthaltsrechtlichen Regularien nicht entsprechen.

Der biopolitischen Regierungsform ist aufgrund dieser kategorischen Ein- und Ausgrenzungsmechanismen eine bestimmte Form von Rassismus eingeschrieben. Durch die Hierarchisierung von Herkunft wird nicht nur das Leben der Einen geschützt, sondern zum biopolitischen Zweck ist “the death of the other, the death of the bad race, of the inferior race (or the degenerate, or the abnormal) [...] something that will make life in general healthier: healthier and purer.” (Foucault et al., 2003, S. 255) Der Rassismus und die Unterscheidung, Fragmentierung und Abgrenzung nach Außen werde dadurch die Grundlage der Machtausübung, da das was leben soll, von dem getrennt wird, was sterben muss. So werden jene aussondert, die nicht verbessert und normalisiert werden können (Ralser, 2016). Nicht nur werden dem menschlichen Leben ein spezifischer Wert und eine Bedeutung zugewiesen. Es entstehe sogar eine „dialectic between lives to be saved and lives to be risked“ (Fassin, 2012, S. 500). In der Kategorisierung der ‚Anderen‘ spiele nicht nur der biologische Rassismus eine Rolle, sondern auch die Entscheidung, wer an den „Privilegien, Sitten und Rechten, der Vermögensverteilung und der Art der Machtausübung“ (Foucault, 2009, S. 96) teilnimmt und wer davon ausgeschlossen wird. Auf biopolitische Weise werden durch die Zählung, Verteilung, Errechnung, Skalierung oder Standardisierung Menschenkörper unterschieden, unabhängig von den tödlichen Konsequenzen der Selektion.

Denn Macht töte seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr mit den gleichen Bedingungen wie die Macht der souveränen Herrschaft. Gewalt geschehe nicht mehr auf Befehl des Souveräns, sondern für die Existenz des Volkskörpers und für die Notwendigkeit des Lebens *innerhalb* der Gemeinschaft (ebd.). Das biopolitische System schütze exklusiv das produktive Leben im Rahmen der definierten Grenzen. Um das eigene Leben zu garantieren, müsse das Leben der ‚Anderen‘ wiederum negiert werden, so Foucault. Entlang der beschriebenen Wissensproduktionen und des Normalisierungszwangs werde entschieden, wer aus biopolitischer

Perspektive von funktionalem Nutzen für das Leben innerhalb der Gesellschaft ist. Abweichungen werden hingegen durch den modernen Rassismus der Biomacht reguliert, je nach wahrgenommener Bedrohung sogar vernichtet (Rehberg et al., 2008).

Unter dieser Annahme bleibt Biopolitik nicht nur auf das Potenzial der sozialen Entwicklung beschränkt. Vielmehr setzt sich die gewaltsame Geschichte Europas in der Moderne fort. Sicherheitspolitischen Institutionen wie der Polizei kommt seit dem frühmodernen Europa der biopolitische Auftrag zu, das Leben der Bevölkerung zu vermehren und die Macht des Staates zu vergrößern (Loick, 2018). Giorgio Agamben (2012) versucht dahingehend nicht nur zu ergründen, wie, sondern warum Biomacht tötet bzw. „weshalb [...] sie in Gestalt des Rassismus auf ein politisches ‚Hilfsmittel‘ [rekurriert], durch das sich, die Akzeptanz des Tötens in einer Normalisierungsgesellschaft‘ garantieren lässt“ (Scheu, 2014, S. 70). Wie auch Foucault geht Agamben davon aus, dass die souveräne Macht nicht gänzlich von der Biomacht verdrängt wurde und auch in der Moderne über das ‚nackte Leben‘ entscheidet. Insofern entscheide der Souverän nicht nur „über das Zulässige und das Unzulässige, sondern über die ursprüngliche Einbeziehung des Lebewesens in die Sphäre des Rechts“ (Agamben et al., 2012, S. 36). Menschenrechte weisen allen Menschen auf diese Weise einerseits unveräußerliche Rechte zu, sind aber auf die nationalstaatliche Implementierung angewiesen. Unterscheidet beispielsweise Aristoteles (2014) zwischen dem Bürger im Staat (polis) und dem Mann im Privaten (oikos), sei diese Differenzierung im modernen Staat aufgehoben und „die Menschenrechte werden dem Menschen zugeschrieben (oder entspringen ihm) nur in dem Maß, als er das [...] Fundament des Bürgers abgibt“ (Agamben et al., 2012, S. 137). Auch europäische Staaten treffen die Entscheidung, welche Menschen als Bürger:innen rechtmäßig leben dürfen und welche Menschenleben nicht vom Recht geschützt werden (Ralsler, 2016). Europäisches oder nationales Recht wird Betroffenen des Menschenhandels aus sogenannten Drittstaaten beispielsweise nicht zuteil, bis ihnen Rechte durch die staatliche Autorität zugesprochen werden.

Achille Mbembe stellt mit seiner nekropolitischen Perspektive einen Bezug zwischen der Kolonialzeit und der rassistischen Biopolitik des modernen Staates her. Die Kolonie sei demnach der Ort außerhalb des Gesetzes und „das Leben des Wilden [ist] bloß eine andere Form des *tierischen Lebens*, eine entsetzliche Erfahrung, etwas Fremdartiges“ (Mbembe, 2011). Jenseits von rechtlichen oder institutionellen Normen können so die in den (ehemaligen) Kolonien lebenden Menschen ausgebeutet und beherrscht werden. Im Hinblick auf die europäische Kolonialgeschichte oder den modernen Rassismus werden Machttechnologien in biopolitischen Systemen weiterhin zur Tötung, Gewalt und Exklusion eingesetzt – wenn auch

heute oft in subtilerer Weise. Abseits der Menschenrechtserklärung dienen beispielsweise (informations)technologische Entwicklungen an den Grenzen zur Erfassung und möglicherweise Exklusion der Einreisenden, bedrohen aber auch Leben bei der Einreise über den Seeweg der Zentralen Mittelmeerroute (Loick, 2018).

Solche rassistischen Herrschaftspraktiken der Biomacht sind auf individueller Ebene wiederum mit Techniken des Sich-Selbst-Regierens verbunden, so dass sie auch vom Individuum internalisiert werden und immer von einer machtkonformen Wissensproduktion beeinflusst werden (Mohseni, 2020). Wie bereits erläutert, schaffe die moderne Form der Gouvernamentalität laut Foucault gesellschaftliche ‚Wahrheiten‘ und Wissen, durch die neue Formen der Ausgrenzung und Unterdrückung entstehen. Modernen Staaten sei ein biologisch grundlegender Staatsrassismus eingeschrieben, der von Wissensproduktionen vermittelt wird und die Vernichtungskraft der biopolitischen Lebensmacht erkennbar macht. Für die Feststellung, welcher Mensch des Lebens in europäischen Staaten ‚wert‘ ist, seien alle Maßnahmen recht – auch wenn sie das Leben bedrohen oder sogar vernichten. Der Tod der ‚Anderen‘, deren Leben nicht als lebenswert anerkannt wird, verliere sich dabei hinter einer technischen und biologischen Optimierungslogik (Foucault, 2009). Trotz der Dringlichkeit intersektionaler Betrachtungsweisen ist die Hierarchisierung von Leben aufgrund rassistischer Machtmechanismen zentral für die Analyse von Gouvernamentalität im europäischen Grenzregime (Araud & Tazzioli, 2020). Daher wird in Kapitel 4 neben ökonomischen Machtverhältnissen die rassistische Logik nationalstaatlicher Grenzen thematisiert.

Unter der Annahme, dass Macht und Wissen sozialkonstruiert sind, bietet die Analyse vergangener Mächte, Politiken und Diskurse wiederum Alternativen zur gegenwärtigen Wahrheitsproduktion. Werden Dispositive als tiefe Wahrheitsproduktionen verstanden, können diese dekonstruiert und verändert werden. Vor dem Hintergrund der ständigen biopolitischen und internalisierten Überwachung kann das Subjekt ebenfalls nur frei werden, wenn es die machtwirksamen Dispositive einer Gesellschaft erkennt (Ziegler, 2019). Resultierend daraus können auch Menschen sich ändern, denn „es gibt im Leben Augenblicke, da die Frage, ob man anders denken kann, als man denkt [...] unentbehrlich ist.“ (Foucault, 1989, S. 15) Im Zentrum dieser Arbeit steht daher die Frage nach der Begründung und Kontextualisierung aktueller Dispositive des Menschenhandels innerhalb des europäischen Grenzregimes. Dafür wird zunächst theoretisch hergeleitet, inwiefern das einzelne Individuum durch Wahrheitsproduktionen gesellschaftlich positioniert ist, bevor der größere Kontext europäischer Grenzbeziehungsprozesse umrissen wird.

Die biopolitische Regierungsform, „die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als

Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault, 2017c, S. 162), umfasst alle Bereiche des Lebens. Die Problematisierung menschlichen Lebens sieht Foucault dabei als „ein spezifisches Charakteristikum ‚moderner‘ Gesellschaften und kein überzeitliches Merkmal menschlicher Existenz“ (Lemke, 2007, S. 38), so dass die Subjektivierung innerhalb allumfassender Machtverhältnisse zur dringlichsten Frage von modernen Grenzregimen wurde. Entgegen der häufig diskutierten Vorstellung einer ‚Festung Europa‘, die sich gegen Migration grundsätzlich abschotte, bedarf es im biopolitischen System der *Regulierung* von Migration. Dieses sogenannte Migrationsmanagement unterscheidet Menschen, die das Wohlbefinden einer Gesellschaft entweder fördern oder bedrohen. Die Unterscheidung von regulären und irregulären „Subjektfiguren [schreibt] ‚legalen‘ Migrant_innen ‚nützliche‘ individuelle Fähigkeiten zu, [während] sich ‚illegale‘ Migrant_innen angeblich von diesen unterscheiden“ (Ratfisch, 2015). Aber wie werden Individuen mit unveräußerlichen Rechten beispielsweise zu ‚Illegalen‘? Inwiefern zeigen sich Regulierungspraktiken im europäischen Grenzregime? Um im weiteren Verlauf zu verstehen, wie sich das biopolitische Wahrheitsregime und eine rassistische Exklusivität in modernen Staaten auf die Subjektkonstruktion auswirken, also wie es zur Unterscheidung von Bürger:innen, Migrant:innen, Fremden, Illegalen, Kriminellen, (Un)Produktiven usw., kommt, soll zunächst das dieser Arbeit zugrunde liegende Subjektverständnis dargestellt werden.

2.2. Subjekt- und Identitätskonstruktionen in der Moderne

Die Disziplinarmacht formt, wie bereits beschrieben, das Leben jedes Einzelnen bzw. jedes einzelnen Körpers. Durch die Vermehrung der geistigen und physischen Fähigkeiten dient das Individuum in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems dem Wohlbefinden des gesamten Volkskörpers und diszipliniert sich bis ins Private selbst (Pieper et al., 2011). Entgegen vieler Ansätze der Mainstream-Psychologie fokussiert diese Arbeit den Einfluss der sozialen Situation, um zu verstehen, welche Auswirkungen das europäische Grenzregime auf Individuen hat, wie Menschen als Illegale, Kriminelle oder Opfer kategorisiert werden, wenngleich dem einzelnen Menschen eine individuelle Identität nicht abgesprochen werden kann. Wie vollziehen sich kategorisierende Grenzpraktiken an Menschen, wenn doch jeder einzelne Mensch über eine individuelle Identität und sogar ein Selbstverständnis derselben verfügt? Wie wird die Anerkennung individueller Identitäten durch die Zuschreibung von Zugehörigkeiten einer gesellschaftlichen Ebene untergeordnet?

Philosophiegeschichtlich bildeten in Europa die Entwicklung eines Bewusstseins (Descartes & Wohlers, 2008) und die Entwicklung durch bewusste Erfahrung (Locke, 1690) den Auftakt individueller Identitätskonzepte. Zurückgeführt wurden diese auf die Seele aller Gegenstände und Lebewesen sowie, bei Leibniz, auf die moralische und Selbstreflexionsfähigkeit des Menschen oder, bei Kant, auf die vernünftige Kontrolle über Impulse. Bereits seit der Antike entwickelte sich in Europa ein neues Verständnis von Identität mit steigender Autonomie, Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein, wie es auch Michel Foucault beschreibt (Geyer, 2001). Mit der Moderne manifestierte sich der subjektbezogene Individualisierungsprozess, der das vernunftgesteuerte, freie Individuum zunehmend in den Mittelpunkt rückte und traditionelle Identitätskonzepte vermittelt über Religiosität, Herrschaft oder soziale Gruppenzugehörigkeit in Frage stellte (Baumeister, 1986).

Die Konzeption des vernünftigen Subjekts übte einen großen Einfluss auf Foucaults Denken aus (Yeniyayla, 2016). Allerdings seien Menschen Foucault zufolge in ihrer Identitätsfindung gesteuert von Wissensproduktionen der Vernunft, die keine Abweichungen dulden. Die Subjektwerdung sei immer einem System aus Dispositiven der Vernunft untergeordnet, das zu jedem Zeitpunkt alles „erfaßt und kontrolliert, [es] wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend, [...] normend, normierend und normalisierend.“ (Foucault, 1976, S. 236) Das moderne Subjekt ist Foucault zufolge einerseits ein rein historisches Phänomen und auch andererseits nicht durch eine universelle Form beschreibbar (Menke, 2003). Wenn Identität durch die Abgleichung des eigenen individuellen Verhältnisses zur Norm entsteht, könne sich das Subjekt nur innerhalb des diskursiven Rahmens der Gesellschaft konstituieren und sei „firstly to subject someone else by control or dependence, and secondly by one’s own identity by a conscience of self-knowledge“ (Foucault, 1982, S. 781).

Der Begriff der Identität beschreibt zunächst die Annahme der Kohäsion des Selbst, d.h. die situationsübergreifende und überdauernde Gleichheit der Wahrnehmung der eigenen Person (Keupp, 2008). Diese Gleichheit und Kohäsion bezieht sich nicht nur auf die intrapsychische Erfahrung der eigenen Identität, sondern auch auf die Erfahrung des Ichs in Beziehung zu anderen Menschen. Identität sei als eine beschreibbare Einheit von individuellen Segmenten zu verstehen, die jeweils über Zeit und Raum hinweg unveränderlich, also identisch, bleiben (Eickelpasch & Rademacher, 2013). Für Foucaults Verständnis von Identität sind konstruktivistische Identitätstheorien wie von Piaget oder Kohlberg relevant, die dem Individuum eine aktive Rolle bei der Identitätsentwicklung zusprechen. Dem gegenüber stehen die endogenistischen Theorien wie die von Freud, Lorenz oder Gesell, bei denen sowohl

das Individuum als auch die Umwelt passiv sind und die Identität über kontinuierliche Phasen universell und irreversibel durch endogene, genetische Faktoren heranreift. Laut den exogenistischen Theorien von Watson, Skinner oder Bandura bestimmen exogene Umweltfaktoren die Entwicklung eines ebenfalls passiven Selbst. Die konstruktivistische Theorie nimmt hingegen an, dass sich Menschen in einem aktiven Austausch mit ihrer gleichsam wirkenden Umwelt befinden und Identität durch ihre subjektive Wahrnehmung, Ziele, Entscheidungen und die Auswahl von Handlungs- und Entwicklungskontexten geformt wird. Identität wurde meistens als eine von der Umwelt abgrenzbare innere Einheit konstruiert, die in unterschiedlichen Theoriesträngen in unterschiedlichem Ausmaß von außen beeinflusst wird. Während Foucault diese Ergründung eines inneren bzw. *reinen* Selbst (James, 2007) ablehnt, da in der Moderne selbst biologische Bedingungen durch die Biomacht beherrscht werden, erfordert bei ihm die Subjektivierung sehr wohl die Interaktion mit der Umwelt, sowie die Abgrenzung des Selbst von Anderen.

Foucaults geht davon aus, dass sich die Entwicklung von Identitätskonzepten durch Selbst- und Fremdeinwirken vollzieht, also dass die Bewusstwerdung des Selbst immer in Bezug auf den, die, das Andere:n erfolgt und kein Wesen, keine Essenz, des Menschen losgelöst von der Gesellschaft existiert (Yeniyayla, 2016). Dieser Dualismus zwischen Objektivität und Subjektivität bzw. diese Selbstobjektivierung durch andere, erst das *nicht die oder der andere sein* sowie die Annahme, dass ein Individuum mehr als *nur* ein Teil der Gesellschaft sei und Einfluss auf andere übe, vervollständigt die moderne Konstruktion der eigenen Subjektivität. Die äußerlich begrenzende Instanz der ‚Anderen‘ formt die sich immer weiter entwickelnde Identität des Einzelnen, da nur Menschen, die dem Zwang interdependenter und individualisierter moralischer Normen der Gesellschaft unterworfen sind, erfolgreich an der Gesellschaft teilhaben können.

Foucaults Annahme, dass Wissen von den Regeln der Diskurse ausgeht und Subjekte Träger:innen, aber nicht autonome Produzent:innen dieses Wissens sind, macht es daher einerseits notwendig, die politische und epistemische Ordnung des Diskurses nachzuvollziehen. Andererseits müssen Subjekte als ein nur scheinbar freies, moralisches und selbsterkenntliches „Funktionselement der Diskurse verstanden und in ihrer Positionierung im Diskurs untersucht“ (ebd., S. 68) werden. Da die Machttechniken und Wissensordnungen das Subjekt hervorbringen, werden Menschen diskursiv innerhalb gewisser Grenzen in einer Gesellschaft positioniert und identifiziert (Reckwitz, 2008). Zwar gestalten und reproduzieren Subjekte die Machtbeziehungen innerhalb der Ordnung der Diskurse durch individuelles Denken, Sprechen, Produzieren und Handeln (Jäger, 2015). Allerdings schreiben die Regeln des Diskurses

einzelnen Menschen ihre Position im Diskurs zu, sodass sie beispielsweise aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Institution oder aus einem gewissen Berufsstand heraus in der Lage sind, am Diskurs teilzunehmen und ihn mitzugestalten. Ein- und Ausschlussmechanismen, ergänzt durch die Disziplinar- und Regierungsmacht, mittels derer sich Subjekte selbst regieren, ordnen dabei die Diskurse und kontrollieren die Subjekte (Foucault, 1977). Foucault spricht daher von *Machtbeziehungen*, die dynamisch und kontextspezifisch sind und sich durch ungleiche Machtverteilung ständig neu anordnen. Obwohl Menschen miteinander die Gestaltung ihrer Umwelt anteilig verhandeln können, entsteht Subjektivität nicht aus den Beziehungen zwischen Menschen, sondern das Subjekt wird individuell durch Machtbeziehungen geprägt (Foucault, 1976). Das Subjekt, geformt durch Machtverhältnisse, erkennt dabei die eigene Identität innerhalb der Machtmatrix durch die Abgrenzung von anderen, da jedem Individuum innerhalb des gesellschaftlichen Raums identitätsstiftende Positionen zugeschrieben werden.

Der Symbolische Interaktionismus sieht Identität dementsprechend als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Verhandlungsprozesses, „der die gegenseitige Beeinflussung der Mitglieder der Gruppe, also das vorherige Bestehen der Gruppe selbst voraussetzt“ (Mead & Morris, 2017, S. 207). Das Selbst (*self*) des Individuums bilde sich als reflexives, immer dynamisches Selbstbewusstsein aus der Interaktion mit den Anderen (*generalized others*) innerhalb einer Gesellschaft, wobei vom Individuum für die Subjektivierung gefordert wird, zwischen dem Selbst und der sich ständig wandelnden äußeren, sozialen Situation zu vermitteln. Darin begründet sich die Unterscheidung einer *sozialen* und einer *persönlichen* Identität. Zwischen dem objektivierten, also für die Umwelt beobachtbaren, Teil des Selbst (*me*) und dem nur nach innen gerichteten Teil des Selbst (*I*), der nur auf das Selbst reagiert, laufe ein ständiger Entwicklungsprozess ab.

Identität beschreibt damit nicht nur ein überdauerndes Erkennen des Selbst, sondern auch eine soziale Konstruktion, deren Deutungen der eigenen Person universell auf das ‚Anderere‘ bezogen und kulturgebunden sind. Dabei wird immer eine Passung zwischen dem ‚inneren‘ Subjektiven und dem ‚äußeren‘ Gesellschaftlichen angestrebt (Erikson, 2017). Es werde sozusagen nach der eigenen sozialen Positionierung gesucht, um eine individuelle Identität zu formen und gleichzeitig das Grundbedürfnis nach sozialer Verbundenheit und Anerkennung zu befriedigen. In diesem Sinne sind einige, gewissermaßen konfliktive, Teile der persönlichen Identität besonders stark auf die soziale Rückkopplung angewiesen (Ottomeyer, 2012). Es werden beispielsweise Teilidentitäten des ‚arbeitenden‘ oder ‚liebenden‘ Selbst durch berufliche oder partnerschaftliche (Miss)Erfolge verinnerlicht. Sowohl das Bedürfnis nach Produktivität bzw. Reproduktion als auch das Streben nach Anerkennung sind als gesellschaftli-

che Prädispositionen im Individuum veranlagt und geben Aufschluss über die ‚erfolgreiche‘ Entwicklung des Individuums. Die Produktivität und Reproduktion bezeichnen hier die Leistungen des Individuums und die Vervielfältigung gesellschaftlicher Rollen. So werde das Streben, ein produktiver, arbeitender Teil der Gesellschaft zu sein und eine – mindestens für die Gesellschaft – sinnstiftende Beschäftigung zu haben, als Grundbedürfnis verinnerlicht (ebd.). Durch Techniken der Selbstdisziplinierung konstituiert das Individuum beispielsweise einen Teil der eigenen Identität durch die Erfahrungen im Berufsleben, ist darin aber auch diskursiv positioniert. Es ordnet sich in der Wahrnehmung des eigenen Selbst den Machtverhältnissen des Wahrheitssystems zu und bleibt einerseits auf die Anerkennung von außen angewiesen und strebt andererseits nach der Harmonisierung zwischen der sozialen und persönlichen Identität. Ob eine Person also nach der Migration in die EU beruflichen Erfolg hat oder in einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis steht, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Identitätsentwicklung und verhält sich in Wechselwirkung zu gesellschaftlichen Dispositiven.

Vor allem diese Vermittlung zwischen Teilidentitäten sowie das Bedürfnis nach Anerkennung innerhalb komplexer Regelsysteme überfordern das moderne Subjekt (Honneth, 2016). Die besondere Herausforderung auf verschiedene Formen der Subjektivität zu reagieren, also auch auf Menschen mit anderer Herkunft oder Lebenssituation, liegt in der Erkenntnis der unvermeidlichen gegenseitigen Beeinflussung, während sich die Identität des Einzelnen als eine situationsübergreifende und überdauernde Gleichheit der Wahrnehmung der eigenen Person herausbildet. Die Subjektsplaltung (*refente du sujet*) zwischen den Ansprüchen Anderer und dem eigenen Begehren, also die Spaltung zwischen dem für Andere repräsentierten Ichs und der eigenen subjektiven Identifizierung, ist nicht nur eine unausweichliche sondern, so Lacan (1964), notwendige Bedingung, durch die das Subjekt geschaffen wird. Für Lacan ist die Positionierung des Subjekts in der Umwelt immer nur partiell und temporär, obwohl es nach Ganzheit strebt (Stavrakakis, 1999). Das Subjekt sei zunächst eins mit der Außenwelt, bevor es über das gespiegelte Bild ein Bewusstsein des Selbst konstruiert. Inter-subjektiv stehen Individuen bzw. psychische Instanzen in Relation zueinander und sind daher in der Lage Andere zu objektivieren. Die Objektivierung wird dabei von Sprache vermittelt und verlangt empathische Fähigkeiten, damit das Subjekt die Position der Anderen einnehmen und daran das eigene Verhalten orientieren kann (Jørgensen & Phillips, 2002).

Auch für Laclau und Mouffe sind soziale Identitäten in der Moderne prozessuale, temporäre Konzepte ohne „unitary founding principle“ (Laclau & Mouffe, 2014, S. 151), wobei die ‚Anderen‘ legitime Gegner in einer konfliktiven Gesellschaft sind und soziale Identität ständig umkämpft bleibt. Die antagonistischen Beziehungen zwischen den Subjekten und da-

mit auch der erfolgreichen Identitätskonstruktion in einer pluralistischen radikalen Demokratie bedürfen einer gemeinsamen Basis, um Gesellschaftsbedingungen auszuhandeln. Dieser notwendige Konsens sei heutzutage aufgrund internationaler Politikverflechtungen weniger offensichtlich und lasse durch angstbesetzte Repräsentationen Spielraum für die Integration von Teilidentitäten, die von exklusiven Gruppenzugehörigkeiten geprägt sind. So sei auch Rechtspopulismus gegen Migration der Ausdruck antagonistischer Kräfte innerhalb des politischen Systems.

Sicherheitsdispositive spielen also eine besondere Rolle in einer Umwelt pluralisierter Debatten, wie sie für die (Post)Moderne typisch sind. Dem Subjekt werden weniger greifbare Strukturen zur Identifikation angeboten, so dass einfach kategorisierbare Wissensproduktionen wie bei binären Unterscheidungen zwischen legal und illegal stärker berücksichtigt werden. Das Subjekt wird über äußere Faktoren des bereits vorhandenen Diskurses erzeugt, der „umfassend in den staatlichen Rahmen eingelassen ist“ (Vasilache, 2007, S. 238). Nicht nur, weil die Zuordnung des Selbst schwieriger wird, sondern auch weil seit der Moderne (Denk)Traditionen zunehmend neu geordnet werden, „wird das Subjekt dezentriert – es zerfasert.“ (Yeniyayla, 2016, S. 226)

In vielen psychologischen Identitätstheorien wird das Subjekt zum beobachtenden Objekt seiner selbst, auch wenn das Individuum nie eine gänzlich selbst-reflektierende, ergründbare oder selbstbeherrschte Einheit ist (Hall, 1999). Während der Identität einerseits das Wissen um ein über die Zeit und die Herausforderungen des Lebens hinweg gleichbleibendes Selbst innewohnt, bedarf das Individuum andererseits der Selbstreflexion, um die Teilidentitäten *me* und *I* auszubalancieren und zu integrieren (Mead & Morris, 2017). Sich in andere hinein zu versetzen wird durch soziale Interaktionen gelernt und ermöglicht auch die Selbstobjektivierung sowie die (bewusste und nicht-bewusste) Übernahme sozialer Positionen innerhalb der Ordnung der Diskurse. In einer Welt, in der Wahrheitsproduktionen stärker pluralisiert und relativiert sind, steigen auch das subjektive Zerissenheitsgefühl und der Identitätsstress (Ottomeyer, 2012). Gelingt die empathische Rollenübernahme in der sozialen Umwelt nicht, können Identitätsdiffusion, Unsicherheit und Desorientierung die Folge sein, was oft zum Rückgriff auf einfach konstruierbare Ersatzidentitäten führt (De Genova, 2004). Wie im Weiteren noch thematisiert wird, stellt die (Post)Moderne das Individuum vor große Herausforderungen bei der Integration von Teilidentitäten, die sich dann zunehmend rassistischer Sicherheits- und Abgrenzungsmechanismen bedienen.

Die Anpassung der sozialen Identität und die Individualisierung der persönlichen Identität können sich folglich als gegensätzliche Prozesse der Identitätsentwicklung hemmend

gegenüberstehen. Selbstreflexion, also die Objektivierung des Selbst, und Empathie sind hier als Bindeglieder zwischen innerer und äußerer Welt besonders wichtig, um sich der diskursiven Norm anzupassen (Geyer, 2001). So bringt ein Individuum beispielsweise die ethnische Zugehörigkeit als Teil der persönlichen Identität in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Kontextes entweder als Merkmal der sozialen Identität zum Ausdruck oder unterdrückt Eigenschaften, die zur Exklusion führen können (Ottomeyer, 2012). Diese Anpassungsleistung basiert allerdings auf den bereits beschriebenen Regeln des Diskurses, anhand derer sich die normalisierte Identitätsbildung des Individuums vollzieht, und führt zur Reproduktion von Machtasymmetrien.

Der sozialpsychologischen *Theorie des sozialen Vergleichs* zufolge basiert die eigene Identität auf der binären Kategorisierung einer Eigengruppe (*in-group*) als sozialen Referenzpunkt und einer Fremdgruppe (*out-group*) anhand von multiplen Unterscheidungsmerkmalen zur Abgrenzung der eigenen Person. Die Entwicklung einer eigenen Identität mittels Vermittlungsprozesse zwischen Anteilen der persönlichen und sozialen Identität erfordert den permanenten Vergleich mit anderen und die Einordnung der eigenen Identität „stets relativ zur sozialen Umwelt“ (Festinger, 1954, S.132). Das Selbstkonzept setzt sich aus der Summe der Überzeugungen, die Menschen über sich haben, also aus den Ergebnissen von Introspektion, Wahrnehmung des eigenen sozialen Verhaltens, direktem Einfluss der sozialen Umwelt, autobiographischem Wissen innerhalb der sozialen Umwelt und überdauernden kulturellen Einflüssen zusammen (Markus, 1977).

Soziale Vergleiche lassen das Subjekt, laut Festinger, Anderen gegenüber ähnlicher (Assimilation) oder unterschiedlicher erscheinen (Kontrast) und sind selten bewusst. Der soziale Vergleich wird wiederum von normalisierenden Dispositiven geprägt und bildet die Grundlage des Selbstwerts, des Strebens oder der Ängste von Individuen. Das Selbstwertgefühl bestimmt dabei nicht primär das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen, sondern ist ein „internal, psychological monitor of [...] self-belongingness“ (Leary & Baumeister, 2000, S. 1), der entscheidend dafür ist, wie das Individuum mit wahrgenommenen Bedrohungen oder Unsicherheiten der (Post)Moderne umgeht. Die subjektive Zugehörigkeit und Abgrenzung im Einklang mit der Ordnung des Diskurses bilden das Fundament der individuellen Identitätsentwicklung. Das schließt auch die Verteidigung des Selbstwerts durch Abwärtsvergleiche, *othering* oder sogar die Dehumanisierung Anderer ein, die besonders relevant sind, um die Kategorisierung von Migrant:innen oder Illegalen zu verstehen (Joffe, 2011). Interne Faktoren und externe Faktoren stehen so in einem ständigen Wechselspiel bei der Identitätsbildung. Menschen streben nach der Aufwertung der Eigengruppe und des eigenen Selbst-

werts und werten die Fremdgruppe ab. Vor allem wahrgenommene Minderheiten werden abgewertet, die nicht an die gesellschaftliche Norm angepasst sind. Damit wird der Selbstwert der Mitglieder einer eigenen Mehrheitsgruppe aufrechtgehalten (Hamilton & Gifford, 1976).

Markus & Kitayama (1991) stellten fest, dass Menschen aus westlichen Kulturen insbesondere Unterschiede zu ihrer sozialen Umwelt hervorheben, da ihr Selbstkonzept stark durch soziale Einflüsse individualistischer Gesellschaften mit einem ‚unabhängigen Selbstkonzept‘ beeinflusst wird. In kollektivistischen Gesellschaften sei die soziale Eingebundenheit für das Selbstkonzept entscheidend, so dass Gemeinsamkeiten gesucht werden. Grenzzielungspraktiken *zwischen* Individuen in westlichen Gesellschaften wie Foucault sie analysiert sind auf diese Weise konstitutiv für die eigene Identität, da sich darin auch Machtstrukturen institutionalisieren.

Wie bisher erläutert wurde, ist es ein fundamentales Prinzip der Subjektwerdung, dass ein Geflecht aus Machtbeziehungen das Subjekt „in Kategorien einteilt, ihm seine Individualität aufprägt, es an seine Identität fesselt, ihm ein Gesetz der Wahrheit auferlegt“ (Foucault, 1987, S. 264). Das Individuum wird mit einer einzigartigen Identität begründet, gleichzeitig aber auch durch die Kategorisierung in sozialen Gruppen gesellschaftlich positioniert. Diese gesellschaftliche Zuordnung ist wiederum konstitutiv für die Identität und basiert auf diskursiven Wahrheitsproduktionen. Die dominanten Kategorisierungen, die sich auf kriminologisch-ökonomischer Ebene manifestieren, sollen im Weiteren für Betroffene des Menschenhandels, die irregulär in die EU einreisen, genauer untersucht werden.

Die biopolitische Gouvernamentalität ist eine der Ursachen für den modernen Individualisierungsprozess (Foucault, 1976). Die Identitätsentwicklung geschehe nicht nur in Abgrenzung zu Anderen, sondern auch durch die disziplinarische Normalisierung und biopolitische Dokumentation des Individuums. Moderne Formen der biopolitischen Unterscheidung von Individuen führen zu einer neuen Art der strategischen Individualisierung. Strategisch daher, weil sie die politisch-ökonomische Normalisierung der Individuen zum Zweck habe. Machtbeziehungen agieren strategisch, indem sie das Verhalten von Individuen verändern und durch Selbstbeziehungen des Subjekts mit sich selbst, ein komplexes System der Selbststeuerung und Fremdführung schaffen (Yeniyayla, 2016).

In Anlehnung an Kant und Nietzsche taucht das Subjekt laut Foucault historisch im klassischen Zeitalter als vernunftgesteuertes, freies Wesen auf, dessen Verschwinden allerdings bereits in der Moderne aufgrund der biopolitischen Machtformen eingeläutet wurde (Ziegler, 2019). Identifizierung erfordere vom Individuum die objektive Erkenntnis gesellschaftlicher Machtstrukturen, die auf das Individuum wirken, da das freie Subjekt sonst „ver-

schwindet wie am Meeresufer ein Gesicht im Sand“ (Foucault, 2017b, S. 462). Freiheit solle daher innerhalb von Machtbeziehungen verstanden werden, die in jeden Lebensbereich eindringen. Der Gegenentwurf und notwendige Bedingung für Freiheiten sei zugleich der biopolitische Sicherheitsapparat. Die Sicherheitstechnologien können wiederum auch nur durch die Bewegungsfreizügigkeiten und Zirkulationsprozesse von Menschen und Waren zum Tragen kommen (ebd.). Wenn eine Person beispielsweise selbst entscheidet aus ökonomischen Gründen zu migrieren, ist die Ausführung des Plans an die Grenzen und Möglichkeiten, die durch Sicherheitstechnologien angezeigt werden, gebunden. Die von Foucault beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen werden gleichzeitig nur wirkmächtig, wenn die Person eine selbstständige Entscheidung zur Migration getroffen hat. So fassen Menschen aus sogenannten Drittstaaten aus ‚freien‘ Stücken den Entschluss in die EU einzureisen und möglicherweise langfristig Arbeit zu suchen, entkommen aber nicht der biopolitischen Erfassung und Beurteilung des ökonomischen Nutzens des Individuums, den Grenzkontrollen, Visa-Bestimmungen oder Aufenthaltstiteln, die ganz auf das migrierende Individuum zugeschnitten sind.

Die liberale Gouvernamentalität erfordert vom Individuum die Angleichung an die diskursiv bestimmte Normalität, wobei das Individuelle mit dem Kollektiven verbunden wird (Daiber, 1999). Diese wird durch den Sicherheitsapparat kontrolliert, der – insbesondere in Bezug auf das ökonomische Verhalten – festlegt, was normal und unnormale ist. So wird das liberale Subjekt durch normalisierende Politiken produziert, während sich die „systemkonforme Form der Freiheit des Subjekts sowie das Sich-Begreifen des Subjekts als freies Wesen [...] durch die politische Ordnung, die selbst einer ökonomischen Logik folgt, konstituiert“ (Yeniyayla, 2016, S. 124).

Im Neoliberalismus sollen die Fähigkeiten des Individuums in Analogie zur Kapitalakkumulation gesteigert und am Markt eingesetzt werden, um final das Wohlbefinden des gesamten Volkskörpers zu vermehren. Foucault begreift das Subjekt im Gegensatz zum traditionellen Liberalismus als einen ‚homo oeconomicus‘, der durch Eingriffe in seinem Umfeld – nicht am Körper – reguliert werden muss (Foucault, 2017a). Die Selbstregierung, also ein gewisse Form freier Eigenverantwortung des Individuums, macht die liberale Gesellschaft nicht nur effektiver. Es erfordert und ermöglicht zugleich, dass sich das Subjekt innerhalb der Ordnung der Diskurse selbst konstituiert, über eigene Teilidentitäten im Berufs- oder Sozialleben selbst entscheidet. In erster Linie wirkt im Neoliberalismus die Marktökonomie identitätsstiftend, begleitet von moralischen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Bedingungen. Gleichzeitig gehen von der Beachtung der diskursiven Regeln durch das ‚unternehmerische Selbst‘ bürgerliche, nicht macht-bezogene, Freiheiten aus. Unter neoliberaler Regie-

rung wird das Individuum durch die konstruierte Freiheit produktiver, anpassungsfähiger, selbstverantwortlicher, aber auch riskanter, so dass es Sicherheitstechnologien braucht, die nicht nur den Markt, sondern auch das marktökonomische Verhalten der Menschen anleiten (Lemke, 2001).

In Bezug auf die gesellschaftlichen Machtverhältnisse sind weder unser Handeln oder Sprechen, noch das Denken frei, weil in allen Diskursen epochenspezifische Wahrheitsproduktionen transportiert und Dispositive geformt werden. Zwar bestimmen Dispositive nicht im Vorhinein, *was* der einzelne Mensch denkt oder tut, aber die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns, Sprechens und Denkens werden abgesteckt. Wissenssysteme und Wissenschaften beschränken die freie Identitätsentwicklung. Sie definieren, wer das einzelne Individuum in der Gesellschaft ist, von wem es sich unterscheidet oder wie es sich verhält, so dass Foucault in frühen Werken den Tod des freien Subjekts „als Ursprung [...] des Wissens der Freiheit, der Sprache und der Geschichte“ (Foucault, 2001, S. 1002) vorhersagt. Wahrheitsproduktionen im Neoliberalismus berücksichtigen vor allem die ökonomisch relevanten Teile des Selbst, so dass der Ausschluss von Migrant:innen, die beispielsweise keine Arbeit finden, legitim scheint.

Neben der Bedeutung des Individuums für die kapitalistische Produktionsweise sind auch rassistische Kategorisierungen wirksam, um Menschen als illegal, fremd oder unerwünscht zu identifizieren. Biopolitische Disziplinarmaßnahmen normalisieren die Identitätsentwicklung durch statistische oder Daten-Technologien und transportieren bis in den Bereich des Biologischen rassistische Hierarchien (Yeniyayla, 2016). Auf der biopolitischen Makroebene bedeutet dies die Erfassung und Regulierung der „Probleme der Geburtenrate, der Lebensdauer, der öffentlichen Gesundheit, der Wanderung und Siedlung; verschiedenste Techniken zur Unterwerfung der Körper und zur Kontrolle der Bevölkerung schießen aus dem Boden“ (Foucault, 1977, S. 166).

Durch die Kategorisierung der ‚Anderen‘ schließe die biopolitische Gouvernementalität auf der Basis rassistischer Kriterien diejenigen aus, die nicht an den Privilegien, an der Vermögensverteilung, den Rechten und dem Wohlstand teilhaben dürfen (Foucault, 2009). Rassistischen Machtpraktiken fließen durch Techniken des Sich-Selbst-Regierens in die Identitätsbildung von Individuen ein, indem die Exklusivität bestimmter Leben internalisiert wird und immer von machtkonformen Wissensproduktionen aufrecht erhalten bleibt (Mohseni, 2020). Da sich die Subjektwerdung entlang der spezifischen Wahrheitsproduktionen vollzieht, schreibt sich auch rassistisches Wissen in das Selbstverständnis von Individuen ein und positioniert es innerhalb der Machthierarchie. Angesichts der biopolitischen Optimierungsl

scheint die Bedrohung und der Ausschluss gewisser Leben gerechtfertigt, um den exklusiven Schutz anderer Leben zu gewährleisten (Foucault, 2009). Biomacht in der Europäischen Union ist also fest in der Annahme verankert, dass nicht alle Menschen Teil der ‚schützenswerten‘ Bevölkerung sein können oder dürfen. Es entsteht der Eindruck einer Knappheit privilegierter Plätze innerhalb der Gesellschaft, die Exklusivität und damit auch die Exklusion wird durch Wahrheitsproduktionen normalisiert.

Das wichtigste Werkzeug für die Kategorisierung, wer von den Privilegien ein- oder ausgeschlossen bleibt, ist laut Foucault das Geständnis. Es seien die „waffenloseste Zärtlichkeit wie die blutigsten Mächte [...] auf das Bekennen angewiesen.“ (Foucault, 1977, S. 63) Durch die Bekenntniskultur und Verwissenschaftlichung dringe die Biopolitik in die Intimsphäre des Subjekts zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens ein (Ziegler, 2019). Indem sich das ‚fremde‘ Individuum in der Ankunfts-gesellschaft melden und einer Befragung unterziehen muss, wird sein Verhalten bereits beeinflusst. Bei der Subjektwerdung schlagen sich rassistische Machtmechanismen vor allem bei dieser Befragung von Subjekten nieder, wie wir sie aus medizinischen Gutachten, psychotherapeutischen Sitzungen, psychosozialen Interventionen oder Straf-, Zivilrechts und Asylverfahren kennen. So sei „das Geständnis unter die Hauptrituale eingereiht, von denen man sich die Produktion der Wahrheit verspricht“ (ebd., S. 61f), wird in der Moderne aber auf alle Lebensbereiche ausgeweitet, so dass sich das Individuum durch die Objektivierung gegenüber einer oder mehreren Personen begründet. Auf diese Weise wird im Privaten und Öffentlichen nicht nur das Verhalten, sondern auch das Innenleben der Person kontrolliert und die Machtausübung möglich. Das Geständnis dient nicht nur zur Selbsterkenntnis, indem die Person über sich selbst spricht, sondern soll auch ‚unnormale‘ Teile des Selbst und damit verbundene Ängste behandeln.

Wie bereits ausführlich beschrieben wurde, liegt dem Bekennen innerhalb einer Gesellschaft eine rassistische Norm mit „Grundstrukturen des kolonialen Diskurses [...] [über] herrschende und beherrschte Rassen, zivilisierte und weniger zivilisierte Völker“ (Ziai, 2013, 16) zugrunde. Diese rassistischen Diskurse prägen und institutionalisieren die Entwicklung von Teilidentitäten, die auf die ethnische oder kulturelle Herkunft der Individuen zurückgehen. Anhand rassistischer Normen werden Subjekte mitsamt ihrer Handlungsmöglichkeiten und –grenzen, sowie ihrer Ängste und Wünsche innerhalb der Gesellschaft positioniert. Das beinhaltet einerseits die Anpassung an eine neue Normgesellschaft und die Angst vor dem Ausschluss. Andererseits manifestieren sich diskursive Machtpraktiken auch in der Abgrenzung vom ‚Unnormalen‘ oder ‚Anderen‘ oder in der Angst vor dem Fremden.

So wird beispielsweise in öffentlichen Debatten die Gewalt gegenüber Migrant:innen

mit der Angst vor dem Fremden erklärt. Rassistische Gewalt sei in diesem Sinne die emotionale Reaktion auf ein angstbesetztes Objekt, so dass die Verknüpfung von Angst und Migration diskursiv normalisiert und ‚Fremde‘ mit spezifischem kulturellem oder ethnischem Hintergrund zum Gegenstand der Angst objektifiziert werden (Ottomeyer, 2011). Nicht nur in Bezug auf Ängste wird das Innenleben von Menschen durch rassistische Konstruktionen beeinflusst. Wenngleich Geständnisse inzwischen beispielsweise ein Standardverfahren zur Beurteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, wird laut Foucault nicht etwa dem oder der Sprechenden eine Machtposition zuteil, sondern der befragenden Person, die durch das Wissen über den Aufenthalt und die Positionierung der anderen Person innerhalb einer Gesellschaft entscheidet. Aus diesem Grund ist das Geständnis als Machtinstrument auch für die Analyse von Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes wesentlich.

Mit der Migration verlassen Menschen die Eindeutigkeit ihrer kulturellen Identität und finden sich in Zwischenräumen sozialer, beruflicher und politischer Ermächtigung oder Entmachtung wieder (Ha, 2015). Bhabha (1994) beschreibt diese Verortung als den ‚dritten Raum‘, der weder hier noch dort eine heimische Zuordnung erlaubt. Identitätsstiftende Normen werden erst explizit bedeutsam, sobald das Selbst nicht der Norm entspricht und dem ständigen Normalisierungszwang ausgesetzt ist. Demzufolge ist für *Weißer* in der westlichen Welt die Kategorisierung nach Hautfarben irrelevant, da in ihrem Leben die Hautfarbe irrelevant erscheint. Durch normalisierende Diskurse werden aber auch von Migrierenden machtkonforme Bezugsnormen gesucht und diese reproduziert (Joffe, 2011).

Auch wenn von Michel Foucault insbesondere die Beschaffenheit von Machtbeziehungen beschrieben wird, stehen moderne Subjektkonstruktionen im Mittelpunkt seiner Theorie. Die individuelle Subjektivität, auf die spezifische Machtbeziehungen einwirken, beinhaltet einerseits die Konstruktion der persönlichen Identität, da letztere eine gewisse Verhaltenskonsistenz voraussetzt, erschafft andererseits aber auch die Rahmenbedingung für die Subjektwerdung im sozialen Raum (Tiling, 2008). Indem Diskurse im Laufe des Lebens die Entwicklung der Identität prägen, bildet sich das Subjekt als handelndes Individuum innerhalb der jeweiligen Machtverhältnisse heraus. Subjektivität beschreibt die überdauernde Unterwerfung der Identität, aber auch das Entstehen derselben (Foucault, 1982). Werden tradierte Wissensformen in Frage gestellt, können auch Teilidentitäten neu erschaffen werden, um der Totalisierung und Individualisierung durch die moderne Regierungsform zu entkommen. In diesem Sinne wird das Subjekt in seiner Identität durch Machtbeziehungen der Diskurse, Disziplinar- und biopolitischen Regierungsmaßnahmen, aber auch durch Selbst- und Widerstandspraktiken geformt (Yeniyayla, 2016). Bevor aber die Möglichkeiten des Widerstands gegen

bestehende Subjektkonstruktionen verhandelt werden können, müssen Dispositive, die Menschen als Illegale, Fremde oder unproduktive Teile der Gesellschaft konstruieren, durchdrungen werden. Diese Arbeit konzentriert sich dabei darauf, inwiefern das Grenzregime in der EU Menschen anhand biopolitischer Kategorisierungen schützt oder ausschließt und welche konkreten Auswirkungen dies auf den Menschenhandel in die EU hat.

4. Nationalstaatliche und neoliberale Grenzen im Kontext von Migration

In allen Lebensbereichen stoßen wir auf Grenzen. Sie unterscheiden zwischen Leben und Tod, Sicherheit und Bedrohung, Frieden und Krieg, dem Globalen Norden und Globalen Süden, Uns und den Anderen und vielem mehr. Im späten 19. Jahrhundert entstanden viele europäische Grenzen als ein natürliches Phänomen von modernen Nationalstaaten (Harvey, 1989). Zunächst galten Grenzen als Demonstration imperialer Ambitionen, territorialer Kontrolle sowie der Erschließung eines dynamischen Lebensraums mit expansiven Entwicklungsmöglichkeiten (Smith, 1980). Frederick Jackson Turner beschrieb Grenzen aber auch bereits Ende des 19. Jahrhunderts als „outer edge of civilization“ (Turner, 1893, S. 1), als eng mit der Identitätsfindung verwobenes Unterscheidungsmerkmal zwischen zivilisierten und nicht-zivilisierten Menschen in Abhängigkeit von ökonomischen und politischen Entwicklungen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Perspektive auf Grenzen als ein rein geographisches Merkmal, das Nationalstaaten voneinander trennt, endgültig verworfen (Brambilla, 2015). Die Funktionen von Grenzen und die Konstruktion von sozialer Realität durch Grenzen als Unterscheidung zwischen Menschen, Sozialleistungen, Wirtschaftsräumen, Sprachen oder Ethnizität rückten immer stärker in den Analysefokus. Ebenso wurde Raum nicht länger als natürlich gegeben, sondern als soziales Konstrukt angesehen, das die kapitalistische Entwicklung genau wie die Trennlinien sozialer Dimensionen von Geschlecht, Rasse, Klasse und Nation markiert (Van Houtum, 2005).

Grenzen werden von Foucault immer wieder herangezogen, um die Funktionsweise von Diskursen zu durchleuchten. Praktiken des Ausschlusses bedienen sich grundsätzlich Grenzziehungsmechanismen, um den stets umkämpften sozialen Raum innerhalb eines Territoriums zu organisieren (Foucault, 2017b). Daran wird bereits deutlich, dass sich Grenzen für Foucault vor allem auf den Raum *innerhalb* der Gesellschaft beziehen, da die "Verbote, Schranken, Schwellen und Grenzen die Aufgabe haben, das große Wuchern der Diskurse zumindest teilweise zu bändigen" (ebd., S. 33) und unkontrollierte Diskurse im Zaum zu halten. Grenzen schließen einerseits systematisch aus, reagieren andererseits aber in Bezug auf die

Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft. In diesem Sinne können Grenzen als soziale Prozesse verstanden werden, die Praktiken des Einschlusses und Ausschlusses organisieren und in Bezug auf ihre soziale und politische Funktion ständig verändert und neu konstruiert werden. Weniger seien sie eine Trennlinie zwischen Territorien und durch binäre Kategorisierungen des Innen und Außen beschreibbar, als dass sie selbst einen Teil diskursiver Machtpraktiken darstellen (Foucault, 2017c).

Die Ausdifferenzierung dessen, wer heute unter welchen Bedingungen welche Art von Grenze überqueren kann, deutet bereits an, dass Grenzen das Ergebnis spezifischer historischer, politischer und sozialer Anordnungen und Verhandlungen sind. Während beispielsweise in der Antike Grenzen meist dem Schutz vor äußeren Bedrohungen dienten, sowie zur Abgrenzung von Territorien nach Außen, fungieren Grenzen in der Moderne vor allem als territorialer Kontrollmechanismus, insbesondere der Bevölkerung inner- und außerhalb des Territoriums (Lefebvre, 1974).

Mit der Auflösung der europäischen Binnengrenzen wurden die Grenzkontrollen und Sicherheitsmaßnahmen an den europäischen Außengrenzen verstärkt und die Mobilität von Menschen durch diffuse Grenzziehungsprozesse innerhalb und außerhalb der EU kontrolliert (Mogiani, 2018). Mit einem immer dichteren Netz aus Sicherheitspolitiken und Gesetzen, soll Migration in die EU reguliert werden. Die Unterteilung von legalen und illegalen oder produktiven und unproduktiven Migrant:innen entlang der Grenzen von Macht, Rasse und Staatsbürgerschaft schuf „hierarchies of belonging [...] marked through the ranking of immigration status that positions mobile citizens in a globalized world“ (Back et al., 2012). Diese mobilen Bürger:innen stellen im Neoliberalismus gleichzeitig die Nachfrage nach migrantischen, günstigen Arbeitskräften sicher (Mezzadra & Neilson, 2012). Herrschafts- und Machtverhältnisse werden durch Grenzen auf Territorien projiziert. Territorien versteht Foucault dabei als sozialen Raum, in dessen Zentrum die Bevölkerung steht und innerhalb dessen der Mensch im ökonomischen und politischen Sinne da administrativ erfasst wird, „wo ihn die tradierten gesellschaftlichen Bande entlassen.“ (Yeniyayla, 2016, S. 16) Biopolitik hat auf diese Weise einen starken Einfluss auf die Subjektivität von Migrant:innen „as these heterogeneous technologies which hang together without being coherent also produce ambiguity, uncertainty and disorientation“ (Aradau & Tazzioli, 2020, S. 5).

Das *Grenzregime* bezeichnet im Foucaultschen Sinne die Gesamtheit aller Dimensionen, auf denen Grenzen als ein dynamisches Zusammenspiel aus Gesetzen, Vorschriften, Institutionen, technischen Vorrichtungen, moralischen Überzeugungen und Darstellungen, Diskursen, Akteuren und Praktiken verstanden werden können und mit dem die Mobilität von

Migrant:innen innerhalb eines Territoriums, hier des EU-Raums, und darüber hinaus geregelt werden soll (Hess & Kasperek, 2017). Damit sind Grenzen einerseits durch eine eigene inhärente Mobilität, also durch wandelbare Funktionen, Rollen und vielfältige Kontrollmechanismen charakterisiert. Andererseits zeichnen sich moderne Grenzen durch ihre Filterfunktion und selektive Durchlässigkeit aus, weil nicht die konsequente Abriegelung, sondern die Regulierung der migratorischen Zirkulation entsprechend der jeweiligen politisch-ökonomischen Interessen, also beispielsweise die Inklusion von günstigen Arbeitskräften, angestrebt wird (Mrozewicz, 2013). Ausgehend von der Annahme, dass Grenzen komplexe soziale Prozesse und Institutionen sind, die ihre Mechanismen der Ein- und Ausgrenzung in der Gesellschaft reproduzieren, analysiert diese Arbeit vor allem Grenzziehungsprozesse, d.h. durch Politiken, Praktiken und Diskurse reproduzierte Mechanismen, um Menschen zu kategorisieren und ihre Mobilität zu kontrollieren.

Die sozial-konstruktivistische, post-strukturalistische Perspektive versteht Grenzen als umkämpfte Räume „in which the state struggles (and often fails) to maintain its fictitious commitments to territorial sovereignty, its ‘rights’ over populations, and its monopoly over legitimate movement” (Casas-Cortes et al., 2015, S. 898). Zwei historische Umstände prägen dabei moderne Grenzen in Europa bis heute und sind auch für die Diskussion eines kriminologisch-ökonomischen Umgangs mit Menschenhandel in der EU relevant: die Entwicklung von europäischen Nationalstaaten, sowie der aufkommende Kapitalismus in England.

4.1. Kriminologische Perspektive: Biopolitische Grenzen von Nationalstaaten

Bei der Entstehung europäischer Nationalstaaten fungierte der Nationalismus innerhalb von Staaten als gemeinschaftsstiftende, aber zwischen Menschen und Staaten auch als trennende Kraft (Langewiesche, 2000). Die geographische Funktion von Grenzen wurde um eine Dimension erweitert, die Volksgruppen innerhalb von staatlichen Grenzen als Gemeinschaft konstruierte. Indem ein ‚Volk‘ geschaffen wird, zieht der Nationalismus Grenzen zwischen und sogar innerhalb von Gemeinschaften. Das ‚Wir‘, das dem Staat zugehörig ist, wird abgegrenzt von ‚Anderen‘, die von bestimmten Rechten und Pflichten ausgeschlossen sind (Balibar & Wallerstein, 2017). Auch nach der Überquerung von staatlichen Außengrenzen kann es zu Ausgrenzung derer kommen, die den staatlichen und identitätsstiftenden Kriterien nicht entsprechen.

Mit dem Aufkommen von Nationalstaaten in Europa als künstlich homogenisierte ethno-kulturelle Einheiten entstand die Notwendigkeit, die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen zu kontrollieren. Zeugnisse der Staatlichkeit oder Do-

kumente, wie z.B. Pässe, stellen Möglichkeiten dar, Zugehörigkeiten festzulegen und die Bewegung von Menschen über Grenzen hinweg und innerhalb von Staaten zu regulieren (Torpey, 1999). Grenzkontrollen finden oftmals weit von der geographischen Grenzlinie entfernt, abseits des Nationalstaats, an abgelegenen Orten statt und werden heute auch privaten Akteuren wie Reiseveranstaltern oder Sicherheitsfirmen anvertraut (Jones & Johnson, 2016). Diese Externalisierung und Privatisierung von nationalstaatlichen Grenzen geht mit einer Vervielfachung der Grenzen einher, da sie auch innerhalb und außerhalb von Nationalstaaten, also überall und nirgends erkennbar, verlaufen und nur durch die Analyse von Praktiken, Beziehungen und Erfahrungen greifbar werden (Balibar, 2002).

Überall, wo selektive Kontrollen durchgeführt werden, verlaufen Grenzen, die über administrativ-geographische Linien hinausgehen. Durch soziale Kontrolle und Produktivitätsmaxime auf nationaler Ebene sowie durch migrantische Arbeit auf globaler Ebene produzieren Grenzen strategische Orte für staatliche Interventionen bis in alle Lebensbereiche hinein (Novak, 2017). Dieselbe Grenze kann dabei mehrere soziale, sprachliche, kulturelle und politische Funktionen und Bedeutungen haben, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt haben und soziale und kollektive Identitäten entlang der Linien von Klasse, Rasse und Geschlecht schaffen und formen (Mezzadra & Neilson, 2012). Sie werden in Sicherheitspraktiken, Diskursen, Sprachgewohnheiten und Politiken durch die biopolitische Verästelung im alltäglichen Leben wirksam und von Polizeikräften genau wie von Ärzt:innen, Lehrer:innen, Beamt:innen oder Politiker:innen durchgesetzt (Jones & Johnson, 2016).

Grenzen dehnen sich durch administrative, technologische und rechtliche Prozeduren jenseits des Territoriums, wie zum Beispiel durch Pass- oder Grenzkontrollen, oder aber innerhalb eines (Staats-)Gebiets durch die Überwachung von Bürger:innen und Nicht-Bürger:innen aus. Zur Überwachung von Mobilität und zum Management von wahrgenommenen Bedrohungen schränken solche ‚diffusen Grenzen‘ als biopolitische Machttechnik bestimmte Formen der Mobilität ein und erleichtern wiederum andere (Cote-Boucher, 2002). Côte-Boucher fasste diese Ausdehnung der Grenze zur Überwachung von Mobilitäten und Kontrolle wahrgenommener Bedrohungen sowohl innerhalb als auch außerhalb eines nationalstaatlichen Territoriums unter dem Begriff der ‚diffusen Grenze‘ zusammen. Indem diffuse Grenzen kontrollieren, wer befugt ist, sowohl einzureisen als sich auch innerhalb eines Territoriums aufzuhalten und wer überdies noch den Schutz einer Staatsbürgerschaft genießt, wird Biomacht institutionalisiert. Sogar über Territorien hinaus erscheinen diffuse Grenzen auf diese Weise an Körpern von Menschen (Anzaldúa, 2007). Sie vollziehen sich laut Côte-

Boucher aber nicht nur am Körper der Migrant:innen, sondern reproduzieren darüber hinaus auch rassistische Machtpraktiken innerhalb von Gesellschaften.

4.1.1. Rassistische Kategorisierungen durch nationalstaatliche Grenzen

Durch nationalstaatliche Grenzen in Europa wurden Gemeinschaften anhand nationaler, ethnischer oder kultureller Kriterien in ein ‚Wir‘ der Bürger:innen und ein ‚Sie‘ der Nicht-Bürger:innen eingeteilt (Torpey, 1999). Der historische Kontext ab der Zeit der Aufklärung in Europa spielte dabei eine wichtige Rolle. Über europäische Nationalstaaten hinaus entstanden durch Zwang und Gewalt auch Grenzen außerhalb Europas. Der Ausgangspunkt rassistischer Abgrenzungsmechanismen, die sowohl soziale Kategorisierungen als auch die soziale Identitätsfindung beeinflussen, kann bis in die erste Globalisierungsphase Ende des 15. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Im Zuge des europäischen Kolonialismus wurden Gesellschaften rund um die Welt in einem irreversiblen historischen Prozess in die primitive *terra nullius* der Anderen und die westliche Zivilisation eingeteilt. Grenzen differenzierten nicht nur zwischen verwalteten Territorien, sondern zwischen zivilisierten und nicht-zivilisierten Menschen anhand von unterschiedlichen kulturellen, sozialen, politischen und ökonomischen Entwicklungen (Turner, 1893). Im Gegensatz zu nationalstaatlichen Grenzen, die fortan den europäischen Kontinent durchzogen und auch dort eine klare Unterscheidung nach staatlicher Zugehörigkeit etablierten, wurden die kolonialisierten Gebiete zum ‚Niemandland‘ deklariert. Das führte zur Ausbeutung der Territorien, in denen nur strategische Orte oder Ressourcen, nicht die Bevölkerung, berücksichtigt wurden (Pisarz-Ramírez & Wöll, 2019).

Die Vielfalt gesellschaftlicher Zusammenkünfte auf der Welt wurde bipolar konstruiert; als ein überlegener ‚westlicher‘ und ein minderwertiger ‚restlicher‘ Teil. Das rationale Subjekt des Westens wurde den barbarischen ‚Anderen‘ gegenübergestellt (Craven, 2015). Andersartigkeit, Fremde, sowie unbekannte Formen der Zivilisation und Entwicklung wurden abgewertet. Das rassistische Selbstverständnis im Gegensatz zu den ‚wildem Anderen‘ gewann an Bedeutung in der spezifischen Wahrheitsproduktion jener Zeit und prägt bis heute globale Machtasymmetrien. Parallel zur Entstehung von nationalstaatlichen Identitätskategorien in Europa schrieb sich die Notwendigkeit der Normalisierung mitsamt der Ablehnung von ‚Anderen‘ oder Fremden in die Identität der jungen europäischen Gemeinschaften ein. Auf der Basis dieser historischen, abwertenden Konstruktion der Andersartigkeit lagern sich auch heute noch neokoloniale Macht- und Herrschaftsverhältnisse in einer Weltgeschichte von Vertreibungen, Genoziden, ökonomischer (Rohstoff)Ausbeutung und der Vernichtung nicht-westlicher Kulturen, sowie ihrer sprachlichen und religiösen Identitäten ab (Nkrumah, 1971).

Zeitgleich zur Entstehung von europäischen Nationalstaaten wurde auch ein neues Subjektverständnis durch Grenzpraktiken geprägt, das die normalisierte Zugehörigkeit zu europäischen Gesellschaften biopolitisch stärken sollte (Foucault, 2017c). Frantz Fanon (2000) zufolge bleiben sowohl *weiße* als auch Schwarze Menschen durch historische und aktuelle koloniale Praktiken definiert. Sowohl *weiße* als auch Schwarze Menschen erlernen koloniale Denkweisen und bilden die Gegenpole der gleichen rassistischen Ideologie. Die unhinterfragte Übernahme der hegemonialen Perspektive der Nicht-Zugehörigkeit und des Anormalen resultiere für die Schwarzen Ausgeschlossenen in der „innere[n] Enteignung der kulturellen Identität“ (Fanon & Sartre, 2017, S.185), weil auch die *eigene* Identität rassistisch konstruiert werde. Genauso wenig entkommen die *weißen* ‚Zugehörigen‘ und ‚Normalen‘ dem biopolitischen Normalisierungsdruck und einer von den ‚Anderen‘ abgegrenzten sozialen Identitätsfindung. Diese Wechselwirkung zwischen *weißen* und Schwarzen Selbstkonstruktionen beeinflusse und positioniere also beide Seiten dialektisch.

Genau wie für Foucault ist Sprache bei Fanon untrennbar mit Macht verbunden, da sich in einer gemeinsamen Sprache von Diskursen darauf geeinigt wird, was zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt als ‚wahr‘ angesehen wird (Foucault, 2017b). Fanon misst regionalen sprachlichen Gewohnheiten bei der Selbstkonstruktion eine besondere Bedeutung zu, mittels derer Machtasymmetrien und auch Praktiken der Abgrenzung reproduziert und Menschen beispielsweise innerhalb eines Territoriums als ‚Fremde‘ identifiziert werden. Kollektive und soziale Identitäten werden maßgeblich durch Sprache und Ethnizität hervorgebracht und durch Institutionen wie Behörden, die Schule oder auch die Familie geprägt, so dass sich die ‚Fremden‘ in Europa eine ‚Weiße Maske‘ mit westlichen Umgangsformen aneignen (Bird-Pollan, 2016). Das Streben nach gesellschaftlicher Anerkennung ist genau wie die Erwartung in Europa, dass sich die ‚Anderen‘ anzupassen haben, besonders problematisch für die freie Identitätsbildung jenseits von Unterdrückung (Fanon & Markmann, 2000). Denn der*die Schwarze nimmt sich durch die ‚Weiße Maske‘ hindurch wahr und verkennt sich, weil „der wahre Andere des Weißen der Schwarze ist und bleibt. Und umgekehrt“ (ebd., S. 157). Während die sprachliche Konstruktion von Identität offen und inklusiv ist, da beispielsweise neue Sprachen erlernt werden können, bleibt die rassische Konstruktion von Identität eng und exklusiv (Mezzadra & Neilson, 2012). Gleichzeitig führen nationale oder ethnische Kategorisierungen zu einer rassistischen Identifizierung durch konstruierte, z.B. äußerliche oder sprachliche Merkmale. Das Anderssein ist dabei immer eine soziale Konstruktion, kein tatsächlicher biologischer oder genetischer Unterschied. Über nationalstaatliche Grenzen

hinaus neigt der Rassismus allerdings dazu, transnationale Konzepte wie das genetische Erbe der Menschheit oder kulturelle Traditionen einzubeziehen (Fischer et al., 2019).

Auf diese Weise kann Rassismus der nationalstaatlichen Identifizierung innerhalb von Landesgrenzen einen universellen Charakter verleihen. Die rassistische Spaltungen auf transnationaler Ebene kann das Überleben des Nationalismus durch die Organisation von, z.B. *weißen* oder anti-semitischen, ‚transnationalen Solidaritäten‘ ermöglichen. Das biopolitische Grenzregime moderner Staaten verläuft nicht nur an den Außengrenzen oder in externalisierten Konfliktzonen. Vor allem innerhalb von nationalstaatlichen Grenzen verlaufen Trennlinien, die es notwendig machen, die Verwobenheit von Identität und sozialer Abgrenzung zu untersuchen.

Für die soziale Identitätsfindung ist „die Wahrnehmung von etwas ‚anderem‘, das sein Außerhalb konstituiert“ (Mouffe, 2007, S. 23) erforderlich. Wie bereits beschrieben, erschweren die heutige Pluralität sozialer Differenzen und diffuse Grenzen die Entwicklung stabiler sozialer Identitäten. Diskursiv bleiben kollektive Identitäten bezüglich ihre gemeinschaftlichen Vorstellungen und Teilhabemöglichkeiten umkämpft. Mittels objektiver Gemeinsamkeiten werden Identitäten zwar im Diskurs ausgehandelt (Westphal, 2013). Allerdings ist dieser Diskurs bereits anfänglich beeinflusst und vor dem Hintergrund sozialer Konfliktlinien niemals vollständig. Die Abgrenzung nach ‚außen‘ gegenüber einem gemeinsamen Antagonismus bietet eine gemeinsame Identität an, ist aber nie überdauernd (Laclau & Mouffe, 2014). Das Gemeinsame einer Gesellschaft werde von der individuellen Grenzziehung zwischen antagonistischen Kategorien des Eigenen und Anderen geprägt, genau wie sich auch das Subjekt durch Abgrenzung und Zuordnung zu verschiedenen Gemeinschaften konstituiert.

Wirkmächtig sind nicht die bloßen Unterteilungen nationalstaatlicher Zugehörigkeiten, sondern die Zuschreibung der Andersartigkeit und eine resultierende Abgrenzung. Der Prozess des *othering* im Zuge der Kolonialisierung beschreibt die Differenzierung zwischen der eigenen und einer ‚anderen‘ Gruppe auf Basis der ethischen Herkunft. Stuart Hall (1994) behandelte diese rassistische Konstruktion des Selbst bei gleichzeitiger Abgrenzung zum ‚Anderen‘ als den Dualismus vom Westen und dem Rest. Die westliche, überlegene Identität werde einerseits von einer untergeordneten, anderen Gesellschaft bzw. Kultur abgegrenzt, während andererseits die Identität des ‚Anderen‘ erst konstruiert werde. *Othering* beschreibt also die soziale Konstruktion des unzivilisierten, Schwarzen ‚other‘ bzw. ‚them‘ und des zivilisierten, Weißen ‚self‘ bzw. ‚us‘ (Crewe & Fernando, 2006). Es findet sich darin sowohl die Selbst-Identifikation von europäischen Machthabenden oder Bürger:innen als auch die Abgrenzung der ‚Anderen‘ durch die „Ungleichheit mit sich“ (Lütterfelds, 2007, S. 60), die wiederum die

Abwertung des ‚Anderen‘ zur Folge hat. Als rassistischer Prototyp binärer Unterscheidungen wurde das wilde, faule, impulsive, gewalttätige und sexuell enthemmte Afrika (Joffe, 2011) als Antithese des rationalen, geordneten, moralischen, disziplinierten, sexuell und selbstkontrollierten, altruistischen Europas konstruiert (McCulloch, 1995). Bis heute sei, laut Uma Kothari,

„[...] the exotic East and the dark continent, [...] imagined as “empty”, uninhabited, and thus open to unhindered exploration and exploitation; associating, for example, Africa with famine and South Asia with overpopulation.” (Kothari, 2006, S.12)

Diese Konstruktion von sozialen Kategorisierungen stellte Gayatri Chakravorty Spivak (1988) angesichts kolonialer Hegemonie und westlicher Wissenssysteme in Frage. *Othering* ist für sie die Bewertung von Gruppenzuordnungen oder -abgrenzung, wobei marginalisierte Subjekte keine Möglichkeit haben, in der Gesellschaft mit eigener Stimme ihre einzigartige Identität zu entwerfen. Genau wie für Foucault kann laut Spivak die soziale Realität nicht einfach durch antithetische Dualismen beschrieben werden und es sind Machtverhältnisse, die Menschen rassistisch konstruieren und sie abwerten. Die in Anlehnung an Gramsci als Subalterne bezeichneten Individuen sind weder eine Gruppe noch einzelne Subjekte. Sie besitzen keine selbst entworfene Identität, keine Stimme oder diskursive Repräsentation innerhalb der Gesellschaft.

Dass politische Entscheidungen durch diffuse Grenzen und die Internationalisierung der Politik entgrenzt sind, öffnet demzufolge weitere Räume hegemonialer Diskurse, an denen nicht alle teilhaben können. Gesellschaftliche Kategorien übernehmen zwar eine Funktion zur Identitätsbildung und Handlungsanweisung. Innerhalb stabiler Machtbeziehungen wird allerdings von Beginn an eine Norm definiert, an die sich ‚Fremde‘ anpassen müssen. In den Räumen des hegemonialen Diskurses können die ‚Anderen‘ nicht als Antagonisten auftreten und den Diskurs mitgestalten. Brüche und Differenzen in einer temporär und räumlich gebundenen Gesellschaft werden durch *othering*-Prozesse nicht nur objektiviert, sondern auch neutralisiert (Laclau & Mouffe, 2014).

Dass Zusammenschlüsse von Staaten wie die Europäische Union über die üblichen Ausgrenzungsprozesse mit einer Entgrenzung nationaler Identifikationen einhergehen, resultiert außerdem in den durch Foucault beschriebenen Sicherheitsdispositiven. So müsse die ‚eigene‘ Identität gegenüber vielfältigen Wissensproduktionen diskursiv-konfliktiv verteidigt, aber auch klarer gegen ‚Andere‘ abgegrenzt werden. In Situationen wahrgenommener Bedrohung des entwickelten Selbstkonzepts, werden abwertende Vergleiche mit den ‚Anderen‘ wahrscheinlicher (Joffe, 2011). Damit ist „die Identitätskonstruktion [...] in der Welt der glo-

balen Moderne immer und unumgänglich *Identitätspolitik*“ (Eickelpasch & Rademacher, 2013, S. 64). Nationalstaatliche Grenzen institutionalisierten soziale Identitätsmerkmale und ermöglichten die regulierte Unterteilung von Dazugehörigen und ‚Anderen‘ sowie eine Definition von Bedingungen auf politischer Ebene. Beispielsweise Einbürgerungstests oder Asylverfahren entscheiden darüber, ob Menschen an nationalstaatlichen Rechten, Pflichten, Regeln und Privilegien teilhaben. Politiken und Gesetze sind maßgeblich daran beteiligt, Identitäten und Kategorien von Menschen, wie z.B. ‚unzivilisierte Schwarze‘ oder ‚irreguläre Migrant:innen‘, zu institutionalisieren, weil sie die Bedingungen dafür schaffen, was regulär ist (De Genova, 2004). Aufgrund des biopolitischen Normalisierungsdrucks gleichen sich Diskurse daran an und transportieren die für jede Zeit spezifischen ‚Wahrheiten‘ (Foucault, 2017c).

Postkoloniale Theoretiker:innen versuchten bisher auf vielfältige Weise genannte Wahrheitsproduktionen, die der Kolonialisierung zugrunde lagen und bis heute globale Machtverhältnisse prägen, zu durchdringen. Nkrumah (1971) zufolge, konstruierte die europäische Kolonialisierung ein internationales System technischer, militärischer, ökonomischer, kultureller und politischer Abhängigkeit des ‚Globalen Südens‘ von westlichen Ländern.

Während der kolonialen Herrschaft legitimierte die christliche Mission die Ausbeutung afrikanischer Länder durch eine rassistische Interpretation des Christentums. So habe Gott Europäer:innen über Afrikaner:innen erhoben, damit sie den Afrikaner:innen durch westliche Werteerziehung in christlichen Schulen und Kirchen Fortschritt, Zivilisierung und Produktivität bringen (Simms, 2003). Die Assoziation von sozialer Macht und europäischen Werten machte die christliche Religion zu einem kolonialen Machtinstrument, das Gläubige von der irdischen Ausbeutung ablenkte und den Kolonialisierten vorschlug

“to lay up his 'treasurers in Heaven where neither moth nor rust corrupt,' [while] the traders and concessionaires and administrators acquire his mineral and land resources, destroy his arts, crafts, and home industries.” (Nkrumah, 1973, S. 24)

Insofern war einst die Wahrheitsproduktion zwischen zivilisierten *weißen* und unzivilisierten Schwarzen besonders bedeutsam, um koloniale Interventionen zur Zivilisierung von barbarischen Schwarzen zu begründen. Das koloniale Wahrheitsspiel bestand darin, dass nicht-westliche Regionen nach westlichem Vorbild zivilisiert werden mussten (Ziai, 2013). Diese imperiale Dominanz war von Ungleichheit und asymmetrischen Machtverhältnissen, genau wie von Unterdrückung und Ausbeutung der eroberten Gebiete geprägt. Herrschaft wurde dabei durch die Errichtung nationalstaatlicher Grenzen institutionalisiert und der Raum für die koloniale Intervention definiert. Nationalstaatliche Grenzen stellen damit ein essentielles

Machtmittel dar, um Diskurse auf der Ebene von Subjektkonstruktionen, aber auch auf der Makroebene des sozialen Raums zu normalisieren.

Nach dem Zweiten Weltkrieg – insbesondere mit Trumans Antrittsrede im Jahr 1949 – und im Zuge der Dekolonialisierung entstand der Dispositiv, dass ein Großteil der Weltbevölkerung unwissend, unfähig und unterentwickelt sei, so dass ihnen westliche, entwickelte Industrieländer unter kapitalistischen Prämissen materiellen Wohlstand und die industrielle Entwicklung bringen sollten (Ziai, 2013). Die Merkmalszuschreibung zivilisiert/unzivilisiert wurde dabei lediglich zu entwickelt/unterentwickelt geändert, ohne die Hierarchisierung auf Basis ethnischer Zugehörigkeiten aufzuheben. Grenzen signalisierten die Räume, in denen die westliche Intervention von Nöten sei – ob zum Zweck der Zivilisierung oder zur Entwicklung. Bis heute manifestiert sich entlang globaler Grenzziehungsprozesse eine globale Unterteilung in ‚entwickelte‘ und ‚unterentwickelte‘ Länder, wobei ‚unterentwickelte‘ Länder während des historischen Kolonialismus als „source of wealth“ (Nkrumah, 1971, S. 5) für die westlichen Industriestaaten dienten. Dem aktuellen Diskurs über Migration und Menschenhandel in der Europäischen Union liegen ebenfalls biopolitische Wahrheitsproduktionen zu Grunde, die beispielsweise erwünschte von unerwünschten Migrant:innen abgrenzen (Mavelli, 2017).

Die Wissensüberlieferung erlebt immer einen historischen Veränderungsprozess, für den die jeweiligen Diskurse der Zeit vorschreiben, welches Wissen ‚wahr‘ ist. Das gemeinsame Wissen über ‚Andersartigkeit‘ und ausgrenzbare Teile einer Gesellschaft ist, laut Foucault, das Ergebnis von Diskursen politischer Biomacht. Um das Grenzregime der Europäischen Union zu verstehen, müssen vor ihrem historischen Hintergrund die zugrundeliegenden ‚wahren‘ Regeln für das Denken, Sein und Handeln der Menschen analysiert werden (Rosa et al., 2007). Während die christliche Mission oder die koloniale Herrschaft in einer spezifischen Zeit Machtverhältnisse sicherte, ist heutzutage das europäische Grenzmanagement auf die Filterung von Migrationsströmen ausgerichtet. In diesem Sinne bezweckt die Einbettung von Menschenhandelspolitiken in den aktuellen Migrationsdiskurs das Verständnis der

„Wissensordnung einer Epoche bzw. die implizite epochenspezifische Logik, die paradigmatisch bestimmt, wie Wissen generiert wird und auf welche Weise grundlegende Klassifikationsschemata, Wahrnehmungsformen und Wertmuster die Wissensproduktion einer Gesellschaft stillschweigend beeinflussen. Diese, aus diskursiven Formationen hervorgehenden, Macht-Wissens-Komplexe beeinflussen nicht nur das gesellschaftliche Wissen, sondern auch die körperlich verankerten Wünsche und Bedürfnisse, sowie die Selbstbilder der Menschen.“ (ebd., S. 282)

Gleichzeitig soll durch die historische Perspektive keine legitimierende Logik für das europäische Grenzregime geschlussfolgert, sondern verstanden werden, dass sich unter anderen Umständen auch völlig andere Dispositive hätten entwickeln können. Grenzen markieren nicht

nur das Territorium von Nationalstaaten, sondern räumliche Notwendigkeiten der Entwicklung und den Interventionsbedarf westlicher Staaten, sowie rechtliche Bestimmungen oder soziale Prozesse und Kämpfe (Mogiani, 2018). Sie weisen Menschen soziale Identitätskategorien zu, indem sie die Kriterien für benachteiligte und machtvoll Positionen nicht nur definieren, sondern auch normalisieren (Supik, 2005). Aufgrund der Verzahnung von Gesellschaft und Individuum wurden nationalstaatliche oder ethnische Unterscheidungsmerkmale ein fundamentaler Teil von rassistischen Subjektkonstruktionen, selbst für die Marginalisierten (Fanon & Markmann, 2000). Auch wenn in einem nächsten Schritt die Verschränkung mit zahlreichen weiteren Diskriminierungskategorien wie Geschlecht oder Klasse notwendig wäre, nimmt diese Arbeit vor allem rassistische Grenzziehungsprozesse in den Blick. Migrationsdiskurse in der Europäischen Union werden unter der Annahme untersucht, dass Grenzen eine wichtige Funktion für die biopolitische Normalisierung der Gesellschaft erfüllen, in dem sie vermittelt über Sprache, Kultur und institutionelle Regelungen Räume vereinheitlichen und standardisieren (Ralser, 2016).

4.1.2. Aufenthaltstitel als nationalstaatliche Grenzziehungsprozesse

Durch Migrationsbewegungen seit der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts veränderten sich auch geographische, sprachliche oder kulturelle Grenzen. Im Gegensatz zu präkolonialen Zeiten zog es Menschen seit der Kolonialära zum ersten Mal in großer Zahl von der *Peripherie* ins *Zentrum*, also vom Globalen Süden in den Globalen Norden (Hall, 1994a).

Staatsbürger:innenschaften und auch von Staaten gewährte Aufenthaltsrechte reproduzieren Grenzen innerhalb von Gesellschaften und bringen historisch gewachsene Formen der Inklusion und Exklusion hervor (Grünendahl et al., 2019). Charakterisiert ist eine Staatsbürger:innenschaft durch Zugehörigkeiten, die einen Menschen durch Rechte und Pflichten, wie z.B. Steuerzahlungen oder Militärdienst, sowie durch vielfältige Partizipationsmöglichkeiten, die wiederum die Inklusion der Einen und den Ausschluss der Anderen bedingen, an eine Nation binden. In Abhängigkeit von den spezifischen historischen, politischen und sozialen Entwicklungen eines Landes beeinflusst die Unterscheidung zwischen Bürger:innen und Nicht-Bürger:innen, ob und in welchem Maß Menschen an Gesellschaften teilhaben können und wurde oft durch interne Normalisierung und externe (De)Kolonisierung hervorgebracht (Ayata, 2014).

In modernen Nationalstaaten stellt die Staatsbürger:innenschaft eine Verbindung zwischen dem Staat und seiner Bevölkerung her. Sie beseitigt daher die Trennung zwischen dem Staat als eine seit der Antike bekannte politisch-institutionelle Autorität, die die Bevölkerung innerhalb eines Territoriums regiert, und der modernen Nation als eine durch Zugehörigkeiten

definierte, affektiv aufgeladene ‚imagined community‘ (Anderson, 2016). Einerseits wurden in Europa erst durch nationalstaatliche Prinzipien, wie der Staatsbürger:innenschaft oder Volkssouveränität, einige Bevölkerungsgruppen als anerkannte, souveräne Mitglieder der Nation einbezogen, so z.B. Frauen oder Arme. Andererseits etablierten sich neue Formen der Exklusion, basierend auf ethnischen Kriterien und geographischen Zugehörigkeiten. Mit dem Ziel nationalstaatliche Grenzen aufrechtzuerhalten, sind Staatsbürger:innenschaften nie ein Zeichen inklusiver, offener Gemeinschaften, wenngleich die Ein- und Ausschlusskriterien ständig neu verhandelt und umkämpft werden (Bös & Schmid, 2012).

In supranationalen Staatenformationen wie der Europäischen Union sowie durch die neoliberale und menschenrechtliche Globalisierung verlieren nationale Staatsbürger:innenschaften zunehmend an Bedeutungen (Mackert, 2006). Dadurch kann für Ausländer:innen auch schon ein permanenter Aufenthaltstitel mit Rechten, Pflichten, Partizipationsmöglichkeiten oder der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft einhergehen. Allerdings führte die Liberalisierung der Staatsbürger:innenschaftspolitik generell zu weniger politischer Partizipation und zur zunehmenden Illegalisierung von Migrationsbewegungen sowie einer Versicherheitlichung von Grenzpolitiken (Tsianos, 2018). Staatsbürgerliche Grenzen basieren daher zunehmend auf Politiken mit spezifischen sozialen Absichten, die Klassen-, Rassen- und Geschlechterbeziehungen innerhalb einer Gemeinschaft reproduzieren (De Genova, 2004). Dass Migrant:innen in Kategorien wie illegal und legal eingeordnet werden, bleibt nicht nur auf einen juristischen Status bezogen. So ist Illegalität nicht nur ein verräumlichter und rassifizierter sozialer Zustand, d.h. dass über die physische, räumliche Anwesenheit von Menschen innerhalb eines Territoriums entschieden werden kann und dass diese Entscheidung *Ausländer:innen* von der nationalen Identität abgrenzt (ebd.). Auch die Unterscheidung von regulären und irregulären Migrant:innen transportiert diese Abgrenzung, obwohl Menschen nicht nach juristischen Aspekten, sondern anhand politischer Regularien unterschieden werden.

Indem Staatsbürger:innenschaften und Aufenthaltstitel Arbeit, Mobilität und Partizipationsmöglichkeiten durch inklusive und exklusive Rechte oder Definitionen regulieren, bleiben auch Grenzkontrollen notwendig. Diese Kontrollen legen im Vorhinein die Möglichkeiten der Teilhabe und Zugänglichkeit des Gemeinwesens fest. Grenzen der Staatsbürger:innenschaft gleichen weniger einer Festung an den Außengrenzen des europäischen Territoriums, als dass sie Mobilität nach Kategorien wie Klasse, Rasse, Geschlecht, nationalen und kulturellen Merkmalen differenzieren, hierarchisieren und kontrollieren und die Inklusion bestimmter Menschen nach unterschiedlichen Graden der Unterordnung, Herrschaft, Diskriminierung und Segmentierung ermöglichen (Papadopoulos & Tsianos, 2013).

Für Migrant:innen sind Staatsbürger:innenschaften in dem Maß relevant, als dass sie ‚natürlicherweise‘ als nicht einem Territorium zugehörig definiert und Zugehörigkeiten von Menschen durch verschiedene aufenthaltsrechtliche Maßnahmen hierarchisiert werde. So unterscheiden europäische Länder beispielsweise zwischen sogenannten Drittstaatenangehörigen und Menschen, die Staatsbürger:innen anderer EU-Staaten sind. Mit dem Grenzübertritt in die EU werden Menschen von nationalstaatlichen Autoritäten auf unterschiedliche Weise als Ausländer:innen, Migrant:innen, Tourist:innen oder Geflüchtete definiert. In Abhängigkeit von dieser Kategorisierung finden unterschiedliche Politiken Anwendung. Nicht nur werden Menschen in nationalstaatliche Kategorien eingeteilt und von sozialen Räumen anderer Nationalstaaten abgegrenzt, sondern können durch aufenthaltsrechtliche Regeln auch zu ‚Illegalen‘ werden (Aradau & Tazzioli, 2020). Migrant:innen erleben nationalstaatliche Grenzen und ihre Herausforderungen in allen alltäglichen Bereichen des Lebens, widersetzen sich aber auch den Grenzkontrollen und initiieren ihre Migration aktiv (Mogiani, 2018). Diese Praktiken des Widerstands fordern Grenzen heraus, bedeuten für sogenannte ‚irreguläre‘ Migrant:innen die Illegalisierung.

Die Versicherheitlichung von Grenzen ist kein Ausdruck nationalstaatlicher Souveränität, sondern ein Symbol für deren Erosion, eine Reaktion auf die Untergrabung der nationalstaatlichen Machtposition durch die Globalisierung. Die Grenzziehung dient dem Wiedererstarken der Staatsmacht (Jones, 2016). Grenzen erfüllen dabei eine wichtige psychologische Funktion, indem sie auf die Angst vor der Veränderung, vor dem Anderen, der Außenwelt, reagieren und so kulturelle und politische Identitäten regenerieren (Brown, 2014). Wie bereits erläutert wurde, ist aber auch das Erklärungsmuster von angstbesetzten Assoziationen gegenüber Migrant:innen in aktuelle Wahrheitsproduktionen in der Europäischen Union eingeladen. Zwar können Ängste, Schuldgefühle, allein die wahrgenommene Unähnlichkeit mit anderen Menschen oder selbstwertbelastende soziale Vergleiche zur Ausgrenzung und Abwertung von Migrant:innen führen (Ottomeyer, 2011). Ausschlaggebend für Grenzziehungsprozesse sind allerdings nicht die realen Bedrohungen, sondern die Konstruktion eines öffentlichen nationalen Sicherheitsdiskurses (ebd.).

Migration hat einen äußeren, unvorhersehbaren Einfluss auf die biopolitische Kontrollierbarkeit von Möglichkeiten und Ressourcen der Bevölkerung sowie die Privilegien (ungleich) reicher Staaten. Diese wahrgenommene Bedrohung führt zu einer Verhärtung von Grenzen, also zu der gewaltsamen Durchsetzung staatlicher Autorität gegen die Bewegung unerwünschter Individuen und für die Regulierung ihrer Körper (Jones, 2016). Vor allem aufenthaltsrechtliche Regeln eignen sich um Sicherheitsdispositive über Migrant:innen zu institu-

tionalisieren. Diese neuen Sicherheitspraktiken sind keine Antwort auf eine Bedrohung, sondern stellen für Unerwünschte eine gewaltsame Bedrohung dar (ebd.). Grenzen sind „inseparable from the bodies they performatively produce and sort into different categories“ (Vaughan-Williams, 2012, S. 39), also als mobile Elemente biopolitischer Souveränität besonders funktional, um die Bevölkerung und einzelne Subjekte zu kontrollieren und zu kategorisieren.

Transnationale Netzwerke zur polizeilichen, politischen und grenzsicherheitstechnischen Zusammenarbeit etablieren zunehmend ‚biometrische Grenzen‘ (Amoore, 2006), die bestimmte, grenzüberschreitende Bewegungen kriminalisieren, während die Bewegungsfreiheit für andere zunimmt. Nicht nur die Verwaltung und Identifikation, sondern auch die Klassifizierung von Personen erfolgt durch den Einsatz von Technologien und den technologischen Informationsaustausch. Biomacht erhält dadurch Einzug in alltägliche Bereiche der Mobilität und verortet multiple Grenzen in den Körpern von Migrant:innen und Reisenden. Um diese Grenzen zu ziehen, kommen verschiedene rassistische Mechanismen des *othering* zum Einsatz (Cote-Boucher, 2002). Denn die Identität von Personen bildet die Grundlage für Risikoprofile, anhand derer Mobilität in legitime oder illegitime Formen unterteilt wird (Amoore, 2006). Auch bürokratische, administrative Praktiken, wie z.B. Steuererhebungen oder Grundbucheinträge, aber auch die Zentralisierung sozialer Dienstleistungen, wie beispielsweise von Bildung, Gesundheit oder Transport, dienen der besseren Verwaltung der Staatsangelegenheiten und einer stärkeren Präsenz des Staates, selbst in abgelegenen Gebieten. So werden Räume strategisch organisiert und Grenzen systematisch eingesetzt, um Menschen zu verteilen, differenzieren, hierarchisieren und kontrollieren (Mogiani, 2018).

4.2. Ökonomische Perspektive: Biopolitische Grenzen im Neoliberalismus

Mit den Anfängen des Kapitalismus in England ab dem 16./17. Jahrhundert diente die Einfriedung von Grundstücken nicht mehr nur dem Schutz nach außen, sondern definierte Privateigentum und kontrollierte territoriale Zugänge (Appleby, 1975). Der Besitz von Land garantierte ein bestimmtes Einkommen, das akkumuliert und als Produktions- und Industriekapital investiert werden konnte. Die Enteignung, Privatisierung und Kommerzialisierung von Land verursachte gleichzeitig die massenhafte Umsiedlung der Armen, sowie von enteigneten Lohnarbeitenden und führte zu stärker organisierten, zentralisierten und definierten Flächen, die oft in den Händen weniger Menschen konzentriert blieben (Mooers, 1991).

Auch auf politischer Ebene fand durch den Westfälischen Frieden eine ähnliche Zentralisierung der Macht in den Händen staatlicher Institutionen statt, in Folge derer Staaten in definierten Territorien ihre exklusive Autorität über natürliche und menschliche Ressourcen

durch Gesetze und Verwaltungspraktiken durchsetzen konnten (Foucault, 2017c). Wie Foucault ausführlich herleitet, wurde in den folgenden zwei Jahrhunderten die Verbindung zwischen Staat, Territorium und Bevölkerung durch eine Reihe von Gesetzen und Praktiken untermauert, die es Staaten erlaubten, ihre Herrschaft auszuüben (ebd.).

Der kapitalistische Produktionsmodus in Europa drängte seit den 1930er Jahren auf die Auflösung geographischer Barrieren, um zur Kapitalakkumulation neue Quellen für Rohstoffe und Arbeitskräfte, sowie neue Märkte und Investitionsmöglichkeiten zu erschließen (Brenner, 1999). Mit der Globalisierung des Kapitalismus veränderten sich Grenzen weltweit. Die De-Kolonialisierung schuf neue Staatsgrenzen sowie Grenzstreitigkeiten außerhalb des europäischen Raums. Auch in Europa entstanden seit den 1980er Jahren zahlreiche neue Staatsgrenzen, die durch neoliberale Politiken durchgesetzt wurden, und auch ihr Wesen und ihre Funktion mit zunehmendem grenzüberschreitendem Waren-, Kapital-, Informations- und Personenverkehr veränderten (Hermann, 2007). Die Grenzen der Europäischen Union umfassen heute einen politisch und wirtschaftlich stark integrierten Raum mit einem hoch komplexen Regierungssystem (O'Dowd et al., 2004). Die europäische Integration vollzog sich von der Konsolidierung kleinerer zu größeren Staaten im 19. Jahrhundert und dem Zusammenbruch von Imperien nach dem Ersten Weltkrieg bis zu großer Grenzstabilität und Bedeutung des Staates nach dem Zweiten Weltkrieg. Trotz der zunehmenden inner-europäischen Zusammenarbeit und der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), beschleunigte sich die EU-Integration erst durch die Neuordnung des globalen Kapitalismus nach dem Ende des Kalten Krieges.

Ein Prozess der Deregulierung der Märkte wurde in Gang gesetzt, um logistische Rahmenbedingungen für den Kapitalismus zu schaffen. Globale Lieferketten wurden beispielsweise durch die Deregulierung des Transportsektors verändert. Unternehmen können heute daher frei wählen, wo und wie sie Produkte produzieren und vertreiben lassen, sowie Steuern und Lohnkosten sparen können. In Europa drängten ökonomische, sozial-technologische und politische Veränderungen nach dem Kalten Krieg auch auf durchlässigere Grenzen (Mogiani, 2018). Transnationale Bewegungen von Menschen und Waren sowie bessere Infrastruktur und Kommunikationswege, genau wie die zunehmende Privatisierung von Großindustrien, unzählige Wirtschafts- und Handelsabkommen oder globale Güter- und Produktionsketten führten zu einer ständigen und schnellen Verflechtung auf globaler Ebene (Brenner, 1999). Multilaterale Abkommen gingen dabei auch häufig mit einer stärkeren politischen Integration in Europa einher. Durchlässige Grenzen bleiben dabei allerdings bis heute ein Privileg weniger Menschen oder transnationaler Konzerne. Indem der Kapitalfluss und die

Eroberung neuer Märkte traditionelle Grenzen von Raum und Zeit auflösen, entstehen Ungleichheiten innerhalb und zwischen Räumen (Roy, 2013).

4.2.1. Ungleichheit durch neoliberale Grenzziehungsprozesse

Mit der neoliberalen Globalisierung vollzog sich eine epochale kapitalistische Transformation (Mogiani, 2018). Durch die Industrialisierung und moderne Produktionsweise wurde das Individuum einerseits ökonomisch individualisiert und andererseits in überdimensionale, komplexe Wirtschaftssysteme eingefügt (Yeniyayla, 2016). Im kapitalistischen Produktionsmodus organisiert der Staat einen politisch homogenen, aber fragmentierten Raum, der durch die „totalizing rationality of both capital accumulation and political unification“ (ebd., S. 71) produktiv und kontrollierbar wird. Durch bereits erläuterte normalisierende Praktiken der Gouvernementalität wie Datensammlung und informationstechnologische Kontrolle können Nationalstaaten in der Moderne Territorien und ihre Bevölkerung regieren, also beispielsweise die Produktion oder den Ausbau von Infrastruktur überwachen und den Arbeitsmarkt regulieren (Foucault, 2017c).

Solche Herrschaftstechnologie zum vermeintlichen Wohle aller einzusetzen, führt zu einer Wohlfahrtspolitik, die sich die Gesellschaft ökonomisch effizient zunutze macht – und solche aussortiert, die keinen Nutzen bringen oder nicht am Wohlstand teilhaben dürfen (Foucault, 2009). Innerhalb biopolitischer Gouvernementalität setzt das rationale und wettbewerbsfähige Individuum seine Interessen eigenständig durch. Biopolitische Grenzen kontrollieren dabei jedoch die Rahmenbedingungen, unter denen Individuen sich im Wettbewerb bewähren können, ständig an sich arbeiten und sich verbessern müssen, also „durch permanentes Regierungshandeln geschaffen und aktiviert werden“ (Bröckling, 2007, S. 60). Das materielle Wohlbefinden der Bevölkerung erhebt sich im Neoliberalismus zum gouvernementalen Ziel, da die Menschen mit wachsender Produktivität ihren Lebensstandard selbständig verbessern können (Oksala, 2013). Der neoliberale Diskurs suggeriert damit einerseits eine Freiheit und Handlungsfähigkeit, sowie andererseits, dass jedes Individuum Herrscher:in bzw. Unternehmer:in des Selbst jenseits von politischen und sozialen Vorgaben sein kann (Yeniyayla, 2016).

Mithilfe von politisch-ökonomischen Strategien erschaffen Institutionen und kapitalistische Beziehungen eine gemeinsame Identität, die das ökonomische Verhalten von Menschen lenken (Lefebvre, 1974). Diffuse Grenzen sind auch hier erkennbar, weil sie nicht durch geographische Linien sichtbar werden, sondern soziale Räume und Menschen durch ökonomische Kategorien voneinander abgrenzen. So bietet beispielsweise eine konsumorientierte Gesellschaft identitätsstiftende Symbole für Waren und Dienstleistungen an, auch wenn für

deren Konsum nur ein Teil der Weltbevölkerung die notwendigen finanziellen Mittel besitzt (Baumann, 1999). In kurzen zeitlichen Abschnitten werden neue Bedürfnisse und subtile Unterscheidungen innerhalb von Gesellschaften geschaffen, die zwei Gruppen von Konsumierenden unterteilen; die Gruppe, die ihre Bedürfnisse befriedigt und die defizitäre Gruppe der ‚Anderen‘, die nicht über entsprechende Kompetenzen und Ressourcen für die Bedürfnisbefriedigung verfügen.

Die Konsequenzen des wirtschaftlichen Handelns sind in einer globalisierten Welt und innerhalb supra-nationaler Gemeinschaften wie der Europäischen Union sowohl zeitlich als auch räumlich entgrenzt (Hanzig-Bätzing & Bätzing, 2005). Diese Entgrenzung zwischen Innen- und Außenwelt, Individuum und Gesellschaft sowie Kapital und Arbeit resultiert in einem Verlust des Wirklichkeitsempfindens und der Gefühlsunmittelbarkeit (ebd.). Diffuse Grenzen und diese Verluste der räumlichen und zeitlichen Unmittelbarkeit beeinflussen auch direkte sozio-ökonomische Vergleiche, die für die Integration sozio-ökonomischer Teilidentitäten notwendig sind. Im Gegensatz zu diffusen Grenzen auf nationalstaatlicher Ebene zeichnen sich europäische Grenzen im Neoliberalismus durch eine widersprüchliche Dynamik aus. Während nationalstaatliche Grenzen zur Kontrolle von Migration verstärkt werden sollen, wird gleichzeitig die Auflösung harter Grenzen für Waren und Kapital angestrebt.

Globalisierte Handelsketten schaffen auch eine räumliche Distanz zwischen Produzierenden und Konsumierenden, die Individuen mit ihren empathischen und Abstraktionsfähigkeiten nicht mehr überbrücken können (Adams & Freedman, 1976). Stereotype Wahrnehmungen und sogar abwertende Kategorisierung können die Folge sein. Der Kontakt zu direkten und indirekten Konsequenzen des Konsumverhaltens wie Verdienst, Arbeitsbedingungen oder dem Extraktivismus von Ressourcen in entfernten Weltregionen gehe verloren. Das Gerechtigkeitsempfinden bei sozialem Austausch ist der Equity Theorie von Adams & Freedman (1976) zufolge nur möglich, wenn auch eine Einschätzung der Vergleichsgruppe gelingt. Die Identifikation mit Arbeiter:innen und ihren wirtschaftlichen Umständen im Globalen Süden scheint für Arbeiter:innen mit gleichem Tätigkeitsbereich im Globalen Norden weder notwendig noch möglich zu sein. Vergleichsprozesse finden hinsichtlich ökonomischer Arbeits- und Produktionsbedingungen vor allem mit ähnlichen Menschen statt, d.h. zwischen Arbeiter:innen in ähnlichen Dienstverhältnissen oder mit gleichem sozio-ökonomischen Status, was die Solidarisierung mit Menschen jenseits der Grenzen des eigenen Arbeitsumfeldes erschwert (Festinger, 1954). Die globalisierte Kapitalakkumulation produziert soziale Ungleichheiten und die weltweite Trennung von Arbeiter:innen, so dass Menschen innerhalb von sozialen Grenzen platziert und identifiziert werden (Novak, 2017). Das zeigt sich auch inner-

halb europäischer Grenzen in Bezug auf die Solidarisierung zwischen Arbeiter:innen in prekären, sogar ausbeuterischen und in gut bezahlten, sicheren Arbeitsverhältnissen (Borri & Fontanari, 2015). Parallel zu Globalisierungsprozessen manifestieren Grenzen diese Ungleichheiten. Sie machen soziale, wirtschaftliche und politische Unterschiede genauso sichtbar wie Differenzen in der Kultur und Identität von Menschen und Nationen, werden aber weniger greifbar (Hanzig-Bätzing & Bätzing, 2005).

Grenzen betonen Bildungs- und Gesundheitsunterschiede, sprachliche, historische und traditionelle Eigenheiten, sowie die unterschiedliche Vermögensverteilung oder Umsetzung von Politiken (Beck, 2007). Diese Grenzen sind nicht mehr nur geographisch identifizierbar, sondern verlaufen entlang intersektionaler Konfliktlinien innerhalb der Gesellschaft und durchziehen den gesamten gesellschaftlichen Raum. Der globale Kapitalismus schafft geographische Räume der Ungleichheit, die durch die Synchronisierung von Ausbeutung und zentralisierter Wertschöpfung die weitere Kapitalakkumulation erleichtern (Lefebvre, 1974). Grenzen kennzeichnen diese Räume und sind daher *“functional to accumulation: they are a product of, and reproduce, the conditions for, capitalist development.”* (Novak, 2017, S. 851) Unabhängig davon, ob nationalstaatliche Grenzen die Trennung von Politik und Wirtschaft auf internationaler Ebene suggerieren, dient die Eingrenzung politischer Wirtschaftsräume vor allem zur Regulierung von Akkumulationskrisen, sowie als Kontrollinstrument von Arbeitskräften innerhalb definierter Territorien (Anderson, 2012). Grenzen sichern so auf biopolitische Weise den Wohlstand der Bevölkerung und beenden frühere Probleme der Knappheit. Damit werden aber Probleme der Knappheit nur für die schützenswerte Bevölkerung gelöst, während bestimmte Individuen weiterhin von der Knappheit bedroht werden – bedroht bleiben müssen – um den Wohlstand der Bevölkerung zu garantieren (Foucault, 2017c). Diesbezüglich wurde bereits erwähnt, dass beispielsweise durch die Wahrheitsproduktion über die Knappheit wirtschaftlicher Privilegien die Exklusion von bestimmten Migrant:innen normalisiert wird.

Dass Grenzen durch die Institutionalisierung von sozialen Ungleichheiten die Akkumulation von Kapital fördern können, steht im starken Kontrast zu der weit verbreiteten Lesart Mainstream-ökonomischer Theorien, dass nationalstaatliche Grenzen Entwicklungsprozesse der globalen Integration behindern und auf sub- und supranationaler Regierungsebene beseitigt werden müssen (Kotz, 2002). Einerseits beseitigt der expansive Kapitalismus im Zuge der Globalisierung immer mehr geographische Barrieren der Akkumulation, so dass politische Räume ‚de-territorialisiert‘, also Wirtschaftszonen in den Mittelpunkt gestellt werden. Essentiell ist jedoch, dass andererseits die Re-Territorialisierung zu unbeweglichen Räumen führe, die durch städtische, industrielle oder kommunikative Infrastruktur Kapital

noch schneller zirkulieren lässt und die durch neue sub- und supranationale Kooperationsprojekte und Institutionen das Regieren auf mehreren Ebenen gewährleistet (Adams et al., 2014). Entscheidend ist also, wie sich Grenzen zur Kapitalakkumulation auf Regierungsebene zu Nutze gemacht und Menschen identifiziert und platziert werden.

Im Neoliberalismus entfalten die drei zentralen Achsen der Gouvernamentalität aus Wahrheit, Macht und Subjektivität eine besondere Wirkung. Indem der Neoliberalismus die gouvernementale Rationalität zugunsten der Selbstregulierung des Marktes einschränke, so Oksala (2013), werde ein Wahrheitsregime produziert, das zuvor gültige rechtliche und moralische Bewertungssysteme abschaffe. Die Annahme, dass ökonomische Prinzipien politisch neutral, objektiv und universell gültig seien, erübrige die Notwendigkeit der politischen Kontrolle. Allerdings liegt darin ein biopolitischer Kontrollmechanismus begründet. Im Neoliberalismus werde für alle Teilhabenden die Produktivität sowohl das oberste Ziel, als auch der selbstständig form- und verwaltbare Schlüssel zum Wohlbefinden im Foucaultschen Sinne (ebd.).

Auch Autoritäten, Institutionen und politische Strukturen lösen sich in globalisierten Gesellschaftsstrukturen und universellen Moralkonzepten auf. Die deregulierte Marktlogik und politische Entscheidungsprozesse auf internationaler Ebene schlagen sich im Individuum in Orientierungslosigkeit und einem Sicherheitsbedürfnis nieder (Baumann, 1999). Darüber hinaus schaffen Verteilungskonflikte, eine Entgrenzung von Auswahlmöglichkeiten und das Narrativ der Selbstverwirklichung Motive für die Abwertung von Andersartigkeit. Das Sicherheitsmanagement, das zwischen legalen und illegalen Bereichen der Arbeit unterscheidet, werde für viele europäische Bürger:innen ein natürliches Bedürfnis, um auf dem Arbeitsmarkt zu konkurrieren, mitzubestimmen und Verantwortung zu tragen, so Oksala (2013). Die neoliberale Ausrichtung der EU führte daher paradoxerweise zu einer Intensivierung der Strafverfolgung, zu Grenzkontrollen und zu einer ungleichen Reduzierung der wohlfahrtsstaatlichen Absicherung (Loick, 2018). Entlang der Grenzen der Produktivität und zur Sicherung des Wohlstands innerhalb eines Territoriums wird bereits ‚im Vorfeld‘ über Möglichkeiten der Teilhabe und Ausschlusskriterien entschieden (Olivius, 2016).

Der Ausbau der Grenzsicherheit führte insbesondere seit dem sogenannten ‚Krieg gegen den Terror‘ nach den Anschlägen des 11. Septembers zu einer Versicherheitlichung auf globaler Ebene, aber auch zu Grenzen, die Zugänge nicht schlicht blockieren, sondern Zustrome kanalisieren und überwachen (Bigo, 2002). Grenzen gehören als Teil des kapitalistischen Prozesses zu einem Zwischenraum von spezifischen Regierungstechniken und Ordnungen, wie zum Beispiel Datensammlung, transnationale Verträge, Überwachung und militäri-

schen Interventionen, dessen letztes Ziel die Sicherheit der Gesellschaft ist. Sicherheit und Kontrolle kommen allerdings selektiv zum Einsatz, je nach dem, ob es sich um gewinnbringende Waren oder mögliche Bedrohungen für den Arbeitsmarkt handelt (George, 2013).

Das Vorbild der kapitalistischen Logistik sind sicherheitspolitische und militärische Institutionen, die wiederum durch die Privatisierung des Militärs und die Militarisierung privat-kommerzieller Aktivitäten eine enge Verbindung zwischen wirtschaftlichem Handel und Sicherheitspolitik schaffen (Cowen, 2010). Um logistische Bedrohungen, wie zum Beispiel Unterbrechungen der Lieferketten, Arbeitskräftemangel und der Kapitalzirkulation, zu verhindern, verschwimmen zivile und militärische Grenzen und sogar wirtschaftliche und militärische Interessen (Mezzadra & Neilson, 2012). Sicherheitspolitische Kooperationen in der EU, wie z.B. auf der Zentralen Mittelmeerroute, regeln die logistischen Prozesse, Verhandlungen und auch Konflikte, sollen Handelsbewegungen allerdings nicht verzögern. Grenzregime spielen daher eine entscheidende Rolle, um Subjekte in neoliberalen Räumen zu platzieren und zu kontrollieren, ihr wirtschaftliches Handeln zu bedingen, zu fördern oder zu illegalisieren. Auch wenn die Wahrheitsproduktion im europäischen Neoliberalismus eine individualisierte, selbstbestimmte und grenzenlose Form des Wirtschaftens formuliert, unterliegt der Zugang zum Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen einer selektiven Kontrolle.

4.2.2. Aufenthaltstitel als neoliberale Grenzziehungsprozesse

Transnationaler Menschenhandel ist auf komplexe Weise mit Arbeitsmigration und weltweiten sozioökonomischen Ungleichheiten verbunden (Kaye & Anti-Slavery International, 2003). Während Grenzen in der Europäischen Union seit den 1980er Jahren einerseits für Güter und Kapital, sowie für Geschäftsleute oder Tourist:innen, durchlässiger wurden, unterliegt die grenzüberschreitende Mobilität von einigen sozialen Gruppen und Arbeitskräften zunehmend Kontrollen und Regeln (O'Dowd et al., 2004). Obwohl die Arbeitsmigration und die Einreisemöglichkeiten in die EU begrenzt wurden, steigt der Bedarf an Arbeitsmigrant:innen. Die Deregulierung der europäischen Märkte und die neoliberale Gestaltung der Arbeitswelt in der EU erhöhen die Nachfrage nach ungesicherten Arbeitskräften, die auch schlecht bezahlte oder illegale Tätigkeiten übernehmen (Nautz & Sauer, 2008). Daraus resultiert eine paradoxe europäische Politik, die prekäre Arbeitsverhältnisse toleriert und Migration versichertheitlicht, während die gleichen Gesetzgebungen vor Ausbeutung und Menschenhandel schützen sollen (Nuscheler, 2004). Sowohl die Außen- als auch Binnengrenzen der Europäischen Union verkörpern diese paradoxen Freizügigkeiten und Hindernisse.

Einkommens- und Klassenunterschiede von Großgrundbesitzenden und Arbeitenden *innerhalb* von Ländern verlagerten sich im 21. Jahrhundert auf eine globale Ebene in Form

von Standortunterschieden *zwischen* Ländern (Milanović et al., 2016). Neoklassisch-liberale Perspektiven verstehen Grenzen grundsätzlich als Barrieren für die Akkumulation von Kapital (Kuchler, 2019). Gleichzeitig könne die Migration zwischen ‚entwickelten‘ Ländern als kapitalintensive Ökonomien mit wachsender alternder Bevölkerung und ‚Entwicklungsländern‘ als arbeitsintensive Ökonomien mit junger Bevölkerung für ein Gleichgewicht zwischen Kapital und Arbeit sorgen (ebd.). Abgesehen von dependenztheoretischen Kritiken, die in dieser Ansicht ein Erstarren der Ungleichheiten zwischen Zentrum und Peripherie sehen, steht Migration in einer Wechselwirkung mit Arbeitsmärkten, so dass sich Migration und Arbeitsmarkt gegenseitig regulieren. Aus diesem Grund gleicht transnationale Arbeitsmigration die sozioökonomischen Ungleichheiten auf globaler Ebene nicht völlig aus. Vielmehr war die ungleiche Verteilung von Reichtümern als sozialer, historisch gewachsener Prozess immer schon „deeply political and cannot be reduced to purely economic mechanisms“ (Piketty & Goldhammer, 2014, S. 20).

Bereits bei der Schaffung des europäischen Binnenmarktes legten Grenzpolitiken den Grundstein für eine Europäische Union, wie wir sie heute kennen. Durch die Europäische Integration wurde die nationalstaatliche Souveränität teilweise an neu erschaffene europäische Institutionen abgetreten, wie z.B. in Wirtschafts- und Währungsfragen. Mitgliedsländer sind gleichzeitig laut des Schengen Abkommens (1985) dazu verpflichtet, den freien Verkehr von Kapital, Waren, Dienstleistungen und Arbeitnehmenden genau wie stärkere Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen für Nicht-EU-Bürger:innen durch homogenisierte Visapolitiken und stärkere Ausgrenzen auszubauen (Mitsilegas, 2002). Beispielsweise einigten sich die Mitgliedstaaten im Schengen Abkommen darauf, beim

„Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und deren Verlegung an ihre Außengrenzen [...] die den Kontrollen zugrundeliegenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen zu harmonisieren und ergänzende Maßnahmen zum Schutz der inneren Sicherheit sowie zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Personen, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, zu ergreifen“ (Europäische Kommission, 2000)

Das zeigt, dass Fragen der inneren Sicherheit in der EU eng mit der Bedrohung durch die ‚unerlaubte‘ Einreise von Nicht-EU-Bürger:innen verbunden sind und die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes auf Sicherheitsmaßnahmen nach ‚Außen‘ basiert. Wer und was dieses bedrohliche ‚Außen‘ ist, wird anhand von Einreisegenehmigungen oder der Zugehörigkeit zu einem europäischen Nationalstaat festgestellt. Seit einigen Jahren werden zunehmend politische Strategien und Instrumente diskutiert, die durch Sicherheitspolitiken und entwicklungspolitische Interventionen in den Herkunftsländern ‚unerwünschte‘ Arbeitsmigrant:innen von der Zuwanderung abhalten sollen (Dannecker, 2016). Für einen wettbewerbsfähigen Bin-

nenmarkt wurden interne Barrieren und Binnengrenzen abgebaut, aber gleichzeitig der Schutz vor dem globalen Wettbewerb durch die externe Beibehaltung von Zoll- und Steuerschranken und eine Stärkung der Außengrenzen erweitert (Bade, 2002). Grenzkontrollen, harmonisierte Visaregelungen, Agenturen zur Grenzüberwachung wie z.B. FRONTEX, sowie die Externalisierung von Sicherheitsmaßnahmen charakterisieren die migrationspolitische EU-Integration.

Lokale Umweltprobleme oder strukturelle sozio-ökonomische Schwierigkeiten wie fehlende Arbeitsplätze oder Sozialleistungen können Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes sein. Im Gegensatz dazu können höhere Löhne, soziale Sicherheit oder Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten Argumente für die Migration in andere Länder liefern. Migration wurde daher oft im Kontext der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes durch die Öffnung der europäischen Binnengrenzen und die Vergemeinschaftlichung analysiert. Unter anderem sei Europa durch Spill-over Effekte der europäischen Integration und die Erschließung neuer Märkte, aber vor allem auch durch die freizügige Arbeitsmigration zu einer Zielregion für viele Arbeitsmigrant:innen geworden (Saurugger, 2020). Obwohl laut der neoklassischen Theorie Menschen ihren individuellen Nutzen durch die Arbeitsmigration in reichere Länder zu maximieren versuchen und Lee (1966) eine Reihe von ökonomischen Push- und Pull-Faktoren für die Migration in reichere Länder definierte, kann eine Migrationsentscheidung in die Europäische Union nicht nur auf eine ökonomische Nutzenkalkulation reduziert werden. Menschen migrieren am häufigsten, um ihren sozio-ökonomischen Status und ihre Lebensperspektive zu verbessern, erkennen darin aber vor allem Möglichkeiten, die in ihrem Herkunftskontext nicht umsetzbar sind – unabhängig davon, ob sie in den Globalen Norden oder Süden migrieren, sondern um sich prinzipiell menschlich weiterzuentwickeln (Dannecker, 2016).

Aus dem neoklassischen Blickwinkel, der Entwicklung als einen geradlinigen Prozess und migrierende oder sogar flüchtende Menschen als Ressource zur Kapitalakkumulation versteht, werden Grenzen allerdings nicht als komplexe soziale Prozesse und Institutionen anerkannt, die das Leben von Menschen auf unterschiedliche Weise prägen und sogar Bedingungen der Ausbeutung schaffen können (Newman & Paasi, 1998). Denn die internationale Migration hängt nicht nur von Grenzen von Wirtschaftsräumen ab. Auch prägen kapitalistische Verhältnisse und politisch-ökonomische Strategien von Institutionen Grenzziehungsprozesse im alltäglichen Leben und bis in alle Lebensbereiche hinein (Lefebvre, 1974). Daher wird im nächsten Kapitel untersucht, wie Migration und Ausbeutung zusammenhängen und Menschenhandel im Neoliberalismus durch das europäische Grenzregime beeinflusst wird. Genau wie Migrant:innen auf der Basis von kriminologischen Argumenten an Grenzen illega-

lisiert werden, selektiert die moderne Biomacht Menschen auch aus ökonomischer Perspektive. Im Folgenden wird genauer betrachtet, wie das Grenzregime in der Europäischen Union den Wohlstand von Menschen nur exklusiv schützt und Bedingungen der Ausbeutung erst schafft.

Wegweisend ist dafür die These der Autonomie der Migration von Papadopoulos & Tsianos (2013), die ablehnt, dass Migration nur als Reaktion auf wirtschaftliche Missstände innerhalb verschiedener Territorien zu verstehen ist. Vielmehr sei Migration autonom, so dass sie nicht nur ihre eigene Funktionsweise entwickelt, sondern auch konstitutiv für Grenzen sei. Auch wenn von staatlicher Seite immer und oft erfolglos versucht wurde Mobilität durch Grenzen zu regulieren, bleiben Grenzen nur eine Antwort auf die nie vollkommen kontrollierbare Migration von Menschen. Vor allem weil irreguläre Migration und Flucht entweder im Herkunfts- oder Ankunftsland eine Praxis des Widerstands gegen staatliche Interventionen sind, schaffen migrierende Menschen “a world of knowledge, of information, of tricks for survival, of mutual care, of social relations, of services exchange, of solidarity and sociability that can be shared, used and where people contribute to sustain and expand it” (ebd, S. 190). Aus diesen Widerstandspraktiken können sich aber auch Räume und Grenzregionen etablieren, wo sich die staatliche Intervention im Foucaultschen Sinne die Selbstständigkeit der Menschen zu Nutzen macht und Menschen nur selektiv schützt. Eine Praxis des Widerstands gegen die Biomacht, beispielsweise in Form von irregulärer Migration, kann daher auch die Ausbeutung einer Person bedingen.

Grenzen sind ein Produkt von globalen Ungleichheiten und Migrationsbewegungen. Sie sind beeinflusst von globalen Umstrukturierungen des Kolonialismus, Imperialismus und Kapitalismus sowie von europäischen und nationalen Politiken, die Arbeits- und Finanzmärkte (de)regulieren. Zwar können Politiken Ungleichheiten durch Investitions-, Bildungs- und technologischen Chancen, besonders auch durch die Mobilität von Arbeitskräften, reduzieren (Piketty & Goldhammer, 2014). Durch Grenzregime werden allerdings migrantische Arbeitskräfte von Bürger:innen ungleich differenziert, um die Reproduktion der kapitalistischen Verhältnisse zu erleichtern.

Grenzen produzieren also gleichzeitig auch Ungleichheiten durch Lohnunterschiede oder Arbeitsmarktzugänge und differenzieren (migrantische) Arbeitskräfte nach Klasse, Rasse, Geschlecht, Nationalität, Religion oder Kultur. So werden Migrant:innen in der Europäischen Union biopolitisch in solche unterteilt, die am Arbeitsmarkt integriert werden, und solche, die exkludiert werden – je nach dem, ob sie das biologische oder emotionale Wohlbefinden der Zielgemeinschaft erhöhen (Mavelli, 2017). Solche biopolitischen Kontrollmecha-

nismen folgen einer Abgrenzungslogik, die auf der Dehumanisierung und Denunziation nicht-westlicher Existenzen beruht. Die rassistische Konstruktion der Andersheit benötigt dafür sowohl Wahrheitsproduktionen als auch eine Praxis der Ausgrenzung (Eickelpasch & Rademacher, 2013).

Genau wie globale Ungleichheit ist Migration an politische oder kulturelle Faktoren gebunden (Bauder, 2020). Durch die starke Segmentierung des Arbeitsmarkts füllen Migrant:innen in der Europäischen Union oft schlecht bezahlte Lücken der Lohnarbeit. Das dient, zum Einen, einer biopolitischen Produktivitäts-Logik für den Wohlstand der Gesellschaft, grenzt Migrant:innen, zum Anderen, aber sozial und kulturell stärker ab (Mezzadra & Neilson, 2012). Durch die internationale Arbeitsmigration werden Arbeitsmärkte weniger durch traditionelle als durch soziale und kulturelle Mechanismen gesteuert. Vor allem schaffen Staatsbürger:innenschafts- und Einwanderungspolitiken Grenzen der Inklusion und Exklusion auf Arbeitsmärkten. Auch kulturelle Repräsentationen ordnen Migrant:innen lohnabhängige Rollen zu. Durch die Globalisierung wird Arbeit intensiviert, diversifiziert und heterogenisiert, während nationale Grenzen die Bedeutung und Kämpfe von internationaler Arbeitsteilung auf regionaler Ebene einschränken und durch Migration herausgefordert werden (ebd.). Zwar fungieren Nationalstaaten als wichtige politische Referenz für Machtpositionen bezüglich Arbeit und Kapital. Die Reorganisation der Märkte auf globaler Ebene stört aber den nationalen Markt selbst und seine Versuche, die Migration durch Grenzkontrollen zu regulieren (Butterwegge, 2003).

Die Globalisierung des Kapitalismus führt wie bereits erwähnt zu der widersprüchlichen Situation, dass nationalstaatliche Grenzen in Europa für Waren, Kapital und Dienstleistungen durchlässiger werden, während durch die Versicherheitlichung von Grenzen arbeitsbezogene Zugänge zu europäischen Gesellschaften zunehmend biopolitisch kontrolliert werden. Dabei kann Migration als ein Merkmal des globalen Kapitalismus gesehen werden, indem die globale Zirkulation von Waren und die Akkumulation im Globalen Norden die Ausbeutung des Globalen Südens und Migrationsbewegungen zur Folge hat (Hanieh, 2018). Zwar werden Grenzen im sozialen Raum fortlaufend verhandelt und umkämpft (Mogiani, 2018). Migration reagiert auf die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede entlang von Grenzen und fordert soziale Ungleichheiten heraus. Wenngleich Migration bestehende Machtverhältnisse ständig in Frage stellt, bleiben die Protestformen von Migrant:innen gegen sozioökonomische Ungleichheiten allerdings beschränkt. Grenzen vermitteln auf nationalen und globalen Arbeitsmärkten den Wert von Arbeitskräften nach den Kategorien Klasse, Rasse oder Illegalität, indem Menschen nach dem Grenzübertritt im Globalen Norden beispielsweise in Abhängigkeit

von ihrem Aufenthaltsstatus, ethnischer Zugehörigkeit oder Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt voneinander unterschieden werden.

Aufgrund gesellschaftlicher Umwälzungen im Neoliberalismus, findet eine zunehmende Differenzierung, Vervielfältigung und Individualisierung traditioneller Individuum-Gesellschaft-Konstellationen statt (Mooser, 1984). Bisher stabile Schablonen, die das Individuum nutzt, um sich über die Gesellschaft selbst zu identifizieren, werden flexibler. Gesellschaftliche Rollenverteilungen lösen sich von traditionellen Mustern und das Individuum wird vor neue Herausforderungen der Identitätsstiftung gestellt (Beck, 1986).

So deutet die neoliberale Globalisierung die Entgrenzung des Individuums anhand veränderter zeitlich-räumlicher Koordinaten aller gesellschaftlichen Systeme an. In ökonomischen, politischen und kulturellen Bereichen des sozialen Raums führen sowohl die weltweite Verflechtung von globalen Märkten, Finanzsektoren und Konzernen, als auch eine paradoxe Homogenisierung und Pluralisierung der Weltkultur und die Internationalisierung politischer Entscheidungs- und Handlungsspielräume zur Grenzauflösung eindeutiger identitätsbezogener Kategorien. Für Menschen unvorstellbare Distanzen werden durch zunehmende Mobilität und informationstechnische Innovationen überwunden. Die individuelle Handlung wird *enträumlicht*, d.h. sie dehnt sich auf Kontexte aus, die das Subjekt nie aus eigener Erfahrung kennengelernt hat (Giddens, 1995). Parallel dazu werden Tätigkeiten *verzeitlicht*, da Menschen die Gleichzeitigkeit und Interdependenz des individuellen Handelns deutlicher bewusst wird. Die Beschleunigung des globalen Wandels erfolgt für verschiedene Weltregionen und variierenden Anliegen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten (Eickelpasch & Rademacher, 2013).

Postkoloniale Debatten erkennen in der postmodernen Fragmentierung kollektiver Identitäten aufgrund von wirtschaftlicher Globalisierung und zunehmender Migration eine Erosion gesellschaftlicher Konstruktionen von Rasse und Ethnizität, durch die sich Zugehörigkeiten, Privilegien, Positionen und Differenzen neu abbilden lassen. Diese basieren in Europa allerdings auf einer Exklusivität, die durch das moderne Grenzregime weiterhin geschützt werden soll. Zwar nimmt die Eindeutigkeit wichtiger gesellschaftlicher Zuordnungen zu Nation, Kultur, Ethnie und Geschlecht ab. Dennoch bleiben Identitätskonstruktionen in umkämpften Räumen verortet (ebd.).

Die Exklusivität des europäischen Grenzregimes zeichnet sich durch diffuse Grenzen aus, die sowohl Nationalstaaten territorial voneinander trennen, als auch bis in die Identitätskonstruktion von Menschen hineinreichen. Im Neoliberalismus wird die ökonomische Verwertbarkeit und Effektivität der Individuen zum Hauptanliegen der Biomacht. Migration soll

durch ein biopolitisches Grenzregime daher in erster Linie kontrolliert und reguliert werden. Daraus ergibt sich ein komplexes System von Unterscheidungen, das Menschen in solche einteilt, die geschützt werden und dem Wohlstand der Gesellschaft dienlich sind, und in solche, die fremd, ungeschützt, wertlos oder illegal sind. Grenzen teilen die Gesellschaft nicht schlicht nach einem Dualismus von ‚Außen‘ und ‚Innen‘ auf, sondern institutionalisieren Diskurse, verräumlichen sie sozusagen.

Michel Foucault zufolge, regulieren Machthabende in der Moderne wie Architekt:innen den sozialen Raum, ohne in erster Linie Grenzen zu setzen, sondern durch Grenzziehungsprozesse, also durch die Konstruktion vielfältiger, aber spezifischer Rahmenbedingungen. Gesetze disziplinieren das (ökonomische) Verhalten der Bevölkerung und zielen darauf ab,

„Zirkulation zuzulassen, zu gewährleisten, sicherzustellen: Zirkulation von Leuten, Zirkulation von Waren, Zirkulation von Luft etc., [aber auch] Zirkulation zu organisieren, das was daran gefährlich ist, zu eliminieren, eine Aufteilung zwischen guter und schlechter Zirkulation vorzunehmen und, indem man die schlechte Zirkulation vermindert, die gute zu maximieren.“ (Foucault, 2017, S. 66)

Rechtliche, politische und wirtschaftliche Disziplinierungsmaßnahmen verhindern die Knappheit, sichern also die Versorgung und das Leben. Auch die Zirkulation von Migrant:innen wird in der Moderne unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit der Bevölkerung betrachtet. Diese Regierungstechnik der Versorgungssicherheit setzt voraus, dass ein Individuum einem anderen untergeordnet wird, aber dieses Abwägen unterschiedlicher Wertigkeiten von Menschen durch humanitäre Zwecke an den Grenzen legitimiert wird (Williams, 2016). In diesem Sinne interpretiert Michel Foucault Grenzen nicht als dichotome Kategorien der In- und Exklusion, sondern als Ausschlussmechanismen, die die innere Ordnung bewahren sollen (Foucault, 2001). Grenzziehungsprozesse bilden die Ränder der Diskurse ab. Sie zeigen also die Räume an, innerhalb derer Menschen auf der Basis von spezifischen Wahrheitsproduktionen voneinander unterschieden werden. Auch die Mobilität von Menschen wird auf diese Weise reguliert, um die ‚bestmögliche‘ soziale und ökonomische Entwicklung im ‚Inneren‘ zu garantieren. Diese Arbeit versteht Migration nicht als rein passive Reaktion auf ökonomische oder politische Verhältnisse, sondern geht davon aus, dass Migrant:innen über die biopolitische Regulierung des Staats hinaus aktive Entscheidungen treffen, die die biopolitische Normalisierung und biopolitische Kontrolle in modernen Staaten vor allem im Fall von sogenannter ‚irregulärer Migration‘ herausfordern. Sicherheitsdispositive, die irreguläre Migration als Bedrohung konstruieren, sowie diffuse Grenzen entlang institutionell-diskursiver und identitätsbezogener Kategorisierungen reagieren daher auf Migration in die Europäische Union auf einer kriminologischen und ökonomischen Ebene.

Nachdem Foucaults Analysen innerhalb eines europäischen Grenzregimes, das Migration zu regulieren und kontrollieren versucht, verortet wurden, sollen im Folgenden die Bedingungen untersucht werden, unter denen Menschenhandel als spezifisches Phänomen irregulärer Migration in die Europäischen Union durch Grenzziehungsprozesse geprägt ist. Auch wenn Menschenhandel keinesfalls gleichzusetzen ist mit irregulärer Migration, steht die Verknüpfung von Menschenhandel mit kriminologisch-ökonomischen Kategorisierungen von Migrant:innen im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Dafür werden EU-Politiken analysiert, die auf der Basis von Sicherheitsdispositiven bestimmte Menschenleben nicht schützen, aber andererseits das transnationale Verbrechen bekämpfen sollen.

5. Methodenteil

In diesem Kapitel stelle ich die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse als Analysetool der qualitativen Sozialforschung vor, mit deren Hilfe Widersprüchlichkeiten innerhalb des europäischen Grenzregimes in Bezug auf den Schutz vor transnationalem Menschenhandel in der EU untersucht werden. Die grundlegenden Charakteristika der qualitativen Inhaltsanalyse (QIA) werden ebenso erklärt wie die Nützlichkeit des Ansatzes nach Siegfried Kracauer für die vorliegende Arbeit. Um zu untersuchen, ob das europäische Grenzregime vor transnationalem Menschenhandel schützt, werden zunächst die notwendigen Auswahleinheiten und Analyseeinheiten bestimmt, mit denen die QIA durchgeführt wird. Anschließend werden Analysekatoren zur inhaltlichen Strukturierung des Textmaterials gebildet, mit denen strukturiert auf die unterschiedlichen Facetten des Schutzes von Menschenleben innerhalb des europäischen Grenzregimes eingegangen werden kann.

Im Vergleich zur meistverwendeten qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring, die detaillierte Analyseregeln zur Strukturierung und Streichung von Textinhalten vorgibt, kann mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Siegfried Kracauer aufgrund größerer Analysevorgaben ein Fokus auf Sinnzusammenhänge des bedeutungsvollen Ganzen gelegt werden (Lobinger, 2012). Da Udo Kuckartz den inhaltsanalytischen Ansatz von Kracauer besonders übersichtlich aufgearbeitet hat, beziehe ich mich im Folgenden größtenteils auf sein Buch „Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung“. Grundsätzlich stellen Kuckartz zufolge die evaluative QIA, die typenbildende QIA und die strukturierende QIA den Grundstamm qualitativ-inhaltlicher Analysen dar (Kuckartz, 2018). Alle Formen der QIA können laut Kuckartz zur wissenschaftlichen Auswertung von verschieden erhobenen Daten verwendet werden. Die QIA geht dabei zusammenfassend vor, so dass sie sich gut für komp-

lexe Thematiken eignet, die eine analytische Kategorisierung erfordern. Besonders hilfreich ist sie für die systematische Analyse von sprachlichem, verbalem, insgesamt kommunikativem Datenmaterial. Darüber hinaus weisen laut Udo Kuckartz alle qualitativen Inhaltsanalysen folgende Charakteristika auf (Kuckartz, 2018, S. 26):

1. Die kategorienbasierte Vorgehensweise und die Zentralität der Kategorien für die Analyse.
2. Das systematische Vorgehen mit klar festgelegten Regeln für die einzelnen Schritte.
3. Die Klassifizierung und Kategorisierung der gesamten Daten und nicht nur eines Teils derselben.
4. Die von der Hermeneutik inspirierte Reflexion über die Daten und die interaktive Form ihrer Entstehung.
5. Die Anerkennung von Gütekriterien, das Anstreben der Übereinstimmung von Codierenden.

Da diese Arbeit die strukturierende QIA als Methode verwendet, wird diese im Folgenden genauer behandelt.

5.1. Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse

Wie der Name bereits verrät, steht bei der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse die Strukturierung des Analysematerials im Mittelpunkt. Diese Strukturierung bezieht sich dabei einerseits auf die sogenannten Fälle. Beispielsweise wäre der Fall bei der Analyse von policy-Dokumenten der europäischen Union die Europäische Kommission, wenn sie das Dokument verfasst hat. Organisationen oder Institutionen fungieren genauso wie Personen, z.B. Teilnehmende bei Experimenten oder Interviews, als Analysefall. Andererseits bezieht sich die Strukturierung bei der strukturierenden QIA auf Kategorien, d.h. auf thematische Einheiten, nach denen das Material analysiert werden kann.

Entlang dieser zwei Dimensionen Fall x Kategorie kann das Analysematerial inhaltlich gleich einem quantitativen zweifaktoriellen Design in Zeilen (Fälle) und Spalten (Kategorien) strukturiert werden. In die Zeilen der Datenmatrix werden dafür zentrale Textstellen erst eingefügt und im Auswertungsprozess als Ganzes aufgegriffen, damit bei der Auswertung trotz der Abstraktion und Selektion von Textstellen der Bezug zum Gesamtkontext erhalten bleibt (Kuckartz, 2018). Außerdem werden für die Spalten inhaltliche Kategorien bestimmt. Bei einer Themenmatrix wird laut Kuckartz auf diese Weise also erst das Thema A, Thema B, Thema C,... in jeweils eine Spalte eingeordnet. In den Zeilen wird dann beispielsweise Person A, Person B, Person C,... aufgelistet und notiert, wie sich Person A, Person B, Person C,...

jeweils zu welchem Thema geäußert hat. Durch die Verschränkung von Fall und Kategorie können die Inhalte einerseits vertikal hinsichtlich spezieller Thematiken oder Kategorien über verschiedene Akteure hinweg untersucht werden. Andererseits bietet die horizontale Betrachtung die Möglichkeit alle Aussagen von bestimmten Organisationen oder Personen darzustellen. Auch Interdependenzen zwischen verschiedenen Feldern können aufgezeigt werden oder beispielsweise die Assoziation Fall A x Kategorie A hinsichtlich der Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem Feld Fall B x Kategorie B verglichen werden (Kuckartz, 2018).

Im Gegensatz zu der typenbildenden oder der evaluativen QIA kann die strukturierende QIA vor allem die Zusammenhänge zwischen Konzepten herausarbeiten, ohne bereits zu Beginn Schlüsse zu folgern (ebd.). Da es für diese Arbeit besonders wichtig ist, die Wechselwirkungen und Widersprüche europäischer Ansätze zu Migration und transnationalem Menschenhandel in einen Zusammenhang zu stellen und gleichzeitig explorativ zu arbeiten, eignet sich im Vergleich zu den beiden anderen Formen der QIA die strukturierende QIA am Besten. Die typenbildende Vorgehensweise würde die Aufmerksamkeit von Zusammenhängen und sozialen Prozessen auf kategorische Schlussfolgerungen lenken, während der evaluative Ansatz gewissermaßen Ergebnisse reduktiv hervorbringt, weil die Kategorienbildung bereits einer bewertenden Einschätzung unterliegt (Schreier, 2014).

Bei der strukturierenden QIA werden Inhalte zunächst in Über- und Unterthemen gegliedert und dann zusammengefasst, um bereits naturalisierte Zusammenhänge innerhalb des Textmaterials zu dekonstruieren und unter einem gewissermaßen „neutralen“ Blick für den jeweiligen Analysezweck anzuordnen. Sinnzusammenhänge im Text sollen dadurch nicht neu umgedeutet, sondern der themenspezifischen analytischen Perspektive der*des Forschenden unterzogen werden. Die Gliederung der Inhalte führt dabei bereits zu einer ersten inhaltlichen Orientierung ohne bewertende Einschätzungen.

Das Verfahren der strukturierenden QIA verläuft laut Kuckartz (2018) wie folgt:

1. Auf Basis der Forschungsfrage beginnt die Textarbeit, bei der wichtige Textstellen markiert und Zusammenfassungen bzw. Memos geschrieben werden.
2. Die thematischen Hauptkategorien, die den Rahmen für die Spalteneinträge bilden, werden entwickelt.
3. Das gesamte Datenmaterial wird anhand der gebildeten Hauptkategorien kodiert.
4. Alle Textstellen, die unter die gleichen Hauptkategorien fallen, werden gemeinsam angeordnet.
5. Durch induktives Vorgehen werden Unterkategorien für das geordnete Material bestimmt.

6. Das gesamte Datenmaterial wird mithilfe der Haupt- und Unterkategorien für jeden Fall kodiert.

7. Einfache und komplexe Analysen werden durchgeführt und anschließend visualisiert. Die Definition von Über- und Unterthemen ist aufgrund der thematischen Komplexität des europäischen Migrationsregimes und transnationalen Menschenhandels essentiell, um aufenthaltsrechtliche Bestimmungen schließlich systematisch analysieren zu können und sich nicht in der Fülle des Analysematerials zu ‚verrennen‘. Gleichzeitig können bei der strukturierenden QIA auch strukturelle Interdependenzen zwischen den einzelnen Kategorien berücksichtigt werden (Schreier, 2014). Die Kategorienbildung ist daher ein essentieller Arbeitsschritt, um valide Ergebnisse zu erschließen. In der ersten Phase der strukturierenden QIA werden zunächst jedoch die Analysefälle ausgewählt und zusammengefasst. Sowohl die Bestimmung von Analysefällen als auch von Analysekatoren werden im Folgenden für diese Arbeit hergeleitet.

5.1.1. Definition der Analysefälle

Dank der allgemein gehaltenen Analyseregeln ist die strukturierende QIA für eine Vielzahl von Materialien, von Interviews, über Gesetzestexte bis hin zu theoretischen Abhandlungen, anwendbar. Darüber hinaus bietet sie nicht nur durch die inhaltliche Kategorisierung des Textmaterials sondern auch durch die Gegenüberstellung von einzelnen Analysefällen die Möglichkeit, in dieser Arbeit die Heterogenität von Akteur:innen einzubeziehen.

Weder sind Nationalstaaten rein souveräne und homogene Akteure, noch ist die Europäische Union trotz ihrer internationalen Rechtspersönlichkeit und ihre Institutionen mit eigenständigen Vertragssouveränität ein homogenes Gebilde (Bieling, 2010). Vielmehr sind die einzelnen Analysefälle dieser Arbeit fragmentiert, dezentralisiert und in ihrer Organisationsstruktur nicht klar hierarchisiert, darüber hinaus durch eine große Vielzahl und Vielfalt interner Akteur:innen beeinflusst, die wiederum vielfältige und daher widersprüchliche Interessen und Strategien vertreten. Innerhalb von Nationalstaaten, NGOs und europäischen Institutionen sind

„in die politischen Diskussions- und Entscheidungsprozesse [...] zumeist sehr viele staatliche, nichtstaatliche und supranationale Akteure mit zum Teil widersprüchlichen Präferenzen involviert. Sofern es gelingt, die Widersprüche und Konflikte effektiv zu begrenzen, wird die EU-Politik durch die Partizipation und Einbindung unterschiedlicher (kollektiver) Akteure gestärkt. Gelingt die Konflikteinhegung jedoch nicht, ergeben sich im politischen Entscheidungsprozess mitunter beträchtliche (inhaltliche) Konsistenz- und (prozedurale) Kohärenzprobleme.“ (ebd, S. 22)

Durch die Auswahl der Analysefälle können Widersprüche innerhalb des europäischen Grenzregimes im Umgang mit transnationalem Menschenhandel bereits in Bezug auf verschiedene Akteur:innen angezeigt werden. Akteur:innen des Menschenhandels und des europäischen Grenzregimes werden darüber hinaus auch als Analysekategorie aufgenommen, um die fallspezifische Widersprüchlichkeiten zu kontrollieren.

Als Recherchegrundlage der Inhaltsanalyse dient eine zuvor definierte *Auswahleinheit*, also die „physisch vorliegenden Materialien, die aus dem gesamten Spektrum verfügbaren Medienmaterials für die Untersuchung ausgewählt werden.“ (Rössler, 2010, S. 39f) Aufgrund der überwältigenden Materialdichte zum europäischen Grenz-, Migrations- und Asylregime genau wie zur Bekämpfung des transnationalen Menschenhandels in der EU wurde die Dokumentauswahl auf der Basis der Forschungsfrage und aufgrund der praktischen Relevanz getroffen. Entscheidend war, dass die jeweiligen Dokumente in Bezug auf Migration und Menschenhandel die Aspekte des Schutzes, Aufenthalts, Arbeitsmarktzugangs, Grenzmanagements, der Sicherheit und Subjektbildung/Identität regeln. Da im Jahr 2000 durch die *United Nations Convention against Transnational Organized Crime* (UNTOC) erstmalig eine international rechtsbindende Definition von Menschenhandel vereinbart wurde und es mit den Anschlägen des 11. Septembers 2001 auch in Europa zu einer Versicherheitlichung der internationalen Migrationspolitik kam (Uhl, 2014), bezieht sich die Auswahleinheit dieser Arbeit ausschließlich auf Dokumente ab 2000.

Als Elemente der *Analyseeinheit* zur Codierung und Auswertung der Untersuchungsmaterialien wurden einzelne Berichte und Richtlinien aus der Gesamtheit von Dokumenten ausgewählt. Aufgrund des großen Umfangs von Materialien beschränkt sich diese Arbeit auf die wichtigsten und am meisten verwendeten Schriften der Europäischen Union in Bezug auf Migration und Menschenhandel. Zur Analyse der aktuellen richtungsweisenden Migrations- und Asylpolitiken der EU wird das neue Migrations- und Asylpaket von September 2020 verwendet. Auch wenn ein Großteil der Dokumente aus noch nicht verabschiedeten Verordnungen der Europäischen Kommission besteht, eignet sich das Paket aufgrund der Aktualität und auch ohne den endgültigen Erlass zur Untersuchung von Dispositiven und damit auch von politischen Praktiken. Nach einer Durchsicht der Dokumente in Bezug auf Grenzziehungsprozesse und die Menschenhandelsthematik wurden gemeinsam mit dem offiziellen Statement zum Migrations- und Asylpaket und einem Dokument über Fragen und Antworten zu den neuen Bestimmungen folgende Unterdokumente des Migrations- und Asylpakets zur Analyse ausgewählt:

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neues Migrations- und Asylpaket (Europäische Kommission, 2020c)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) (Europäische Kommission, 2020e)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement und der Verordnung, für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (Europäische Kommission, 2020f)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Europäische Kommission, 2020g)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (Europäische Kommission, 2020h)
- Das neue Migrations- und Asylpaket: Fragen und Antworten (Europäische Kommission, 2020i)

Des Weiteren werden Menschenhandelspolitiken anhand der wichtigsten *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* (Europäische Union, 2011) aus dem Jahr 2011 analysiert.

Auf der Basis der theoretischen Ableitung des Themas untersucht diese Arbeit neben zentralen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union auch Berichte von NGOs, die sich in verschiedenen Ländern der EU für den Schutz von Betroffenen des Menschenhandels einsetzen und sich aus praktischen Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Regelungen ableiten. Sie sind nicht nur auf die Situation in einem spezifischen europäischen Land ausgerichtet, sondern nehmen auch eine länderübergreifende Perspektive ein. Da es oftmals NGOs sind, die internationale und nationale Beschlüsse zum Schutz vor Menschenhandel implemen-

tieren (Uhl & Vorheyer, 2006), ermöglichen ihre Berichte einen analytischen Zugang über Textanalysen hinaus bis hinein in die praktische Umsetzung von Richtlinien. Zwei Berichte, die sowohl eine zivilgesellschaftliche als auch internationale Perspektive aus der Arbeit mit Betroffenen in verschiedenen EU-Ländern einnehmen wurden zur Analyse ausgewählt. Dabei handelt es sich um einen von verschiedenen europäischen NGOs verfassten Leitfaden (LEFÖ, 2021a), der von der österreichischen NGO LEFÖ-IBF veröffentlicht wurde, und um den Abschlussbericht des Projekts *Residency Status – Strengthening the protection of trafficked persons* (REST), der von zwei Mitarbeiterinnen des LEFÖ-IBF veröffentlicht wurde (Schlintl & Sorrentino, 2021).

5.1.2. Definition der Analysekategorien

Wegweisend für die gesamte Analyse ist neben der Auswahl des Untersuchungsmaterials die Auswahl der Hauptkategorien. Grundsätzlich basiert die Auswahl von Analysekategorien auf induktiven Verfahren mit empirischen Daten oder sie bedient sich wie in dieser Arbeit auf deduktive Weise der theoretischen Fundierung. Letzteres Verfahren wird durch Kuckartz (2018) auch als a-priori-Kategorisierung bezeichnet, für die Kategorien anhand von Inhalten, also Theorien, Hypothesen oder vorangehenden Analysen basiert. Laut Kuckartz sollte die Kategorienbildung in jedem Fall in sechs Schritten erfolgen. Erstens, wird durch die Forschungsfrage das Ziel der Kategorienbildung bestimmt. Zweitens, werden die Kategorienart und das Abstraktionsniveau festgelegt. Drittens, macht sich der oder die Forschende mit den Daten vertraut und beschließt die Art der Codiereinheit. Viertens, wird nun das Datenmaterial sequenziell in Kategorien eingeteilt. Dabei kann entweder auf die gebildeten Kategorien zurückgegriffen oder auch neue anhand des Textes hinzugefügt werden. Fünftens, muss nun das Kategoriensystem systematisiert und organisiert werden. Sechstens, schließt die Kategorienbildung mit einem finalen Kategoriensystem ab.

Mithilfe dieses Leitfadens werden auch in der vorliegenden Arbeit die Hauptkategorien festgelegt. Zu beachten ist dabei, dass für die verschiedenen Analysefälle, z.B. migrationspolitische Beschlüsse der EU im Gegensatz zu Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels, auch verschiedene Kategorien sinnvoll werden, so dass sie sukzessive weiterentwickelt werden. Um die Forschungsfrage zu untersuchen, inwiefern das biopolitische Grenzregime in der EU vor transnationalem Menschenhandel schützen kann, wird nicht nur der Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels, sondern auch mit Menschen innerhalb des europäischen Asyl- und Migrationssystems analysiert. Da außerdem auch verschiedene Textarten, also einerseits politische Leitlinien, andererseits Empfehlungen aus der Praxis, untersucht werden, ist für die Kodierung essentiell, dass möglicherweise zentrale Kategorien des

einen Falls für einen anderen Fall keinerlei Bedeutung besitzen. Nachdem der Schutz von Menschenleben innerhalb des Grenzregimes der EU theoretisch durchdrungen wurde, ergibt sich für die erste Phase der Kategorienbildung folgende Forschungsfrage:

- I. *Schützen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen innerhalb des biopolitischen Grenzregimes in der Europäischen Union vor transnationalem Menschenhandel?*

Da auch die Konstruktion von Identitäten, z.B. von ‚irregulären Migrant:innen‘, und rassistische Strukturen innerhalb des europäischen Grenzregimes theoretisch hergeleitet wurden ergeben sich zwei weitere Unterfragen:

- a. *Steht innerhalb der Europäischen Union der Schutz vor irregulärer Migration durch diffuse Grenzziehungsprozesse und durch die Versicherheitlichung europäischer Grenzen im Widerspruch zum Schutz vor transnationalem Menschenhandel?*
- b. *Welche intersektionalen Herausforderungen ergeben sich aus einer kriminologisch-ökonomischen Perspektive für den Schutz vor transnationalem Menschenhandel?*

Aus der theoretischen Fundierung und den Forschungsfragen können in einer weiteren Phase folgende Hauptthemen zur Kategorienbildung hergeleitet und voneinander abgegrenzt werden:

Erteilung von Aufenthaltstiteln

Das Bleiberecht in einem europäischen Staat oder in der EU bildet für diese Arbeit in Form von internationalen, europäischen und nationalen Bestimmungen und Praktiken das analytische Fundament für den Schutz vor Menschenhandel. Durch Aufenthaltstitel entscheidet sich der Schutzstatus von Menschen, die gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten in einem europäischen Land, die langfristige Lebensperspektive, die Kategorisierung von Menschen als beispielsweise illegale:r Migrant:in oder Staatsbürger:in mit exklusiven Rechten. Um den Zusammenhang zwischen migrationspolitischen Bestimmungen und der Bekämpfung von Menschenhandel zu untersuchen, werden in dieser Kategorie Textstellen kodiert, die internationale, europäische und nationale Vorgaben zur Erteilung von Aufenthaltstiteln behandeln, z.B. Auszüge aus internationalen Verordnungen zum internationalen Schutz von Betroffenen des Menschenhandels sowie auch Berichte über Herausforderungen innerhalb des europäischen Asylsystems für den Schutz von Betroffenen. Der Unterkategorie internationale bzw. menschenrechtliche Aufenthaltsbestimmungen werden alle Textausschnitte zugeordnet, die sich auf internationale Vereinbarungen und Weisungen von Internationalen Organisationen beziehen, wie zum Beispiel die Palermo-Konvention der UNTOC von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels. Aufgrund der Nähe zu menschenrechtlichen

Bestimmungen wie der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, wird internationales und Menschenrecht gemeinsam kodiert. Zwei weitere Unterkategorien zu europäischen und nationalen Aufenthaltsbestimmungen beinhalten Textverweise europäischer bzw. nationaler Rechtsbestimmungen, die sich mit dem Aufenthalt von Migrant:innen, Asylsuchenden oder Betroffenen von Menschenhandel beschäftigen. Auch Textstellen, die der EU oder Nationalstaaten aufenthaltsrechtliche Pflichten zum Schutz vor Menschenhandel zuweisen, fallen in diese Unterkategorie.

Akteur:innen im Umgang mit transnationalem Menschenhandel

Die Rolle von Akteur:innen des Schutzes vor transnationalem Menschenhandel werden nicht nur über die Auswahl der Analysefälle diskutiert. Über ihre Kategorisierung werden einerseits die Heterogenität von Akteur:innen und daraus resultierende Widersprüche im Umgang mit Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes thematisiert. Andererseits werden auch Menschenhändler:innen, Betroffene des Menschenhandels und Migrant:innen als Akteur:innen verstanden, die das europäische Grenzregime wechselseitig beeinflussen, herausfordern und gleichzeitig innerhalb des Grenzregimes als solche konstruiert werden. Diese Hauptkategorie konzentriert sich in ihren Unterkategorien dabei auf Institutionen auf europäischer und nationaler Ebene, zivilgesellschaftliche NGOs zum Schutz vor Menschenhandel, sowie Menschenhändler:innen, Betroffene des Menschenhandels und Migrant:innen. Diesen Unterkategorien werden Textstellen zugeordnet, die Maßnahmen des Schutzes für oder vor Akteur:innen behandeln, die über oder in denen Akteur:innen des Menschenhandels sprechen oder auch sogar trotz hoher Bedeutsamkeit keine Erwähnung finden. Es handelt sich hier beispielsweise um Textauszüge, die Zuständigkeiten von Nationalstaaten regeln oder die strafrechtliche Verfolgung von irregulär eingereisten Migrant:innen behandeln, ohne dabei auf die irreguläre Verbringung in einen EU-Staat zum Zweck der Ausbeutung einzugehen.

Schutz vor irregulärer Migration durch biopolitische Grenzziehungsprozesse

Diese Hauptkategorie versammelt alle Textstellen, die die Absicherung vor irregulärer Migration thematisieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Grenzziehungsprozessen, die die Außen Grenzen der EU versicherheitlichen und Migration kontrollieren. Um die Vergleichbarkeit mit der Hauptkategorie zum Schutz vor transnationalem Menschenhandel zu gewährleisten und auch Widersprüchlichkeiten aufzeigen zu können, werden die drei Unterkategorien ‚Europäischer Grenzschutz‘, ‚Nationaler Grenzschutz‘ und ‚diffuse Grenzen‘ unterschieden. Die zutreffende Textstellen beziehen sich beispielsweise auf die Grenzsicherung durch Agenturen

wie FRONTEX, dessen Einsatz auch zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen wurde, auf Maßnahmen zur technologischen Kontrolle von Migrant:innen oder auf Ausschnitte über aufenthaltsrechtliche Einschränkungen, die mit begrenzten Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe innerhalb eines europäischen Staats einhergehen.

Schutz vor Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes

In dieser Hauptkategorie werden alle Textstellen kodiert, die den Schutz vor transnationalem Menschenhandel thematisieren, d.h. beispielsweise den Schutzstatus von Betroffenen, die Strafverfolgung von Menschenhändler:innen oder die Vulnerabilität von Menschen vor, während oder nach der Migration oder Flucht. Auch Bedingungen für den Schutz vor Menschenhandel oder internationale Vereinbarungen, die beispielsweise Nationalstaaten verpflichten, in bestimmten Fällen Menschen den internationalen Schutz zu gewähren, werden hier inhaltlich erfasst. Der Fokus liegt dabei auf aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und damit verbundenen Erfahrungsberichten. Um Inhalte besser zuordnen, voneinander unterscheiden und strukturieren zu können, wird diese Hauptkategorie in die Unterkategorien Internationaler Schutz, Nationaler Schutz und Zivilgesellschaftlicher Schutz unterteilt.

Kriminologische Regularien

Innerhalb dieser Kategorie werden Inhalte kodiert, die eine kriminologische Perspektive auf den Schutz vor Menschenhandel einnehmen. Dazu gehören beispielsweise sicherheitspolitische Maßnahmen, die nicht unter der Kategorie Versicherunglichung von Migration an den europäischen Außengrenzen aufgenommen wurden, weil sie sich auf Maßnahmen gegen Menschenhandel und nicht auf die Sicherung von Außengrenzen beziehen. Für eine klare Abgrenzung von anderen Kategorien wurden drei Unterkategorien gebildet. Die Unterkategorie ‚Kooperation mit Behörden‘ fokussiert die behördliche Kooperationsbereitschaft von Betroffenen des Menschenhandels, an die innerhalb der EU die Vergabe von Aufenthaltstiteln gebunden ist. In der Unterkategorie ‚Persönliche Situation‘ werden Textauszüge erfasst, die definieren, inwieweit Aufenthaltstitel an die persönliche Situation geknüpft sind und wie eine solche persönliche Situation definiert und bewertet wird. Auch wenn sich die Kooperation mit Behörden meist auf die strafrechtliche Verfolgung von Täter:innen bezieht, erfasst eine weitere Unterkategorie ‚Strafrechtliche Verfolgung‘ Regelungen und Praktiken, mittels derer im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändler:innen, Betroffenen oder Migrant:innen in der Europäischen Union geregelt werden.

Ökonomische Regularien

Neben kriminologischen Perspektiven werden auch ökonomische Dimensionen des Schutzes vor Menschenhandel untersucht. Ökonomische Aspekte im Ankunftsland und auch der um ein Bleiberecht ansuchenden Person spielen eine wichtige Rolle bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln, so dass diese Hauptkategorie alle Textpassagen erfasst, die die ökonomische Situation von Migrant:innen oder Betroffenen des Menschenhandels oder den Schutz des Wohlstands der europäischen Bevölkerung betreffen. Es werden in dieser Kategorie beispielsweise Textstellen kodiert, die ökonomische Mindestanforderungen an ein Visum oder die Möglichkeit, am europäischen Arbeitsmarkt teilzuhaben, behandeln. Daher werden der Unterkategorie ‚Arbeitsmarkt‘ alle Textausschnitte zugeordnet, bei denen der Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Beschäftigung innerhalb der EU mit dem Schutz vor Menschenhandel in einen Zusammenhang gestellt werden. Die weitere Unterkategorie der ‚(branchenspezifischen) Regulierung‘ beinhalten Textverweise, die sich beispielsweise mit der Ausbeutung in der Sexarbeit beschäftigen. Auch Textstellen, die beispielweise die Anstellung von Drittstaatsangehörigen regulieren, fallen in diese Unterkategorie.

Im Anschluss an die Definition von Haupt- und Unterkategorien wird das gesamte Material hinsichtlich der Kategorien kodiert. Zur Strukturierung der späteren Inhaltsanalyse erfolgt die Kodierung entlang der bereits beschriebenen Matrix aus Fall x Kategorie. Auf der Basis der theoretisch abgeleiteten Kategorien wird das gesamte Textmaterial strukturiert und möglicherweise um zusätzliche Kategorien erweitert. In Abbildung 1 sind die alle Haupt- und Unterkategorien dargestellt.

<p>III. Welche intersektionalen Herausforderungen ergeben sich aus einer kriminologisch-ökonomischen Perspektive für den Schutz vor transnationalem Menschenhandel?</p>	<p>Hauptkategorie KR Unterkategorie KRKB Unterkategorie KRSV Unterkategorie KRPS</p> <p>Hauptkategorie ÖR Unterkategorie ÖRP Unterkategorie PRAM Unterkategorie ÖRB</p>	<p>Kriminologische Regularien Kooperation mit Behörden Strafrechtliche Verfolgung Persönliche Situation</p> <p>Ökonomische Regularien Produktivität Arbeitsmarktzugang (Branchenspezifische) Regularien</p>
<p>II. Steht innerhalb der EU der Schutz vor irregulärer Migration durch diffuse Grenzziehungsprozesse und die Versicherunglichung europäischer Grenzen im Widerspruch zum Schutz vor transnationalem Menschenhandel?</p>	<p>Hauptkategorie SM Unterkategorie SMVA Unterkategorie SMDG Unterkategorie SMI Unterkategorie SMW Unterkategorie SMR</p>	<p>Schutz vor irregulärer Migration durch biopolitische Grenzziehungsprozesse Versicherunglichung von Migration an den Außengrenzen Migrationskontrolle durch diffuse Grenzen Identitätskonstruktionen Wahrheitsproduktionen Rassismus</p>
<p>I. Schützen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen innerhalb des biopolitischen Grenzregimes der Europäischen Union vor transnationalem Menschenhandel?</p>	<p>Hauptkategorie AT Unterkategorie ATIR Unterkategorie ATNR Unterkategorie ATMR</p> <p>Hauptkategorie StMH Unterkategorie SMHIS Unterkategorie SMHNS Unterkategorie SMHZS</p> <p>Hauptkategorie A Unterkategorie AM Unterkategorie AB Unterkategorie AMH Unterkategorie AI Unterkategorie AN Unterkategorie AZ</p>	<p>Erteilung von Aufenthaltstiteln Internationales Recht Nationales Recht Menschenrecht</p> <p>Schutz vor transnationalem Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes Internationaler Schutz Nationaler Schutz Zivilgesellschaftlicher Schutz</p> <p>Akteur:innen Migrant:innen Betroffene des Menschenhandels Menschenhändler:innen Internationale A. Nationale A. Zivilgesellschaftliche A.</p>

Sobald alle Kategorien endgültig festgelegt wurden, wird in der sechsten Phase für jeden Fall das Datenmaterial überblicksartig zusammengefasst. Laut Kuckartz gilt es demnach, die Textstellen durch die Zusammenfassung auf das Wesentliche zu reduzieren (Kuckartz, 2018). Die Zellen der Fall x Kategorie – Matrix werden daher nicht mit den Originalpassagen aufgefüllt, sondern analytisch bezüglich der wichtigsten thematischen Kategorien für den jeweiligen Fall wiedergegeben. Sowohl die zugeordneten Textstellen als auch die Zusammenfassungen in den einzelnen Zellen bilden die Grundlage für die Analyse von Inhalten, Zusammenhängen und Widersprüchen.

6. Widersprüche des europäischen Grenzregimes beim Schutzes vor transnationalem Menschenhandel

Nachdem mithilfe von theoretischen Perspektiven der biopolitischen Gouvernementalität hergeleitet wurde, inwiefern das europäische Grenzregime, Menschenleben kategorisiert und Migration reguliert, sollen im Folgenden durch die strukturierende Inhaltsanalyse Zusammenhänge mit dem Schutz vor transnationalem Menschenhandel hergeleitet werden. Wie Kuckartz (2018) vorschlägt, liegt das Hauptaugenmerk auf den fallbezogenen Zusammenfassungen für die beschriebenen Analysekatoren. Um die Interpretation der Hauptforschungsfrage zu veranschaulichen, werden Textausschnitte der jeweiligen Analysefälle eingefügt, während die zwei Unterfragen zwei strukturierende Achsen der Analyse bilden. Das heißt, dass als erste Analyseachse im Analyseteil einerseits der Schutz vor der irregulären Migration dem Schutz vor transnationalem Menschenhandel gegenübergestellt wird. Anhand der internationalen, nationalen und zivilgesellschaftlichen Dimension werden für die jeweiligen Akteur:innen aufenthaltsbezogene Grenzziehungsprozesse analysiert. Andererseits werden die kriminologisch-ökonomischen Aspekte der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Schutz vor Menschenhandel und vor irregulärer Migration innerhalb des europäischen Grenzregimes als eine zweite Analyseachse eingearbeitet.

Wie im Theorieteil erläutert, umfasst das europäische Grenzregime sowohl Außengrenzen als auch diffuse Grenzen innerhalb von Territorien. In dem Sinne basiert die Analyse auf der Annahme, dass anhand eines biopolitischen Staatsrassismus an den Außengrenzen der EU darüber entschieden, welches Leben zur Steigerung des Wohlbefindens der europäischen Bevölkerung geschützt wird und welches Leben von dem exklusiven Schutz der EU ausgeschlossen wird (Anderson, 2016). Die Exklusion findet auch innerhalb der europäischen Außengrenzen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren statt und führt zu intersektionalen

Formen der Diskriminierung (Ralser, 2016). Um zu untersuchen, ob und wie sich der exklusive Schutz von Menschenleben innerhalb des biopolitischen Grenzsystems der EU auf die Ausbeutung von Menschen im Kontext von Migration auswirkt, möchte ich die Regularien und Praktiken zur Vergabe von Aufenthaltstiteln inhaltlich-strukturell analysieren.

Sowohl die allgemeinen Aufenthaltsregelungen der europäischen Asyl- und Migrationspolitik als auch Aufenthaltsbestimmungen von Betroffenen des Menschenhandel können sich auf die Vulnerabilität für Menschenhandel und die Sicherheit von Betroffenen auswirken (LEFÖ, 2021a). Im Folgenden analysiere ich zunächst, inwiefern diese Regelungen und Praktiken Migrant:innen im Rahmen des europäischen Grenzregimes schützen oder nicht schützen. Anschließend werden aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von bereits Betroffenen von Menschenhandel analysiert. Speziell stehen die biopolitischen Grenzziehungsprozesse der EU im Mittelpunkt, die Menschen kriminologisch-ökonomisch kategorisieren und ausgrenzen.

6.1. Schutz vor irregulärer Migration durch biopolitische Grenzziehungsprozesse

Seit die *United Nations Convention against Transnational Crime* (UNTOC) Menschenhandel im Jahre 2000 als Straftatbestand in das internationale Strafrecht einschrieb, rückten sicherheitspolitische Aspekte immer stärker in den Analysefokus von Menschenhandels-Diskursen und –Praktiken (Uhl, 2014). Trotz einer Vielzahl internationaler, nationaler und zivilgesellschaftlicher Initiativen, die Betroffenen des transnationalen Menschenhandels einen internationalen Schutzstatus zusprechen, tauchen Betroffene innerhalb des europäischen Migrations- und Asylsystems vor allem als Migrant:innen auf, die illegal europäische Grenzen überqueren, oder werden in Richtlinien und Maßnahmen als passive Opfer behandelt (Nautz & Sauer, 2008). Das normalisiert innerhalb des europäischen Grenzregimes nicht nur einen sicherheitspolitischen Ansatz zum Schutz von Betroffenen. Auch die biopolitische Regulierung von Migration findet eine Rechtfertigung, indem sowohl die Situation an europäischen Grenzen als auch prekäre, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zur Sicherheitsbedrohung erklärt werden (ebd.).

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen sind für den Schutzstatus von Betroffenen des Menschenhandels häufig innerhalb von Asylsystemen relevant. Sie werden in der EU in erster Linie durch das Dublin-System geregelt, das Mindeststandards für die Aufnahme, Identifizierung und Integration von Schutzbedürftigen vorsieht und dabei den einzelnen europäischen Staaten die Souveränität über die jeweiligen Maßnahmen gewährt (Schlintl & Sorrentino, 2021). Einerseits definiert die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement Länder

an den Außengrenzen der Europäischen Union und vor allem solche entlang der Zentralen Mittelmeerroute als „Mitgliedstaaten, die unter Druck stehen oder unter Druck zu geraten drohen“ (Europäische Kommission, 2020e). Andererseits hängt die Einschätzung, welche Form von Migration ein Land unter Druck setzt oft von den Migrationsrouten und den Herkunftsländern der Migrant:innen ab, so dass die Definition dieser sogenannten ‚Hotspots‘ eine Reihe von sicherheitspolitischen Interventionen begründet, um unkontrollierte Mobilität einzudämmen und zu kontrollieren, ohne sie völlig zu blockieren (Tazzioli & Garelli, 2020).

Die sicherheitspolitischen Bedenken spielen über die Grenzsicherung hinaus auch für den Aufenthalt innerhalb des europäischen Territoriums eine wichtige Rolle. Aufgrund der Versicherheitlichung von Migration werden europäische Grenzen durchgesetzt, die manchen Migrant:innen den Aufenthalt in der EU legal ermöglichen und den ‚Anderen‘ verwehren. Die Versicherheitlichung von Migrations- und Asylsystemen bezieht sich dabei nicht in erster Linie auf Diskurse, sondern auf Sicherheitspraktiken und bürokratische Regierungstechnologien (Bigo, 2002). Das heißt, dass im Folgenden die Methoden des Risikomanagements, der Einsatz von technologischen Instrumenten zur Überwachung, zum Schutz und zur Datenerfassung sowie die Verwendung von Fähigkeiten und Fachwissen untersucht werden. Insbesondere weil sich die Europäische Union durch ein Mehrebenensystem mit einer großen Vielfalt an Akteur:innen auszeichnet und sicherheitspolitische Bedenken nicht mit einer Stimme ausgedrückt werden, sind es die administrativen Prozesse in Ausschüssen und Untersuchungsgruppen, die Daten- und Überwachungssysteme, die wissensbasierten, technokratischen Praktiken und europäischen Agenturen der Grenzsicherung wie Europol und FRONTEX, die die Versicherheitlichung des europäischen Grenzregimes vorantreiben (Schneckener, 2020).

Bei der zivilgesellschaftlichen Arbeit mit Betroffenen des Menschenhandels wird aber deutlich, dass sicherheitspolitische Institutionen während der Migration und im Asylverfahren mit der Bearbeitung von Fällen logistisch und finanziell überfordert sind, was sich im eingeschränkten Zugang zu Aufenthaltsberechtigungen für Betroffene des Menschenhandels niederschlägt (Schlintl & Sorrentino, 2021). Dass der Zugang zum Bleiberecht in der EU vor allem im Zuge der Migration limitiert ist “may include difficulties in identification due to the short stay of the migrant and refugee population, as well as cultural and linguistic barriers.” (ebd., S. 37) Die Analyse von Dokumenten europaweit tätiger NGOs, eröffnet die Möglichkeit, in der ethnischen, kulturellen, konfessionellen und ökonomischen Heterogenität von Akteur:innen auch Möglichkeiten des Widerstands gegen die Ordnung der Diskurse zu erkennen.

6.1.1. Kriminologische Perspektiven

Die aufenthaltsbezogene Verwaltung von Einreisenden in die EU gliedert sich in verschiedene Phasen, die bereits vor der Einreise mit einem Visumsantrag beginnen, aber spätestens mit der Überquerung von Grenzen die aufenthaltsrechtliche Einordnung von Personen innerhalb des europäischen Territoriums betreffen. Laut der Mitteilung der Europäischen Kommission zum unerlaubten Aufenthalt wird beobachtet, dass die

„Zunahme irregulärer Migranten, die die EU erreichen, nicht nur die Nachfrage nach Hilfe bei der Einreise, sondern auch nach Hilfe beim irregulären Aufenthalt speist. Die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und (wenn sie zu Gewinnzwecken erfolgt) zum unerlaubten Aufenthalt gilt als Straftatbestand. [Die Mitteilung der Kommission ist] als Beitrag dazu gedacht, die irreguläre Migration einzudämmen und gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen, die das Leben von Migranten gefährdet.“ (Europäische Kommission, 2020d)

Die kriminologisch-ökonomische Perspektive verbindet hier die Sicherung von europäischen Außengrenzen eng mit sicherheitspolitischen Regularien und Praktiken des Bleiberechts. Der irreguläre Grenzübertritt begründe erst durch die Nachfrage die kriminelle Schleusung und den Menschenhandel, so dass der Selektionsmechanismus ausgebaut werden muss, um Migrant:innen an der Grenze von der irregulären Einreise abzuhalten und „die praktischen Folgen dieser Schwachstellen anzugehen“ (ebd.). Die Versicherheitlichung der europäischen Außengrenzen hat einen direkten Effekt auf die Aufenthaltsmöglichkeiten in der EU, da auf diese Weise in einem ersten Schritt Migration kontrolliert und über den Status eines Menschen innerhalb der europäischen Grenzen entschieden wird (Tsianos, 2018).

Die Verknüpfung von Migration und Sicherheitsaspekten, die auch als Migrations-Sicherheits-Nexus bezeichnet wird, zeigt sich seit den 2000er Jahren auf vielfältige Weise in den migrationsbezogenen Maßnahmen der Europäischen Union (Williams, 2016). Insbesondere die Einwanderung über die zentrale Mittelmeerroute wird verstärkt kontrolliert und illegalisiert (Loick, 2018). Mit der *Erklärung von Malta* wurde die „Eindämmung der Flüchtlingsströme“ (Der Europäische Rat, 2017) durch die Zusammenarbeit mit Libyen zum Hauptziel des Vorgehens bezüglich der zentralen Mittelmeerroute erklärt, „um die irreguläre Einreise zu verringern“ (ebd.).

Huysmans (2012) erkennt in der Rhetorik über illegale Ströme, die eingedämmt werden müssen, eine Versicherheitlichung der europäischen Migrationspolitik, also die Tendenz, dass Sicherheitsaspekte einen erheblichen Einfluss auf die Migrationspolitik üben. In der Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement wurde diese Begrifflichkeit durch die „Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen“ (Europäische Kommission, 2020e) ersetzt. Auch in der Übersicht der Fragen und Antworten zum Migrations- und Asylpaket wer-

den die Risiken durch Migration und Asyl für die Europäische Gemeinschaft und die nationalen Asylsysteme ins Zentrum der Maßnahmen gerückt. Dies deklariert Migration in erster Linie weiterhin als Sicherheitsproblem (Huysmans, 2012). Im neuen Migrations- und Asylpaket werden vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung von illegalen Migrant:innen ausführlich behandelt. Beispielsweise werden Asylanträge zukünftig bereits vor der Einreise „im Rahmen des Grenzverfahrens geprüft, wenn [eine asylsuchende Person, M.O.] aus einem Land mit niedrigen Anerkennungsquoten für internationalen Schutz stammt, wenn es sich um einen betrügerischen oder missbräuchlichen Antrag handelt oder die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt“ (Europäische Kommission, 2020f).

Dass Menschen durch solche externalisierten Grenzkontrollen abgewiesen werden, führt nach einer biopolitischen Logik zu einem effizienteren Schutz vor Bedrohungen des Wohlstands der Bevölkerung innerhalb des europäischen Territoriums durch unerwünschte Migrant:innen. So seien laut des neuen Migrations- und Asylpakets beim Asyl- und Migrationsmanagement zukünftig effiziente Verfahren vor der Einreise in die EU essentiell, da sonst für die Dauer eines Asylverfahrens innerhalb des EU „vom Staat Aufnahmebedingungen finanziert [werden], die einerseits nur die Grundbedürfnisse decken, andererseits auf Dauer teuer werden.“ (ebd.) Mit den neuen Verfahren sei aber „eine bessere Planung und ein besseres Management in den Verwaltungen sowie einige finanzielle Investitionen“ (ebd.) möglich, die „das effiziente Arbeiten des Systems ohne unnötige Verzögerungen und aufnahmebedingte Ausgaben“ (ebd.) garantieren. Diese Argumentation erscheint widersprüchlich, da die Externalisierung von Grenzen nicht dazu führt, dass Grenzen weniger oft überschritten werden. Im Gegenteil schmälert sie vor allem die Möglichkeiten, regulär in die EU einzureisen (Nautz & Sauer, 2008). Dass daraufhin irreguläre, teure und gefährliche Migrationsrouten gewählt werden, erhöht für Migrant:innen nicht nur das Risiko für Menschenhandel (Richey, 2019), sondern wird zu einem zirkulären Argument biopolitischer Migrationsregulierung. So schreibt die Europäische Kommission über das neue Migrations- und Asylpaket, dass der neue Ansatz im Interesse der EU und der Partnerländer folgende Punkte kombiniert:

„i) Schutz von Flüchtlingen und Menschen, die internationalen Schutz benötigen, und Unterstützung der Flüchtlinge aufnehmenden Länder, ii) Schaffung wirtschaftlicher Chancen insbesondere für junge Menschen und Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration, iii) Ausbau der Kapazitäten der Partnerländer in den Bereichen Migrationsmanagement und -steuerung, einschließlich Grenzmanagement und Bekämpfung der Migrantenschleusung; iv) Förderung der Zusammenarbeit bei der Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung; v) Förderung einer gut gesteuerten legalen Migration, einschließlich durch neue Fachkräftepartnerschaften.“ (Europäische Kommission, 2020i)

Die Erfassung und Kontrolle von Migrant:innen seien zum Schutz der Migrierenden vor der

Ausbeutung und für den Schutz der Europäischen Union notwendig, obwohl Betroffene des transnationalen Menschenhandels, die irregulär in die EU einreisen, dadurch einerseits geschützt werden sollen, aber möglicherweise zugleich als illegale Migrant:innen bekämpft werden.

Bezüge zu transnationalem Menschenhandel und sogar die Arbeitsmigration werden dabei nicht thematisiert und auch keine konkreten Maßnahmen beschlossen, mit denen die Widersprüchlichkeit von europäischem Grenzschutz mit Richtlinien zum internationalen Schutz aufgelöst werden könnten. Die Externalisierung von Grenzverfahren im Umgang mit Drittstaatenangehörigen, aber auch die Selbstverständlichkeit, mit der von der Abwehr irregulärer Migration gesprochen wird ohne die Hintergründe für die nicht-reguläre Einreise genauer zu beleuchten, lässt eine biopolitische Normalisierung von Zugehörigkeiten zu europäischen Gesellschaften vermuten. Diese Zugehörigkeiten schützen innerhalb von europäischen Territorien Privilegien und den Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe (De Genova, 2004). Frantz Fanon (2000) zufolge wirkt sich der Schutz von Privilegien allerdings nicht nur auf die Situation von Nicht-Privilegierten aus, sondern auch auf *weiße* Menschen mit Aufenthaltsrechten in der EU. Hinter der externalisierten, sicherheitspolitischen Abgrenzung vor unerwünschten Formen der Migration treten menschenrechtliche Intentionen zurück, die beispielsweise Menschen, die von transnationalem Menschenhandel betroffen sind, schützen. La Strada International, eine der wichtigsten internationalen NGOs für den Schutz von Betroffenen von Menschenhandel in der EU und Kooperationspartnerin des LEFÖ-IBF im Projekt REST, äußerte daher in einem öffentlichen Statement Kritik an dem neuen Migrations- und Asylpaket:

“Many (presumed) trafficked persons are currently forced to return or deported to other EU countries or their countries of origin, when they have not been able or willing to cooperate with the authorities or not been identified as trafficked persons and therefore not provided a residence permit. This denies them access to their rights as victims of trafficking, as well as posing risks of non-refoulement and other human rights violations. While there is recognition for the need to facilitate more labour migration across skills levels and recognition of migrant labour during the COVID-19 pandemic, the Pact does not offer much ambition or concrete action to increase decent labour migration pathways across sectors and skill levels, particular when compared to the focus on deportations. There is still no recognition of the contributions of undocumented workers. The EU should make decent work for labour migrants a real priority and follow through with political leadership, policy and funding.” (La Strada International, 2020)

Sicherheitspolitische Interventionen werden laut La Strada International genau wie in der Europäischen Agenda für Migration aus dem Jahr 2015 mit dem Schutz der Migrant:innen und der Bekämpfung von Menschenhandel begründet. Die Bekämpfung von Menschenhandel

wird dabei allerdings nur an wenigen Stellen in den Dokumenten erwähnt und an keiner Stelle im neuen Migrations- und Asylpaket detailliert aufgegriffen oder in einen Zusammenhang gestellt. Der Schutz von Migrant:innen vor Menschenhandel wird nicht durch Maßnahmen der Bekämpfung vor Menschenhandel begründet, sondern im Gegenteil wird die Bekämpfung von irregulären Migrant:innen mit dem Schutz vor Menschenhandel begründet (Europäische Kommission, 2020i). Mit finanzieller und professioneller Unterstützung soll die Grenzsicherung von Drittstaaten ausgebaut werden, um die Zahl der Menschen zu reduzieren, die überhaupt europäischen Boden und damit die Möglichkeit auf einen Asylantrag erreichen (Markard, 2016).

Die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement (Europäische Kommission, 2020e) formuliert direkt zu Beginn, das neue Migrations- und Asylpaket stehe für die „Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz“, wobei der internationale Schutz im Kontext von Migration und Asyl immer wieder erwähnt, allerdings nie konkretisiert wird. Nur an einer Textstelle findet Menschenhandel Erwähnung in Bezug auf die Würdigung des Kindeswohls vor Gewalt oder Ausbeutung (ebd.). Visumsvoraussetzungen, die eine reguläre Einreise in die EU ermöglichen, sind für viele Menschen aus Drittstaaten nicht erfüllbar, so dass europäische Konsulate und Botschaften über biopolitische Risikoanalysen bereits im Heimatland eine externalisierte Migrationskontrolle durchführen (Schwiertz, 2011).

Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket wurde dafür eine neue Dimension an Kontrollinstrumenten beschlossen. Laut der Verordnung über die Einrichtung des Fingerabdruck-Identifizierungssystems Eurodac für Asylbewerber:innen zielen diese darauf ab, erstens, mit dem Abgleich biometrischer Daten, zweitens, mit der Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und, drittens, mit der Zählung nicht nur von Anträgen, sondern auch von Antragstellenden „genauere und vollständige, als Informationsgrundlage für die Politikgestaltung dienende Daten zu erheben und so die Kontrolle der irregulären Migration und die Aufdeckung unerlaubter Migrationsbewegungen besser zu unterstützen.“ (Europäische Kommission, 2020f) Die durch die Verordnung geplante Erstellung von Statistiken, die Kombination von Daten aus mehreren Datenbanken und die Kennzeichnung von abgelehnten aufenthaltsrechtlichen Anträgen in allen Mitgliedstaaten konkretisiert zukünftig die biopolitische Regulierung von Migration. Indem Personendaten systematisch erfasst, Grenzen stärker technologisch kontrolliert, institutionelle Einreisebedingungen eingeschränkt und die technische Vernetzung und informative Kooperation zwischen sicherheitspolitischen Akteur:innen ausgebaut wird, entfaltet sich die Erfassung und Regulierung des Migrationsproblems durch „verschiedenste Techniken zur Unterwerfung der Körper und zur

Kontrolle der Bevölkerung“ (Foucault, 1977, S. 166).

Eine Reihe von Grenzschutzmaßnahmen und die Kooperation mit Drittstaaten wurden bereits 2013 mit der *Mediterranean Task Force* für den Kampf gegen Menschenhandel, Menschenschmuggel und organisiertes Verbrechen auf den Mittelmeerrouten beschlossen (Manrique Gil et al., 2014). So erlaubt es beispielsweise das multilaterale *Seahorse Mediterranean Network* zwischen den europäischen Ländern Italien, Griechenland, Frankreich, Spanien, Portugal, Zypern sowie Malta und den nordafrikanischen Ländern Libyen, Tunesien, Algerien und Ägypten Daten über Migrationsbewegungen und Vorkommnisse im Mittelmeer auszutauschen, um die Migration zu reduzieren und Migrant:innen einfacher zurückführen zu können (ebd.). Von Seiten der Europäischen Kommission heißt es dazu nur, dass das Projekt Menschenhandel als Teil illegaler Migration mithilfe eines Expert:innennetzwerks, einer zentralen Dienststelle zur Bekämpfung der illegalen Migration und zusätzlicher Datenerhebung und –analyse verhindere (Europäische Kommission, 2013). Die Fortführung des *Seahorse Mediterranean Network* durch das neue Migrations- und Asylpaket unterstützt den Ausbau eines europäischen Sicherheitsapparats, der irreguläre Migrationsbewegungen technologisch überwacht. Es werden allerdings in keinem der Dokumente detaillierte Maßnahmen bezüglich des transnationalen Menschenhandels abgeleitet. Vielmehr scheint der transnationale Menschenhandel eine Argumentationsgrundlage für sicherheitstechnologische Maßnahmen zur Erfassung und Überwachung von Migration zu sein. Gleichzeitig wird die Konkretisierung von Opferschutz- und Unterstützungsmaßnahmen vor allem an nichtstaatliche Organisationen übergeben (Uhl & Vorheyer, 2006), wie im folgenden Kapitel ausführlicher hergeleitet wird.

Europäische Grenzen werden als ein Ort der Sicherheitsbedrohung konstruiert (Mavelli, 2017), während die Betroffenen von Menschenhandel weder Erwähnung in den analysierten Dokumenten der Europäischen Kommission finden und gleichzeitig wenige legale Einreisewege in die EU nehmen können. Eine sicherheitspolitische Einordnung von Migration wurde 2015 von der Europäischen Kommission in ihrer *Europäischen Migrationsagenda* bereits demonstriert:

„Die Migration [wird] zu einem festen Bestandteil der Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), [...] die bei den Ursachen der irregulären Migration ansetzt und auf den Schutz von Menschen in Not sowie die Bekämpfung von Schlepperaktivitäten und Menschenhandel abzielt.“ (Europäische Kommission, 2015)

Zum Schutz von Migrant:innen vor Menschenhandel wird in der Verordnung über die Einrichtung von Eurodac (Europäische Kommission, 2020f) diese sicherheitspolitische Perspektive fortgeführt, so dass das *Europäische Grenzüberwachungssystem* (EUROSUR) die Län-

der über Satelliten und Langstreckendrohnen des *Multipurpose Aerial Surveillance* (MAS) Programms verbindet und die gesamte Mobilität auf den Migrationsrouten des Mittelmeers dokumentiert. Abhängig vom jeweiligen Schweregrad des ‚Risikos‘ an der Grenze kann damit nicht nur die Überwachung des Mittelmeerraums bis an die nordafrikanische Küste ermöglicht werden. Mit einem entsprechenden Zusatzmandat könnte die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX zukünftig auch der Austausch von persönlichen Daten erlaubt sein, die beispielsweise Aufschluss darüber geben, wer sich an Bord eines Schiffes befindet, das in die europäischen Hoheitsgewässer einfährt (ebd.).

Dass neu eingeführte Technologien wie E-Pässe nicht nur die Mobilität von Menschen verwalten und erkennen, sondern auch die Möglichkeit bieten mit dem Schengener Informationssystem (SIS II), dem Visa-Informationssystem (VIS) oder Eurodac über verschiedene Landesgrenzen hinweg und zwischen Mitarbeitenden von Behörden Informationen auszutauschen, geht mit Maßnahmen einher, die Amoore (2006) als biometrische Grenze bezeichnet. Die biometrische Grenze “implicates us all in the governing of mobility and in the profiling of suspicious behavior [and] separates [...] ‘our globalization’ of legitimate and civilized business and leisure travel from ‘their globalization’ of trafficking and illegal migration.” (Amoore, 2006, S. 348) Biopolitische Regierungstechnologien finden hier, wie auch schon von Foucault beschrieben, eine Anwendung an den europäischen Grenzen, da Migrant:innen durch moderne Datentechnologien erfassbar, lokalisierbar und kategorisierbar werden, so dass die ständige Kontrollerwartung beim Individuum auch zu seiner Selbstdisziplinierung führen soll, dass es „zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung“ (Foucault, 1976, S. 260) wird. Auf diese Weise können biopolitische Machtstrukturen im europäischen Grenzregime interpretiert werden, wenn es um die Kontrolle und Regulierung illegaler Migration geht. Allerdings fordern illegale Migrant:innen das Kontrollsystem europäischer Grenzziehungsprozesse heraus, während am Beispiel von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels die Sinnhaftigkeit und sogar die Effektivität der Regularien in Frage gestellt werden (Mogiani, 2018).

Eine sogenannte Krisenbewältigungsoperation *European Union Naval Force – Mediterranean* (EUNAVFOR MED) *Operation Sophia* wurde bereits 2015 eingerichtet und durch das neue Migrations- und Asylpaket bestätigt (Europäische Kommission, 2020a), um die Sicherheitsbedrohung durch Menschen, die illegal in die EU einreisen, zu kontrollieren. Offiziell begründet die EU die sicherheitspolitische Maßnahme *Operation Sophia* mit der Bekämpfung der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer (Rat der Europäischen Union, 2017). Aber wiederum dient die Bekämpfung des Menschenschmuggels und des transnationalen Menschenhandels ohne differenzierte Ausei-

nersetzung einem Beschluss zur Informationssammlung und Patrouillen an den Außen-
grenzen zur „Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken“ (ebd.) und der Be-
schlagnahmung und Zerstörung von verdächtigen Schiffen im Mittelmeer (ebd.). Damit wur-
de die europäische Migrationspolitik auch hinsichtlich des Menschenhandels „institutionell in
einem Sicherheitskontext verortet und folglich normativ in einer Linie mit Kriminalitätsbe-
kämpfung und Polizeikooperation behandelt“ (Parusel, 2010, S. 83). Die Definitionsmacht,
wer als Mensch in Not gilt oder was als Gefahrengebiet für Menschenhandel deklariert wird,
ist im Falle der *Operation Sophia* den Vermutungen und dem Erfahrungswissen der Grenz-
schutzpolizist:innen überlassen. Sogar wenn deren Analyse zur Stigmatisierung von Mig-
rant:innen oder zur Kriminalisierung der Seenotrettung im Mittelmeer führt, verfügen die mi-
litärischen und polizeilichen Angestellten über die Deutungshoheit vor Ort (Loick, 2018).

Die Verantwortung für die Menschen, die versuchen über die zentrale Mittelmeerroute
nach Europa einzureisen, wird außerdem zunehmend durch die Kooperation mit nordafrikani-
schen Staaten zunehmend ausgelagert (Lacher & Stiftung Wissenschaft Und Politik, 2019). In
diesem Sinne verstärkte die EU einerseits die libysche Küstenwache durch finanzielle und
materielle Mittel, wie z.B. Schiffe, Waffen und Drohnen. Die Mittelmeerregion wird anderer-
seits durch Ausrüstung und professionelle Ausbildung der libyschen Küstenwache und Polizei
zunehmend militarisiert und überwacht, während die libysche Küstenwache auch eine zentrale
Rolle bei der Sicherung von ‚verdächtigen Booten‘ spielt (Schobesberger, 2018). Ins Leben
gerufen für den Schutz vor Menschenhandel auf der Zentralen Mittelmeerroute birgt die EU-
NAVFOR MED „als Rettungsdienst für Seenotfälle für jene, die die Überfahrt dennoch wa-
gen, mehr Gefahr als Schutz“ (Schobesberger, 2018, S. 307). In Bezug auf administrative
Verwaltungspraktiken bemerkt die Europäische Kommission in der Verordnung zur Gewäh-
rung internationalen Schutzes sogar, dass der Anteil von Migrant:innen wachse, die interna-
tionalen Schutz ersuchen, „auch wenn sie praktisch keine Chancen haben in der EU Schutz zu
erhalten.“ (Europäische Kommission, 2020g)

Die Europäische Kommission kriminalisiert Schutzsuchende einerseits durch die An-
nahme, dass sich trotz weniger verzeichneten Fälle von irregulär Einreisenden die Anzahl der
Anträge auf internationalen Schutz vervierfacht hätten, was darauf zurückgeführt wird, dass
die Anträge „nicht im Mitgliedstaat der ersten Einreise bzw. dass Mehrfachanträge auf inter-
nationalen Schutz in der EU gestellt werden.“ (ebd.) Andererseits führe die Schutzbedürftig-
keit von Einreisenden „zu einem höheren Verwaltungsaufwand, zu Verzögerungen bei der
Gewährung von Schutz für tatsächlich schutzbedürftige Personen sowie zu dem dauerhaften
Problem, dass Migranten innerhalb der EU weiterreisen.“ (ebd.) In dem Dokument werden für

das neue Migrations- und Asylpaket hier zwar Aspekte des internationalen Schutzes mit Migration verknüpft. Allerdings nimmt die Europäische Kommission keine primär opferzentrierte Position ein, sondern Migrant:innen werden administrativ und räumlich diszipliniert, d.h. anhand ihres „Bearbeitungsaufwands“ (ebd.) bewertet und einem Territorium zugewiesen (Arađau & Tazzioli, 2020).

Gleichzeitig geht die potenzielle Überwachung durch Datentechnologien mit einer Einteilung des sozialen Raumes in einen sichtbaren, kontrollierbaren und einen unsichtbaren, illegalen Teil einher (Yeniyayla, 2016). Die bereits theoretisch erläuterte Selbstkontrolle im sichtbaren Raum der Gesellschaft führt zur Automatisierung und Entindividualisierung des europäischen Grenzregimes, indem diffuse Grenzziehungsprozesse Migrant:innen in Kategorien einteilen und den Umgang mit ihrem aufenthaltsrechtlichen Verfahren aufgrund rassistischer oder ökonomischer Kriterien normalisieren (ebd.). Wenn auch die Steuerung von Betroffenen des Menschenhandels zukünftig durch „die Überwachung und Durchführung mithilfe nationaler Fallbearbeitungssysteme“ (Europäische Kommission, 2020g) ausgebaut wird, kommt das einer Täter:innen-Opfer-Umkehr gleich, durch die nicht Menschenhändler:innen, sondern Betroffene überwacht werden.

Dass im neuen Migrations- und Asylpaket Menschenhändler:innen und Menschen, die Migrant:innen über europäische Grenzen schmuggeln, nicht voneinander unterschieden werden zeigt, dass die Europäische Union den Schutz vor irregulärer Migration gegenüber dem Schutz von Migrant:innen vor transnationalem Menschenhandel priorisiert behandelt. Menschenschmuggler:innen können Bewohner:innen von Grenzdörfern, Mitglieder einer NGO der Seenotrettung oder sogar Tourist:innen sein, die auf ihrem Weg Migrant:innen über europäische Grenzen ‚schmuggeln‘. Gleichwohl können sie auch Mitglieder in einem Netzwerk transnationalen Verbrechens oder sogar Angestellte der Küstenwache sein. Weder setzt sich die Mitteilung der Europäischen Kommission zum unerlaubten Aufenthalt (Europäische Kommission, 2020d) mit der homogenisierten Konstruktion von Täter:innen auseinander, noch wird in den Dokumenten des neuen Migrations- und Asylpakets die mögliche Kriminalisierung von schutzbedürftigen Personen thematisiert.

In dem *Bericht über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz der Opfer* verwies die Europäische Kommission überdies auf die sicherheitspolitischen Analysen der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX), denen zufolge „ein starker Anstieg bei der Zahl von Frauen und Mädchen festgestellt [wurde], die über die zentrale Mittelmeerroute zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung in die EU geschmuggelt werden“ (Europäisches Parlament, 2021). Das hebt nicht nur die klare Unterscheidung von Men-

schenschmuggel und Menschenhandel auf, sondern führt die Notwendigkeit sicherheitspolitischen Grenzschutzes durch FRONTEX auf die illegale Migration aus nordafrikanischen Ländern und die weibliche Hilfsbedürftigkeit zurück. Der rassifizierte und sexualisierte Körper der Einreisenden stellt selbst eine Außengrenze dar, die überwacht und kontrolliert werden muss. So steht beispielsweise die Militarisierung der europäischen Außengrenzen der Migration aus nordafrikanischen Länder gegenüber. Menschen, die sich über die Mittelmeerrouten auf den Weg nach Europa machen, werden dabei wie Angreifer:innen an den Grenzen bekämpft (Olivius, 2016).

Das europäische Grenzregime kann daher einerseits nicht frei von postkolonialer Gewalt innerhalb der Nord-Süd-Beziehungen betrachtet werden (Müller, 2014). Betroffene des Menschenhandels werden andererseits aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsrechts in einem EU-Land zu Gefängnisinsassen, d.h. zu einem „Subjekttypus des Verbrechers, einem Subjekttypus der gefährlich ist, also unkontrollierbar für die Gesellschaft geworden ist“ (Yeniyayla, 2016, S. 105). Der Bericht zu Praktiken im Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels der LEFÖ betont, das bereits bei der Identifizierung von mutmaßlichen Betroffenen des Menschenhandels „vielversprechende Praktiken ausschließlich aus der Weiterleitung der Organisationen [...] an die spezialisierten NGOs“ (LEFÖ, 2021a, S. 14) abgeleitet werden können. Oft werden Betroffene erst in der Schubhaft durch NGOs, die opferzentriert arbeiten, erkannt und über ihre Rechte informiert. Wiederholt zeigt sich bei der Behandlung von Fällen, bei denen Betroffene in Schubhaft identifiziert wurden, dass nicht die der Grenzübertritt kriminalisiert wird, sondern wie dieser innerhalb eines komplexen rassistischen Asylsystems im Umgang mit Drittstaaten interpretiert wird (ebd.) Entscheidend ist also die Interpretation einer Handlung innerhalb eines spezifischen Wahrheitssystems biopolitischer Gouvernamentalität, durch das Betroffene als illegale Migrant:innen kategorisiert und kriminalisiert werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen gegen die illegale Einwanderung entscheiden laut Mavelli (2017) auch darüber, wessen Leben eines Bleiberechts wert ist und wessen Leben innerhalb der europäischen Grenzen nicht gelebt werden darf. Gleichzeitig werden Menschen vor, während und nach der Migration oder Flucht durch die Unterscheidung zwischen illegalen und legalen Formen der Migration juristisch kontrolliert. Die Mobilität von Menschen, die nicht den rechtlichen Regularien europäischer und staatlicher Behörden entspricht, wird als illegale Migration kriminalisiert (Uhl & Vorheyer, 2006). Im neuen Migrations- und Asylpaket hat die Europäische Kommission eine eigene Verordnung nur für illegale Formen der Migration und ihre Gegenmaßnahmen verfasst. Insbesondere die Bewegung von Menschen, die sich nicht einfach kontrollieren lässt und in allen analysierten Dokumenten als illegale und irregu-

läre Migration bezeichnet wird, soll seit den 2000er Jahren gänzlich eingedämmt und in einen regulierbaren Rahmen verschoben werden (Krause, 2012). Die Europäische Union begründet dies im Gegensatz zur Europäischen Migrationsagenda von 2015 nicht mehr mit der Bekämpfung des Menschenschmuggels und –handels, sondern mit der Resilienzstärkung europäischer Mitgliedstaaten. Zukünftig werden die Krisen der Migration „gesondert behandelt, die durch irreguläre Einreisen verursacht werden, deren Art und Umfang das Asyl-, Aufnahme- oder Rückführungssystem eines Mitgliedstaats völlig überlasten.“ (Europäische Kommission, 2020i)

Illegale Migration entsteht allerdings nicht durch unzureichende Bekämpfung von illegaler Migration, sondern durch die Kategorisierung von Migrant:innen als Illegale, die sich unbefugt innerhalb eines Territoriums aufhalten (Krause, 2012). Illegale Migrant:innen werden ohne Aufenthaltstitel durch unkontrollierte und unkontrollierbare Migration produziert und in ihrer Identität konstruiert, nicht durch ihre Entscheidung, in die Europäische Union einzureisen. Nicht die Entscheidung zur Migration und die Migration selbst, sondern dass die Migration außerhalb des kontrollierten Rahmen des EU stattfindet, wird kriminalisiert.

Gleichzeitig wählen Menschen häufiger irreguläre Wege in die EU, wenn ihnen Grenzpraktiken die Einreise auf legalem Weg verwehren. Innerhalb einer biopolitischen Logik werden unkontrollierte und nicht regulierbare Migrant:innen zu unerwünschten Illegalen, so dass die EU in ihrer Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement Grundsätze festlegt, die „für das gesamte Migrationsmanagement gelten [...] bis hin zur Bekämpfung der irregulären Migration und unerlaubter Migrationsbewegungen“ (Europäische Kommission, 2020e). Die Bekämpfung – also die militarisierte Abwehr einer Bedrohung – der illegalen, unkontrollierten Migration ist nicht nur seit Jahren zu einem zentralen und priorisiertem Politikfeld des europäischen Grenzregimes geworden (Rat der Europäischen Union, 2005), sondern wird auch im neuen Migrations- und Asylpaket unter kriminologischen Gesichtspunkten fortgeführt.

Neben der Versicherheitlichung europäischer Außengrenzen sind auch diffuse Grenzziehungsprozesse in administrativ-institutionellen Bereichen entscheidend für die Aufenthaltsmöglichkeiten von Migrant:innen und sogar für die Schutzmöglichkeiten derselben vor Menschenhandel. Mithilfe von Gesetzen und institutionellen Aufenthaltsverfahren werden biopolitische Kategorien unterteilt, die das lebenswerte Leben von dem unterscheiden, das innerhalb der europäischen Grenzen nicht gelebt werden darf (Mavelli, 2017). Grenzen zeigen Konflikte an zwischen denen, die die Grenze überqueren und denen, die die Grenze kontrollieren wollen. Gleichzeitig treten an den Grenzen in Europa aber auch Widersprüche zwischen

den Akteur:innen zutage. Sicherheitspolitiken kommen dabei als Antwort auf eine drohende Krise zum Einsatz. Wenn es sich um einen Notstand, also eine Bedrohung für das Wohl der Bevölkerung handelt, kann das Risiko der illegalen Migration um jeden Preis eingedämmt werden (Foucault, 2017c). Michel Foucault geht davon aus, dass die Hauptfunktion von gesellschaftlicher Wahrheitsproduktion „zu einem gegebenen Zeitpunkt darin [besteht], auf einen Notstand (urgence) zu antworten“ (Foucault 1987, S. 119f). Das Sicherheitsdispositiv des Menschenhandels entsteht also als Reaktion auf einen Notstand in der Europäischen Union und hat die Zwangsnormalisierung zum Ziel.

Bisher wurde herausgearbeitet, dass der Diskurs über Menschenhandel in den Migration-Sicherheits-Nexus eingebettet und eine Reaktion auf die konstruierte Bedrohung der illegalen Migration ist. Die Entgrenzung sämtlicher Lebensbereiche im Zuge der Globalisierung und weltmoderner Staatenorganisationen in der Europäischen Union hat, wie bereits theoretisch hergeleitet, zur Entgrenzung von Identitätskonstruktionen geführt, für die bestimmte Formen der Migration einen Notstand darstellen. Diesen bezeichnet das neue Migrations- und Asylpaket direkt zu Beginn als

„die Sorgen der Länder an den EU-Außengrenzen, die befürchten, dass der Migrationsdruck ihre Kapazitäten übersteigen wird, und die die Solidarität anderer benötigen oder aber auch die Bedenken der übrigen EU-Mitgliedstaaten, die befürchten, dass bei Nichteinhaltung der Verfahren an den Außengrenzen große Zuströme von Menschen ihre nationalen Asyl-, Integrations- oder Rückführungssysteme unter Druck setzen.“ (Europäische Kommission, 2020i)

Die Sicherheitsversprechen der EU reproduzieren an den Außengrenzen und auch innerhalb der europäischen Gemeinschaft biopolitische Bedingungen der rassistischen Gewalt und Diskriminierung (Brazzell, 2018). Dabei ist die Erfahrung, die eine Person mit sicherheitspolitischen Armen des Staates macht, von der eigenen sozialen Position abhängig (Loick, 2018). Die Unsicherheit angesichts der Auflösung eindeutiger Zuordnungen sozialer Identitäten findet einen Ausdruck in der Ablehnung des Fremden, des Anderen. Nur Migrant:innen mit produktivem Nutzen für den Lebenserhalt der Gesellschaft sind im biopolitischen System der Europäischen Union erwünschte „valuable lives“ (Mavelli, 2017, S. 812). Alle anderen werden im aktuellen Diskurs als Bedrohung für kulturelle, ökonomische, politische oder soziale Identitätskonzeptionen abgelehnt.

Selbst die Verordnung zur Gewährung internationalen Schutzes des neuen Migrations- und Asylpakets erwähnt Menschenhandel nur an zwei Stellen in der Fußnote in Bezug auf vermisste, unbegleitete minderjährige Geflüchtete, während Ausbeutung gänzlich unerwähnt bleibt und auch nicht als Antragsgrund für internationalen Schutz und einen schützenden Aufenthaltstatus angedeutet wird (Europäische Kommission, 2020g). Wie im folgenden Unter-

kapitel genauer erläutert wird, steht die wiederholte Zielsetzung, transnationalen Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes zu bekämpfen, im Widerspruch zu fehlenden Beschlüssen für bedingungslose Schutzmaßnahmen für Betroffene.

Die Zuhilfenahme von finanziellen und digitalen Technologien für die Kontrolle von Migration zeigt die biopolitische Funktionsweise des europäischen Grenzregimes (Aradau & Tazzioli, 2020) genau wie die Tatsache „that victims of trafficking may have been compelled to commit unlawful activities while or because of their trafficking“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 50). Dabei geht diese Arbeit über eine rein biopolitische Sichtweise hinaus, da weder Betroffene von Menschenhandel noch Migrant:innen und Flüchtlinge ausschließlich Objekte oder Opfer europäischer und nationaler Politiken sind, sondern als aktive Subjekte agieren können.

Zwar hebt die Europäische Union in ihrer Verordnung zur Gewährung von internationalem Schutz anstelle von konkreten, opferzentrierten Maßnahmen hervor, dass das

„derzeitige Migrationsmanagementsystem nach wie vor eine große Belastung für die Mitgliedstaaten der ersten Einreise und – aufgrund der unerlaubten Migrationsbewegungen – für die Asylsysteme anderer Mitgliedstaaten dar[stellt]. Das gegenwärtige System reicht nicht aus, um dieser Realität Rechnung zu tragen. Insbesondere gibt es derzeit keinen wirksamen Solidaritätsmechanismus und keine klaren Regeln, um unerlaubte Migrationsbewegungen zu verhindern und dagegen vorzugehen.“ (Europäische Kommission, 2020g)

Sicherheitspolitische Migrationskontrollen finden hier eine Rechtfertigung. Allerdings verhandeln Migrant:innen diese europäischen Grenzziehungsprozesse durch ihre Einreise jenseits der systemischen Vorgaben und zeigen Widersprüche innerhalb des europäischen Grenzregimes auf (Mogiani, 2018). Dass durch biopolitische Grenzpraktiken, die die irreguläre Migration bekämpfen und Migration allgemein kontrollierbar machen sollen, auch Bedingungen für den transnationalen Menschenhandel geschaffen werden, verdeutlicht die Dysfunktionalität eines Systems, das durch kriminologisches Migrationsmanagement kontrollieren will, was nicht vollständig kontrollierbar ist.

Die Versicherheitlichung des europäischen Grenzregimes und auch diffuse Grenzziehungsprozesse dienen allerdings nicht dazu, Migrant:innen grundsätzlich zu blockieren, sondern ihre Mobilität zu steuern und zu verhindern, dass die unerwünschten bzw. dann als ‚illegal‘ oder ‚irregulär‘ bezeichneten Menschen in den europäischen Raum eindringen (Mogiani, 2018). Auf diese Weise wird für die spätere Aufenthaltsentscheidung Vorarbeit geleistet, weil es der „Zweck des lückenlosen Asyl- und Rückkehrverfahrens an der Grenze ist [...], Asylanträge mit geringen Erfolgchancen oder Asylanträge, die von Antragstellern aus Drittländern mit niedrigen Anerkennungsquoten an der Außengrenze gestellt werden, rasch zu bewer-

ten.“ (Europäische Kommission, 2020i) Selbst sicherheitspolitische Institutionen wie FRONTEX sind daher weniger Institutionen, die potenzielle Bedrohungen für die EU direkt bekämpfen. Eher setzen sie die Sicherheit, Gerechtigkeit und Freiheit *innerhalb* der Europäischen Union mit regulierenden Präventivmaßnahmen der Identifizierung, Bewertung und des Managements von Menschen biopolitisch durch.

Wie bereits erwähnt, werden Formen der Migration, die nicht den Regularien der EU entsprechen, in den analysierten Dokumenten der Europäischen Kommission nicht eindeutig vom transnationalen organisierten Verbrechen unterschieden, sondern im Gegenteil in einen Zusammenhang gebracht. Krause (2012) interpretiert, dass so „mit einem Schlag der gesamte Wirtschaftssektor der informellen Migrationsdienstleistungen nicht nur kriminalisiert, sondern durch die Verknüpfung mit dem Etikett des Menschenhandels moralisch in höchstem Maße stigmatisiert“ (ebd., S. 193) wird. Dass europäische Grenzen zum Zweck der Arbeitsmigration oder abseits der staatlichen Regularien mittels illegaler Schleusung oder von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels überquert werden, zeigt nicht nur die kriminologische, sondern auch eine ökonomische Dimension der aufenthaltsbezogenen Sicherung europäischer Grenzen.

6.1.2. Ökonomische Perspektiven

Seit im letzten Jahrhundert Migration als ein politisches Problem wahrgenommen wurde, das staatlicher Interventionen bedarf, und Migrationskontrollen etabliert wurden, steigen die Kosten, Dauer und Gefahren beim Grenzübertritt (European Commission, 2018). Dabei ist es aber vor allem die Kriminalisierung der irregulären Migration, die einen Preisanstieg nach sich zieht, Menschen auf der Flucht oder während der Migration in eine wirtschaftlich und legal prekäre Situation und in größere Abhängigkeit bringt und damit wiederum das Risiko der Ausbeutung erhöht (Gallagher, 2015). Zunehmend wurden grenzüberschreitende Bewegungen ab den 1980er Jahren kriminalisiert, reguliert und überwacht und legale Einreisemöglichkeiten, egal ob in Hinblick auf Asyl oder Arbeit, eingeschränkt. Gesetze definieren die Bedingungen, unter denen Personen migrieren, sowie ihren Status und unterscheiden überhaupt erst zwischen Migration und Mobilität (De Genova, 2004).

Die Regulierungsmaßnahmen zielen dabei auch auf ökonomische Aspekte „von Politik- und Finanzierungsinstrumenten in Bereichen wie Entwicklungszusammenarbeit, Investitionen, Handel, Beschäftigung, Visumpolitik, Bildung und Forschung“ (Europäische Kommission, 2020i) ab, um das Migrationsmanagement zu verbessern und „gemeinsam sich bietende Chancen zu nutzen“ (ebd.) Aus ökonomischer Sicht fördert das geteilte Interesse aller EU-Staaten, den europäischen Binnenmarkt durch kontrollierte Migration – sei es durch die

Abschottung vor Migrant:innen, die den ökonomischen Voraussetzungen für einen Aufenthalt bzw. eine Arbeitserlaubnis nicht entsprechen, sei es durch Anreize für erwünschte Migrant:innen oder sei es durch die Toleranz prekärer Arbeitsverhältnisse für Migrant:innen in wichtigen Wirtschaftssektoren. Das neue Migrations- und Asylpaket führt dafür sogenannte Fachkräftepartnerschaften mit Partnerländern ein, die die Möglichkeiten bieten, die „für beide Seiten vorteilhafte internationale legale Migration und Mobilität“ (ebd.) zu fördern und „den Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarf in der EU zu decken, und sie werden Teil des Instrumentariums der EU zur strategischen Einbeziehung von Partnerländern in Migrationsfragen sein.“ (ebd.)

Indem sich ein Aufenthaltsstatus in der EU an die produktive Verwertbarkeit der Einreisenden koppelt, werden und bleiben Menschen mit oder ohne europäische Staatsbürgerschaft oder gültigen Aufenthaltstitel im Sinne einer biopolitischen Gouvernementalität ökonomisch diszipliniert. Außerdem wird auf der Grundlage von Fachkräftepartnerschaften nicht nur der ökonomische Wohlstand der europäischen Bevölkerung gegenüber dem von Migrant:innen gestärkt. Durch Visa- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen werden auch die ökonomische Erfassung und Selektion von Migrant:innen oder Asylbewerber:innen an den Grenzen institutionalisiert (Loick, 2018). Auf diese Weise könne zum allgemeinen Wohlbefinden der europäischen Gemeinschaft zwischen erwünschten, produktiven und unerwünschten, unproduktiven Teilen der Gesellschaft unterschieden und die öffentliche Ordnung durch die Kontrolle und Regulierung der Bevölkerung gesichert werden.

Die Heterogenität der nationalen Arbeitsmärkte in der Europäischen Union wird in den analysierten Dokumenten nicht berücksichtigt, sondern die Umsetzung bedarfsgesteuerter Migrationspolitik den Nationalstaaten überlassen. Durch nationale Gesetzgebungen und ökonomische Regularien in verschiedenen Branchen wird nicht nur die Situation für Migrant:innen in ihrem jeweiligen europäischen Zielland unterschiedlich geprägt, sondern es entstehen auch länderspezifische Bedingungen der Ausbeutung (Schlintl & Sorrentino, 2021).

Als die Europäische Kommission am 21. Oktober 2020 ihren Fortschrittsbericht zur Bekämpfung von Menschenhandel vorlegte, betonte sowohl die EU-Kommissarin für Inneres, Ylva Johansson, als auch der Bericht die Relevanz von kriminologischen, statistischen und sicherheitspolitischen Perspektiven, um mit intensiven Sicherheitskooperation und einem „vehemente[n] strafrechtliche[n] Vorgehen [...] Menschenhandel zu einer hochriskanten und wenig Gewinn abwerfenden Form der Kriminalität“ (Europäische Kommission, 2020b) zu machen. Wie Uhl und Vorheyer bereits 2006 hinsichtlich des Aktionsplans der Europäischen Kommission von 2005 anmerkten, findet sich hier eindeutig eine ökonomische Logik bei der

Bekämpfung von Menschenhandel. Durch härtere Bestrafungen soll ähnlich wie in der Nachfrage-Debatte der Menschenhandelsmarkt ausgetrocknet werden, während Betroffene als Zeug:innen in der Strafverfolgung fungieren. Die politischen Programme der Europäischen Kommission nehmen symbolisch auf menschenrechtliche Ansätze Bezug, setzen diese aber nicht in opferzentrierte Maßnahmen um, sondern legitimieren damit ein strikteres sicherheitspolitisches Grenzregime, ohne ökonomische Vorteile der Migration für die europäischen Mitgliedstaaten zu vernachlässigen (Huysmans, 2012).

Dass durch die Arbeitsmarkt-Integration von Migrant:innen das ökonomische Potenzial gefördert und für die europäischen Mitgliedstaaten sichergestellt wird, „dass Migranten und Flüchtlinge ihr Potenzial in Europa voll ausschöpfen können“ (Europäische Kommission, 2020i) zeigt, dass Migration in der EU nicht nur als Bedrohung, sondern auch als Ressource zur Wohlförderung angesehen wird. Das neue Migrations- und Asylpaket erkennt, dass Migrant:innen über „die Kompetenzen und Talente [verfügen], die benötigt werden, um Qualifikationsdefizite zu beheben und den Arbeitskräftemangel zu bewältigen.“ (ebd.) Allerdings unterstützt diese Perspektive innerhalb des europäischen Grenzregimes einen Diskurs über Migration, der sich nicht vom ökonomischen Nutzen der ‚Ware Mensch‘ und der Kriminalisierung ‚irregulärer Migration‘ löst und seit Jahren auch die Debatte über Menschenhandel in der EU prägt (Uhl & Vorheyer, 2006).

Migrant:innen mit ökonomisch vielversprechenden Fähigkeiten und der Aussicht auf produktive Wohlförderung der europäischen Gemeinschaft erhalten legale Aufenthaltsmöglichkeiten, werden also als wünschenswerte Migration eingestuft und gleichzeitig den irregulären Migrant:innen kategorisch gegenübergestellt, die ökonomisch nicht ‚integrationsfähig‘ seien (Ratfisch, 2015). Dabei formulierte die Europäische Kommission bereits im *Europäischen Migrationspakt* die Kommission wolle „sich einerseits für eine bessere Eingliederung der legalen Migranten in den Arbeitsmarkt einsetzen und andererseits rigoroser gegen die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen vorgehen.“ (Europäische Kommission, 2015, S. 11) Daraus lässt sich ableiten, dass es einerseits Migrant:innen gibt, die auf den europäischen Arbeitsmärkten erwünscht sind und einen legalen Aufenthalt in der EU genießen können. Andererseits werden einige Migrant:innen durch rechtliche Bestimmungen und Verfahren in der EU zu illegal Beschäftigten aus Drittstaaten. Letztere werden auch laut der aktuellen Verordnung nicht in der EU geduldet, weil sie aufgrund ihres illegalen Status – der ihnen von nationalen oder europäischen Autoritäten zugewiesen wird – „immer fürchten [müssen], entdeckt zu werden, und [...] deshalb leicht ausgebeutet werden“ (ebd. S. 9) können. Das neue Migrations- und Asylpaket

„geht noch einen Schritt über diese Visamaßnahmen hinaus, weil es der Kommission die Möglichkeit bietet, weitere Maßnahmen auch in anderen Politikbereichen oder Finanzierungsinstrumenten zu ermitteln, um Anreize für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu schaffen und sie zu verbessern.“ (Europäische Kommission, 2020i)

Außerdem sollen durch das europäische Migrationsmanagement Kosten, Transportwege und die Transferdauer von Warenketten reduziert werden (Mogiani, 2018). Langwierige Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen von Personen laufen dieser Intention zuwider, so dass diffuse Grenzen für die Inklusion und Exklusion von Personen ohne direkte staatliche Intervention höchst funktional seien. Der Aufenthalt und die sozio-ökonomische Integration von Migrant:innen entscheiden sich nicht ausschließlich anhand der biopolitischen Kontrollmechanismen staatlicher Institutionen, Agenturen und ihrer Mitarbeitenden. Durch neoliberale Praktiken oder rassistische Ausgrenzung sind Migrant:innen innerhalb des europäischen Grenzregimes gesamtgesellschaftlich positioniert, da sozioökonomische Perspektiven oder auch eine schutz- und chancenlosen Ausgangssituationen wie nach einem abgelehnten Visumsantrag, während der Flucht oder in informellen Zwischenstationen das Ausbeutungsrisiko und die individuelle Abhängigkeit erhöht (Richey, 2019).

Für die EUNAVFOR MED wurde beschlossen, „durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken“ zu unterstützen. Allerdings wird weniger die Ausbeutung von Migrant:innen in illegalen Beschäftigungsverhältnissen bekämpft, als Migration durch biopolitische Techniken wie „Geheim-schutzabkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat“ oder der Weitergabe „alle[r] operationsrelevanten Beratungsdokumente des Rates“ (Europäische Kommission, 2015) kontrolliert.

Menschen, die irregulär in die EU eingereist sind, werden innerhalb des europäischen Grenzregimes auf diese Weise nicht nur aus kriminologischer Perspektive zu ‚Illegalen‘, sondern durch eine ökonomische Sichtweise auch zu ökonomisch nicht handlungsfähigen Opfern, die durch die Versicherheitlichung des europäischen Territoriums vor der Ausbeutung durch Menschenhändler:innen geschützt werden. Gleichzeitig arbeiten illegalisierte Migrant:innen innerhalb der EU oft in wirtschaftlich profitablen und unverzichtbaren Sektoren mit prekären Anstellungsverhältnissen (ebd.). Ebenso sind es auch vor allem Sektoren, die einen hohen Bedarf an migrantischer, billiger Arbeitskraft haben, wie zum Beispiel im Bausektor oder bei saisonalen Erntearbeiten, in denen Menschen besonders häufig von Menschenhandel betroffen sind (Richey, 2019). Die Überquerung von internationalen Grenzen kann für Migrant:innen aufgrund intersektionaler sozioökonomischer Machtbeziehungen in der Ankunfts-gesellschaft das Risiko für Menschenhandel erhöhen. Arbeitgeber:innen, die Migrant:innen

illegal und unter prekären Umständen beschäftigen, nutzen genau wie Menschenhändler:innen soziökonomische Abhängigkeitsverhältnisse aus, unter denen die illegale migrantische Arbeitskraft nicht mit dem gleichen Wert entlohnt wird wie legal Angestellte. Wie bereits erläutert erhöht sich im Neoliberalismus zum Anderen die Nachfrage nach ungesicherten Arbeitskräften, die auch schlecht bezahlte oder illegale Tätigkeiten übernehmen, sowie der Bedarf an Arbeitsmigrant:innen (Nautz & Sauer, 2008). Das ausbeuterische Arbeitsverhältnis ist allerdings für Betroffene oft eng mit einer Möglichkeit verknüpft, in die Europäische Union einzureisen oder sich in der EU aufzuhalten. Wiederum ist die Annahme von Kausalzusammenhängen zwischen illegalem Aufenthalt und illegaler Beschäftigung voreilig, weil nicht ausschließlich Migrant:innen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus besitzen, in der EU illegal beschäftigt sind und nicht in jedem Fall eine Ausbeutung vorliegt.

Ein Migrations- und Asylpaket, das Sicherheitsmaßnahmen gegen irreguläre Migration mit der Bekämpfung illegaler und ausbeuterischer Beschäftigungsverhältnisse begründet, vernachlässigt dabei die strukturelle Wechselwirkung von Ausbeutung und illegalem Aufenthalt, also inwiefern erst durch die europäische Versicherheitlichung von Migration prekäre Arbeitsverhältnisse und schutzlose Räume geschaffen werden. Insofern konstruiert das neue Migrations- und Asylpaket europolitische und nationalstaatliche Institutionen zum Einen als aktive Akteur:innen, die den europäischen Raum sicherer machen. Zum Anderen seien Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eine Antwort auf das organisierte Verbrechen, ohne dass reflektiert wird, wie europäische Grenzsicherungsmaßnahmen gegen irreguläre Migration Umstände erzeugen, die die Ausbeutung innerhalb der Europäischen Union wahrscheinlicher machen (Ratfisch, 2015).

Denn unter der Annahme, dass transnationale Verbrechen wie Menschenhandel ebenfalls soziale Praktiken sind, bei denen intersektionale Machtbeziehungen zum Tragen kommen und gleichzeitig rechtliche und normative Regeln des Konsums, der Produktion, des Austausches oder der Verteilung von Waren umgangen werden (Schendel & Abraham, 2005), zeigen sich in Regularien des neuen Migrations- und Asylpakets Widersprüche zwischen der Bekämpfung der irregulären Migration und dem Schutz vor transnationalem Menschenhandel. Diffuse Grenzen trennen die Räume des Legalen und Illegalen nicht immer eindeutig, sondern Überschneiden sich in Abhängigkeit von ihrer Funktion für das Wohlbefinden der europäischen Gesellschaft. Die flexible Interpretation von rechtlichen Bestimmungen führt zu konträren Praktiken, die prekäre Arbeitsverhältnisse tolerieren und Migration versicherheitlichen, während die gleichen Gesetzgebungen vor Ausbeutung und transnationalem Menschenhandel schützen sollen (Nuscheler, 2004).

Die Normalisierung der rassistischen Ausgrenzung von bestimmten Menschen mit „Asylanträge[n] mit geringen Erfolgchancen oder Asylanträge[n], die von Antragstellern aus Drittländern mit niedrigen Anerkennungsquoten an der Außengrenze“ (Europäische Kommission, 2020i) abgelehnt werden genau wie von Personen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus in die EU einreisen, schafft systematisch eine schutzlose Situation und prekäre Abhängigkeiten. Der Abschlussbericht des REST-Projekts stellt dazu fest, dass die wirtschaftlich und juristisch prekäre Situation von illegalisierten Migrant:innen das Ausbeutungsrisiko erhöht und den Fortbestand der Ausbeutung begünstigt und dass „by excluding trafficked persons not only are they kept in a precarious legal situation for years, it also makes it difficult for them to access housing and the labour market.“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 30) Menschenhändler:innen spielen Widersprüchlichkeiten des Systems aus, wenn sie Betroffenen gefälschte Pässe geben, durch Erfahrungen mit dem europäischen Asylsystem und durch das Wissen, welche Geschichten Chancen auf einen Asylstatus erhöhen, den juristischen Schutzstatus von Asylsuchenden aushöhlen oder Betroffene in Sektoren einsetzen, in denen es großen Bedarf an migrantischer, billiger Arbeitskraft gibt (ebd.). Menschenhändler:innen sind also einerseits Akteur:innen des transnationalen Menschenhandels, die das europäische Grenzregime herausfordern, dabei allerdings keine homogene Gruppe, und werden andererseits durch das europäische Grenzregime in ihrer Machtposition positioniert.

Viele der Beschlüsse zum Schutz von Betroffenen von Menschenhandel aus dem Jahr 2011 wurden von den einzelnen Mitgliedstaaten inzwischen umgesetzt. Im Gegensatz zu vergleichbaren Rechtssprechungen in der Flüchtlingspolitik existieren allerdings kaum verpflichtende oder standardisierte politische Maßnahmen, so dass dieses „rechtliche Vakuum durch Aktionspläne, Forderungskataloge und politische Willenserklärungen ausgefüllt wird, die wiederum Wissen produzieren und staatliche Handlungen legitimieren“ (Uhl & Vorheyer, 2006). Verschiedene internationale Organisationen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf einen Teilbereich des Menschenhandels, wie beispielsweise im Hinblick auf Zwangsarbeit (ILO), Kriminalitätsbekämpfung (OSZE) oder Migration (IOM), da die Vereinten Nationen insgesamt einen umfassenden menschenrechtsbasierten Ansatz anstreben, der politische, rechtliche und diskursive Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zusammenführt. Für die europäische Kommission ist es hingegen in den letzten Jahren zunehmend richtungsweisend geworden, die irreguläre Migration vor allem über die Zentrale Mittelmeerroute durch entsprechende Migrations- und Sicherheitspolitiken zu unterbinden (Gerard & Pickering, 2014). Die unregelmäßige, daher irreguläre Situation von Betroffenen führt dazu, dass trotz vorhandener Menschenrechtsbestimmungen nicht der rechtlich bindende oder physische Schutz vor Ausbeu-

tungsformen wie Menschenhandel im Fokus steht. Die Problematisierung der irregulären Migration führt zur Kriminalisierung von Betroffenen von Menschenhandel, da sie nicht legal in die EU einreisen. Gleichzeitig werden Migrant:innen vor, während oder nach ihrer Einreise als gefährdete Schutzbedürftige konstruiert. Sowohl die Täter- als auch Opfer-Darstellung begründet die Sicherheitsfunktion von Grenzen – als Schutz für die Betroffenen, aber auch für die Zielländer.

6.2. Schutz vor Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes

Auf verschiedene Weise können Betroffene von Menschenhandel Teil des europäischen Migrations- und Asylsystems sein. Einerseits sind Schlepperei- und Menschenhandels-Netzwerke miteinander verbunden und es wird möglicherweise die prekäre Ausgangslage oder Abhängigkeitsverhältnisse von Antragstellenden ausgenutzt (IOM, 2015). Andererseits werden Betroffene auch oft von Menschenhändler:innen angewiesen, im Land der Ausbeutung Asyl zu beantragen oder Betroffene stellen einen Asylantrag, nachdem sie Menschenhändler:innen entkommen sind (ebd.). Dem Abschlussbericht des REST Projekts zufolge sind Migrant:innen und Asylsuchende in Europa oft besonders vulnerable für Menschenhandel, wenn sie entweder in ihren Herkunftsländern ausgebeutet worden sind und es geschafft haben, der Ausbeutung zu entkommen oder wenn sie während ihrer Flucht oder im Transit- oder Ankunftsland ausgebeutet wurden. Während viele Betroffene

„exiting a situation of trafficking in a foreign country wish to go back home to their families as soon as possible, in other cases, it is just the opposite; they are afraid of being returned to their country of origin because of risks of retaliation by traffickers, rejection by family and/or community, or because they may face the danger of being re-trafficked or subjected to torture or other ill treatment.“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 11)

In solchen Fällen ist es für die betroffenen Personen fundamental, dass ihnen Asyl und zusätzlicher Schutz gewährt, sowie eine langfristige Lösung in Form von einem dauerhaften Bleiberecht angeboten wird (ebd.). Wenngleich manche Betroffene von transnationalem Menschenhandel zur Migration in die EU gezwungen wurden oder nur einen kurzzeitigen, saisonalen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat geplant hatten und es vorziehen, nach der Ausbeutung in ihr Heimatland zurückzukehren, betonen viele zivilgesellschaftliche Akteur:innen, dass ein langfristiges Bleiberecht in der EU einem Großteil der Betroffenen nach der Ausbeutungserfahrung Sicherheit und Stabilität gibt (LEFÖ, 2021b). Verschiedene EU-Richtlinien erkennen Menschen, die bereits von Menschenhandel betroffen sind, als schutzbedürftig an und ver-

pflichten Mitgliedstaaten unverzüglich zu spezifischen Schritten, die Betroffene schützen (IOM, 2015).

Sobald vermutet wird, dass eine Person von Menschenhandel betroffen ist, sind die europäischen Länder beispielsweise laut der *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* verpflichtet, die Betroffenen über ihre geltenden Aufenthaltsrechte, sowie die Fristen, die Bedingungen der Zusammenarbeit oder die Gründe der persönlichen Situation zu informieren (Europäische Union, 2011). Betroffenen muss zunächst eine Bedenkzeit und die Möglichkeit zur Stabilisierung nach der Ausbeutungserfahrung gewährt werden, während sie kostenlos, anonym, freiwillig und möglichst in ihrer Muttersprache Informationen über ihre Aussichten auf Asyl, Rückkehrmöglichkeiten in das Heimatland und einen möglichen Schutzstatus als Betroffene des Menschenhandels erhalten (ebd.)

Allerdings gewähren europäische Nationalstaaten durch die Bedenk- und Erholungszeit den Betroffenen des Menschenhandels nur einen vorübergehenden Status, der dann auch nur aufgrund der Bewertung der persönlichen Situation oder der Kooperation mit Behörden um einen Aufenthaltsstatus erweitert werden kann (Schlintl & Sorrentino, 2021). Im Kern der sogenannten Erholungs- und Bedenkzeit liegen damit einerseits der vorübergehende Schutz der Betroffenen, aber andererseits auch bereits die Strafverfolgung der Täter:innen begründet.

Der Aufenthalt in einem EU-Land durch den internationalen Schutzstatus ist für Betroffene des transnationalen Menschenhandels nur unter diesen beiden Bedingungen möglich. Leiten Betroffene nach Ablauf der Bedenkzeit nicht ausreichend Informationen an die Behörden weiter oder stehen möglicherweise weiterhin in Kontakt mit den Täter:innen, kann dies in vielen Fällen als mangelnde Kooperationsbereitschaft interpretiert werden (LEFÖ, 2021b). Für Betroffene, die nicht ‚ausreichend‘ mit den Behörden kooperieren, enthalten die europäischen Richtlinien – und selbst die 2011er Richtlinie zum Schutz der Opfer – kaum opferzentrierte Unterstützungsangebote, sondern vor allem Bestimmungen, die Betroffene zu einem Teil der Strafverfolgung machen (Piotrowicz et al., 2018).

Menschen können durch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Praktiken vor, während und nach der Migration vor Ausbeutungssituationen geschützt werden. Wiederum kann sich die Vulnerabilität für transnationalen Menschenhandel erhöhen, wenn Migrant:innen durch ein europäisches Grenzregime illegalisiert und ausgeschlossen werden (Richey, 2019). Verlieren Menschen aufgrund ihrer Migration den Zugang zu Gerechtigkeit und Selbstbestimmung, weil sie beispielsweise durch eine irreguläre Einreise kriminalisiert werden, kann ihre Schutzlosigkeit von Menschenhändler:innen ausgenutzt werden.

Genau wie für die Bekämpfung illegaler Migration spielt bei der Analyse von Schutzmaßnahmen für Betroffene des transnationalen Menschenhandels die Heterogenität von Akteur:innen und ihrer Interessen eine große Rolle, so dass in Abhängigkeit der Akteur:innen manche Aspekte der Schutzmaßnahmen gegenüber anderen priorisiert werden. In Anbetracht der Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas werde ich mich auch in diesem Kapitel auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Betroffene des Menschenhandels im Rahmen des internationalen Schutzes konzentrieren, da das Bleiberecht ein wesentliches Element von biopolitisch institutionalisierten Regierungstechnologien sind, durch das Zugehörigkeiten festgeschrieben werden (Pieper et al., 2011).

6.2.1. Persönliche Situation der Betroffenen

Innerhalb von Asylsystemen können Betroffene über das völkerrechtliche Prinzip des internationalen Schutzes durch langfristige Maßnahmen geschützt werden. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen oder von einem laufenden Strafverfahren sind Nationalstaaten dazu verpflichtet, Betroffene des Menschenhandels bedingungslos zu schützen (LEFÖ, 2021a). Das neue Migrations- und Asylpaket geht darauf nicht gesondert ein, weder in Bezug auf die Identifizierung von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels noch hinsichtlich konkreter Schutzmaßnahmen oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen. NGOs, die sich für den Schutz von Betroffenen einsetzen, betonen allerdings immer wieder, wie entscheidend es für den Schutz von Menschen ist, dass im Rahmen der Migration in die EU Vulnerabilitätsfaktoren erkannt und Betroffene des Menschenhandels als vulnerable Gruppe anerkannt werden (ebd.). Eine Harmonisierung von Asyl- und Migrationsgesetzen mit den Maßnahmen zur Bekämpfung des transnationalen Menschenhandels, sowie die Berücksichtigung der besonderen Gründe für die Asylberechtigung von Betroffenen, sind während verschiedener Phasen des Asylverfahrens notwendig (Schlintl & Sorrentino, 2021). Bereits bei der Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden, im persönlichen Kontakt bei der Einvernahme oder Antragsstellung, sowie während der Bearbeitung und Beurteilung von Anträgen ist es fundamental, den Schutz von Betroffenen zu priorisieren.

Allerdings betont das neue Migrations- und Asylpaket in seiner Verordnung zur Gewährung des internationalen Schutzes an mehreren Stellen vor allem, dass „die Kriterien für die Beurteilung, ob ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens zu prüfen ist, einfach und in der Praxis schnell anzuwenden sein [müssen].“ (Europäische Kommission, 2020g, S. 14) Ausführlich geht das Dokument auch auf die irreguläre Ein- und Durchreise von Personen ein. Aus Perspektive der Europäischen Kommission wachse damit „der Anteil der Personen, die internationalen Schutz beantragen, auch wenn sie praktisch keine Chance haben, in der EU

Schutz zu erhalten“ (ebd., S. 1) und kritisiert den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und sowie die irreguläre Weiterreise von Migrant:innen innerhalb der EU. Die Verordnung thematisiert ausführlich die Asylberechtigung nach einer Flucht bzw. bei weiterer Verfolgung im Herkunftsland von Drittstaatenangehörigen, benennt Betroffene des Menschenhandels allerdings nicht als zu schützende Personengruppe. Außerdem behandelt die Verordnung an vielen Stellen die Notwendigkeit eines effektiven – nicht etwa opferzentrierten – Managements von Menschen, denen internationaler Schutz gewährt werden muss, aber vor allem auch von den Personen, die als nicht schützenswert eingestuft und an den Grenzen abgewiesen werden.

Der REST-Abschlussbericht erkennt darin konfliktive Prioritäten zwischen Asylsystemen und Mechanismen zur Bekämpfung von Menschenhandel (Schlintl & Sorrentino, 2021). Die Bekämpfung von unerwünschter Migration durch externalisierte Grenzen und unpersönliche Verfahren, die Menschen schon an den europäischen Außengrenzen oder in Drittländern abweisen, sowie bürokratische Hürden im Asylverfahren erschweren die Früherkennung und die rasche Bearbeitung von Schutzanträgen in der alltäglichen Arbeit mit Betroffenen des Menschenhandels (LEFÖ, 2019). So sei das europäische Grenzregime vor allem auf Repressionen gegen irreguläre Migration ausgerichtet, was zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zufolge „fuels irregular migration and increases the risk for people to become victims of human trafficking.“ (La Strada International, 2020, S. 11)

Der Abschlussbericht des REST-Projekts fordert daher einen menschenrechtlichen Ansatz, durch den

„victims of trafficking be offered a genuine prospect of being granted long-term residence at an early stage. They should be enabled to (re)build a stable, secure and independent life. To this end, it will in many cases be necessary to grant them access to permanent residence on account of their personal situation, irrespective of criminal proceedings against traffickers.“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 46)

Eine opferzentrierte Herangehensweise könne durch einen speziellen Aufenthaltsstatus für Betroffene des transnationalen Menschenhandels die Sicherheit, Gesundheit, den Familienstatus und die Genesung der betroffenen Person begünstigen (ebd.).

Das neue Migrations- und Asylpaket leitet aus der großen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz die Notwendigkeit ab, neue Verwaltungsschritte einzuführen, die die Ablehnung von Anträgen an den europäischen Grenzen vereinfachen und standardisieren (Europäische Kommission, 2020g). Einrichtungen, die aufenthaltsrechtliche Fragen möglichst effizient klären, sind im Sinne einer biopolitischen Regulierung besonders entscheidend. Bürokratisch-administrative Mechanismen können dabei als diffuse Grenzziehungsprozesse fungieren, durch die Anträge standardisiert und beispielsweise auf Grundlage des Herkunftsland

und ohne persönliche Einvernahme abgelehnt werden können. Ein geringer bürokratischer Aufwand im aufenthaltsrechtlichen Verfahren bedeutet allerdings für Betroffene des transnationalen Menschenhandels, dass sie von Aufenthaltsrechten möglichst selbstbestimmt Gebrauch machen können (LEFÖ, 2021b). Bürokratische Hürden können aus opferzentrierter Perspektive ein effektives Mittel biopolitischer Kontrolle sein, durch das Aufenthaltsgenehmigungen befristet und erschwert werden (Schlintl & Sorrentino, 2021).

Betroffene des Menschenhandels als solche zu identifizieren erfolgt fast ausschließlich durch spezialisierte NGOs, die in einigen Fällen bereits das Abschiebungsverfahren nach Dublin III durch den beantragten Aufenthaltstitel als Opfer von Menschenhandel aussetzen (LEFÖ, 2021a). Die Externalisierung von Grenzen, durch die bereits außerhalb der EU über Anträge entschieden wird, macht es zudem schwieriger Vulnerabilitäten zu erkennen. Im Gegenteil kann Menschenhandel umso besser bekämpft werden, je früher die Ausbeutungssituation und die spezifischen Bedürfnisse von Betroffenen erkannt werden (Richey, 2019).

Ob eine Person nach der Flucht oder Migration des internationalen Schutzes bedarf, ist nur durch faire Asylverfahren feststellbar, bei denen die Verfahrensrechte berücksichtigt und beschleunigte Verfahren im Verdachtsfall ausgesetzt werden (LEFÖ, 2021a). Die Erkennung der Schutzbedürftigkeit ist darauf angewiesen, dass die Entscheidung über den Aufenthalt einer Person innerhalb des Asylsystems mit den Schutzmechanismen für Betroffene des Menschenhandels in Einklang gebracht wird. Grundsätzlich sind europäische Staaten dazu angehalten, Betroffenen des Menschenhandels bedingungslos das Recht zu garantieren, durch psychologische und physische Unterstützung vor weiterer Ausbeutung geschützt zu werden (United Nations, 2010). Über den unmittelbaren Schutz nach der Ausbeutung hinaus wird von Staaten auf der Basis von internationalen Richtlinien verlangt, dass sie Betroffenen des Menschenhandels durch eine legale Aufenthaltsmöglichkeit eine Lebenssituation frei von Ausbeutung und Bedrohung bieten (ebd.).

Allerdings ist die Aufenthaltserlaubnis für Betroffene von Menschenhandel nicht nur daran geknüpft, dass sie als solche identifiziert werden, sondern auch daran, dass sie spezifische kriminologisch-ökonomische Voraussetzungen von Nationalstaaten erfüllen. Gleichzeitig werden Aufenthaltsgenehmigungen befristet vergeben und erfordern, dass Betroffene auch dauerhaft an die vorgegebenen Kriterien angepasst bleiben. Im Gegensatz zu der Richtlinie von 2004 wird die persönliche Situation von Betroffenen des Menschenhandels laut der aktuellen *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt (Europäische Union, 2011). Damit soll verhindert werden, dass der Aufenthaltsstatus rein auf eine kriminologische Perspektive im Zu-

sammenhang mit der Strafverfolgung des transnationalen Verbrechens gebunden bleibt und mit der Kooperationsforderung Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird (Piotrowicz et al., 2018). Dieser Druck unmittelbar nach der Ausbeutungserfahrung kann die Möglichkeiten der Betroffenen einschränken, mit psychischen Belastungen umzugehen und diese sogar verschlimmern und eine strafrechtliche Kooperation erschweren (Van de Ven, 2019). Dass Betroffene des Menschenhandels nicht genügend Informationen an die Behörden weiter- oder kein Strafverfahren einleiten, kann auf diese Weise fälschlicherweise als mangelnde Betroffenheit gedeutet und der notwendige Schutz abgelehnt werden (ebd.).

Es ist kaum möglich, das ganze Ausmaß des Menschenhandels in der Europäischen Union zu begreifen, da viele Betroffene von Menschenhandel nicht als solche erfasst werden. Ein Grund dafür ist, dass sie unter der Kontrolle von Menschenhändler:innen stehen und sich meist ohne Aufenthaltstitel im Zielland befinden (ebd.). Gleichzeitig ist die Einschätzung der persönlichen Situation von Betroffenen im Asylverfahren generell sehr komplex (LEFÖ, 2021a). Die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen weisen im Abschlussbericht des REST-Projekts darauf hin, dass die Europäische Union diese Komplexität des migration-trafficking-Nexus nicht hinreichend berücksichtigt.

So muss beispielsweise laut der europäischen Asylverfahrensrichtlinie (APD) Betroffenen des transnationalen Menschenhandels die Möglichkeit zur persönlichen Einvernahme angeboten werden. Dies steht im Gegensatz zu standardisierten Grenzverfahren wie sie im neuen Migrations- und Asylpaket angesprochen werden. Irregulär eingereiste Betroffene des Menschenhandels tauchen nicht regulär im europäischen Asylsystem auf, so dass sie möglicherweise nicht in einem europäischen Land gemeldet sind und auch keine reguläre Möglichkeit haben, über ihre Rechte und mögliche Schutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden (Europäische Kommission, 2020d). Wiederum ist es für den Schutz von Betroffenen essentiell, dass sie nicht primär unter den Gesichtspunkten ihrer irregulären Einreise im europäischen Grenzregime kriminalisiert werden.

Darüber hinaus ist der Moment laut zivilgesellschaftlichen Akteur:innen besonders kritisch, in dem eine betroffene Person die Kriterien für die Aufnahmegenehmigung nicht mehr erfüllt (LEFÖ, 2021b). Beispielsweise wird ein Aufenthaltsstatus in Österreich möglicherweise aufgrund der persönlichen Situation nicht verlängert, wenn Betroffene mit einem Schutzstatus innerhalb eines Jahres keine Arbeitsstelle gefunden haben, also nicht auf dem nationalen Arbeitsmarkt integriert werden konnten (ebd.). Problematisch könnte für Betroffene des Menschenhandels aus Sicht verschiedener NGOs nicht nur die mögliche Abschiebung sein. Betroffene können beispielsweise aufgrund ihrer früheren Kooperation mit der Polizei

oder mit juristischen Instanzen erneut durch Menschenhändler:innen bedroht werden und befinden sich womöglich in einer noch schutzloseren Situation als vor der Ausbeutung. Das Ansuchen eines Aufenthaltstitels für Betroffene des Menschenhandels und um internationalen Schutz müsse daher parallel möglich sein. Diese Forderung steht im Kontrast zu den Ansätzen der neuen Verordnung der Europäischen Kommission zur Gewährung des internationalen Schutzes, durch die die Effektivität des Grenzregimes erhöht und vor allem die Gleichzeitigkeit von verschiedenen Anträgen verhindert werden soll (Europäische Kommission, 2020f).

Menschen, die sich illegal in der EU aufhalten, fürchten oft strafrechtliche Folgen oder die Abschiebung, so dass sie sich auch in Notsituationen nicht an die Polizei oder eine andere staatliche Institution wenden (La Strada International, 2020). Essentiell ist für die Identifizierung, dass Betroffene des Menschenhandels aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsrechts in einem EU-Land nicht auf die Kategorisierung als bereits theoretisch hergeleitete, unkontrollierbar gefährliche ‚Gefängnisinsassen‘ reduziert werden, wie es Yenyala (2016) beschreibt.

Durch standardisierte Verfahren und Grenzziehungsprozesse im Asylverfahren, das Migrant:innen unter bestimmten Bedingungen kriminalisiert, haben Betroffene laut zivilgesellschaftlichen Akteur:innen oft keine Möglichkeit, ihre Erfahrung mitzuteilen und als Betroffene des Menschenhandels innerhalb von Asylverfahren erkannt zu werden (LEFÖ, 2021a). Ob an Flughäfen, in Aufnahmeeinrichtungen oder in Schubhaftanstalten können Anzeichen für Fälle von transnationalem Menschenhandel erkannt werden, falls der Schutz vor transnationalem Menschenhandel anstelle der Kategorisierung von Betroffenen als illegale Migrant:innen greift (ebd.). Innerhalb eines biopolitischen Grenzregimes, das durch spezifische Wahrheitsproduktionen bestimmte Formen der Migration kategorisch exkludiert und dabei individuelle Schutzbedürftige vernachlässigt, wird die Widersprüchlichkeit zwischen der Kriminalisierung von illegalen Migrant:innen und dem Schutz vor Menschenhandel besonders deutlich.

Besonders problematisch ist, dass die Betroffenen, selbst wenn sie sich befreien konnten, die Konsequenzen der staatlichen Autorität fürchten bzw. nicht ausreichend von Gesetzen geschützt werden (Loick, 2018). In ihren Heimatländern oder während der Reise nach Europa haben viele illegale Migrant:innen staatliche Institutionen wie die Polizei als korrupt oder als ‚Feind‘ erlebt, also als eine Bedrohung oder Barriere auf dem Weg in die Europäische Union (ebd.). Selbst wenn sie sich an eine offizielle Stelle wenden, um Schutz vor Menschenhändler:innen zu erbitten, kann Betroffenen die Abschiebung in ihr Herkunftsland drohen, wenn sie bestimmte Kriterien für den internationalen Schutzstatus nicht erfüllen. Jedoch sollte die Abschiebung in der ersten Zeit nach der Ausbeutungserfahrung verschiedenen NGOs zufolge

aufgehoben werden, damit die Person physische, psychische und soziale Erholung findet und die Bewertung der persönlichen Situation erst möglich wird (LEFÖ, 2021a). Die opferzentrierte Perspektive widerspricht in diesem Punkt dem kriminologisch-ökonomischen Ansatz des europäischen Grenzregimes, das das Ziel hat irreguläre Migration effektiv zu bekämpfen. So sieht die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement konkrete finanzielle Anreize für Staaten bis zu 12 000 Euro vor, die abgewiesene Antragsteller:innen aufnehmen (Europäische Kommission, 2020e).

Abschiebungen sind in diesem Sinne eine effektive Reaktion von Nationalstaaten auf Migration, um Grenzen und Migration zu kontrollieren, aber gleichzeitig auch der Ausdruck komplexer soziopolitischer Regime, die durch Staatsbürger:innenschaften, nationale Identitäten, kulturelle Homogenität, rassistische Prinzipien und Klassenprivilegien geprägt sind (De Genova & Peutz, 2010). Über Abkommen zwischen Aufnahme- und Entsendestaaten hinaus sind Abschiebungen eine Praktik, die die irreguläre Mobilität von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels als Risiko und Unsicherheit konstruiert und Nationalstaaten eine Möglichkeit bietet innerhalb eines Territoriums biopolitische Souveränität auszuüben (ebd.).

So kann im Grenzverfahren bereits eine Abschiebung von Antragstellenden internationalen Schutzes durchgeführt werden, wenn „ein Mitgliedstaat einen Drittstaat als ‚sicheren Herkunftsstaat‘ oder ‚sicheren Drittstaat‘“ (Europäische Kommission, 2020g, S. 15) einordnet. Auch für die Verlängerung eines dauerhaften Aufenthalts muss für Betroffene des Menschenhandels eine Bedrohung im Heimatland nachgewiesen werden. Wird von Behörden die Rückführung der Person beschlossen, kann nur die Feststellung eines ‚ernsthaften Sicherheitsrisikos‘ im Heimatland den Schutzstatus verlängern (United Nations, 2010).

Während im neuen Migrations- und Asylpaket die Mobilität von Menschen in die EU reguliert wird, zeigt die Abschiebung von schutzbedürftigen Betroffenen des transnationalen Menschenhandels aufgrund europäischer Richtlinien die Paradoxie zwischen dem Schutzbedürfnis und der Risikobewertung von Betroffenen. Gewissermaßen fordern Betroffene des transnationalen Menschenhandels das europäische Grenzregime auch heraus, da sie möglicherweise Abschiebungen entgehen oder sich verweigert haben, ihre Bewegungsfreiheit gegenüber den Regularien der europäischen Gouvernamentalität aufs Spiel zu setzen (Tazzioli & Garelli, 2020).

Es ist den europäischen Nationalstaaten darüber hinaus überlassen, die internationalen Richtlinien im nationalen Recht zu implementieren und Betroffene hinsichtlich ihrer persönlichen Betroffenheit als Opfer von Menschenhandel zu identifizieren (LEFÖ, 2021a). Laut der *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* legt jede „Ver-

tragspartei [...] die Regeln fest, nach denen Opfern, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.“ (Europäische Union, 2011) Für nicht rechtmäßig eingereiste Betroffene ist die Beurteilung ihrer persönlichen Situation eine Grundvoraussetzung, um überhaupt einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel sowie Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe und eine Zukunftsperspektive zu bekommen.

Die Integration am Arbeitsmarkt ist dabei ein wichtiger Schritt für Betroffene aus Drittstaaten, um weiterhin ein Bleiberecht in einem EU-Land zu erhalten. Die Gleichstellung von Betroffenen mit Staatsangehörigen durch den uneingeschränkten Zugang und die Hilfestellungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist außerdem essentiell, um Ausgrenzungspraktiken zu durchbrechen (LEFÖ, 2021a). Viele Beispiele zeigen aber, dass nationalstaatliche Bemühungen, Betroffene des transnationalen Menschenhandels am nationalen Arbeitsmarkt zu unterstützen, Grenzziehungsprozesse reproduzieren. Beispielsweise fördert der spanische Staat die Arbeitsmarktintegration von Betroffenen im Rahmen eines Programms, bei dem finanzielle Anreize für Unternehmen die Anstellung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt erleichtern. Dadurch rücken wieder Formen der sexuellen Ausbeutung in den Vordergrund, während die Bedingungen der strukturellen Diskriminierung nicht bekämpft, sondern in erster Linie wirtschaftliche Erfolge von Unternehmen gefördert werden (Schlintl & Sorrentino, 2021). Anstatt des Menschenhandels soll also die Sexarbeit bekämpft werden, da “policy measures related to trafficking for sexual exploitation often focus on criminalizing sex work, and not on promoting the rights of sex workers, while measures to address the employment of irregular migrants often lack effective mechanisms to protect undocumented workers’ rights.” (La Strada International, 2020, S. 2)

Auch die Vermittlung von Betroffenen an serbische Beschäftigungsprogramme durch Opfereinrichtungen erleichtert Betroffenen laut der NGOs vor Ort den Einstieg in den nationalen Arbeitsmarkt (LEFÖ, 2021a). Dass Betroffene mit einer Aufenthaltserlaubnis über einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen, kann die Ausgrenzung durch soziale Inklusion überwunden werden (ebd.). Die Kommunikation über eine Opferschutzeinrichtung oder auch der Vermerk des Grundes für den Aufenthaltsstatus auf dem Ausweisdokument kann in vielen Fällen allerdings auch dazu führen, dass Betroffene stigmatisierte Identitätskonstruktionen entwickeln bzw. auch von Arbeitgeber:innen diskriminiert werden.

Die Regelungen für Betroffene des transnationalen Menschenhandels versprechen zwar theoretisch eine Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Dennoch verschränken sich hier rassistische, vergeschlechtlichte, bildungs- und klassenbezogene Diskriminierungsformen, die

neben den gesundheitlichen und psychischen Umständen der Betroffenen selten aus prekären oder illegalen Beschäftigungsverhältnissen hinausführen (Loick, 2018). Maßnahmen, wie z.B. die Einführung und Kontrolle gültiger Arbeitstitel, scheinen aufgrund der Ungleichbehandlung sinnvoll zu sein. Gleichzeitig institutionalisieren sie aber auch den biopolitischen Schutz der europäischen Bevölkerung und schaffen schutzlose Räume für alle Menschen ohne Arbeitsmarktzugang, wodurch sich auch das Risiko der Ausbeutung erhöht.

Zu verstehen, wie Menschen in ihrer Identität innerhalb biopolitischer Systeme geprägt werden, ist dabei besonders relevant, weil das individualistisch geprägte Individuum im Neoliberalismus sich selbst steuert (Foucault, 1993). Damit sich jede einzelne Person um seiner oder ihrer selbst Willen an die Gesellschaft anpasst, also beispielsweise trotz prekärer Lebensumstände ein produktiver Teil von europäischen Gesellschaften wird, werden über aufenthaltsrechtliche Grenzziehungsprozesse verschiedene Regierungs- und Kontrolltechniken erlernt, internalisiert und angewendet. Neben einem freien Arbeitsmarktzugang helfen bei der psychischen Stabilisierung zwar häufig psychosoziale bzw. psychotherapeutische Interventionen, die Betroffenen im Rahmen von strafrechtlichen oder Asylprozessen zur Verfügung gestellt werden (LEFÖ, 2021a). Aber auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen agieren nicht außerhalb des Raums der Macht, sondern steuern die Situation von Betroffenen beispielsweise mit aufenthaltsrechtlichen Gutachten oder indem sie Betroffene auf die Kooperation mit Behörden vorbereiten. Dass und vor allem *wie* sich Menschen durch psychologische und psychosoziale Unterstützung verändern, führt zu einer subtilen, aber hoch effektiven Form der Machtausübung. Innerhalb von NGOs kann diese zwar durch kritische und sozialkonstruktivistische Ansätze wie von Foucault enttarnt, aber nicht überwunden werden.

6.2.2. Kooperation mit Behörden

Jede europäische Vertragspartei hat die Pflicht, Betroffenen von Menschenhandel einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen – wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation erforderlich ist oder Betroffene mit Behörden bei der strafrechtlichen Ermittlung kooperieren (LEFÖ, 2021a). Es handelt sich also nicht um ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht, das an die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen gekoppelt ist. Der Aufenthaltstitel wird im Gegenzug für die ‚Kooperation‘ mit nationalstaatlichen Behörden erteilt oder wenn aus Sicht der Behörde Kriterien für eine schützenswerte persönliche Situation erfüllt sind. Dass die ‚persönliche Situation‘ der betroffenen Person berücksichtigt wird und was als ‚Kooperation‘ bei der Strafverfolgung von Menschenhändler:innen gewertet wird, unterliegt der Deutungshoheit der Nationalstaaten (Schlintl & Sorrentino, 2021).

Gleichzeitig liegt auch die Entscheidung, einen Aufenthaltstitel nicht zu verlängern oder zu entziehen, bei den Nationalstaaten (LEFÖ, 2021a). Stimmen Betroffene der Kooperation zu, wird ihnen für die Dauer des Gerichtsverfahrens ein Bleiberecht zugesprochen, während „the Directive introduces an objective criterion (beyond the victim’s control) in requiring that the person’s stay is deemed necessary for the investigation or judicial proceedings“ (ebd., S. 16). Betroffene können auch vor Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ihr temporäres Bleiberecht verlieren, sobald eine Kontaktaufnahme mit den Täter:innen vermutet wird, wenn die Behörden vermuten, dass Betroffene nicht mehr kooperieren oder wenn von behördlicher Seite das Verfahren eingestellt wird (Europäische Union, 2011).

Weiter bleibt es eine nationalstaatliche Aufgabe das nationale Recht mit internationalen Richtlinien zu harmonisieren und Betroffenen eine behördliche Kooperationsmöglichkeit und die Feststellung einer persönlichen Betroffenheit zu sichern (LEFÖ, 2021a). Das bedeutet, dass es nicht nur Einschränkungen für die Vergabe von Aufenthaltstiteln aufgrund internationalen Schutzes gibt. Sogar die Voraussetzung, ob eine Person mit Behörden kooperieren oder ihre persönliche Situation als schützenswert eingeschätzt werden kann, wird biopolitisch reguliert. Die „sorgfältige Verwaltung der Körper“ (Foucault, 1977, S. 167) beginnt damit schon bei der Zugänglichkeit von Asylsystemen, durch die darüber entschieden wird, ob Betroffene des transnationalen Menschenhandels für ein Strafverfahren notwendig oder die Abschiebung unzulässig ist.

Zwar ist eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund der behördlichen Kooperation für mindestens sechs Monate gültig und verlängerbar. Sobald ein strafrechtliches Verfahren aber beendet ist, wird nicht das Aufenthaltsrecht aufgrund von Kooperation angewendet, sondern das nationale Gesetz. In vielen Fällen sieht dann das nationale Asyl- und Migrationsrecht eine verpflichtende Ausreise vor, sobald von nationalstaatlicher Seite die ‚Kooperation‘ für beendet erklärt wird. Unterstützung erhalten Betroffene dann von Nationalstaaten nur noch in Bezug auf ihre Rückkehr in das Herkunftsland. Damit werde laut der Verordnung zur Gewährung von internationalem Schutz im neuen Migrations- und Asylpaket „das Risiko der unerlaubten Einreise und unerlaubter Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [...] verringert, und den Betroffenen dennoch die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig zurückzukehren und [...] logistische, finanzielle oder sonstige Unterstützung zu erhalten.“ (Europäische Kommission, 2020g, S. 18)

Entscheidend ist also, ob Betroffene des Menschenhandels die von staatlicher Seite vorgegebenen erforderlichen Kriterien für einen dauerhaft Aufenthaltsstatus überhaupt erfüllen können oder ob dieser nur in Abhängigkeit von dem Gerichtsverfahren gegen Menschen-

händler:innen und grundsätzlich nur befristet erteilt wird. Die Verordnung schützt Betroffene des transnationalen Menschenhandels durch einen Aufenthaltsstatus also nur insofern, als dass sie für eine strafrechtliche Verfolgung benötigt werden, ohne dass die erforderliche ‚Kooperation‘ genauer definiert wird.

Staaten können sowohl die persönliche Situation als auch die Kooperationsbereitschaft bzw. die Notwendigkeit der Kooperation nach eigenem Ermessen bewerten und zusätzliche Gründe für eine Beendigung der Aufenthaltserlaubnis finden, falls die betroffene Person nicht mit den Behörden kooperiert (Planitzer, 2014). Zwar hat sich die Europäische Union „der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Rechte der Opfer von Menschenhandel verpflichtet“ (Europäische Union, 2011, S. 1). Allerdings steht dies in starkem Widerspruch zu Praktiken, bei denen „some States decline to issue a residence permit solely due to the fact, that the victim is not considered necessary to assist with an investigation or prosecution“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 35).

Um die Täter:innen strafrechtlich zu verfolgen, fehlt meist eine ausreichende Beweisgrundlage und vor Gericht sind die Betroffenen oft selbst die einzigen Zeug:innen (Schlintl & Sorrentino, 2021). Außerdem sind Betroffene des Menschenhandels vor allem in Fällen schwerer Ausbeutung und bei hohem Organisationsgrad des Verbrechens wenig glaubhafte Zeug:innen (ebd.). Wenn sie ohne gültige Aufenthaltserlaubnis aus Drittstaaten eingereist sind, werden Betroffene des transnationalen Menschenhandels möglicherweise auch nach der Meldung bei einer Behörde als ‚illegale Migrant:innen‘ kriminalisiert (Uhl & Vorheyer, 2006). Das liegt daran, dass für Betroffene des transnationalen Menschenhandels der vorübergehende Aufenthaltsstatus an ein laufendes straf- oder zivilrechtliches Verfahren gekoppelt ist. Vor Gericht macht das irregulär eingereiste Drittstaatenangehörige allerdings weniger glaubhaft, weil sie verdächtigt werden können, das Strafverfahren – mit oft dünner Beweislage über die Identität von Täter:innen – nur zum Zweck eines Bleiberechts zu führen. Außerdem können Betroffene von Menschenhandel aufgrund der Bedrohungssituation, ihres Alters oder ihres psychischen oder allgemeinen Gesundheitszustands nicht immer mit Behörden kooperieren. Es muss bedacht werden, dass "the compelled victim is unlikely to make a strong witness" (Gallagher, 2010, S. 298).

Nationalstaaten gehen in Europa sehr unterschiedlich mit dem Schutzstatus aufgrund von Kooperation um. Können Betroffene des Menschenhandels aufgrund psychischer Belastungen nicht kooperieren, kann beispielsweise in den Niederlanden eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zugesprochen werden (LEFÖ, 2021a). Genauso können in Spanien Betroffene des Menschenhandels, anders als im neuen Migrations- und Asylpaket der Europä-

ischen Kommission vorgesehen, gleichzeitig einen Aufenthaltstitel und internationalen Schutz ansuchen (ebd.). Das bedeutet, dass Betroffene, die beispielsweise nach der strafrechtlichen Kooperation mit den Behörden keinen regulären Aufenthaltstitel mehr haben aber von Menschenhändler:innen bedroht werden, den internationalen Schutzstatus erlangen. Unabhängig davon, ob Betroffene des transnationalen Menschenhandels mit den Behörden kooperieren, gewähren ihnen wiederum Opferschutzeinrichtungen in Österreich bedingungslose Unterstützung, „die auf den Prinzipien der Anonymität, der Freiwilligkeit und der Unentgeltlichkeit, gemäß dem dauerhaften Vertrag mit dem österreichischen Staat, beruht.“ (ebd., S. 5) Ein sogenannter ‚humanitärer Aufenthalt‘ kann auch in Frankreich gewährt werden, wenn entweder seit drei Jahren ein Bleiberecht aufgrund von Menschenhandel in Kombination mit einem strafrechtlichen Verfahren vorliegt oder wenn von staatlicher Seite beschlossen wird, die Anzeige der Menschenhändler:innen juristisch zu verfolgen (ebd.).

Diese Beispiele von vielversprechenden Praktiken der NGOs zum Schutz der Opfer zeigen den heterogenen Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels in den einzelnen europäischen Nationalstaaten sehr deutlich. Auch die Kooperation von NGOs und staatlichen Institutionen variiert in den verschiedenen Ländern. In Österreich und den Niederlanden schulen Mitarbeitende der NGOs Akteur:innen im Asylsystem, um sie für die Schutzbedürftigkeit betroffener Personen zu sensibilisieren und die Bewertung der persönlichen Situation von Betroffenen mit zugrundeliegenden Diskursen über (irreguläre) Migration in Bezug zu setzen (ebd.). Auf vielfältige Weise können so Sicherheitsdispositive des Menschenhandels erkannt und durch opferzentrierte Maßnahmen ersetzt werden, weil einerseits nicht der kriminologische Nutzen von Betroffenen zur Strafverfolgung priorisiert und andererseits die persönliche Situation nicht vor dem Hintergrund der Wohlstandsvermehrung der Bevölkerung, sondern zum Wohle der Betroffenen, bewertet wird. Unter der Annahme, dass in Gesetzen und staatlichen Machtpraktiken auch Wahrheitsproduktionen über Migration und transnationalen Menschenhandel institutionalisiert werden, also die Fallbewertung von Betroffenen des Menschenhandels nicht an Gesetzen orientiert sind, sondern die Gesetze an den zugrunde liegenden Diskursen (Foucault, 2017b), können Diskurse dekonstruiert werden. Die Heterogenität von verschiedenen Akteur:innen stellt normalisierte Praktiken im Umgang mit Betroffenen auch in Frage. Die Widersprüchlichkeiten im europäischen Grenzregime aufzuzeigen, bietet also die Möglichkeit, machtwirksame Dispositive einer Gesellschaft zu erkennen und sich zum Schutz der Betroffenen transnationalen Menschenhandels fragen, „ob man anders denken kann, als man denkt“ (Foucault, 1989, S. 15).

6.2.3. Intersektionale Perspektiven

Dies ist auch bei der Analyse gender-spezifischer und rassistischer Aspekte des europäischen Grenzregimes essentiell. So trägt die *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer*

„dem Umstand Rechnung, dass Menschenhandel ein geschlechterspezifisches Phänomen ist und dass Frauen und Männer von Menschenhändlern oft zu unterschiedlichen Zwecken gehandelt werden. Aus diesem Grund sollten auch die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, sofern angebracht, geschlechterspezifisch angelegt sein.“ (Europäische Union, 2011, S. 1)

Gleichzeitig erkennen zivilgesellschaftliche Akteur:innen in dem gender-spezifischen Ansatz, dass viele Politikpraktiken der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten einen Schwerpunkt auf den transnationalen Frauen*handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung legen, während „in many EU Member States adequate policy measures or strategies to address trafficking for labour exploitation, or for forced criminality, forced begging or trafficking for organs, remain absent.“ (La Strada International, 2020, S. 1)

Betroffene des transnationalen Menschenhandels werden gesellschaftlich in eine spezifische soziale Kategorien gruppiert (Schlintl & Sorrentino, 2021). Die soziale Kategorisierung über ein gemeinsames Kriterium der Ausbeutung positioniert Betroffene des Menschenhandels in der jeweiligen Gesellschaft, während dieses vereinheitlichende Charakteristikum „will often be one that is innate, unchangeable or otherwise fundamental to identity, conscience or the exercise of one’s human rights.“ (UNHCR, 2002, S. 13) Darüber hinaus werden Betroffene auch anhand weiterer Merkmale wie Klasse, Rasse und Geschlecht soziale in ihrer Identität konstruiert (Schlintl & Sorrentino, 2021). Einerseits werden die von Menschenhandel betroffenen Frauen* als verletzte, passive weibliche Vergewaltigungsopfer aus dem Globalen Süden dargestellt. Andererseits wird der Menschenhandel mit Frauen* als unmoralische und unanständige Bedrohung angesehen - sowohl für die Frauen* als auch für die europäische Gesellschaft (Uhl & Vorheyer, 2006).

Laut dem französischen Rechtssystem kann beispielsweise eine befristete Aufenthaltserlaubnis ohne die Zusammenarbeit mit Behörden erteilt werden. Dies gilt allerdings nur für Betroffene von sexueller Ausbeutung, wenn sie sich zur Teilnahme an einem Projekt zum Ausstieg aus der Prostitution bereit erklären (LEFÖ, 2021a). Frauen*, die sexuell ausgebeutet wurden, können so durch eine staatliche Disziplinarmaßnahme den kurzzeitigen Zugang zum französischen Arbeitsmarkt erlangen. Die staatliche ‚Umschulung‘ macht Frauen* in diesem Fall das Angebot von ‚commodities of the sex market‘ (International Organization for Migration, 2017a, S. 47) zu einer normalisierten, legalen Arbeitskraft zu werden. Gleichzeitig werden verschiedene Formen des Menschenhandels anhand des Ausbeutungsgrunds bei der Ver-

gabe von Aufenthaltstiteln hierarchisiert, während „the obligation to have left sex work before making an application as a matter of course excludes many victims of trafficking, including those trafficked for the purpose of sexual exploitation.“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 28)

Für Fälle der sexuellen Ausbeutung berücksichtigen viele nationale Asylverfahren bereits das Ausmaß der Diskriminierung im Herkunftsland und der Stigmatisierung in Familien und Herkunftsgemeinschaften (LEFÖ, 2021a). Darüber hinaus konzentriert sich auch der europäische Rechtsrahmen seit den 2000er Jahren auf die Kriminalisierung von einzelnen männlichen Prostitutionsnutzern und reduziert den Menschenhandel mit Frauen* auf die sexuelle Ausbeutung von Migrantinnen (Geisler, 2004). Wie bereits theoretisch erläutert wurde, sind nationale Gesetzgebungen innerhalb des europäischen Grenzregimes genau wie sicherheitspolitische Institutionen, die gesetzliche Maßnahmen ausführen, eng mit der rassistischen und vergeschlechtlichen Machtausübung der europäischen Nationalstaaten verbunden (Jost & Thompson, 2000). Ein gleichberechtigter Zugang zu Schutzmaßnahmen für Betroffene richtet Gesetze, Verfahren und Schulungen für Mitarbeitende in Asylsystemen zur Sensibilisierung und (Früh-)Erkennung von Menschenhandel an allen Arten der Ausbeutung aus.

In Bezug auf die biopolitische Gouvernementalität wurde außerdem vielfach der wissenschaftliche Einfluss von Sexualität auf die Regulierung und Kontrolle sozialer Gruppen untersucht (Aradau & Tazzioli, 2020). Als Teil der biopolitischen Wahrheitsproduktion wird die gehandelte Frau* aus einem Drittstaat als ‚sex slave‘ von staatsbürgerlichen Rechten als ‚citizen‘ innerhalb der EU abgegrenzt (Uhl, 2014). Uhl zufolge führe nicht nur die Abgrenzung insbesondere der weiblichen Betroffenen von sexueller Ausbeutung, sondern auch die Entpolitisierung des Migrationsdiskurses, zu aufenthaltsrechtlichen Hindernissen (ebd.). Indem das europäische Migrationsmanagement den Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten durch kriminologisch-ökonomische Kontrollinstrumente begrenzt, Betroffene des Menschenhandels aber beispielsweise auch durch Anti-Prostitutions-Programme normalisiert und diszipliniert, wird die selbstbestimmte politische Teilhabe von Betroffenen begrenzt (ebd.).

Die *Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* fordert explizit, dass die mögliche Viktimisierung von Betroffenen des Menschenhandels nur vermieden werden soll, um Betroffene „dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen.“ (Europäische Union, 2011) Ergänzend bemerkt das Dokument an der gleichen Stelle „dieser Schutz sollte eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht ausschließen, die eine Person willentlich begangen hat oder an denen sie willentlich teilgenommen hat“ (ebd.) und verweist explizit auf Einwanderungs- und Prostitutionsgesetze von Mitgliedstaaten. Zivilgesellschaftliche Akteur:innen erkennen in der Vikti-

misierung von gehandelten Frauen* eine gender-spezifische Dimension des Zugang zu einem sicheren, dauerhaften Aufenthalt in der EU, denn

“to pass the ‘test’ of trafficking one must be a ‘true’ victim: injured, suffering, and enslaved. Since victims are defined as those who are in need of help (by the state, NGOs, police or clients), they are not seen as political subjects but rather as objects of intervention. Victims cannot engage in the realm of the political. Others need to act on their behalf - and indeed there has been a plethora of anti-trafficking organisations and initiatives. The language of trafficking obliterates any idea of struggle, and works to stabilise the political and social transformations brought about by migration, as it confines migrants to victimhood. This reinforces the notion that one cannot engage with citizenship as a process, but only with citizenship as formal legal status administered by an omniscient state.” (Anderson & Andrijasevic, 2008, S. 143)

Alice Miller (2004) geht noch weiter und sieht Frauen* in der Debatte über Frauen*handel zur sexuellen Ausbeutung durch ihren vergewaltigten weiblichen Körper definiert, der vor den Menschenrechtsverletzungen der Menschenhändler*innen im Globalen Süden gerettet werden muss. Die sexuelle Ausbeutung von schutzbedürftigen, passiven und hilflosen Schwarzen Frauen* werde als Synonym für transnationalen Frauen*handel konstruiert, die in den „politics of the body versus politics of social justice“ (ebd., S.27) resultiere. Mittels biopolitischer Interventionen werden in aufenthaltsrechtlichen Verfahren der europäischen Staaten die Körper der Migrant*innen verwaltet, während die politischen Maßnahmen gegen Frauen*, die gegen Einwanderungs- und Prostitutionsgesetze verstoßen, im Gegensatz zu menschenrechtsbasierten Interventionen stehen (Uhl, 2014).

Deutlich ist hier ein weiterer Widerspruch innerhalb des europäischen Grenzregimes erkennbar, da das Zusammenspiel aus Risiko- und Mitleidspolitiken die Betroffenen von Frauen*handel als Opfer und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zugleich identifiziert:

„Politics of pity attempts to turn them into universally suffering bodies, while the politics of risk provides a scientific explanation of their vulnerabilities. [...] For the rationality of risk management, the ‘discovery’ of the victims’ past traumas and abuse becomes an indicator of future risk. This particular construction of victimhood sees women as perpetuating a risk of illegal migration to Western society; to contain and neutralise this risk, they are to be surveyed and disciplined. Risk management becomes the insidious, disavowed presence within the humanitarian discourse that infuses and subverts the politics of pity.“ (Aradau, 2004, S. 276)

Die Situation der betroffenen Frauen* wird jedoch durch Bedingungen der illegalisierten Einreise und gender-spezifischer Abhängigkeiten gefährlicher und prekärer (LEFÖ, 2021b), während „moralisierende Argumente und Ängste in Bezug auf sexualisierte Gewalt, Prostitution oder Frauenhandel gezielt genutzt werden, um den strafenden Staat auszubauen“ (Brazzell, 2018, S. 282). Sicherheitspolitische Interventionen gegen „not valuable lives“ (Mavelli, 2017,

S. 812) zum Zweck der Bekämpfung des transnationalen Menschenhandels werden von Didier Fassin als Instrumentalisierung humanitärer Zwecke beschrieben, deren biopolitischer Kern darin liegt, dass

„first, it takes as its object the saving of lives, which presupposes not only risking others but also selecting those that have priority for being saved [and], it champions causes publicly, which implies not only neglecting other ones but also constructing them by choosing the best way of representing the populations assisted (for instance, as victims rather than resistance fighters).“ (Fassin, 2012, S. 226)

Die Grenzschutztechniken an den europäischen Außengrenzen, aber auch innerhalb des europäischen Territoriums, führen also zu gender-spezifischen Diskriminierungsformen, aber darüber hinaus auch zu einer widersprüchlichen rassistischen Lebenspolitik militärischer und strafrechtlicher Überwachung, Kontrolle und Verfolgung. Sogar die Verordnung zur Gewährung internationalen Schutzes weist auf die „Gefahr für die nationale Sicherheit oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Europäische Kommission, 2020g) durch Antragsteller:innen aus Drittstaaten hin.

Ohne Rechtsbeistand fällt es Betroffenen des transnationalen Menschenhandels aus Drittstaaten oft schwer, juristische Abläufe und Verfahren zu verstehen. Abgesehen davon, dass vor allem Betroffene aus Drittstaaten aufgrund ihres Status als ‚Fremde‘ ihre Rechte innerhalb der Europäischen Union nicht kennen und keinem europäischen Nationalstaat angehören, ist ihnen die Möglichkeit, beispielsweise Einspruch gegen eine Entscheidung einzulegen, sowie Antragsfristen einzuhalten oder den Rechtsanspruch zu argumentieren durch diffuse administrative Grenzen erschwert (Schlintl & Sorrentino, 2021). Bürokratische Hürden stellen, wie bereits erläutert, eine Möglichkeit dar, durch nationale Gesetze Migration zu kontrollieren. Die Kooperationsbereitschaft zu Erteilung eines Aufenthaltstitels für Betroffene des Menschenhandels kann dabei durch Behörden beurteilt werden und erfordert oft die Dokumentation personenbezogener Daten. Im neuen Migrations- und Asylpaket wird sogar noch eingehender die Sammlung von Personendaten gefordert (Europäische Kommission, 2020e). Beispielsweise ist ein Identitätsnachweis in vielen Fällen für den Zugang zu finanzieller Unterstützung notwendig ist, obwohl viele Betroffene ihre Ausweisdokumente an Menschenhändler:innen abgeben und auch deren Beantragung im Herkunftsland vor allem bei Drittstaatsangehörigen oft schwierig ist (LEFÖ, 2021a).

Diesbezüglich kommt der Abschlussbericht des REST-Projekts zu der Schlussfolgerung, in manchen Fällen sei ein „State [...] unwilling or unable to protect members of a particular social group or individuals belonging to a certain race or ethnicity.“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 50). Vor allem bei der Zwangsarbeit spiele die Herkunft eine große Rolle, wäh-

rend die Ausbeutung in der Bettelei oft mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe assoziiert sei. Menschenhändler:innen berücksichtigen die soziale und ethnische Vulnerabilität, wenn sie Opfer aussuchen „for example, recruiting victims from a specific ethnic or minority group or a particular race.“ (ebd.)

Welche Migrationsgruppen im jeweiligen nationalen Kontext weniger schützenswert sind wird durch Diskursbeiträge erzwungen und nicht frei beigesteuert (Ziegler, 2019). Migrant:innen aus Nicht-EU-Ländern, und vor allem irregulär Eingereiste, sind besonders vulnerable für die Ausbeutung und bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen, die intersektionale Risikofaktoren wie Rasse oder Geschlecht beachten ohne Betroffene ungleich zu schützen. Wie bereits eingehend diskutiert wurde, sind allerdings innerhalb des europäischen Grenzregimes irregulär eingereiste Drittstaatsangehörige deutlich weniger geschützt. Gleichzeitig hat „jede Gesellschaft [...] ihre eigene Ordnung der Wahrheit, ihre „allgemeine Politik“ der Wahrheit“ (Foucault, 1978, S. 51), so dass europäische Politiken nicht als einheitliche Gesamtheit zur Analyse von nationalstaatlichen Politiken angewendet werden können. Um transnationale Verbrechen wie Menschenhandel innerhalb eines europäischen Grenzregimes zu verstehen, sind nationalstaatliche Perspektiven und die Analyse von nationalen Rechtssprechungen notwendig, aber nicht ausreichend. Einerseits muss berücksichtigt werden, was innerhalb von staatlichen Grenzen durch Gesetze als legitim bzw. legal angesehen wird und welche Auswirkungen dies aus der Sicht von Migrant:innen und/oder Betroffenen des Menschenhandels hat. Andererseits braucht es bei der Analyse transnationalen Menschenhandels auch eine über-nationale und zivilgesellschaftliche Perspektiven, die berücksichtigen, was innerhalb transnationaler Netzwerke als legitim bzw. licit angesehen wird (Schendel & Abraham, 2005).

Unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihres Migrationsgrundes oder ihrer Erfahrung in der Ausbeutung müssen Betroffenen des Menschenhandels Rechte und internationaler Schutz in jedem EU-Land gewährleistet werden, wofür vor allem Aufenthaltsgenehmigungen wichtig sind (Schlintl & Sorrentino, 2021). Seit mit der Palermo Konvention im Jahr 2000 sowohl die Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändler:innen als auch der Opferschutz beschlossen wurde, prägt die Zusammenarbeit von europäischen Nationalstaaten drei wesentliche Aspekte; erstens, die Problematisierung und die daher notwendige Regulierung von Migration aus sogenannten Drittstaaten, zweitens, verschärfte Grenz- und Sicherheitskontrollen und, drittens, die Kriminalisierung von Betroffenen des Menschenhandels als illegale Migrant:innen aus Nicht-EU-Ländern (Uhl, 2014). Die Widersprüchlichkeit von sicherheitspolitischen Maßnahmen gegen irreguläre Formen der Migration bei der Bekämpfung von transnationalem Menschenhandel wird hingegen nicht

thematisiert. Dabei wurde inzwischen schon in großem Umfang akademisch diskutiert, dass sowohl die Kriminalisierung von irregulärer Migration als auch die Konstruktion einer Sicherheitsbedrohung an den europäischen Grenzen durch illegale Migration aus Nicht-EU-Ländern zu mehr Fremdenfeindlichkeit sowie zu härteren Grenzziehungsprozessen und Abschreckungsmaßnahmen führt. Dies resultiert wiederum in mehr kriminalisierter, irregulärer und für Migrant:innen gefährlicherer Migration, die die Ausbeutung von Menschen wahrscheinlicher macht (van Houtum & Bueno Lacy, 2020).

Innerhalb des europäischen Grenzregimes werden gleichzeitig Markt- und Sicherheitsimperative ausbalanciert. Während der grenzüberschreitende kommerzielle und wirtschaftliche Austausch erleichtert werden soll, verhindern Sicherheitsmaßnahmen an den Grenzen zunehmend die Durchfahrt bestimmter Güter oder Personen (O'Dowd et al., 2004). Die Kontrolle von Mobilität und Bedürfnissen des nationalen Arbeitsmarkts erfolgt durch physische Grenzen, aber auch mittels Politiken, Diskursen und Grenzpraktiken. Das macht Grenzziehungsprozesse auch im Arbeitsmarktzugang von Betroffenen des Menschenhandels sichtbar.

Ohne Arbeitserlaubnis oder Aufenthaltstitel bleiben Betroffenen des Menschenhandels aus Nicht-EU-Staaten die meisten menschenrechtsbasierten Freiheiten, und genauso die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, verwehrt. Im Gegensatz zu betroffenen EU-Bürger:innen wird Drittstaatsangehörigen auch nach der Ausbeutung kein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt garantiert „without imposing restrictions regarding occupation, sector of activity and territorial scope“ (Schlintl & Sorrentino, 2021, S. 9). Lazell (2016) interpretiert dies innerhalb des ökonomischen Neoliberalismus und im Rahmen des kapitalistischen Weltmarktes als individuell und institutionell internalisierte Form der Machtausübung. Marktkonformes Verhalten stehe dabei in direktem Bezug zur Freiheit und rassistischer Regulierung.

Dazu schlägt das neue Migrations- und Asylpaket vor, dass trotz des Rechts auf Freiheit und Freizügigkeit für eine begrenzte Zeit „im Rahmen der Ausnahmenvorschriften zum Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze Haft angewandt werden“ (Europäische Kommission, 2020h) kann. Hier zeigt sich, dass grundlegende Freiheitsrechte für ‚unerwünschte‘ Personen aus Drittstaaten im Asyl- und Rückführungsverfahren ausgesetzt werden können. Bedingungslose Grundrechte werden „dem Menschen zugeschrieben (oder entspringen ihm) nur in dem Maß, als er das [...] Fundament des Bürgers abgibt“ (Agamben et al., 2012, S. 137). Das bedeutet in Europa für Betroffene des Menschenhandels aus Drittstaaten, dass ihnen als Nicht-EU-Bürger:innen die in der EU geltenden Rechte nur zuteil werden, solange sie sich innerhalb der europäischen Regularien bewegen. In vielen EU-Ländern erhalten Betroffene des transnationalen Menschenhandels aus Drittstaaten weder einen bedingungslo-

sen internationalen Schutz, noch werden ihre Menschenrechte geschützt, die zur vollen Handlungsfähigkeit notwendig sind. Aus biopolitischer Perspektive kann in Europa die Entscheidung getroffen werden, welche Menschen rechtmäßig leben dürfen und welche Menschenleben nicht vom Recht geschützt werden (Mavelli, 2017).

Durch Gesetzgebungen wie beispielsweise die Gewährung der *Rot-Weiß-Rot Karte plus* für Betroffene des Menschenhandels wird in Österreich nicht nur ein einjähriger Schutzstatus, sondern mit der frei wählbaren Berufstätigkeit auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe angeboten (LEFÖ, 2021a). Im Neoliberalismus ist laut Oksala (2013) die Produktivität sowohl das oberste Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe, sowie eine Möglichkeit das eigene Wohlbefinden in der Gesellschaft selbstständig zu steuern und zu verwalten. Zwar führe die neoliberale Ausrichtung der EU zu einer Intensivierung der Strafverfolgung und zu einer Reduzierung der wohlfahrtsstaatlichen Absicherung (Loick, 2018). Indem Betroffene ein regulärer Teil der Gesellschaft werden, fungiert der internationale Schutzstatus allerdings auch als Instrument der „Integration von Drittstaatsangehörigen in die europäische Gesellschaft.“ (Europäische Kommission, 2020g) Innerhalb des biopolitischen Grenzregimes wird Personen mit internationalem Schutzstatus die Möglichkeit geboten, im Wettbewerb ihre Interessen eigenständig durchzusetzen. Unerwähnt bleiben in allen Dokumenten der Europäischen Union allerdings strukturelle Diskriminierungen, die die Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen am Arbeitsmarkt einschränken und auf die zivilgesellschaftliche Akteur:innen wiederholt hinweisen.

Durch das neue Migrations- und Asylpaket wird Personen mit internationalem Schutzstatus durch verkürzte Wartezeiten in Aussicht gestellt, dass sie rascher eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erhalten und in das Land ihres Wohnsitzes integriert werden (Europäische Kommission, 2020e). Das bedeutet, dass sie in dem

„Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erlangen können, wobei sicherzustellen ist, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in Bezug auf andere Bedingungen zur Erlangung dieses Status denselben Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige unterliegen.“ (ebd.)

Da Betroffenen des transnationalen Menschenhandels Staatsbürger:innenschaften bzw. gleichwertige Rechte schon nach drei Jahren legalen und ununterbrochenen Aufenthalts gewährt werden können (ebd.), zeigt die Situation von Betroffenen des Menschenhandels eine Möglichkeit auf, die Zugehörigkeit zu einem Staat als Form des Zusammenseins zu begreifen und nicht als Prädisposition.

In Bezug auf diffuse Grenzziehungsprozesse, die Staatsbürger:innenschaften institutionalisieren, wird an dieser Stelle deutlich, dass Akteur:innen der Staatsbürger:innenschaft

nicht notwendigerweise selbst Bürger:innen europäischer Staaten sind, sondern auch Personen mit internationalem Schutzstatus, Migrant:innen, Ausländer:innen oder außerstaatliche Institutionen. Genauso können Staatsbürger:innenschaften über das Territorium europäischer Nationalstaaten hinaus gehen, da die Zugehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat Personen mit langfristigem Bleiberecht auch in anderen europäischen Ländern neu positionieren. Das Bleiberecht in einem europäischen Land findet darin einen dynamischen Ausdruck in zwischen- oder überstaatlichen Räumen. Aufenthaltsrechte und Zugehörigkeiten umkämpfen sogar die Integration in den europäischen Arbeitsmarkt. Dass Personen mit internationalem Schutzstatus in der Europäischen Union in Zukunft „stärkere Rechte zukommen [werden], um ihre Integration in die europäische Gesellschaft zu unterstützen“ (Europäische Kommission, 2020i) zeigt, dass Zugehörigkeiten innerhalb des europäischen Grenzregimes nicht nur über Mitgliedschaften, sondern als eine wandelbare und konfliktive Beziehung zwischen Akteur:innen definiert wird, wie sie auch Laclau und Mouffe (2014) in Bezug auf Identitätskonstruktionen beschreiben.

In dieser Hinsicht kann das Verständnis von Widersprüchen im Umgang mit irregulären bzw. kriminalisierten Arten der Migration für die Umgestaltung von Staatsbürger:innenschaften von zentraler Bedeutung sein. Innerhalb eines europäischen Grenzregimes, das über diffuse und vielfältige Grenzen hinweg Migration reguliert, allerdings auch neue Formen der Beschäftigung jenseits von rein nationalstaatlichen Bindungen zulässt und Menschen jeder Herkunft und unabhängig der Migrationsgeschichte vor Ausbeutung schützt, können auch normalisierte Beziehungen zwischen nationalstaatlichen, rassifizierten Zugehörigkeiten und ausbeuterischen Beschäftigungsmöglichkeiten aufgebrochen werden. Auch der transnationale Menschenhandel bedient sich jenseits traditioneller Grenzen der EU neuer Formen der Produktion und Reproduktion sozialer Räume, in denen Subjekte nicht eindeutig zugeordnet, kategorisiert, geschützt oder ausgegrenzt sind.

Eine wirksame Bekämpfung des transnationalen Menschenhandels benötigt daher, dass gesamteuropäisch abgrenzende, hierarchisierende und normalisierende Grenzziehungsprozesse überwunden werden. Das bedeutet ein System aufzulösen, das Menschen, die europäische Grenzen überqueren, in Abhängigkeit von intersektionalen Machtasymmetrien nach Kategorien wie Klasse, Rasse, Geschlecht, Religion sozial positioniert und innerhalb von Arbeitsmärkten reguliert. Auch wenn in den untersuchten Dokumenten eine kriminologisch-ökonomische Perspektive dominiert, durch die Migration in erster Linie reguliert werden soll, eröffnet die Analyse von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Schutz vor irregulärer Migration und dem Schutz von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels neue Perspekti-

ven auf die Autonomie von Migrant:innen, wie sie auch Papadopoulos und Tsianos (2013) beschreiben. Wie Migrant:innen zeigen, die irregulär in die EU einreisen, ist Migration nicht nur eine Antwort auf prekäre Lebensumstände, sondern eine Taktik der Migrant:innen, um die Mobilität innerhalb eines biopolitisch kontrollierten Systems zu erleichtern und Grenz- und Migrationskontrollen zu umgehen. Indem verschiedene Akteur:innen des Menschenhandels außerdem die Wichtigkeit des internationalen Schutzstatus im Kontext irregulärer Migration anerkennen, ein „integriertes, ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels“ (Europäische Union, 2011) anstreben und den „Schutz der Rechte der Opfer [als] vorrangiges Ziel“ (ebd.) priorisieren, kann Migration zu einer politischen und sozialen Handlung werden, können Rechte eingefordert werden.

7. Diskussion

Widersprüchlichkeiten des europäischen Grenzregimes zeigen sich in einer Vielzahl von Praktiken und Regularien, durch die Migrant:innen und Betroffene des transnationalen Menschenhandels kategorisiert und bestehende Dispositive reproduziert werden. Auch positionieren sie Migrant:innen oder Betroffene des Menschenhandels im politisch-rechtlichen Raum der EU (Karakayali & Rigo, 2010). Widersprüchlichkeiten des europäischen Grenzregimes wurden besonders deutlich im Vergleich von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen europäischer sowie nationalstaatlicher Institutionen mit der Arbeit von NGOs, die den Schutz von Migrant:innen und Betroffenen in den Fokus rückt.

Irreguläre Migrant:innen fordern das Grenzregime wiederum heraus, wenn sie europäische Außengrenzen ohne Rücksichtnahme auf die spezifischen kriminologisch-ökonomischen Kontrollmechanismen überqueren. Es wird deutlich, dass europäische Grenzen veränderliche, inkonsistente, konstruierte und subjektive Abbildungen soziopolitischer Machtbeziehungen sind. Die Institutionalisierung biopolitischer Interessen von Nationalstaaten und gemeinsamer europäischer Standpunkte durch Grenzschutz-Agenturen, Schubhaft-Anstalten, Abschiebungen oder aufenthaltsrechtliche Verfahren ermöglicht die biopolitische Kontrolle von Mobilität innerhalb der EU und verbessert die Regulierung verfügbarer Arbeitskräfte. Allerdings zeigen sich auch paradoxe Praktiken, die Menschenleben vor Menschenhandel schützen sollen, aber gleichzeitig Migration und Grenzen versicherheitlichen.

Wird der soziopolitische und rechtliche Rahmen zwar durch europäische und nationalstaatliche Akteur:innen abgesteckt, konstituieren sich Grenzen auch durch die Menschen, die sie überqueren, die von ihnen ausgegrenzt werden oder die sich ihre Funktionsweise in

ausbeuterischen Geschäften zunutze machen. In den gegensätzlichen Kräften, die um die gouvernementale Deutungshoheit des Innen und Außen ringen, Mobilität regulieren oder Positionen im sozialen Raum zuweisen, verbirgt sich auch eine Krise des europäischen Grenzregimes selbst, das unfähig ist, mit unvorhersehbaren und ruhelosen Migrationsbewegungen umzugehen (De Genova & Peutz, 2010).

Daraus entstehen wiederum schutzlose Räume für diejenigen, die nicht reguliert werden. Die Grenzsicherheit und die Sicherheit von Migrant:innen werden als vereinbare Ziele kommuniziert, so dass mehr Grenzsicherheit auch zu größerer Sicherheit von Migrant:innen führe (Williams, 2016). Im Gegenteil resultiert die Versicherheitlichung und Militarisierung der europäischen Außengrenzen allerdings nicht in weniger transnationalen Verbrechen wie Menschenhandel (Richey, 2019). Vielmehr privilegieren Machtasymmetrien in der EU das Leben von Bürger:innen und schließen unerwünschte, unkontrollierbare ‚Fremde‘ aus. Anstelle des Schutzes vor transnationalem Menschenhandel betont das neue Migrations- und Asylpaket den Schutz vor der ‚Bedrohung‘ durch irreguläre Migration, während die Wechselwirkungen von kriminalisierten Formen der Migration und Menschenhandel unterrepräsentiert bleiben (Williams, 2016). Grenzschutzagenturen und –maßnahmen suggerieren die Sicherheit und den Schutz der Menschenrechte an europäischen Grenzen, obwohl Betroffene des transnationalen Menschenhandels durch die Versicherheitlichung und Kategorisierung als illegale Migrant:innen kriminalisiert und Möglichkeiten eines schützenden Aufenthaltsstatus verringert werden. Durch die biopolitische Regulierung in Form von administrativ-technologischen Kontrollen und exklusivem Schutz, darüber hinaus aber auch durch eine kriminologisch-ökonomische Selektion, die dem Menschenleben in der Europäischen Union eine individuelle Wertigkeit verleiht (Fassin, 2012), werden Menschen in der EU von einander abgegrenzt.

Abgesehen davon, dass dem europäischen Grenzregime eine rassistische Logik eingeschrieben ist, die sich beispielsweise im Rahmen von Aufenthaltsrechten nicht von der Kategorisierung von Bürger:innen, Ausländer:innen oder Drittstaatenangehörigen lösen kann, werden Identitäten innerhalb der Europäischen Union intersektional konstruiert. Sowohl diskursiv als auch durch ihre Erfahrungen werden innerhalb und außerhalb der europäischen Grenzen verschiedene Migrant:innenfiguren begründet, von denen drei in engem Zusammenhang mit Betroffenen des Menschenhandels stehen. Zunächst spielt die Konstruktion undokumentierter, illegaler, irregulärer oder unkontrollierter Migrant:innen eine wichtige Rolle, die Menschen bereits vor der Überquerung von europäischen Grenzen illegalisiert. Des Weiteren reisen Betroffene des transnationalen Menschenhandels oft als Arbeitsmigrant:innen in die EU ein, die entsprechend der kapitalistischen Bedürfnisse des Ziellandes kurzfristig be-

schäftigt werden, dabei aber aufgrund fehlender Integration langfristig ungeschützt und sogar vulnerable für ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse bleiben. Zuletzt werden viele Betroffene des transnationalen Menschenhandels innerhalb des europäischen Asylsystems als passive Schutzbedürftige konstruiert, deren Schutz genau wie der von Flüchtlingen seit 1973 international geregelt und verwaltungstechnisch in allen europäischen Ländern legal anerkannt wird, aber dennoch an kriminologisch-ökonomische Argumente wie die strafrechtliche Kooperation oder persönliche Situation der Betroffenen gebunden ist.

Im Rahmen dieser drei Subjektkonstruktionen sind Betroffene des Menschenhandels durch Kategorisierungen wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Herkunft auf unterschiedliche Weise gesellschaftlich verortet. Auch wenn sich neben zivilgesellschaftlichen Akteur:innen die europäischen Nationalstaaten dem Schutz vor Menschenhandel verpflichten (Europäische Union, 2011), besteht zwischen den Menschenleben, die geschützt und denen, die riskiert werden, ein konstruierter Unterschied, der durch diffuse Grenzziehungsprozesse und die biopolitische Versicherheitlichung des europäischen Raums institutionalisiert wird. Die Kontrolle von Migrant:innen und der irregulären Migration durch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen hemmt den bedingungslosen, langfristigen Schutz vor transnationalem Menschenhandel innerhalb des europäischen Grenzregimes. Solange der Schutzstatus von Betroffenen des transnationalen Menschenhandels an kriminologisch-ökonomische Interessen von Nationalstaaten gebunden ist und exklusive Grenzziehungsprozesse einschließt, können aktuelle Dispositive des Menschenhandels nicht aufgelöst werden.

Diese Arbeit fordert dabei keine humanitäre Grenzsicherung in Abgrenzung zum exklusiven Schutz von Nationalstaaten, da weder Betroffene des Menschenhandels nur schutzbedürftige Opfer noch (supra-)staatliche Akteur:innen ausschließlich Täter:innen mit neoliberalen Interessen sind. Auch können moralische Überzeugungen und Mitgefühl keinesfalls die Rechte und Ansprüche von Migrant:innen ersetzen. Vielmehr müssen strukturelle, systemische Widersprüche von aufenthaltsrechtlichen Praktiken innerhalb des europäischen Grenzregimes kontextualisiert und hinsichtlich zugrundeliegender Wahrheitsproduktionen dekonstruiert werden. Jenseits des Dualismus aus Akteur:innen, die sich für den Schutz vor transnationalem Menschenhandel einsetzen und solchen, die den Wohlstand und das biopolitische Wohlbefinden einer europäischen Gemeinschaft vor irregulärer Migration schützen, müssen Widersprüchlichkeiten im Aufenthaltsrecht als konstruktives Element genutzt werden. Die Erkenntnis von Widersprüchlichkeiten kann dem Leben den Augenblick bedeuten, in dem „man anders denken kann, als man denkt“ (Foucault, 1989, S. 15), wenn zum Schutz vor transnationalem Menschenhandel der Faktor irreguläre Migration berücksichtigt wird.

Literaturverzeichnis

- Adams, J. S., & Freedman, S. (1976). Equity Theory Revisited: Comments and Annotated Bibliography. In *Advances in Experimental Social Psychology* (Vol. 9, pp. 43–90). Elsevier. [https://doi.org/10.1016/S0065-2601\(08\)60058-1](https://doi.org/10.1016/S0065-2601(08)60058-1)
- Adams, W. M., Hodge, I. D., & Sandbrook, L. (2014). New spaces for nature: The re-territorialisation of biodiversity conservation under neoliberalism in the UK. *Transactions of the Institute of British Geographers*, 39(4), 574–588. <https://doi.org/10.1111/tran.12050>
- Agamben, G., Thüring, H., & Agamben, G. (2012). *Homo sacer Die souveräne Macht und das nackte Leben*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-2014021410814>
- Amoore, L. (2006). Biometric borders: Governing mobilities in the war on terror. *Political Geography*, 25(3), 336–351. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2006.02.001>
- Anderson, B., & Andrijasevic, R. (2008). Sex, slaves and citizens: The politics of anti-trafficking. *Soundings*, 40(40), 135–145. <https://doi.org/10.3898/136266208820465065>
- Anderson, B. R. O. (2016). *Imagined communities: Reflections on the origin and spread of nationalism* (Revised edition). Verso.
- Anderson, J. (2012). Borders in the New Imperialism. In T. M. Wilson & H. Donnan (Eds.), *A Companion to Border Studies* (pp. 137–157). John Wiley & Sons, Ltd. <https://doi.org/10.1002/9781118255223.ch8>
- Anzaldúa, G. (2007). *Borderlands: The new mestiza = La frontera* (3rd ed). Aunt Lute Books.
- Appleby, A. B. (1975). Agrarian Capitalism or Seigneurial Reaction? The Northwest of England, 1500-1700. *The American Historical Review*, 80(3), 574. <https://doi.org/10.2307/1854255>

- Aradau, C. (2004). The Perverse Politics of Four-Letter Words: Risk and Pity in the Securitisation of Human Trafficking. *Millennium: Journal of International Studies*, 33(2), 251–277. <https://doi.org/10.1177/03058298040330020101>
- Aradau, C., & Tazzioli, M. (2020). Biopolitics Multiple: Migration, Extraction, Subtraction. *Millennium: Journal of International Studies*, 48(2), 198–220. <https://doi.org/10.1177/0305829819889139>
- Aristoteles, & Kullmann, W. (2014). *Politik* (U. Wolf, Ed.; F. Susemihl, Trans.; 4. Auflage). Rowohlt-Taschenbuch-Verl.
- Ayata, A. (2014). OSTEUROPA IM ZUGE DER EU INTEGRATION Identität und Kulturelle Vielfalt in Europa. *The Journal of Academic Social Sciences*, 4, 44–44. <https://doi.org/10.16992/ASOS.158>
- Back, L., Sinha, S., & Bryan, with C. (2012). New hierarchies of belonging. *European Journal of Cultural Studies*, 15(2), 139–154. <https://doi.org/10.1177/1367549411432030>
- Bade, K. J. (2002). Die ‚Festung Europa‘ und die ‚illegale Migration‘. In M. Blum, A. Hölscher, & R. Kampling (Eds.), *Die Grenzgänger* (pp. 25–35). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-93256-3_2
- Balibar, E. (2002). World Borders, Political Borders. *Publications of the Modern Language Association of America*, 117(1), 68–78. <https://doi.org/10.1632/003081202X63519>
- Balibar, É., & Wallerstein, I. M. (2017). *Rasse, Klasse, Nation: Ambivalente Identitäten* (M. Haupt & I. Utz, Trans.; Sechste Auflage). Argument Verlag.
- Bauder, H. (2020). *Migration Borders Freedom*. Routledge. <https://resolver.ebscohost.com/Redirect/PRL?EPPackageLocationID=1118986.11553520.64294601&epcustomerid=s2947694>
- Baumann, G. (1999). *The multicultural riddle: Rethinking national, ethnic, and religious identities*. Routledge.

- Baumeister, R. F. (1986). *Identity: Cultural change and the struggle for self*. Oxford University Press.
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne* (1. Aufl., Erstausg). Suhrkamp.
- Beck, U. (2007). Beyond class and nation: Reframing social inequalities in a globalizing world: Beyond class and nation world. *The British Journal of Sociology*, 58(4), 679–705. <https://doi.org/10.1111/j.1468-4446.2007.00171.x>
- Bhabha, H. K. (1994). *The Location of Culture*. Routledge.
- Bieling, H.-J. (2010). *Die Globalisierungs- und Weltordnungspolitik der Europäischen Union* (1. Aufl). VS Verlag.
- Bigo, D. (2002). Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Un-ease. *Alternatives: Global, Local, Political*, 27(1_suppl), 63–92.
<https://doi.org/10.1177/03043754020270S105>
- Bird-Pollan, S. (2016). Begriffliche Inkompatibilität und Freiheitskampf. Kant und Hegel mit Freud und Fanon. In J. Reichmayr (Ed.), *Ethnopschoanalyse revisited* (pp. 362–374). Psychosozial-Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837972061-362>
- Borri, G., & Fontanari, E. (2015). Lampedusa in Berlin: (Im)Mobilität innerhalb des europäischen Grenzregimes. *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur*, 35(138–139), 193–211. <https://doi.org/10.3224/peripherie.v35i138-139.24296>
- Bös, M., & Schmid, V. (2012). Staatsbürgerschaft – ein Auslaufmodell? Zur Dialektik der Konstruktion von Mitgliedschaft in nationalstaatlich verfassten Gesellschaften. In G. Peter & R.-M. Krauß (Eds.), *Selbstbeobachtung der modernen Gesellschaft und die neuen Grenzen des Sozialen* (pp. 53–72). Springer Fachmedien Wiesbaden.
https://doi.org/10.1007/978-3-531-19691-6_3
- Brambilla, C. (2015). Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept. *Geopolitics*, 20(1), 14–34. <https://doi.org/10.1080/14650045.2014.884561>

- Brazzell, M. (Ed.). (2018). *Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei* (1. Auflage). edition assemblage.
- Brenner, N. (1999). Beyond state-centrism? Space, territoriality, and geographical scale in globalization studies. *Theory and Society*, 28(1), 39–78.
<https://doi.org/10.1023/A:1006996806674>
- Bröckling, U. (2007). *Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform* (1. Aufl.). Suhrkamp.
- Bröckling, U., Krasmann, S., & Lemke, T. (Eds.). (2010). *Governmentality* (0 ed.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203846476>
- Brown, W. (2014). *Walled states, waning sovereignty* (First Paperback Edition). Zone Books.
- Bryant-Davis, T., & Tummala-Narra, P. (2017). Cultural Oppression and Human Trafficking: Exploring the Role of Racism and Ethnic Bias. *Women & Therapy*, 40(1–2), 152–169.
<https://doi.org/10.1080/02703149.2016.1210964>
- Burgess, J. P. (2009). There is No European Security, Only European Securities. *Cooperation and Conflict*, 44(3), 309–328. <https://doi.org/10.1177/0010836709106218>
- Butterwegge, C. (2003). Weltmarkt, Wohlfahrtsstaat und Zuwanderung. In C. Butterwegge & G. Hentges (Eds.), *Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung* (pp. 53–91). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-97601-7_5
- Casas-Cortes, M., Cobarrubias, S., & Pickles, J. (2015). Riding Routes and Itinerant Borders: Autonomy of Migration and Border Externalization: Riding Routes and Itinerant Borders. *Antipode*, 47(4), 894–914. <https://doi.org/10.1111/anti.12148>
- Clark, M. A. (2003). Trafficking in Persons: An issue of human security. *Journal of Human Development*, 4(2), 247–263.

- Coffey, C., Espinoza Revollo, P., Harvey, R., Lawson, M., Parvez Butt, A., Piaget, K., Sarosi, D., & Thekkudan, J. (2020). *Time to Care: Unpaid and underpaid care work and the global inequality crisis*. Oxfam. <https://doi.org/10.21201/2020.5419>
- Cote-Boucher, K. (2002). The Diffuse Border: Intelligence-Sharing, Control and Confinement along Canada's Smart Border. *Surveillance & Society*, 5(2).
<https://doi.org/10.24908/ss.v5i2.3432>
- Council of the European Union. (2002). *Council Directive 2002/90/EC of 28 November 2002 defining the facilitation of unauthorised entry, transit and residence* (No. 32002L0090). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0090:EN:HTML>
- Cowen, D. (2010). A Geography of Logistics: Market Authority and the Security of Supply Chains. *Annals of the Association of American Geographers*, 100(3), 600–620.
<https://doi.org/10.1080/00045601003794908>
- Craven, M. (2015). Between law and history: The Berlin Conference of 1884-1885 and the logic of free trade. *London Review of International Law*, 3(1), 31–59.
<https://doi.org/10.1093/lril/lrv002>
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1(8), 139–167.
- Crewe, E., & Fernando, P. (2006). The elephant in the room: Racism in representations, relationships and rituals. *Progress in Development Studies*, 6(1), 40–54.
<https://doi.org/10.1191/1464993406ps126oa>
- Daiber, D. (1999). *Subjekt - Freiheit - Widerstand: Die Stellung des Subjekts im Denken Foucaults* (1. Aufl). Hartung-Gorre.
- Dannecker, P. (2016). Was kann Entwicklungszusammenarbeit/Entwicklungspolitik zur Bekämpfung von Migrationsursachen beitragen? Projektionen und Fiktionen. In *Flucht-*

- bedingte Migration—Herausforderung für die EZA* (1. Aufl, pp. 15–21). Südwind-Verlag.
- De Genova, N. (2004). The Legal Production of Mexican/Migrant “Illegality”. *Latino Studies*, 2(2), 160–185. <https://doi.org/10.1057/palgrave.lst.8600085>
- De Genova, N., & Peutz, N. M. (Eds.). (2010). *The deportation regime: Sovereignty, space, and the freedom of movement*. Duke University Press.
- Der Europäische Rat. (2017, February 3). *Erklärung von Malta, abgegeben von den Mitgliedern des Europäischen Rates, über die externen Aspekte der Migration: Vorgehen in Bezug auf die zentrale Mittelmeerroute*. Abgerufen am 21. 09 2019 von https://www.eu2017.mt/de/Pressemitteilungen/Documents/pr03022017_DE.pdf
- Descartes, R., & Wohlers, C. (2008). *Meditationes de prima philosophia: Lateinisch-Deutsch*. F. Meiner.
- Eickelpasch, R., & Rademacher, C. (2013). *Identität* (4., unveränd. Aufl). transcript-Verl.
- Erikson, E. H. (2017). *Identität und Lebenszyklus: Drei Aufsätze* (K. Hügel, Trans.; 28. Auflage). Suhrkamp.
- Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen*, (2000) (testimony of Europäische Kommission). [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:42000A0922\(01\)&from=CS](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:42000A0922(01)&from=CS)
- Europäische Kommission. (2013). *Seahorse Network. Together Against Human Trafficking*. https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-projects/seahorse-network_en
- Europäische Kommission. (2015). *Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen—Die Europäische Migrationsagenda*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0240&from=EN>

- Europäische Kommission. (2020a). *Empfehlung (EU) 2020/1365 der Kommission vom 23. September 2020 zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen, für die im Eigentum privater Einrichtungen befindliche oder von solchen betriebene Schiffe eingesetzt werden* (C/2020/6468). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32020H1365>
- Europäische Kommission. (2020b). *Kommission fordert von Mitgliedstaaten entschiedeneres Vorgehen gegen Menschenhandel*. Vertretung in Deutschland. https://ec.europa.eu/germany/news/20201021-menschenhandel_de
- Europäische Kommission. (2020c). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neues Migrations- und Asylpaket* (COM 609). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2020:609:FIN>
- Europäische Kommission. (2020d). *Mitteilung der Kommission. Leitlinien der Kommission zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt* (C 323/01). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC1001%2801%29>
- Europäische Kommission. (2020e). *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU)*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:610:FIN>
- Europäische Kommission. (2020f). *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (2016/0132 (COD)). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52020PC0614>

Europäische Kommission. (2020g). *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (2016/0224 (COD)).* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016PC0467>

Europäische Kommission. (2020h). *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM/2020/613).* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:0613:FIN>

Europäische Kommission. (2020i, September 23). *Das neue Migrations- und Asylpaket: Fragen und Antworten.* Europäische Kommission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_1707#contains

Europäische Union. (2011). *Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32011L0036>

Europäisches Parlament. (1997). *Über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema 'Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung' ((KOM(96)0567-C40638/96)).*

Europäisches Parlament. (2016). *Bericht über die Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU ((2015/2340(INI))).*

- Europäisches Parlament. (2021). *Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* (2020/2029(INI)). https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0011_DE.html
- European Commission. Directorate General for Migration and Home Affairs. (2020). *Data collection on trafficking in human beings in the EU*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2837/45442>
- European Commission. Joint Research Centre. (2018). *The future of migration in the European Union :future scenarios and tools to stimulate forward looking discussions*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2760/000622>
- Fanon, F., & Markmann, C. L. (2000). *Black skin, white masks* (Nachdr.). Pluto Press.
- Fanon, F., & Sartre, J.-P. (2017). *Die Verdammten dieser Erde* (T. König, Trans.; 16. Auflage). Suhrkamp.
- Fassin, D. (2012). *Humanitarian reason: A moral history of the present times*. University of California Press.
- Festinger, L. (1954). A Theory of Social Comparison Processes. *Human Relations*, 7(2), 117–140. <https://doi.org/10.1177/001872675400700202>
- Fischer, M. S., Hoßfeld, U., Krause, J., & Richter, S. (2019). Jenaer Erklärung – Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung: Anthropologie. *Biologie in unserer Zeit*, 49(6), 399–402. <https://doi.org/10.1002/biuz.201970606>
- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp.
- Foucault, M. (1977). *Sexualität und Wahrheit. Erster Band. Der Wille zum Wissen*. Suhrkamp.
- Foucault, M. (1978). *Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Merve Verlag.

- Foucault, M. (1982). The Subject and Power. *Critical Inquiry*, 8(4), 777–795.
- Foucault, M. (1987). Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In H. L. Dreyfus & P. Rabinow, *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik* (pp. 243–251). Beltz Athenäum-Verlag.
- Foucault, M. (1989). *Der Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit. Band 2*. Suhrkamp.
- Foucault, M. (1993). About the Beginning of the Hermeneutics of the Self. *Political Theory*, 21, 198–228.
- Foucault, M. (2001). *Schriften: In vier Bänden = Dits et écrits. Band 1* (D. Defert & F. Ewald, Eds.). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2009). *In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975 - 76)* (1. Aufl., [Nachdr.]). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2016). *Schriften: In vier Bänden = Dits et écrits. Band 3: 1976 - 1979* (D. Defert, Ed.; M. Bischoff, Trans.; 2. Auflage 2016). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2017a). *Die Geburt der Biopolitik: Vorlesung am Collège de France, 1978-1979* (M. Sennelart, Ed.; J. Schröder, Trans.; 5. Auflage). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2017b). *Die Ordnung der Dinge: Eine Archäologie der Humanwissenschaften* (24. Auflage 2017). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2017c). *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Vorlesung am Collège de France, 1977-1978* (M. Sennelart, Ed.; C. Brede-Konersmann & J. Schröder, Trans.; 5. Auflage, Originalausgabe). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2018). *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*. Suhrkamp.
- Foucault, M., Bertani, M., Fontana, A., Ewald, F., & Macey, D. (2003). *Society must be defended: Lectures at the Collège de France, 1975-76* (1st ed). Picador.

- Foucault, M., & Lemke, T. (2017). *Analytik der Macht* (D. Defert, F. Ewald, & J. Lagrange, Eds.; R. Ansén, M. Bischoff, H.-D. Gondek, H. Kocyba, & J. Schröder, Trans.; 7. Auflage, Originalausgabe). Suhrkamp.
- Frohe Weihnachten Afrika! Rassismus in der Entwicklungszusammenarbeit. (2013). *Zeitschrift Für Internationale Bildungsforschung Und Entwicklungspädagogik*, 36(2), 15–19.
- Gallagher, A. (2010). *The international law of human trafficking*. Cambridge University Press.
- Gallagher, A. (2015). Exploitation in Migration: Unacceptable but inevitable. *Journal of International Affairs*, 68(2), 55–XIV.
- Galos, E., Bartolini, L., Cook, H., & Grant, N. (2017). *Migrant Vulnerability to Human Trafficking and Exploitation: Evidence from the Central and Eastern Mediterranean Migration Routes*. International Organization of Migration (IOM).
- Geisler, A. (2004). Hintergründe des Menschenhandels in die Prostitution mit Frauen aus Osteuropa. In *Gewalt im Geschlechterverhältnis* (Vol. 1–52–53, pp. 27–32). Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- George, R. (2013). *Ninety percent of everything: Inside shipping, the invisible industry that puts clothes on your back, gas in your car, and food on your plate*. Metropolitan Books/ Henry Holt and Co. <https://www.overdrive.com/search?q=D168F475-4D7E-4C3E-A3D3-0137A117F7DB>
- Gerard, A., & Pickering, S. (2014). Gender, Securitization and Transit: Refugee Women and the Journey to the EU. *Journal of Refugee Studies*, 27(3), 338–359.
<https://doi.org/10.1093/jrs/fet019>
- Geyer, P. (2001). Sartres Weg aus der Postmoderne in die Moderne: Literarische Konfigurationen von Subjektivität in *La Nausée* und *Les Mots*. In P. Geyer & C. Jünke (Eds.),

- Von Rousseau zum Hypertext. Subjektivität in Theorie und Literatur der Moderne* (pp. 221–250). Königsgausen&Neumann.
- Giddens, A. (1995). *Konsequenzen der Moderne* (1. Aufl.). Suhrkamp.
- Grabau, C. (2013). *Leben machen: Pädagogik und Biomacht*. Wilhelm Fink.
- Gruber, M.-C., & Ziemann, S. (Eds.). (2009). *Die Unsicherheit der Väter: Zur Herausbildung paternaler Bindungen*. Trafo.
- Grünendahl, S. J., Kewes, A., Ndahayo, E., Mouissi, J., & Nieswandt, C. (Eds.). (2019). *Staatsbürgerschaft im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion: Internationale Perspektiven*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25534-3>
- Ha, K. N. (2015). *Hype um Hybridität: Kultureller Differenzkonsum und postmoderne Verwertungstechniken im Spätkapitalismus*. transcript Verlag.
- Hall, S. (1994a). Das Lokale und das Globale: Globalisierung und Ethnizität. In S. Hall (Ed.), *Ausgewählte Schriften. Band 2* (pp. 44–65). Argument Verlag.
- Hall, S. (1994b). Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht. In *Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2* (pp. 137–179). Argument Verlag.
- Hall, S. (1999). Ethnizität: Identität und Differenz. In J. Engelmann (Ed.), *Die kleinen Unterschiede: Der cultural studies-reader*. Campus Verl.
- Hamilton, D. L., & Gifford, R. K. (1976). Illusory correlation in interpersonal perception: A cognitive basis of stereotypic judgments. *Journal of Experimental Social Psychology*, 12(4), 392–407. [https://doi.org/10.1016/S0022-1031\(76\)80006-6](https://doi.org/10.1016/S0022-1031(76)80006-6)
- Hanieh, A. (2018). *The Contradictions of Global Migration*. 55.
- Hanzig-Bätzing, E., & Bätzing, W. (2005). *Entgrenzte Welten: Die Verdrängung des Menschen durch Globalisierung von Fortschritt und Freiheit* (1. Aufl.). Rotpunktverlag.
- Harvey, D. (1989). *The condition of postmodernity: An enquiry into the origins of cultural change*. Blackwell.

- Hellmann, A. (2013). Geschlechterverhältnisse im Bereich des Menschenhandels: EUROS-TAT-Studie ‘Trafficking in human beings’; die Dimension des Menschenhandels. *Femina Politica - Zeitschrift Für Feministische Politikwissenschaft*, 22(2), 128–131.
- Hermann, C. (2007). Neoliberalism in the European Union. *Studies in Political Economy*, 79(1), 61–90. <https://doi.org/10.1080/19187033.2007.11675092>
- Hess, S., & Kasperek, B. (2017). Under Control? Or Border (as) Conflict: Reflections on the European Border Regime. *Social Inclusion*, 5(3), 58–68. <https://doi.org/10.17645/si.v5i3.1004>
- Hipfl, B. (2009). *Frauenhandel in Österreich: Kulturwissenschaftliche Aspekte*. Drava-Verlag.
- Honneth, A. (2016). *Kampf um Anerkennung: Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte ; mit einem neuen Nachwort* (9. Auflage). Suhrkamp.
- Howe, C. (2004). Milliardengeschäft illegale Prostitution. Handel mit Frauen aus Osteuropa. In *Aus Politik und Zeitgeschichte* (Vol. 1–52–53, pp. 33–38). Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Huysmans, J. (2012). *The Politics of Insecurity: Fear, Migration and Asylum in the EU*. Routledge.
- IFSH, I. für F. und S. an der U. (Ed.). (2013). Umfassende Sicherheit: Die drei Dimensionen und dimensionenübergreifende Herausforderungen. In *OSZE-Jahrbuch 2012* (pp. 373–374). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783845251684-373>
- International Organization for Migration. (2017a). *Human Trafficking Along the Central Mediterranean Route. Data, Stories and Information Collected b the International Organization of Migration*. International Organization of Migration (IOM).
- International Organization for Migration. (2017b). *International Dialogue on Migration 2017 Understanding migrant vulnerabilities: A solution-based approach towards a global*

- compact that reduces vulnerabilities and empowers migrants. Backgroundpaper. International Dialogue on Migration 2017, Genf.*
- International Organization for Migration. (2021). *Missing Migrants*.
<https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>
- IOM, I. O. for Mi. (2015). *Menschenhandel. Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren*. International Organization of Migration.
https://austria.iom.int/sites/default/files/Menschenhandel_Brochure_2015_final.pdf
- Jäger, S. (2015). *Kritische Diskursanalyse: Eine Einführung* (7., vollständig überarbeitete Auflage). Unrast.
- James, W. (2007). *The principles of psychology. Vol. 1: ...* Cosimo Classics.
- Joffe, H. (2011). Othering of People and Phenomena. In D. J. Christie (Ed.), *The Encyclopedia of Peace Psychology* (p. wbepp184). Blackwell Publishing Ltd.
<https://doi.org/10.1002/9780470672532.wbepp184>
- Jones, R. (2016). *Violent borders: Refugees and the right to move*. Verso.
- Jones, R., & Johnson, C. (Eds.). (2016). *Placing the border in everyday life*. Routledge.
- Jørgensen, M., & Phillips, L. (2002). *Discourse Analysis as Theory and Method*. SAGE Publications Ltd. <https://doi.org/10.4135/9781849208871>
- Jost, J. T., & Thompson, E. P. (2000). Group-Based Dominance and Opposition to Equality as Independent Predictors of Self-Esteem, Ethnocentrism, and Social Policy Attitudes among African Americans and European Americans. *Journal of Experimental Social Psychology*, 36(3), 209–232. <https://doi.org/10.1006/jesp.1999.1403>
- Karakayali, S., & Rigo, E. (2010). Mapping the European Space of Circulation. In N. De Genova & N. Peutz (Eds.), *The Deportation Regime* (pp. 123–144). Duke University Press. <https://doi.org/10.1215/9780822391340-005>

- Kaye, M., & Anti-Slavery International (Eds.). (2003). *The migration-trafficking nexus: Combating trafficking through the protection of migrants' human rights*. Anti-Slavery International.
- Keupp, H. (2008). Identitätskonstruktionen in der spätmodernen Gesellschaft: Riskante Chancen bei prekären Ressourcen. *Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie*, 7(2), 291–308. <https://doi.org/10.1007/s11620-008-0026-5>
- Kingston, S., & Thomas, T. (2019). No model in practice: A 'Nordic model' to respond to prostitution? *Crime, Law and Social Change*, 71(4), 423–439. <https://doi.org/10.1007/s10611-018-9795-6>
- Kothari, U. (2006). An agenda for thinking about 'race' in development. *Progress in Development Studies*, 6(1), 9–23. <https://doi.org/10.1191/1464993406ps124oa>
- Kotz, D. M. (2002). Globalization and Neoliberalism. *Rethinking Marxism*, 14(2), 64–79. <https://doi.org/10.1080/089356902101242189>
- Krause, J. (2012). *Das Sterben an den EU-Außengrenzen*. <https://doi.org/10.18452/3102>
- Kuchler, B. (2019). *Die soziale Seite an Wirtschaft und Wissenschaft: Eine kritische Betrachtung zweier Spezialsoziologien*. Springer VS, Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Auflage). Beltz Juventa.
- La Strada International. (2020). *New EU Migration Pact increases risks of human trafficking*.
- Lacan, J. (1964). *Problèmes cruciaux pour la psychanalyse (S XII)*.
- Lacher, W., & Stiftung Wissenschaft Und Politik. (2019). Gefährliche Wendung in Libyen: Neue Kräfteverhältnisse erschweren eine politische Konfliktlösung. *SWP-Aktuell*. <https://doi.org/10.18449/2019A12>
- Laclau, E., & Mouffe, C. (2014). *Hegemony and socialist strategy: Towards a radical democratic politics* (Second edition). Verso.

- Langewiesche, D. (2000). 'Nation', 'Nationalismus', 'Nationalstaat' in der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter—Versuch einer Bilanz. In D. Langewiesche & G. Schmidt (Eds.), *Föderative Nation*. OLDENBOURG WISSENSCHAFTSVERLAG. <https://doi.org/10.1524/9783486831764.9>
- Lazell, M. (2016). Liberalism(s) and the Critical Securitization of Development Debate. *Globalizations*, 13(4), 361–376. <https://doi.org/10.1080/14747731.2015.1111656>
- Leary, M. R., & Baumeister, R. F. (2000). The nature and function of self-esteem: Sociometer theory. In *Advances in Experimental Social Psychology* (Vol. 32, pp. 1–62). Elsevier. [https://doi.org/10.1016/S0065-2601\(00\)80003-9](https://doi.org/10.1016/S0065-2601(00)80003-9)
- Lee, E. S. (1966). A theory of migration. *Demography*, 3(1), 47–57. <https://doi.org/10.2307/2060063>
- Lefebvre, H. (1974). La production de l'espace. *L'Homme et la société*, 31(1), 15–32. <https://doi.org/10.3406/homso.1974.1855>
- LEFÖ. (2021a). *Leitfaden für vielversprechende Praktiken /Langfristiger Schutz für Betroffene von Menschenhandel*. <https://lefoe.at/rest-leitfaden-fuer-vielversprechende-praktiken/>
- LEFÖ. (2021b). *REsidency SStatus: Strengthening the protection of trafficked persons. Policy Paper*. http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/REST_Policy%20Paper%20January%202021.pdf
- LEFÖ, I. für B. von F. (2019). *Tätigkeitsbericht 2019*. http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEF%C3%96%20IBF%20TB%20final.pdf
- Lemke, T. (2001). 'Die Ungleichheit ist für alle gleich'. Michel Foucaults Analyse der neoliberalen Gouvernamentalität. *Zeitschrift Für Sozialgeschichte Des 20. Und 21. Jahrhunderts*, 16(2), 99–115.
- Lemke, T. (2007). *Gouvernamentalität und Biopolitik* (1. Aufl.). VS, Verl. für Sozialwiss.

- Lobinger, K. (2012). Qualitative Bildinhaltsanalysen. In K. Lobinger, *Visuelle Kommunikationsforschung* (pp. 245–257). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
https://doi.org/10.1007/978-3-531-93480-8_11
- Locke, J. (2000). *Versuch über den menschlichen Verstand. Band I* (R. Brandt, Ed.; Vol. 75). Felix Meiner Verlag. <https://doi.org/10.28937/978-3-7873-3255-7>
- Loick, D. (Ed.). (2018). *Kritik der Polizei*. Campus Verlag.
- Lütterfelds, W. (2007). Hegels Identitätsthese von der Substanz als Subjekt und die dialektische Selbstauflösung begrifflicher Bestimmungen. *Synthesis Philosophica*, 43(1), 59–85.
- Mackert, J. (2006). Citizenship im Zeitalter der Globalisierung. In *Staatsbürgerschaft* (pp. 89–105). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90275-3_5
- Manrique Gil, M., Barna, J., Hakala, P., Rey, B., & Claros, E. (2014). *Mediterranean flows into Europe: Migration and the EU's foreign policy*. Brüssel: European Union. European Union.
- Markard, N. (2016). The Right to Leave by Sea: Legal Limits on EU Migration Control by Third Countries. *European Journal of International Law*, 27(3), 591–616.
<https://doi.org/10.1093/ejil/chw034>
- Markus, H. (1977). Self-schemata and processing information about the self. *Journal of Personality and Social Psychology*, 35(2), 63–78. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.35.2.63>
- Markus, H. R., & Kitayama, S. (1991). Culture and the self: Implications for cognition, emotion, and motivation. *Psychological Review*, 98(2), 224–253.
<https://doi.org/10.1037/0033-295X.98.2.224>

- Mavelli, L. (2017). Governing populations through the humanitarian government of refugees: Biopolitical care and racism in the European refugee crisis. *Review of International Studies*, 43(5), 809–832. <https://doi.org/10.1017/S0260210517000110>
- McCulloch, J. (1995). *Colonial psychiatry and 'the African mind'*. Cambridge University Press.
- Mead, G. H., & Morris, C. W. (2017). *Geist, Identität und Gesellschaft: Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus* (U. Pacher, Trans.; 18. Auflage). Suhrkamp.
- Menke, C. (2003). Menke, C. (2003). Zweierlei Übung. Zum Verhältnis von sozialer Disziplinierung und ästhetischer Existenz. In: A. Honneth & M. Saar (Hrsg.). In A. Honneth & M. Saar (Eds.), *Michel Foucault: Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001* (pp. 283–299). Suhrkamp.
- Mezzadra, S., & Neilson, B. (2012). Between Inclusion and Exclusion: On the Topology of Global Space and Borders. *Theory, Culture & Society*, 29(4–5), 58–75. <https://doi.org/10.1177/0263276412443569>
- Milanović, B., Gebauer, S., & Suhrkamp Verlag. (2016). *Die ungleiche Welt Migration, das Eine Prozent und die Zukunft der Mittelschicht*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-201610021480>
- Miller, A. M. (2004). Sexuality, Violence against Women, and Human Rights: Women Make Demands and Ladies Get Protection. *Health and Human Rights*, 7(2), 16. <https://doi.org/10.2307/4065347>
- Mitsilegas, V. (2002). The implementation of the EU acquis on illegal immigration by the candidate countries of Central and Eastern Europe: Challenges and contradictions. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 28(4), 665–682. <https://doi.org/10.1080/1369183021000032254>

- Mogiani, M. (2018). *Borders as Meeting Points: Neoliberalism, Securitisation and Migrants' Autonomy in the Port/Border area of Patras*.
<https://doi.org/10.25501/SOAS.00032790>
- Mohseni, M. (2020). DETHEMATISIERTES IN DER INTERKULTURELLEN BILDUNGSARBEIT: SUBJEKTIVIERUNGSPROZESSE VON PEOPLE OF COLOR IM KONTEXT VON RASSISMUS. In M. Mohseni, *Empowerment-Workshops für Menschen mit Rassismuserfahrungen* (pp. 244–283). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-31005-9_6
- Mooers, C. P. (1991). *The making of bourgeois Europe: Absolutism, revolution, and the rise of capitalism in England, France, and Germany*. Verso.
- Mooser, J. (1984). *Arbeiterleben in Deutschland 1900-1970*. Suhrkamp.
- Mouffe, C. (2007). Pluralismus, Dissens und demokratische Staatsbürgerschaft. In M. Nonhoff (Ed.), *Diskurs—Radikale Demokratie—Hegemonie* (pp. 41–54). transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839404942-003>
- Mrozewicz, A. E. (2013). Porous Borders. *Akademisk kvarter | Academic Quarter, Bestseller and Blockbuster Culture*, 350-365 Sider.
<https://doi.org/10.5278/OJS.ACADEMICQUARTER.V0I7.2840>
- Muhle, M. (2008). *Eine Genealogie der Biopolitik: Zum Begriff des Lebens bei Foucault und Canguilhem*. Transcript-Verl.
- Müller, M.-M. (2014). Polizieren als (post-)koloniale Praxis. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *Sub\urban. Zeitschrift Für Kritische Stadtforschung*, 2(2), 71–76. <https://doi.org/10.36900/suburban.v2i2.137>
- Nautz, J. P., & Sauer, B. (Eds.). (2008). *Frauenhandel: Diskurse und Praktiken*. V & R unipress.

- Newman, D., & Paasi, A. (1998). Fences and neighbours in the postmodern world: Boundary narratives in political geography. *Progress in Human Geography*, 22(2), 186–207.
<https://doi.org/10.1191/030913298666039113>
- Nkrumah, K. (1971). *Neo-colonialism: The last stage of imperialism*. Panaf.
- Nkrumah, K. (1973). *Revolutionary path* (1st U.S. ed.). International Publishers.
- Novak, P. (2017). Back to Borders. *Critical Sociology*, 43(6), 847–864.
<https://doi.org/10.1177/0896920516644034>
- Nuscheler, F. (2004). *Internationale Migration*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
<https://doi.org/10.1007/978-3-322-80913-1>
- O’Dowd, L., Anderson, J., & Wilson, T. M. (2004). *New Borders for a Changing Europe: Cross-Border Cooperation and Governance*.
<http://ebookcentral.proquest.com/lib/qut/detail.action?docID=200964>
- Oksala, J. (2013). Feminism and Neoliberal Governmentality. *Foucault Studies*, 32–53.
<https://doi.org/10.22439/fs.v0i16.4116>
- Olivius, E. (2016). Constructing Humanitarian Selves and Refugee Others: GENDER EQUALITY AND THE GLOBAL GOVERNANCE OF REFUGEES. *International Feminist Journal of Politics*, 18(2), 270–290.
<https://doi.org/10.1080/14616742.2015.1094245>
- Opitz, S. (2008). Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization: Zur Analytik illiberaler Gouvernementalität. In P. Purtschert, K. Meyer, & Y. Winter (Eds.), *Gouvernementalität und Sicherheit* (pp. 201–228). transcript Verlag.
<https://doi.org/10.14361/9783839406311-008>
- Ottomeyer, K. (2011). Rassismus. In A. Pelinka (Ed.), *Vorurteile*. DE GRUYTER.
<https://doi.org/10.1515/9783110267198.169>
- Ottomeyer, K. (2012). Was ist eigentlich Identität? Über Sinn und Missbrauch eines Begriffs. In T. Heise, I. Özkan, S. Golsabahi-Broclawski, & Dachverband der Transkulturellen

- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Deutschsprachigen Raum (Eds.), *Integration, Identität, Gesundheit: 5. Kongress des Dachverbands der Transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Deutschsprachigen Raum e.V., (DTPPP), 23. - 25. September 2011, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* (pp. 55–74). VWB, Verl. für Wiss. und Bildung.
- Papadopoulos, D., & Tsianos, V. S. (2013). After citizenship: Autonomy of migration, organisational ontology and mobile commons. *Citizenship Studies*, 17(2), 178–196.
<https://doi.org/10.1080/13621025.2013.780736>
- Parusel, B. (2010). *Abschottungs- und Anwerbungsstrategien*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92323-9>
- Pates, R., Schmidt, D., Buck, E., Feustel, S., & Froböse, U. (Eds.). (2009). *Die Verwaltung der Prostitution: Eine vergleichende Studie am Beispiel deutscher, polnischer und tschechischer Kommunen*. Transcript.
- Pieper, M., Atzert, T., Karakayalı, S., & Tsianos, V. (Eds.). (2011). *Biopolitik – in der Debatte*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92807-4>
- Piketty, T., & Goldhammer, A. (2014). *Capital in the twenty-first century*. The Belknap Press of Harvard University Press.
- Piotrowicz, R. W., Rijken, C., & Uhl, B. H. (Eds.). (2018). *Routledge handbook of human trafficking*. Routledge, Taylor & Francis Group.
- Pisarz-Ramírez, G., & Wöll, S. (2019). *Periphere Räume in der Amerikanistik* (1. Auflage). De Gruyter Oldenbourg.
- Planitzer, J. (2014). *Trafficking in human beings and human rights: The role of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings* (1. Aufl., ungek. Ausg). NWV, Neuer Wiss. Verl.

- Post, C. (2008). *Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Russland*. Kovač.
- Ralser, M. (2016). Die Illegitimen. Grenz- und Migrationsregime in biopolitischer Perspektive. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 41(S3), 63–77.
<https://doi.org/10.1007/s11614-016-0239-1>
- Rat der Europäischen Union. (2005). *Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union* (C 53/01-14). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A116002>
- Rat der Europäischen Union. (2017). *Operation Sophia: Bekämpfung des Menschenhandels im Mittelmeer*. http://publications.europa.eu/resource/cellar/97eec073-6577-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1
- Ratfisch, P. (2015). Zwischen nützlichen und bedrohlichen Subjekten. Figuren der Migration im europäischen ‚Migrationsmanagement‘ am Beispiel des Stockholmer Programms. *Movements. Journal Für Kritische Migrations- Und Grenzregimeforschung*, 1(1).
<http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/07.ratfisch-nuetzliche-bedrohliche-subjekte-stockholm-migrationsmanagement.html>
- Reckwitz, A. (2008). *Subjekt*. Transcript-Verl.
- Rehberg, K.-S., Giesecke, D., Dumke, T., & Deutsche Gesellschaft für Soziologie (Eds.). (2008). *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006* [Verschiedene Materialien]. Campus Verlag.
- Richey, C. F. (2019). From Policy to Practice – Tackling Human Trafficking in Large-Scale Movements of Migrants and Refugees. In Institute for Peace Research and Security Policy at the University of Hamburg / IFSH (Ed.), *OSCE Yearbook 2018* (pp. 237–

- 250). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
<https://doi.org/10.5771/9783845298283-237>
- Rosa, H., Strecker, D., & Kottmann, A. (2007). *Soziologische Theorien*. UVK-Verl.-Ges.
- Rössler, P. (2010). *Inhaltsanalyse* (2., überarb. Aufl). UVK-Verl.-Ges.
- Roy, J. (2013). Of Porous Borders, Privileged Gatekeeping, and the Fading Iron-Curtain: Cuba's Reluctant Multi-centricism? In I. Hussain (Ed.), *Border Governance and the 'Unruly' South* (pp. 73–93). Palgrave Macmillan US.
https://doi.org/10.1057/9781137342614_4
- Saurugger, S. (2020). Konzepte der Integrationsforschung. In W. Weidenfeld, W. Wessels, & F. Tekin (Eds.), *Europa von A bis Z* (pp. 419–423). Springer Fachmedien Wiesbaden.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-24455-2_84
- Schendel, W. van, & Abraham, I. (Eds.). (2005). *Illicit flows and criminal things: States, borders, and the other side of globalization*. Indiana University Press.
- Scheu, J. (2014). Der blinde Fleck: Biopolitik, Staatsrassismus und Gouvernementalität bei Michel Foucault und Giorgio Agamben. In A. Vasilache (Ed.), *Gouvernementalität, Staat und Weltgesellschaft* (pp. 59–80). Springer Fachmedien Wiesbaden.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-02577-9_4
- Schlintl, J., & Sorrentino, L. (2021). *Residence Permits, international protection and victims of human trafficking. Durable Solutions Grounded in International Law*. LEFÖ-IBF.
<https://lefoe.at/wp-content/uploads/2021/05/REST-Final-Report.pdf>
- Schneckener, U. (2020). „Ein Europa, das schützt“. Zum Verhältnis von Versicherunglichung und Politisierung am Beispiel europäischer Sicherheit. *Zeitschrift Für Internationale Beziehungen*, 27(1), 137–150. <https://doi.org/10.5771/0946-7165-2020-1-137>
- Schobesberger, T. (2018). Die EU-Militäroperation 'EUNAVFOR MED Sophia' gegen Schlepperei und Menschenhandel. Eine Analyse der polizeilichen Natur der Operation und ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten. *Recht&Gesellschaft*, 3, 303–312.

- Schrader, K. (2006). Die dreifach »Anderen«. Betrachtungen zur Wahrnehmung von Beschaffungsprostitution im Kontext ethnischer Konstruktionen. In S. Grenz & M. Lücke (Eds.), *Verhandlungen im Zwielficht* (pp. 159–176). transcript Verlag.
<https://doi.org/10.14361/9783839405499-008>
- Schreier, M. (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 15(1).
- Schwartz, H. (2011). *Foucault an der Grenze. Mobilitätspartnerschaften als Strategie des europäischen Migrationsregimes*. LIT.
- Simms, R. (2003). 'I am a Non-Denominational Christian and a Marxist Socialist:' A Gramscian Analysis of the Convention People's Party and Kwame Nkrumah's Use of Religion. *Sociology of Religion*, 64(4), 463. <https://doi.org/10.2307/3712336>
- Smith, W. D. (1980). Friedrich Ratzel and the Origins of Lebensraum. *German Studies Review*, 3(1), 51. <https://doi.org/10.2307/1429483>
- Spivak, G. C. (1988). Can the Subaltern Speak? In: C. Nelson & L. Grossberg (Eds.), *Marxism and the Interpretation of Culture* (pp. 271–313). University of Illinois Press.
- Stavrakakis, Y. (1999). *Lacan and the political*. Routledge.
- Supik, L. (2005). *Dezentrierte Positionierung: Stuart Halls Konzept der Identitätspolitik*. transcript.
- Tazzioli, M., & Garelli, G. (2020). Containment beyond detention: The hotspot system and disrupted migration movements across Europe. *Environment and Planning D: Society and Space*, 38(6), 1009–1027. <https://doi.org/10.1177/0263775818759335>
- Tiling, J. von. (2008). Sozialkonstruktivistische Psychologie und ihre praktische Anwendung. Möglichkeiten einer Neuausrichtung. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1(9).
- Torpey, J. (1999). *The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State* (1st ed.). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511520990>

- Tsianos, V. (2018). Illegalisierte Migration und Arbeit mit Flüchtlingen: Als sozialraumbezogenes Handlungsfeld. In F. Kessl & C. Reutlinger (Eds.), *Handbuch Sozialraum* (pp. 1–14). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19988-7_32-1
- Turner, F. J. (1893). The Significance of the Frontier in American History. *Annual Report of the American Historical Association, 199–205*(210).
- Uhl, B. H. (2014). *Die Sicherheit der Menschenrechte: Bekämpfung des Menschenhandels zwischen Sicherheitspolitik und Menschenrechtsschutz*. Transcript.
- Uhl, B. H., & Vorheyer, C. (2006). Täterprofile und Opferbilder: Die Logik der internationalen Menschenhandelspolitik. *Mythos Europa - Prostitution, Migration, Frauenhandel, 56*(6), 21–32.
- UNHCR. (2002). *Guidelines on International Protection: “Membership of a Particular Social Group” Within the Context of Art I(A)(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees* (HCR/GIP/02/02). <https://www.unhcr.org/443b626b2.pdf>
- United Nations (Ed.). (2010). *Recommended principles and guidelines on human rights and human trafficking: Commentary*. United Nations.
- Van de Ven, T. (2019). The difference in psychological well-being between labor and sex trafficking victims. *Victimology & Criminal Justice*.
- Van Houtum, H. (2005). The Geopolitics of Borders and Boundaries. *Geopolitics, 10*(4), 672–679. <https://doi.org/10.1080/14650040500318522>
- van Houtum, H., & Bueno Lacy, R. (2020). The Autoimmunity of the EU’s Deadly B/ordering Regime; Overcoming its Paradoxical Paper, Iron and Camp Borders. *Geopolitics, 25*(3), 706–733. <https://doi.org/10.1080/14650045.2020.1728743>
- Vasilache, A. (2007). *Der Staat und seine Grenzen: Zur Logik politischer Ordnung*. Campus-Verl.

Vaughan-Williams, N. (2012). *Border politics: The limits of sovereign power*.

Vereinte Nationen. (2005). *Bundesrecht konsolidiert: Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – Zusatzprotokoll Z1 – Menschenhandel Art. 3, tagesaktuelle Fassung*.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004510&Artikel=3&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Walgenbach, K. (Ed.). (2007). *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*. Budrich.

Westphal, M. (2013). Pluralismus und A(nta)gonismus: Chantal Mouffes agonale Demokratietheorie. *Preprints of the Centre for Advanced Study in Bioethics*, 56, 1–34.

Williams, J. M. (2016). The safety/security nexus and the humanitarianisation of border enforcement: Humanitarianisation of border enforcement. *The Geographical Journal*, 182(1), 27–37. <https://doi.org/10.1111/geoj.12119>

Yeniyayla, M. (2016). *Das Subjekt im Denken Michel Foucaults. Analyse und Kritik. Bedeutung des Widerstandes für die Konstitution des Subjekts*.

<https://doi.org/10.11588/HEIDOK.00021422>

Yousaf, F. N. (2018). Forced migration, human trafficking, and human security. *Current Sociology*, 66(2), 209–225. <https://doi.org/10.1177/0011392117736309>

Ziegler, W. (2019). *Foucault in 60 Minuten*. Books on Demand.